



Connecter Protéger Coopérer Depuis 1893  
Connecting Protecting Cooperating Since 1893

**PRAXIS-HANDBUCH FÜR DIE ANWENDUNG  
DES HAAGER ÜBEREINKOMMENS VOM  
19. OKTOBER 1996 ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT,  
DAS ANZUWENDENDE RECHT, DIE ANERKENNUNG,  
VOLLSTRECKUNG UND ZUSAMMENARBEIT AUF DEM  
GEBIET DER ELTERLICHEN VERANTWORTUNG UND  
DER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN**

DS-02-18-940-DE-N

**PRAXIS-HANDBUCH FÜR DIE ANWENDUNG DES  
HAAGER ÜBEREINKOMMENS VOM 19. OKTOBER 1996 ÜBER DIE  
ZUSTÄNDIGKEIT, DAS ANZUWENDENDE RECHT, DIE ANERKENNUNG,  
VOLLSTRECKUNG UND ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER ELTERLICHEN  
VERANTWORTUNG UND DER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN**



Herausgeber:

**Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

**Ständiges Büro**

Churchillplein 6b

2517 JW Den Haag

Niederlande

Tel.: +31 70 363 3303

Fax: +31 70 360 4867

E-Mail: [secretariat@hcch.net](mailto:secretariat@hcch.net)

Website: [www.hcch.net](http://www.hcch.net)

© Haager Konferenz für Internationales Privatrecht 2018

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne die schriftliche Genehmigung des Rechteinhabers vervielfältigt, in einem Abfragesystem gespeichert oder in irgendeiner Weise oder Form – auch nicht durch Fotokopie oder Aufzeichnung – verbreitet werden.

Layout, Übersetzung (mit Ausnahme der englischen, französischen und spanischen Fassung) und Verbreitung des Praxis-Handbuchs für die Anwendung des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 in allen Amtssprachen der Europäischen Union wurden durch die Großzügigkeit der Europäischen Kommission/GD Justiz ermöglicht.

Eine offizielle Fassung dieser Veröffentlichung steht in englischer und französischer Sprache auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (<[www.hcch.net](http://www.hcch.net)>) zur Verfügung. Die Übersetzungen dieser Veröffentlichung in andere Sprachen (mit Ausnahme des Spanischen) sind vom Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht überprüft worden.

ISBN 978-92-79-90811-8

Gedruckt in Belgien

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>2. ZIELE DES ÜBEREINKOMMENS VON 1996 .....</b>	<b>17</b>
A. Präambel des Übereinkommens von 1996 .....	19
B. Besondere Ziele des Übereinkommens von 1996 .....	19
<b>3. ANWENDUNGSBEREICH .....</b>	<b>21</b>
A. In welchen Staaten und ab wann findet das Übereinkommen von 1996 Anwendung? .....	23
B. Auf welche Kinder ist das Übereinkommen von 1996 anzuwenden? .....	27
C. Welche Angelegenheiten fallen unter das Übereinkommen von 1996? .....	28
a) Zuweisung, Ausübung und vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung sowie deren Übertragung .....	29
b) Sorgerecht einschließlich der Sorge für die Person des Kindes und insbesondere des Rechts, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, sowie Recht zum persönlichen Umgang einschließlich des Rechts, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als den seines gewöhnlichen Aufenthalts zu bringen .....	30
c) Vormundschaft, Pflegschaft und entsprechende Einrichtungen .....	31
d) Bestimmung und Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist, das Kind vertritt oder ihm beisteht .....	31
e) Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung .....	31
f) Behördliche Aufsicht über die Betreuung eines Kindes durch jede Person, die für das Kind verantwortlich ist .....	32
g) Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Kindes und Verfügung darüber .....	32
D. Welche Angelegenheiten fallen nicht unter das Übereinkommen von 1996? .....	33
a) Feststellung und Anfechtung des Eltern-Kind-Verhältnisses .....	33
b) Adoptionsentscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung einer Adoption sowie Ungültigerklärung und Widerruf der Adoption .....	34
c) Namen und Vornamen des Kindes .....	34
d) Volljährigerklärung .....	34
e) Unterhaltspflichten .....	35
f) Trusts und Erbschaften .....	35
g) Soziale Sicherheit .....	35
h) Öffentliche Maßnahmen allgemeiner Art in Angelegenheiten der Erziehung und Gesundheit .....	35
i) Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden .....	35
j) Entscheidungen über Asylrecht und Einwanderung .....	36
<b>4. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR SCHUTZMAßNAHMEN .....</b>	<b>37</b>
A. Wann sind die Behörden eines Vertragsstaats zuständig, Schutzmaßnahmen zu treffen? .....	39

B.	Allgemeine Regel: die Behörden des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes .....	40
a)	Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ .....	40
b)	Was geschieht bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes?.....	40
C.	Ausnahmen von der allgemeinen Regel.....	41
a)	Flüchtlingskinder und Kinder, die in ein anderes Land gelangt sind.....	41
b)	Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann .....	42
c)	Zuständigkeit in Fällen internationaler Kindesentführung .....	42
d)	Zuständigkeit bei Anhängigkeit eines Antrag auf Scheidung oder Trennung der Ehe der Eltern des Kindes .....	48
D.	Was passiert, wenn die Behörden von zwei oder mehr Vertragsstaaten zuständig sind? .....	50
<b>5.</b>	<b>ÜBERTRAGUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT .....</b>	<b>53</b>
A.	Wann kann die Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen übertragen werden? ...	55
B.	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor die Zuständigkeit übertragen werden kann? .....	56
C.	Verfahren für die Übertragung.....	58
D.	Bestimmte praktische Aspekte einer Übertragung .....	61
a)	Woher weiß eine Behörde, die die Bestimmungen über die Übertragung der Zuständigkeit anwenden möchte, an welche zuständige Behörde im anderen Vertragsstaat sie ihr Ersuchen richten sollte?.....	61
b)	Wie sollten die Behörden miteinander kommunizieren?.....	61
c)	Sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung, bei denen die Kommunikation zwischen den Behörden hilfreich sein könnte.....	62
<b>6.</b>	<b>SCHUTZMAßNAHMEN IN DRINGENDEN FÄLLEN .....</b>	<b>65</b>
A.	Erlass der erforderlichen Schutzmaßnahmen in dringenden Fällen.....	67
a)	Wann ist ein Fall „dringend“?.....	67
b)	Was sind „erforderliche“ Schutzmaßnahmen? .....	68
c)	Wie lange gelten nach Artikel 11 getroffene Schutzmaßnahmen? .....	69
d)	Welche weiteren Schritte sollte ein Vertragsstaat unternehmen, um den fortgesetzten Schutz des Kindes zu gewährleisten, wenn er Maßnahmen nach Artikel 11 getroffen hat? .....	70
B.	Besteht für nach Artikel 11 getroffene Schutzmaßnahmen ein Anspruch auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen von 1996? .....	70
<b>7.</b>	<b>VORLÄUFIGE MAßNAHMEN .....</b>	<b>75</b>
A.	Wann können vorläufige Maßnahmen getroffen werden?.....	77
a)	Was sind „vorläufige“ Maßnahmen?.....	78
b)	Wie lange gelten nach Artikel 12 getroffene vorläufige Maßnahmen? ...	79
c)	Welche weiteren Schritte könnten unternommen werden, um den fortgesetzten Schutz des Kindes zu gewährleisten, wenn ein Vertragsstaat vorläufige Maßnahmen nach Artikel 12 getroffen hat? ....	79
B.	Besteht für nach Artikel 12 getroffene vorläufige Maßnahmen ein Anspruch auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen von 1996?.....	80

<b>8.</b>	<b>FORTFÜHRUNG GETROFFENER MAßNAHMEN .....</b>	<b>81</b>
A.	Bleiben Schutzmaßnahmen in Kraft, auch wenn sich die Umstände ändern und die Grundlage wegfällt, auf der die Zuständigkeit beruhte? .....	83
B.	Was stellt eine „Änderung der Umstände“ im Sinne des Artikels 14 dar? .....	83
<b>9.</b>	<b>AUF SCHUTZMAßNAHMEN ANZUWENDENDEN RECHT .....</b>	<b>87</b>
A.	Auf Schutzmaßnahmen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde anzuwendendes Recht .....	89
a)	Welches Recht wenden die Behörden eines Vertragsstaats an, der Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Kindes trifft? .....	89
b)	Wenn der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes in einen anderen Vertragsstaat wechselt, welches Recht bestimmt dann die „Bedingungen, unter denen die im Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts getroffenen Maßnahmen angewendet werden“? .....	90
B.	Auf die elterliche Verantwortung anzuwendendes Recht, wenn kein Gericht und keine Verwaltungsbehörde eingeschritten ist.....	92
a)	Welches Recht bestimmt die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung ohne Einschreiten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde? .....	92
b)	Was passiert mit der Zuweisung oder dem Erlöschen der elterlichen Verantwortung, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes wechselt?.....	93
c)	Welches Recht bestimmt die Ausübung der elterlichen Verantwortung? .....	95
d)	Die Änderung oder der Entzug der elterlichen Verantwortung durch Schutzmaßnahmen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde.....	95
C.	Schutz Dritter.....	96
D.	Allgemeine Bestimmungen zum anzuwendenden Recht .....	97
a)	Finden die Bestimmungen zum anzuwendenden Recht auch dann Anwendung, wenn das bestimmte Recht das eines Nichtvertragsstaats ist? .....	97
b)	Wenn auf das Recht eines anderen Staates verwiesen wird, wird damit auch auf das Internationale Privatrecht dieses Staates verwiesen?.....	97
c)	Gibt es Fälle, in denen das nach den Vorschriften des Übereinkommens von 1996 bestimmte Recht nicht angewendet werden muss? .....	98
<b>10.</b>	<b>ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG EINER SCHUTZMAßNAHME.....</b>	<b>99</b>
A.	Wann wird eine Schutzmaßnahme, die in einem Vertragsstaat getroffen wird, in einem anderen Vertragsstaat anerkannt?.....	101
B.	Wann kann die Anerkennung einer Schutzmaßnahme, die in einem Vertragsstaat getroffen wurde, in einem anderen Vertragsstaat versagt werden? .....	102
a)	Die Maßnahme wurde von einer Behörde eines Vertragsstaats getroffen, die nicht nach Artikel 5 bis 14 des Übereinkommens von 1996 zuständig war.....	102
b)	Die Maßnahme wurde, außer in dringenden Fällen, im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens getroffen, ohne dass dem Kind die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden, sodass gegen wesentliche Grundsätze des ersuchten Vertragsstaats verstoßen wurde.....	103

c)	Die Maßnahme wurde, außer in dringenden Fällen, getroffen, ohne dass der Person, die geltend macht, dass die Maßnahme ihre elterliche Verantwortung beeinträchtigt, die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden .....	103
d)	Die Anerkennung widerspricht offensichtlich der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Vertragsstaats, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist .....	103
e)	Die Maßnahme ist mit einer später im Nichtvertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes getroffenen Maßnahme unvereinbar, sofern die spätere Maßnahme die für ihre Anerkennung im ersuchten Vertragsstaat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt....	104
f)	Das Verfahren nach Artikel 33 wurde nicht eingehalten .....	104
C.	Wie kann man sicher sein, dass eine Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat anerkannt wird? („Vorabanerkennung“) .....	106
D.	Wann wird eine Schutzmaßnahme, die in einem Vertragsstaat getroffen wird, in einem anderen Vertragsstaat vollstreckt? .....	107
<b>11.</b>	<b>ZENTRALE BEHÖRDEN UND ZUSAMMENARBEIT .....</b>	<b>111</b>
A.	Die Rolle der Zentralen Behörde nach dem Übereinkommen von 1996.....	113
B.	Die Bestimmung und Einrichtung einer Zentralen Behörde .....	114
C.	Welche Unterstützung muss eine Zentrale Behörde bieten?.....	116
D.	Situationen, in denen Behörden zur Zusammenarbeit/Erteilung von Auskünften verpflichtet sind .....	118
a)	Wenn eine Behörde die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat erwägt .....	118
b)	Erteilung von Auskünften, wenn das Kind einer schweren Gefahr ausgesetzt ist, bei einem Wechsel des Aufenthaltsorts in einen anderen Staat oder bei Anwesenheit in diesem Staat .....	119
E.	Spezifische Fälle der Zusammenarbeit .....	122
a)	Ersuchen an einen anderen Vertragsstaat, einen Bericht über die Lage eines Kindes zu erstatten oder Schutzmaßnahmen für ein Kind zu treffen .....	122
b)	Ersuchen um Auskünfte zum Schutz eines Kindes, wenn eine Schutzmaßnahme erwogen wird .....	123
c)	Ersuchen um Hilfeleistung für die Durchführung von Schutzmaßnahmen im Ausland.....	124
d)	Ersuchen um Hilfe/Hilfestellung in Bezug auf das Umgangsrecht .....	124
e)	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befugnisse eines Trägers der elterlichen Verantwortung oder einer Person, die für den Schutz des Kindes verantwortlich ist .....	125
F.	Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen durch Behörden .....	128
G.	Kosten Zentraler Behörden/staatlicher Behörden .....	128
<b>12.</b>	<b>VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEM ÜBEREINKOMMEN VON 1996 UND ANDEREN ÜBEREINKÜNFTEN .....</b>	<b>129</b>
A.	Wie wirkt sich das Übereinkommen von 1996 auf die Durchführung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige aus? .....	131
B.	Wie wirkt sich das Übereinkommen von 1996 auf die Durchführung des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen aus? .....	131

C.	Wie wirkt sich das Übereinkommen von 1996 auf die Durchführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aus? .....	132
D.	Wie wirkt sich das Übereinkommen von 1996 auf die Durchführung anderer Übereinkünfte aus? .....	132
<b>13.</b>	<b>EINZELNE THEMEN .....</b>	<b>135</b>
A.	Internationale Kindesentführung.....	137
a)	Welche Rolle spielt das Übereinkommen von 1996 in Situationen, in denen das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 auf die Entführung des Kindes anwendbar ist?.....	138
b)	Welche Rolle spielt das Übereinkommen von 1996 in Situationen, in denen das Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 nicht auf die Entführung des Kindes anwendbar ist? .....	142
B.	Persönlicher Umgang.....	143
a)	Was ist das „Recht zum persönlichen Umgang“? .....	143
b)	Zwischenstaatliche Verwaltungszusammenarbeit beim grenzüberschreitenden Umgang.....	144
c)	Vorabanerkennung.....	145
d)	Umzug in einen anderen Staat.....	146
e)	Grenzüberschreitender Umgang in Fällen, in denen das Übereinkommen von 1980 und das Übereinkommen von 1996 anwendbar sind .....	148
C.	Unterbringung in einer Pflegefamilie, Kafala und Unterbringung in einem Heim in einem anderen Staat.....	149
D.	Adoption.....	154
E.	Vermittlung (Mediation), Schlichtung und ähnliche Mittel der einvernehmlichen Streitbeilegung .....	155
a)	Erleichterung gütlicher Einigungen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes bei Sachverhalten, auf die das Übereinkommen von 1996 anzuwenden ist .....	155
b)	Mediation in Fällen internationaler Kindesentführung .....	157
c)	Beteiligung von Kindern am Mediationsverfahren .....	159
F.	Besondere Gruppen von Kindern.....	160
a)	Flüchtlingskinder, in ein anderes Land gelangte Kinder oder solche ohne gewöhnlichen Aufenthalt .....	160
b)	Weggelaufene oder verlassene Kinder oder Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind .....	162
c)	Kinder, die von einem Staat in einen anderen ziehen, weil Behörden eingeschaltet wurden.....	165
G.	Vermögen des Kindes.....	168
H.	Vertretung von Kindern .....	170
I.	Anknüpfungspunkte .....	172
a)	Gewöhnlicher Aufenthalt .....	172
b)	Anwesenheit .....	174
c)	Staatsangehörigkeit .....	174
d)	Enge Verbindung .....	175

ANHANG I	Text des Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern .....	177
ANHANG II	Checkliste für die Durchführung .....	195

# 1

## *EINLEITUNG*



- 1.1 Das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996<sup>1</sup> hat das Potenzial, eine von vielen Staaten ratifizierte und angewendete Übereinkunft zu werden. Es behandelt eine Vielzahl von Fragen des internationalen Schutzes von Kindern. Seine universelle Bedeutung ergibt sich daher aus der Breite seines Anwendungsbereichs. Zudem ist das Übereinkommen die Antwort auf eine echte und nachgewiesene weltweite Notwendigkeit eines besseren internationalen Rahmens für grenzübergreifende Fragen des Kinderschutzes. Bei seiner Arbeit begegnet das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht immer wieder Situationen, in denen sich schutzbedürftige Kinder befinden und die durch Anwendung des Übereinkommens von 1996 vereinfacht werden könnten. Ferner schließt dieses Übereinkommen an die Innovationen der Haager Kinderschutzübereinkommen von 1980 und 1993<sup>2</sup> an, indem es einen internationalen Rechtsrahmen mit Mechanismen der Zusammenarbeit kombiniert. Diese Einbeziehung von Strukturen der Zusammenarbeit in das Übereinkommen ist für das Erreichen seiner Ziele von entscheidender Bedeutung. Solche Strukturen fördern einen besseren Informationsaustausch und die gegenseitige Unterstützung über Grenzen hinweg und stellen sicher, dass in unterschiedlichen Staaten Mechanismen bestehen, mit deren Hilfe die Rechtsvorschriften ihre volle praktische Wirkung entfalten können.
- 1.2 Von einer Umsetzung des Übereinkommens von 1996 könnten unter anderem Kinder profitieren,
- die von internationalen Elternkonflikten über das Sorgerecht oder das Recht zum persönlichen Umgang betroffen sind;
  - die von einer internationalen Kindesentführung betroffen sind (unter anderem in Staaten, die dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 nicht beitreten können);
  - die im Ausland im Rahmen einer alternativen Betreuungsregelung untergebracht werden, die nicht der Definition einer Adoption entspricht und folglich nicht in den Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens über Auslandsadoptionen von 1993 fallen;
  - die Opfer des grenzüberschreitenden Menschenhandels oder anderer Formen der Ausbeutung wurden, einschließlich des sexuellen Missbrauchs;<sup>3</sup>
  - die Flüchtlinge oder unbegleitete Minderjährige sind;
  - die mit ihren Familien in einen anderen Staat umziehen.

<sup>1</sup> *Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.* Im Folgenden verweist jeder Bezug auf das „Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996“, das „Übereinkommen von 1996“ oder das „Übereinkommen“ auf dieses Übereinkommen. Anhang I enthält den Text des Übereinkommens.

<sup>2</sup> Das *Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* wird im Folgenden als das „Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980“ oder als das „Übereinkommen von 1980“ bezeichnet. Weitere Informationen über die praktische Anwendung des Übereinkommens von 1980 können den Leitfäden für eine angemessene Vorgehensweise nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 entnommen werden; dieses ist abrufbar auf der Website der Haager Konferenz unter < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „Kindesentführung“, Rubrik „Praxisleitfäden“. Das *Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption* wird im Folgenden als das „Haager Übereinkommen über Auslandsadoptionen von 1993“ oder das „Übereinkommen von 1993“ bezeichnet. Weitere Informationen über die praktische Anwendung des Übereinkommens von 1993 können ebenfalls auf der Website der Haager Konferenz abgerufen werden: < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „Auslandsadoption“, Rubrik „Praxisleitfäden“.

<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens von 1996 die Bestimmungen des *Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (New York, 25. Mai 2000)* ergänzen, das am 18. Januar 2002 in Kraft getreten ist (der vollständige Text ist abrufbar unter < [http://treaties.un.org/doc/Treaties/2000/05/20000525%2003-16%20AM/Ch\\_IV\\_11\\_cp.pdf](http://treaties.un.org/doc/Treaties/2000/05/20000525%2003-16%20AM/Ch_IV_11_cp.pdf) >). Siehe insbesondere Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 2 des Fakultativprotokolls.

- 1.3 Die grenzüberschreitende Migration einer großen Anzahl von Kindern in vielen Regionen der Welt verursacht Probleme, die von Kinderverkauf und Kinderhandel über die Ausbeutung unbegleiteter Minderjähriger bis zur Not von Flüchtlingskindern und zur teilweise unregelmäßigen Unterbringung von Kindern im Ausland reichen. Diese grenzüberschreitende Migration von Kindern könnte durch den allgemeinen Rahmen für Zusammenarbeit vereinfacht werden, den das Übereinkommen von 1996 bietet. Dies gilt beispielsweise für Süd- und Ostafrika<sup>4</sup>, den Balkan, einige Staaten Osteuropas und des Kaukasus, Teile Süd- und Mittelamerikas sowie viele Teile Asiens.
- 1.4 Die frühzeitige Ratifikation des Übereinkommens von 1996 durch Marokko war ein wichtiges Zeichen für den möglichen Wert des Übereinkommens in Staaten, deren Recht auf der Scharia beruht oder von ihr beeinflusst ist. Dass das Übereinkommen von 1996 in dieser Hinsicht offen ist, zeigt der ausdrückliche Verweis auf das Institut der *Kafala* in Artikel 3. Darüber hinaus haben die Beteiligten des Malta-Prozesses<sup>5</sup> alle Staaten dazu aufgerufen, die Ratifikation des Übereinkommens von 1996 bzw. den Beitritt zu diesem Übereinkommen sorgfältig zu prüfen.<sup>6</sup> In Europa hat die Europäische Union die Vorteile des Übereinkommens für ihre Mitgliedstaaten schon lange erkannt.<sup>7</sup> So basiert die Verordnung der EU über die elterliche Verantwortung zu einem großen Teil auf dem Übereinkommen von 1996.<sup>8</sup>
- 1.5 Die weltweite Anziehungskraft des Übereinkommens von 1996 ist vielleicht auch darauf zurückzuführen, dass es die Vielzahl von Rechtsinstituten und -systemen für den Kinderschutz berücksichtigt, die auf der Welt bestehen. Es versucht nicht, ein einheitliches internationales Kinderschutzrecht zu schaffen. Diesbezüglich kann auf das *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes* (im Folgenden „UNKRK“)<sup>9</sup> verwiesen werden. Aufgabe des Übereinkommens von 1996 ist vielmehr, rechtliche und administrative Auseinandersetzungen zu vermeiden und eine Struktur für die wirksame internationale Zusammenarbeit in Kinderschutzangelegenheiten zwischen den verschiedenen Systemen aufzubauen. In dieser Hinsicht bietet das Übereinkommen eine bemerkenswerte Chance, Brücken zwischen Rechtssystemen mit unterschiedlichem kulturellem oder religiösem Hintergrund zu bauen.

<sup>4</sup> Siehe Rn. 4 der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des „Seminar on Cross-Frontier Child Protection in the Southern and Eastern African Region“ (Pretoria, 22. bis 25. Februar 2010), abrufbar unter < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „Neuigkeiten“, Rubrik „2010“.

<sup>5</sup> Der „Malta-Prozess“ ist ein Dialog zwischen hochrangigen Richtern und leitenden Regierungsbeamten aus Vertragsstaaten der Übereinkommen von 1980 und 1996 sowie aus Nichtvertragsstaaten, deren Rechtsvorschriften auf der Scharia beruhen oder von ihr beeinflusst sind. Im Rahmen des Dialogs wird auch diskutiert, wie ein besserer Schutz des grenzüberschreitenden Rechts zum persönlichen Umgang für Eltern und ihre Kinder sichergestellt werden kann und wie die durch internationale Entführungen verursachten Probleme zwischen den betroffenen Staaten gelöst werden können. Der Prozess begann mit der Judicial Conference on Cross-frontier Family Law issues, die vom 14. bis 17. März 2004 in St. Julian's (Malta) stattfand. Der Prozess dauert bis heute an; siehe < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „Kindesentführung“, Rubrik „Richterseminare zum internationalen Kinderschutz“.

<sup>6</sup> Siehe Third Malta Declaration, Rn. 3, abrufbar unter < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) > (Pfad angegeben, Fußnote 5).

<sup>7</sup> Siehe z. B. die Entscheidung 2003/93/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen im Interesse der Gemeinschaft zu unterzeichnen, und die Entscheidung 2008/431/EG des Rates vom 5. Juni 2008 zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, das Übereinkommen von 1996 im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (im Folgenden „Brüssel-II a-Verordnung“). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Handbuchs hatten 26 EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert und die beiden übrigen zugesagt, dies in naher Zukunft zu tun.

<sup>9</sup> *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes* (20. November 1989). Text abrufbar unter < <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx> >.

1.6 Da die Stärken des Übereinkommens von 1996 zunehmend weltweit erkannt werden<sup>10</sup> und die Zahl der Vertragsstaaten<sup>11</sup> weiter steigt<sup>12</sup>, ist jetzt ein geeigneter Zeitpunkt für die Veröffentlichung dieses Handbuchs. Damit wird dem Ersuchen entsprochen, das 2006 in der Fünften Sitzung der Spezialkommission zu den Übereinkommen von 1980 und 1996 an das Ständige Büro gerichtet wurde.<sup>13</sup> In den Antworten auf den Fragebogen<sup>14</sup>, der vor der Sitzung der Spezialkommission verteilt wurde, fand die Idee eines Leitfadens zum Übereinkommen von 1996 großen Zuspruch. Nach Beratungen in der Sitzung wurden die folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen angenommen (Abschnitt 2.2):

Die Spezialkommission ersucht das Ständige Büro, in Absprache mit den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz und den Vertragsstaaten der Übereinkommen von 1980 und 1996 mit der Ausarbeitung eines praktischen Leitfadens zum Übereinkommen von 1996 zu beginnen, der a) Beratung in Bezug auf die Punkte bietet, die bei der Durchführung des Übereinkommens im innerstaatlichen Recht zu berücksichtigen sind, und b) durch Erläuterung der praktischen Anwendung des Übereinkommens hilft.

1.7 Das Ständige Büro verfasste zunächst ein Dokument, bei dem praktische Ratschläge für die Staaten im Mittelpunkt standen, die die Durchführung des Übereinkommens im innerstaatlichen Recht (nach Abschnitt 2.2 Buchstabe a) in Betracht zogen. Die 2009 fertiggestellte „Checkliste für die Durchführung“ wurde als Anhang II in dieses Handbuch aufgenommen. Ein erster Entwurf des Handbuchs wurde den Staaten<sup>15</sup> 2009 übermittelt. Es sollte ihnen schon als Entwurf Hilfestellung leisten. Die Staaten wurden aufgefordert, zu dem Entwurf des Handbuchs Stellung zu nehmen, um es vor der endgültigen Veröffentlichung weiter verfeinern und verbessern zu können. Anschließend wurde das Handbuch nochmals überarbeitet und in Teil I der Sechsten Sitzung der Spezialkommission zur praktischen Handhabung des Kindesentführungsübereinkommens von 1980

<sup>10</sup> Siehe z. B. Declaration of the International Judicial Conference on Cross-Border Family Relocation (23. bis 25. März 2010), Rn. 7, mit der im Zusammenhang mit Fällen eines grenzüberschreitenden Familienumzugs der Rahmen der Übereinkommen von 1980 und 1996 als wesentlicher Bestandteil des weltweiten Systems für den Schutz der Rechte des Kindes anerkannt wird; Schlussfolgerungen des Morocco Judicial Seminar on Cross-Border Protection of Children and Families (Rabat, Marokko, 13. bis 15. Dezember 2010); Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Inter-American Meeting of International Hague Network Judges and Central Authorities on International Child Abduction (Mexiko, DF, 23. bis 25. Februar 2011); alle abrufbar unter < www.hcch.net > (Pfad angegeben, Fußnote 5).

<sup>11</sup> Wenn in diesem Handbuch auf einen „Vertragsstaat“ Bezug genommen wird, so ist ein Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 gemeint, sofern nichts anderes angegeben ist.

<sup>12</sup> Bei den übrigen EU-Mitgliedstaaten (Belgien und Italien) sowie Argentinien, Israel, Kanada, Kolumbien, Neuseeland, Norwegen, Paraguay und Südafrika wird ebenfalls davon ausgegangen, dass sie eine Ratifikation des Übereinkommens bzw. einen Beitritt zu dem Übereinkommen ernsthaft in Betracht ziehen. Ferner haben die Vereinigten Staaten von Amerika das Übereinkommen von 1996 am 10. Oktober 2010 unterzeichnet.

<sup>13</sup> Fünfte Sitzung der Spezialkommission zur Überprüfung des Funktionierens des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* und der praktischen Anwendung des *Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern* (30. Oktober bis 9. November 2006).

<sup>14</sup> Fragebogen zur praktischen Handhabung des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung*, Vorbereitendes Dokument Nr. 1 vom April 2006 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, erstellt für die Spezialkommission im Oktober/November 2006; abrufbar unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Kindesentführung“, Rubrik „Fragebögen und Antworten“.

<sup>15</sup> Der Entwurf des Handbuchs wurde den nationalen Organen bzw. Kontaktstellen der Mitglieder der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie den Zentralen Behörden der Vertragsstaaten der Übereinkommen von 1996 und 1980 übermittelt. Den Botschaftern der Vertragsstaaten der Übereinkommen von 1996 und 1980, die keine Mitglieder sind, wurde ein Ausdruck des Entwurfs zugesandt.

und des Kinderschutzübereinkommens von 1996 zur Annahme vorgelegt. Diese Sitzung fand vom 1. bis 10. Juni 2011 statt (im Folgenden „Spezialkommission von 2011 (Teil I)“). Im Einklang mit den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Spezialkommission wurde das Ständige Büro aufgefordert, angesichts der Stellungnahmen, die in der Sitzung der Spezialkommission abgegeben wurden, in Absprache mit Sachverständigen Änderungen am überarbeiteten Entwurf des Praxis-Handbuchs vorzunehmen, bevor dieses endgültig veröffentlicht wird (Randnummer 54).

- 1.8 Das Ständige Büro ist für die im Laufe des Prozesses eingegangenen Stellungnahmen dankbar sowie für die schriftlichen Stellungnahmen Australiens, Kanadas, der Europäischen Union, Portugals, der Niederlande (Büro des Verbindungsrichters, Internationaler Schutz von Kindern), Neuseelands, der Slowakei, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie mehrerer Sachverständiger, darunter Nigel Lowe, Peter McElevy, The Rt. Hon. Lord Justice Mathew Thorpe, und des Internationalen Sozialdienstes.<sup>16</sup> Dieses Handbuch wäre ohne die gemeinsamen Anstrengungen des Ständigen Büros und insbesondere der folgenden Personen nicht möglich gewesen: William Duncan (ehemaliger Stellvertretender Generalsekretär), Hannah Baker (Senior Legal Officer), Kerstin Bartsch (Senior Legal Officer), Juliane Hirsch (ehemalige Senior Legal Officer), Joëlle Küng (ehemalige Legal Officer), Eimear Long (ehemaliger Legal Officer) und Nicolas Sauvage (ehemaliger Legal Officer).
- 1.9 Wie in der Fünften Sitzung der Spezialkommission im Jahr 2006 angemerkt wurde<sup>17</sup>, unterscheidet sich der Schwerpunkt dieses Handbuchs notwendigerweise von dem Schwerpunkt der Leitfäden für eine angemessene Vorgehensweise nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980<sup>18</sup>. Dieses Handbuch stützt sich nicht in gleichem Maße auf bereits vorliegende „Praxisleitfäden“ zum Übereinkommen, um Orientierungshilfen für die künftige Praxis zu bieten, da bisher noch kaum auf praktische Erfahrungen zurückgegriffen werden kann. Stattdessen soll das Handbuch ein zugänglicher und leicht verständlicher **praktischer Leitfaden** zum Übereinkommen sein. Mit einer einfachen Sprache, ausführlichen sachdienlichen Fallbeispielen und einfachen Flussdiagrammen wird das Handbuch hoffentlich ein klares Bild davon vermitteln, wie das Übereinkommen in der Praxis funktionieren soll. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich in den Vertragsstaaten von Anfang an vorbildliche Vorgehensweisen nach dem Übereinkommen herausbilden und gefördert werden. Dieses Handbuch stützt sich in hohem Maße auf den Erläuternden Bericht zum Übereinkommen von 1996<sup>19</sup> und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Das Handbuch ersetzt oder ändert den Erläuternden Bericht in keiner Weise.

<sup>16</sup> Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Spezialkommission von 2011 (Teil I), Rn. 54 und 55, können abgerufen werden unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Kindesentführung“, Rubrik „Spezialkommissionen zur praktischen Handhabung des Übereinkommens“.

<sup>17</sup> Bericht über die Fünfte Sitzung der Spezialkommission zur Überprüfung des Funktionierens des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und der praktischen Anwendung des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (30. Oktober bis 9. November 2006), abrufbar unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Kindesentführung“, Rubrik „Spezialkommissionen zur praktischen Handhabung des Übereinkommens“.

<sup>18</sup> Alle Praxisleitfäden, die zum Übereinkommen von 1980 veröffentlicht wurden, können abgerufen werden unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Kindesentführung“, Rubrik „Praxisleitfäden“.

<sup>19</sup> P. Lagarde, „Explanatory Report on the 1996 Hague Child Protection Convention“, *Proceedings of the Eighteenth Session (1996)*, Band II, *Protection of children*, Den Haag, SDU, 1998, S. 535-605. Das Dokument ist auch in einer inoffiziellen deutschen Übersetzung (Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern; im Folgenden „Erläuternder Bericht“) abrufbar unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Veröffentlichungen“, Rubrik „Erläuternde Berichte“.

Dieser ist nach wie vor als Teil der Vorbereitungsarbeiten (*travaux préparatoires*) für das Übereinkommen von 1996 von Belang.

- 1.10 Das Handbuch richtet sich an **alle** Anwender des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996, z. B. Staaten, Zentrale Behörden, Richter, Angehörige der Rechtsberufe und die breite Öffentlichkeit.
- 1.11 Beachten Sie bitte, dass die Orientierungshilfen in diesem Handbuch nicht rechtsverbindlich sind und dass nichts in dem Handbuch als für die Vertragsstaaten des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 verbindlich ausgelegt werden kann.



# 2

*ZIELE DES ÜBEREINKOMMENS  
VON 1996*



- 2.1 Die Ziele des Übereinkommens von 1996 werden in der Präambel des Übereinkommens in allgemeiner Form dargelegt und in Artikel 1 des Übereinkommens konkretisiert.

## A. Präambel des Übereinkommens von 1996

- 2.2 In der Präambel wird klargestellt, dass mit dem Übereinkommen der Schutz von Kindern im internationalen Bereich verbessert werden soll und zu diesem Zweck angestrebt wird, Konflikte zwischen Rechtssystemen über Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu vermeiden.
- 2.3 In der Präambel werden diese Ziele in einen historischen Kontext gestellt, indem auf das Haager Übereinkommen von 1961 zum Schutz von Minderjährigen<sup>20</sup> und die Notwendigkeit seiner Überarbeitung<sup>21</sup> verwiesen und das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 in Beziehung zur UNKRK gesetzt wird<sup>22</sup>. Zudem enthält die Präambel allgemeine Grundsatzserklärungen, auf denen die Bestimmungen des Übereinkommens aufbauen, nämlich die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für den Schutz von Kindern und die Bekräftigung, dass das Wohl des Kindes in allen den Schutz des Kindes betreffenden Angelegenheiten vorrangig zu berücksichtigen ist (Grundsatz des „Kindeswohls“, auf den im verfügbaren Teil des Übereinkommens an mehreren Stellen Bezug genommen wird).<sup>23</sup>

## B. Besondere Ziele des Übereinkommens von 1996

### Artikel 1

- 2.4 Vor diesem Hintergrund sind in Artikel 1 die Ziele des Übereinkommens in einer besonderen Form dargelegt. Wie im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen festgestellt wird, stellt Artikel 1 in gewisser Weise das „Inhaltsverzeichnis“ des Übereinkommens dar<sup>24</sup>, wobei Artikel 1 Buchstaben *a* bis *e* weitgehend den Zielen der Kapitel II bis V des Übereinkommens entspricht<sup>25</sup>.
- 2.5 Das erste Ziel des Übereinkommens ist nach Artikel 1 Buchstabe *a* die Bestimmung des Vertragsstaats, dessen Behörden **zuständig** sind, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Übereinkommen nur den Vertragsstaat bestimmt, dessen Behörden zuständig sind, nicht aber die zuständigen Behörden innerhalb dieses Staates. Vorschriften zur Zuständigkeit sind in Kapitel II des Übereinkommens zu finden. Auf sie wird in den **Kapiteln 4 bis 7** dieses Handbuchs eingegangen.
- 2.6 Das zweite und das dritte Ziel, die in Artikel 1 Buchstaben *b* bzw. *c* beschrieben sind, betreffen die Bestimmung des **anzuwendenden Rechts**. Das zweite Ziel ist die Bestimmung des von den Behörden bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit anzuwendenden Rechts, das dritte Ziel die Bestimmung des speziell auf die

<sup>20</sup> *Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen*. Der vollständige Text kann abgerufen werden unter < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „Übereinkommen“, Rubrik „10. Übereinkommen“.

<sup>21</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 1.

<sup>22</sup> A. a. O., Rn. 8.

<sup>23</sup> A. a. O.

<sup>24</sup> A. a. O., Rn. 9.

<sup>25</sup> Die Buchstaben *b* und *c* werden allerdings beide in Kapitel III des Übereinkommens (Anzuwendendes Recht) behandelt.

elterliche Verantwortung<sup>26</sup> anzuwendenden Rechts, das sich ohne die Beteiligung eines Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ergibt. Vorschriften zu diesen Themen sind in Kapitel III des Übereinkommens niedergelegt und werden in **Kapitel 9** dieses Handbuchs erörtert.

2.7 Das vierte Ziel ist nach Artikel 1 Buchstabe d die Sicherstellung der **Anerkennung und Vollstreckung** von Schutzmaßnahmen in allen Vertragsstaaten. Vorschriften sowohl zur Anerkennung als auch zur Vollstreckung finden sich in Kapitel IV des Übereinkommens. Sie werden in **Kapitel 10** dieses Handbuchs behandelt.

2.8 Das fünfte und letzte Ziel ist nach Artikel 1 Buchstabe e die Einrichtung der zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens notwendigen **Zusammenarbeit** zwischen den Behörden der Vertragsstaaten. Diese Zusammenarbeit ist in Kapitel V des Übereinkommens festgelegt und wird in **Kapitel 11** dieses Handbuchs besprochen.

---

<sup>26</sup>

Im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Übereinkommens – siehe Rn. **3.16** ff.

# 3

*ANWENDUNGSBEREICH*



## A. In welchen Staaten und ab wann findet das Übereinkommen von 1996 Anwendung?

Artikel 53, 57, 58, 61

- 3.1 Das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 ist nur auf Schutzmaßnahmen<sup>27</sup> anzuwenden, die in einem Vertragsstaat getroffen werden, **nachdem** das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist.<sup>28</sup>
- 3.2 Die Bestimmungen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung (Kapitel IV) finden nur auf Schutzmaßnahmen Anwendung, die getroffen wurden, **nachdem** das Übereinkommen **im Verhältnis zwischen** dem Vertragsstaat, in dem die Schutzmaßnahme getroffen wurde, und dem Vertragsstaat, in dem die Schutzmaßnahme anerkannt und/oder vollstreckt werden soll, in Kraft getreten ist.<sup>29</sup>
- 3.3 Um festzustellen, ob das Übereinkommen in einem bestimmten Fall anzuwenden ist, muss daher geprüft werden,
- ob und wann das Übereinkommen in einem bestimmten Staat in Kraft getreten ist und
  - ob und wann das Übereinkommen **im Verhältnis zwischen** einem bestimmten Vertragsstaat und einem anderen Vertragsstaat in Kraft getreten ist.
- 3.4 Ob das Übereinkommen in einem bestimmten Staat in Kraft getreten ist, richtet sich nach unterschiedlichen Vorschriften, je nachdem, ob der Staat das Übereinkommen **ratifiziert** hat oder ihm **beitreten** ist.
- **Ratifizieren** können das Übereinkommen nur die Staaten, die zur Zeit der Achtzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren, d. h. die Staaten, die am oder vor dem 19. Oktober 1996 Mitglied der Haager Konferenz waren.<sup>30</sup>
  - Alle anderen Staaten können dem Übereinkommen **beitreten**.<sup>31</sup>
- 3.5 Das Übereinkommen tritt in einem Staat folgendermaßen in Kraft:
- In einem Staat, der das Übereinkommen **ratifiziert**, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des Staates folgt.<sup>32</sup>
  - In einem Staat, der dem Übereinkommen **beitritt**, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von neun Monaten nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde des Staates folgt.<sup>33</sup>

<sup>27</sup> „Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes“ nach Artikel 1 werden im Folgenden als „Schutzmaßnahmen“ oder einfach als „Maßnahmen“ bezeichnet. Das Übereinkommen enthält keine umfassende Definition von Schutzmaßnahmen, siehe aber die Artikel 3 und 4 und die Rn. 3.14 bis 3.52.

<sup>28</sup> Artikel 53 Absatz 1.

<sup>29</sup> Artikel 53 Absatz 2.

<sup>30</sup> Artikel 57.

<sup>31</sup> Artikel 58. Andere Staaten können erst dann beitreten, wenn das Übereinkommen selbst nach Artikel 61 Absatz 1 in Kraft getreten ist. Das Übereinkommen ist nach Artikel 61 Absatz 1 am 1. Januar 2002 nach der dritten Ratifikation des Übereinkommens in Kraft getreten (dies war die Ratifikation durch die Slowakei, nachdem Monaco und die Tschechische Republik es als erster bzw. zweiter Staat ratifiziert hatten). Seit dem 1. Januar 2002 steht das Übereinkommen folglich anderen Staaten zum Beitritt offen.

<sup>32</sup> Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe a.

<sup>33</sup> Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b.

- 3.6 Für Staaten, die dem Übereinkommen **beitreten**, gilt eine längere Wartezeit bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens, da die anderen Vertragsstaaten nach dem Beitritt sechs Monate lang die Möglichkeit haben, gegen den Beitritt Einspruch zu erheben. Das Übereinkommen tritt in dem beitretenden Staat drei Monate nach Ablauf dieser Frist von sechs Monaten (d. h. nach insgesamt neun Monaten) in Kraft. Der Beitritt wirkt jedoch nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb der Sechsmonatsfrist **keinen** Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben.<sup>34</sup>
- 3.7 Ein Staat, der das Übereinkommen ratifiziert, **nachdem** ihm ein anderer Staat bereits beigetreten ist, kann zum Zeitpunkt der Ratifikation Einspruch gegen den Beitritt dieses Staates erheben.<sup>35</sup> Wenn der ratifizierende Staat dem Verwahrer einen solchen Einspruch notifiziert, hat das Übereinkommen keine Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen dem ratifizierenden Staat und dem Staat, der dem Übereinkommen vorher beigetreten ist (sofern und solange der Einspruch des ratifizierenden Staates nicht zurückgenommen wird<sup>36</sup>).
- 3.8 Für die Anwendung des Übereinkommens **im Verhältnis zwischen** Vertragsstaaten bedeutet dies, dass das Übereinkommen zwischen Vertragsstaaten gilt, wenn 1) es in **beiden** Vertragsstaaten in Kraft getreten ist und 2) im Falle eines beitretenden Staates ein anderer Vertragsstaat, der die Möglichkeit hat, gegen den Beitritt Einspruch zu erheben, dies nicht getan hat.
- 3.9 Einspruch gegen einen Beitritt sollte nur in seltenen Fällen erhoben werden.

### Wie findet man aktuelle Informationen über den Status des Übereinkommens von 1996?

Die Statustabelle, die vom Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht veröffentlicht wird, kann online eingesehen werden unter [www.hcch.net](http://www.hcch.net), „Übereinkommen“, „34. Übereinkommen“, „Statustabelle“.

Diese Tabelle enthält aktuelle Informationen über den Status des Übereinkommens von 1996, einschließlich aller Ratifikationen, Beitritte und Einsprüche.

---

<sup>34</sup> Artikel 58 Absatz 3.

<sup>35</sup> Artikel 58 Absatz 3.

<sup>36</sup> Das Übereinkommen von 1996 enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Rücknahme des Einspruchs gegen einen Beitritt. Eine solche Rücknahme ist jedoch im Zusammenhang mit anderen Haager Übereinkommen als zulässig angesehen worden (siehe z. B. Rn. 67 der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Spezialkommission 2009 „Conclusions and Recommendations of the 2009 Special Commission on the practical operation of the Hague Apostille, Service, Taking of Evidence and Access to Justice Conventions“, abrufbar unter [www.hcch.net](http://www.hcch.net), Abschnitt „Apostille“, Rubrik „Spezialkommissionen“).

**Beispiel 3 (A)**<sup>37</sup>

*Staat A tritt dem<sup>38</sup> Übereinkommen am 18. April 2010 bei. Staat B ratifiziert<sup>39</sup> das Übereinkommen am 26. August 2010. Bei der Ratifikation erhebt Staat B keinen Einspruch gegen den Beitritt von Staat A.<sup>40</sup>*

*In Staat A tritt das Übereinkommen am 1. Februar 2011 in Kraft.<sup>41</sup> In Staat B tritt das Übereinkommen am 1. Dezember 2010 in Kraft.<sup>42</sup> Im Verhältnis zwischen den beiden Staaten tritt das Übereinkommen am 1. Februar 2011 in Kraft.*

*Am 14. Februar 2011 ergeht in Staat B ein Beschluss über das Recht zum persönlichen Umgang.*

*Da der Beschluss nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Verhältnis zwischen Staat B und Staat A erlassen wurde, finden die Bestimmungen von Kapitel IV des Übereinkommens Anwendung und wird der Beschluss in Staat A kraft Gesetzes anerkannt.<sup>43</sup>*

**Beispiel 3 (B)**

*Staat C ratifiziert das Übereinkommen am 21. März 2009, Staat D tritt ihm am 13. April 2009 bei. Staat C erhebt keinen Einspruch gegen den Beitritt von Staat D.*

*In Staat C tritt das Übereinkommen am 1. Juli 2009 in Kraft.<sup>44</sup> In Staat D tritt das Übereinkommen am 1. Februar 2010 in Kraft.<sup>45</sup> Im Verhältnis zwischen den beiden Staaten tritt das Übereinkommen am 1. Februar 2010 in Kraft.*

*Am 5. August 2009 ergeht in Staat C ein Beschluss über das Sorgerecht und das Recht zum persönlichen Umgang. Im September 2009 beantragt eine Partei die Anerkennung und Vollstreckung des Beschlusses in Staat D.*

*Da der Beschluss über das Sorgerecht und das Umgangsrecht in Staat C erging, bevor das Übereinkommen in Staat D in Kraft getreten ist (und somit bevor das Übereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Staaten in Kraft getreten ist), finden die Mechanismen des Übereinkommens für die Anerkennung und Vollstreckung keine Anwendung.<sup>46</sup>*

*Wenn jedoch beide Staaten Vertragsparteien des Haager Übereinkommens von 1961 zum Schutz von Minderjährigen sind, ist der Beschluss möglicherweise nach diesem Übereinkommen anzuerkennen.<sup>47</sup> Andernfalls sollte geprüft werden, ob eine regionale oder bilaterale Übereinkunft zwischen Staat C und Staat D besteht, in der die Anerkennung und Vollstreckung solcher Sorgerechts- und Umgangsbeschlüsse geregelt ist. Wenn auch keine regionalen oder bilateralen Übereinkünfte bestehen, gibt*

---

<sup>37</sup> Sofern nichts anderes angegeben ist, wird in den Fallbeispielen in diesem Praxis-Handbuch bei der Bezugnahme auf „Vertragsstaaten“ davon ausgegangen, dass das Übereinkommen im Verhältnis zwischen den betreffenden Vertragsstaaten in Kraft war, als die in Rede stehenden Ereignisse eintraten.

<sup>38</sup> Artikel 58 Absatz 1.

<sup>39</sup> Artikel 57 Absatz 2.

<sup>40</sup> Artikel 58 Absatz 3.

<sup>41</sup> Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b.

<sup>42</sup> Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe a.

<sup>43</sup> Artikel 23 Absatz 1 (es sei denn, es wird festgestellt, dass einer der Gründe für die Versagung der Anerkennung vorliegt; in diesem Fall kann die Anerkennung versagt werden, **muss** es jedoch nicht – siehe Artikel 23 Absatz 2 und **Kapitel 10**).

<sup>44</sup> Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe a.

<sup>45</sup> Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b.

<sup>46</sup> Artikel 53 Absatz 2.

<sup>47</sup> Artikel 51. Siehe insbesondere Artikel 7 des Haager Übereinkommens von 1961 zum Schutz von Minderjährigen. Siehe auch die Rn. **12.2 und 12.3** zum Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und dem Haager Übereinkommen von 1961. Siehe ferner den Erläuternden Bericht, Rn. 169.

es möglicherweise Rechtsvorschriften in Staat D, die den Parteien helfen.<sup>48</sup>

### **Beispiel 3 (C)**

Staat E **ratifiziert** das Übereinkommen am 5. März 2007. Staat F **tritt** dem Übereinkommen am 20. März 2008 **bei**. Im April 2008 notifiziert Staat E dem Verwahrer seinen Einspruch gegen den Beitritt von Staat F.<sup>49</sup>

In Staat E tritt das Übereinkommen am 1. Juli 2007 in Kraft.<sup>50</sup> In Staat F tritt das Übereinkommen am 1. Januar 2009 in Kraft.<sup>51</sup> Der Beitritt von Staat F wirkt sich jedoch wegen des Einspruchs von Staat E gegen den Beitritt von Staat F nicht auf die Beziehungen zwischen Staat E und Staat F aus.<sup>52</sup> Das Übereinkommen tritt im Verhältnis zwischen den beiden Staaten nicht in Kraft, sofern und solange Staat E seinen Einspruch gegen den Beitritt von Staat F nicht zurücknimmt.

Im Juli 2009 trennt sich ein unverheiratetes Paar mit zwei Kindern. Sie haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Staat F, besitzen aber die Staatsangehörigkeit von Staat E. Es wird darüber gestritten, wo und bei wem die Kinder leben sollen. Der Vater leitet in Staat F ein Verfahren zur Klärung dieser Frage ein. Da das Übereinkommen in Staat F in Kraft getreten ist, ist dieser Staat nach Artikel 5 des Übereinkommens zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu treffen.<sup>53</sup>

Die Mutter stellt bei den Behörden des Staates F den Gegenantrag, ihr den Umzug mit den Kindern nach Staat E zu genehmigen. Die Behörden in Staat F genehmigen der Mutter den Umzug und gewähren dem Vater den persönlichen Umgang mit den Kindern.

Nach dem Umzug der Mutter und der Kinder wird der Beschluss über das Recht zum persönlichen Umgang missachtet. Der Vater beantragt die Anerkennung und Vollstreckung des Beschlusses in Staat E.

Das Übereinkommen ist zwar sowohl in Staat E als auch in Staat F in Kraft getreten, nicht aber im Verhältnis zwischen den beiden Staaten, da Staat E Einspruch gegen den Beitritt von Staat F erhoben hat. Deshalb finden die Mechanismen des Übereinkommens für die Anerkennung und Vollstreckung in diesem Fall keine Anwendung.<sup>54</sup>

Wenn jedoch beide Staaten Vertragsparteien des Haager Übereinkommens von 1961 zum Schutz von Minderjährigen sind, ist der Beschluss möglicherweise nach diesem Übereinkommen anzuerkennen. Andernfalls sollte geprüft werden, ob zwischen Staat E und Staat F eine regionale oder bilaterale Übereinkunft besteht, in der die Anerkennung und Vollstreckung solcher Sorgerechts- und Umgangsbeschlüsse geregelt ist. Wenn auch keine regionalen oder bilateralen Übereinkünfte bestehen, gibt es möglicherweise Rechtsvorschriften in Staat F, die den Parteien helfen.

### **Beispiel 3 (D)**

Staat G **tritt** dem Übereinkommen am 13. August 2008 **bei**. Staat H **ratifiziert** das Übereinkommen am 30. Oktober 2009 und notifiziert dem Verwahrer bei der Ratifikation seinen Einspruch gegen den Beitritt von Staat G.<sup>55</sup>

<sup>48</sup> A. a. O., Rn. 178, unter der festgestellt wird: „Selbstverständlich kann der ersuchte Staat stets die früher getroffenen Maßnahmen anerkennen; dies geschieht jedoch aufgrund seines innerstaatlichen Rechts und nicht aufgrund des Übereinkommens.“

<sup>49</sup> Artikel 58 Absatz 3.

<sup>50</sup> Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe a.

<sup>51</sup> Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b.

<sup>52</sup> Artikel 58 Absatz 3.

<sup>53</sup> Siehe **Kapitel 4**.

<sup>54</sup> Artikel 53 Absatz 2.

<sup>55</sup> Artikel 58 Absatz 3.

*In Staat G tritt das Übereinkommen am 1. Juni 2009 in Kraft<sup>56</sup>. In Staat H tritt das Übereinkommen am 1. Februar 2010 in Kraft<sup>57</sup>. Das Übereinkommen wirkt sich jedoch wegen des Einspruchs von Staat H gegen den Beitritt von Staat G auch nach dem 1. Februar 2010 nicht auf die Beziehungen zwischen Staat G und Staat H aus.<sup>58</sup> Das Übereinkommen tritt im Verhältnis zwischen den beiden Staaten nicht in Kraft, sofern und solange Staat H seinen Einspruch gegen den Beitritt von Staat G nicht zurücknimmt.*

## **B. Auf welche Kinder ist das Übereinkommen von 1996 anzuwenden?**

### **Artikel 2**

- 3.10 Das Übereinkommen ist auf alle Kinder<sup>59</sup> von ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs anzuwenden.<sup>60</sup>
- 3.11 Im Unterschied zu den Haager Kinderschutzübereinkommen von 1980 und 1993 muss ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem **Vertragsstaat** haben, um in den Anwendungsbereich des Übereinkommens von 1996 zu fallen. Ein Kind kann seinen gewöhnlichen Aufenthalt beispielsweise in einem **Nichtvertragsstaat** haben und dennoch in den Anwendungsbereich von Artikel 6 (Flüchtlingskinder, Kinder, die in ein anderes Land gelangt sind, und Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann), Artikel 11 (Maßnahmen in dringenden Fällen) oder Artikel 12 (vorläufige Maßnahmen) des Übereinkommens von 1996 fallen.<sup>61</sup>
- 3.12 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die in Kapitel II enthaltenen Zuständigkeitsvorschriften ein vollständiges, in sich geschlossenes System bilden, das in den Vertragsstaaten als unteilbares Ganzes gilt, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem **Vertragsstaat** hat. Daher „ist es einem Vertragsstaat nicht gestattet, seine Zuständigkeit über eines dieser Kinder auszuüben, wenn diese in dem Übereinkommen nicht vorgesehen ist.“<sup>62</sup>
- 3.13 Hat das Kind dagegen seinen gewöhnlichen Aufenthalt **nicht** in einem Vertragsstaat, so können die Behörden eines Vertragsstaats die Zuständigkeit auf der Grundlage der Vorschriften des Übereinkommens ausüben, sofern dies möglich ist. Es bleibt es den Behörden jedoch unbenommen, sich unbeschadet des Übereinkommens auf der Grundlage der Rechtsvorschriften ihres Staates als zuständig anzusehen.<sup>63</sup> Die Zuständigkeit auf der Grundlage der Vorschriften des Übereinkommens auszuüben, sofern dies möglich ist, hat den offensichtlichen

<sup>56</sup> Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe *b*.

<sup>57</sup> Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe *a*.

<sup>58</sup> Artikel 58 Absatz 3.

<sup>59</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass das Übereinkommen selbst dann anzuwenden sein kann, wenn das betroffene Kind weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat, noch die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt, z. B. Artikel 6 des Übereinkommens, der sich ausschließlich auf die Anwesenheit des Kindes in dem Vertragsstaat bezieht. Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 17, und Rn. **3.11** bis **3.13**.

<sup>60</sup> Auf Personen, die mindestens 18 Jahre alt und aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, ist das *Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen* (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 2000 über den Schutz von Erwachsenen“) anzuwenden, wenn die betroffenen Staaten Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind. Siehe auch den Erläuternden Bericht, Rn. 15 und 16.

<sup>61</sup> Zu Artikel 6 siehe die Rn. **4.13** bis **4.18** und **13.58** ff.; zu den Artikeln 11 und 12 siehe die **Kapitel 6** und **7**.

<sup>62</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 84. Dies gilt natürlich nicht, wenn Artikel 52 Anwendung findet ist, siehe die Rn. **12.5** bis **12.8**.

<sup>63</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 39 und 84.

Vorteil, dass die Maßnahme im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels IV des Übereinkommens in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt wird und vollstreckbar ist.<sup>64</sup> Wird die Zuständigkeit dagegen auf der Grundlage anderer Zuständigkeitskriterien als denen des Übereinkommens ausgeübt, besteht kein Anspruch darauf, dass Schutzmaßnahmen nach dem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt werden.<sup>65</sup>

### **Beispiel 3 (E)**

*Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nichtvertragsstaat X und befindet sich dort. Die Behörden in Vertragsstaat A üben die Zuständigkeit aus, um eine Schutzmaßnahme in Bezug auf das Kind zu treffen. Sie tun dies nicht auf der Grundlage des Übereinkommens, sondern nach ihren eigenen Zuständigkeitsvorschriften, da das Kind die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats A besitzt. Vertragsstaat A ist hierzu befugt, die Schutzmaßnahme wird jedoch möglicherweise nicht nach dem Übereinkommen in anderen Vertragsstaaten anerkannt.<sup>66</sup>*

### **Beispiel 3 (F)**

*Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nichtvertragsstaat Y. Das Kind ist infolge des noch andauernden Bürgerkriegs in Nichtvertragsstaat Y vor Kurzem in den angrenzenden Vertragsstaat B gelangt. Im Dorf des Kindes fand ein Massaker statt, es ist jetzt Waise. Die Behörden in Vertragsstaat B treffen nach Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Kind. Diese Schutzmaßnahmen werden kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt.<sup>67</sup>*

## **C. Welche Angelegenheiten fallen unter das Übereinkommen von 1996?**

### **Artikel 3**

- 3.14 Das Übereinkommen enthält Vorschriften über „Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes“<sup>68</sup>. Was zu diesen „Schutzmaßnahmen“ gehören kann, ist im Übereinkommen nicht genau definiert. In Artikel 3 sind jedoch Beispiele für Angelegenheiten angeführt, auf die sich solche Maßnahmen beziehen können. Es handelt sich nicht um eine erschöpfende Aufzählung.<sup>69</sup>

<sup>64</sup> Vorausgesetzt, die anderen Kriterien des Kapitels IV sind erfüllt– siehe **Kapitel 10**.

<sup>65</sup> Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a – Wenn die Schutzmaßnahme von einer Behörde getroffen wurde, die nicht nach Kapitel II zuständig war, kann die Anerkennung der Maßnahme nach dem Übereinkommen versagt werden. Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 122.

<sup>66</sup> Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a. Siehe auch **Kapitel 13**, Rn. **13.58** bis **13.60**, in Bezug auf Kinder, die Flüchtlinge sind, in ein anderes Land gelangt sind oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

<sup>67</sup> Artikel 23 Absatz 1. Dies ist der Fall, sofern nicht ein Grund für die Versagung der Anerkennung nach Artikel 23 Absatz 2 geltend gemacht wird – siehe auch **Kapitel 10**.

<sup>68</sup> Artikel 1.

<sup>69</sup> Zur näheren Erläuterung einiger der in Artikel 3 genannten Maßnahmen siehe **Kapitel 13** (Einzelne Themen). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beispiele in Artikel 3 keine festen Kategorien sind. Eine Schutzmaßnahme kann sehr wohl eines oder mehrere der angeführten Beispiele umfassen. Nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einiger Vertragsstaaten kann die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie (Artikel 3 Buchstabe e) auch die teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung (Artikel 3 Buchstabe a) einschließen. Eine solche Schutzmaßnahme fällt eindeutig in den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Zudem müssen „Schutzmaßnahmen“, je nachdem, welche Maßnahmen nach dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats zur Verfügung stehen, nicht unbedingt von einem ordentlichen Gericht oder einem Verwaltungsgericht erlassen werden. So kann – in der Regel in dringenden Fällen – ein Bediensteter einer Behörde, etwa ein Polizeibeamter oder ein Sozialarbeiter, nach innerstaatlichem Recht befugt sein, eine „Schutzmaßnahme“ in Bezug auf das Kind zu treffen. Wenn das Kind mit der Maßnahme geschützt werden soll, dürfte diese in den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, sofern sie nicht unter eine in Artikel 4 genannte Kategorie fällt.

3.15 Schutzmaßnahmen können daher insbesondere Folgendes umfassen:

**a) Zuweisung, Ausübung und vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung sowie deren Übertragung<sup>70</sup>**

3.16 Die „elterliche Verantwortung“ ist in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens definiert und umfasst die elterliche Sorge und jedes andere entsprechende Sorgeverhältnis, das die Rechte, Befugnisse und Pflichten der Eltern, des Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters in Bezug auf die Person oder das Vermögen des Kindes bestimmt.<sup>71</sup> Die Begriffsbestimmung im Übereinkommen ist bewusst weit gefasst.<sup>72</sup> Sie umfasst gleichzeitig die Verantwortung für die Person des Kindes, die Verantwortung für sein Vermögen und ganz allgemein die gesetzliche Vertretung des Kindes, unabhängig von der Bezeichnung dieses Rechtsinstituts.

3.17 Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten „Rechte und Pflichten“ in Bezug auf die Person des Kindes umfassen die Rechte und Pflichten der Eltern, des Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters im Hinblick auf die Erziehung und die Entwicklung des Kindes. Diese Rechte und Pflichten betreffen unter anderem Betreuung, Bildung, gesundheitliche Entscheidungen, die Bestimmung des Aufenthalts des Kindes sowie die Beaufsichtigung des Kindes und insbesondere seiner Beziehungen.

3.18 Der Begriff „Befugnisse“ in Artikel 1 Absatz 2 bezieht sich vor allem auf die Vertretung des Kindes. Diese wird in der Regel von den Eltern wahrgenommen, kann jedoch auch ganz oder teilweise von Dritten übernommen werden, z. B. wenn die Eltern verstorben, geschäftsunfähig oder untauglich sind, wenn das Kind von seinen Eltern verlassen wurde oder wenn es aus einem anderen Grund bei einem Dritten untergebracht wurde. Solche „Befugnisse“ können in Bezug auf die Person oder das Vermögen des Kindes ausgeübt werden.

3.19 Für diese Begriffe werden in den Staaten unterschiedliche Termini verwendet, etwa Vormundschaft, elterliche Gewalt, *patria potestas* oder „elterliche Verantwortung“ selbst. Aber auch wenn im innerstaatlichen Recht „elterliche Verantwortung“ zu finden ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Auslegung des Begriffs im innerstaatlichen Recht seiner Auslegung im Übereinkommen entspricht. Der Begriff des Übereinkommens sollte autonom ausgelegt werden.

3.20 Elterliche Verantwortung kann nach innerstaatlichem Recht auf unterschiedliche Weise erlangt werden. Häufig werden die Träger elterlicher Verantwortung kraft Gesetzes bestimmt. So wird die elterliche Verantwortung in vielen Staaten kraft Gesetzes verheirateten Paaren bei der Geburt ihres Kindes übertragen, in manchen Staaten auch unverheiratet zusammenlebenden Eltern. In einigen Staaten können die Träger elterlicher Verantwortung nach Vornahme einer bestimmten Handlung bestimmt werden, z. B. Anerkennung des Kindes durch den unverheirateten Vater, spätere Eheschließung der Eltern oder Abschluss einer Elternvereinbarung. Die elterliche Verantwortung kann auch durch Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde übertragen werden. Der Begriff „Zuweisung“ der elterlichen Verantwortung in Artikel 3 Buchstabe a soll all diese Möglichkeiten, elterliche Verantwortung zu erlangen, abdecken.

<sup>70</sup> Artikel 3 Buchstabe a.

<sup>71</sup> Artikel 1 Absatz 2.

<sup>72</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 14. Die Definition orientiert sich an Artikel 18 UNKRK. Dessen Begriff der elterlichen Verantwortung war jedoch einigen Delegationen nicht genau genug. Deshalb wird er in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens von 1996 ausführlicher bestimmt.

- 3.21 Das innerstaatliche Recht kann auch verschiedene Wege für die Ausübung, die vollständige oder teilweise Entziehung und die Übertragung der elterlichen Verantwortung vorsehen. Der breite Anwendungsbereich des Artikels 3 gewährleistet, dass all diese Möglichkeiten unter diese Bestimmung und damit in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen.

**Beispiel 3 (G)**

*Das Recht des Vertragsstaats A sieht vor, dass ein Elternteil in einer letztwilligen Verfügung angeben kann, wer nach seinem Tod für die Person und/oder das Vermögen des Kindes sorgen soll, und dass diese Person mit der Vollstreckung der letztwilligen Verfügung die elterliche Verantwortung erlangt. Diese Zuweisung der elterlichen Verantwortung fällt in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.<sup>73</sup>*

**Beispiel 3 (H)**

*In einem Fall von schwerer Vernachlässigung und Missbrauch eines Kindes treffen die Behörden von Vertragsstaat B Maßnahmen, um das Kind aus der Familie herauszunehmen und den Eltern die elterliche Verantwortung vollständig zu entziehen. Diese Entziehung der elterlichen Verantwortung fällt in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.<sup>74</sup>*

- b) Sorgerecht einschließlich der Sorge für die Person des Kindes und insbesondere des Rechts, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, sowie Recht zum persönlichen Umgang einschließlich des Rechts, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als den seines gewöhnlichen Aufenthalts zu bringen<sup>75</sup>**

- 3.22 Diese Bestimmung umfasst alle Maßnahmen in Bezug auf die Betreuung und die Erziehung des Kindes sowie den persönlichen Umgang mit dem Kind. Mit solchen Maßnahmen kann festgelegt werden, bei welchem Elternteil oder bei welcher anderen Person das Kind leben soll und wie der persönliche Umgang mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, oder mit einer anderen Person geregelt wird. Diese Maßnahmen fallen unabhängig von der Bezeichnung im innerstaatlichen Recht in den Geltungsbereich des Übereinkommens.<sup>76</sup> Soweit in Artikel 3 Buchstabe *b* „Recht zum persönlichen Umgang“ und „Sorgerecht“ definiert werden, wurde der Wortlaut des Artikels 5 Buchstabe *b* des Übereinkommens von 1980 übernommen. Dies ist beabsichtigt, und die Begriffe „Sorgerecht“ und „Recht zum persönlichen Umgang“ sollten einheitlich ausgelegt werden, um die Komplementarität der beiden Übereinkommen sicherzustellen.<sup>77</sup>

<sup>73</sup> Artikel 3 Buchstabe *a*.

<sup>74</sup> A. a. O. Es ist auch möglich, dass das Kind in bestimmten Vertragsstaaten im Falle von Missbrauch bzw. Vernachlässigung dem Elternteil/den Eltern oder dem Vormund/den Vormündern entzogen wird, diese die elterliche Verantwortung jedoch mit bestimmten Einschränkungen behalten. Auch diese „teilweise Entziehung“ der elterlichen Verantwortung fällt in den Anwendungsbereich des Übereinkommens (Artikel 3 Buchstabe *a*).

<sup>75</sup> Artikel 3 Buchstabe *b*.

<sup>76</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 20, unter der festgestellt wird: „Das Übereinkommen kann nicht den Anspruch erheben, einen Begriff zu verwenden, der den sprachlichen Besonderheiten aller vertretenen Staaten entspricht.“

<sup>77</sup> Zum persönlichen Umgang siehe auch **Kapitel 13**, Rn. **13.15** bis **13.30**. Zur herrschenden innerstaatlichen Rechtsprechung zur Bedeutung dieser Begriffe nach dem Übereinkommen von 1980 siehe auch die Datenbank der internationalen Kindesentführungen „International Child Abduction Database“ (INCADAT) unter < [www.incadat.com](http://www.incadat.com) >. Diese Begriffe haben eine eigenständige Bedeutung und sollten unabhängig von den Zwängen des innerstaatlichen Rechts ausgelegt werden.

**c) Vormundschaft, Pflegschaft und entsprechende Einrichtungen<sup>78</sup>**

3.23 Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um Schutz-, Vertretungs- oder Unterstützungssysteme, die zugunsten von Kindern eingeführt wurden, deren Eltern verstorben oder nicht mehr vertretungsberechtigt sind.<sup>79</sup>

**d) Bestimmung und Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist, das Kind vertritt oder ihm beisteht<sup>80</sup>**

3.24 Neben einem Elternteil oder Vormund kann es sich bei der hier genannten „Person oder Stelle“ um einen Prozesspfleger, einen Kinderanwalt oder eine Person handeln, die unter bestimmten Umständen Verantwortung trägt (z. B. „eine Schule oder einen Betreuer in einem Ferienlager, der bei Abwesenheit des gesetzlichen Vertreters aufgerufen ist, Entscheidungen über medizinische Maßnahmen [in Bezug auf das Kind] zu treffen“<sup>81</sup>).

**e) Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung<sup>82</sup>**

3.25 Diese Bestimmung bezieht sich auf alternative Formen der Betreuung von Kindern.<sup>83</sup> Auf sie wird in der Regel zurückgegriffen, wenn das Kind verwaist ist oder die Eltern nicht für ihr Kind sorgen können.<sup>84</sup>

3.26 Es ist darauf hinzuweisen, dass sich dieser Absatz nicht auf Adoptionen oder auf Maßnahmen zur Vorbereitung einer Adoption bezieht. Dies gilt auch für die Unterbringung eines Kindes mit dem Ziel der Adoption.<sup>85</sup> Diese Maßnahmen sind nach Artikel 4 ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Übereinkommens

<sup>78</sup> Artikel 3 Buchstabe c.

<sup>79</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 21.

<sup>80</sup> Artikel 3 Buchstabe d.

<sup>81</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 22.

<sup>82</sup> Artikel 3 Buchstabe e. Siehe auch **Kapitel 11**, Rn. **11.13** bis **11.17**, und **Kapitel 13**, Rn. **13.31** bis **13.42** in Bezug auf Artikel 33 des Übereinkommens, der Anwendung findet, wenn „die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung [erwägt] und es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden [soll]“.

<sup>83</sup> Zu Schutzmaßnahmen, die alternative Formen der Betreuung von Kindern betreffen, siehe die „Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern“, die in der Resolution A/RES/64/142 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Februar 2010 förmlich begrüßt wurde (abrufbar unter < <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4c3acd802> >). Die Leitlinien geben in Bezug auf alternative Formen der Betreuung von Kindern „wünschenswerte Orientierungen für Politik und Praxis [vor], in dem Bestreben, die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte zum Schutz und zum Wohl von Kindern, die ohne elterliche Fürsorge sind oder die in Gefahr sind, diese zu verlieren, zu verbessern“ (siehe die Präambel der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen). Die Leitlinien enthalten einen eigenen Abschnitt (Kapitel VIII) über die „Betreuung von Kindern außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts“. „Um in derartigen Situationen die internationale Zusammenarbeit und den Schutz der Kinder angemessen zu gewährleisten,“ wird den Staaten in diesem Kapitel nahegelegt, das Übereinkommen von 1996 zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten (Rn. 139).

<sup>84</sup> Bei der Auslegung ähnlicher Bestimmungen der Brüssel-IIa-Verordnung hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass sowohl die Entscheidung, Kinder aus seiner Herkunftsfamilie herauszunehmen, als auch die Entscheidung, sie in einer Pflegefamilie unterzubringen, in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt (siehe Rechtssache C-435/06 vom 27. November 2007, Slg. 2007, I-10141, und Rechtssache C-523/07 vom 2. April 2009, Slg. 2009, I-0000).

<sup>85</sup> Zur Bedeutung des Wortes „Unterbringung“ in diesem Zusammenhang siehe Rn. **3.38**.

ausgenommen.<sup>86</sup>

- 3.27 In einigen Staaten ist das Institut der *Kafala* als Form der Betreuung von Kindern, deren Eltern nicht für sie sorgen können, weit verbreitet. Im Rahmen der *Kafala* sorgen andere Familien oder Verwandte für das Kind, die rechtliche Beziehung zu den leiblichen Eltern wird jedoch in der Regel nicht beendet.<sup>87</sup> *Kafala* kann grenzüberschreitend stattfinden. Da es sich hierbei jedoch um eine Regelung handelt, die keine Adoption darstellt, fällt sie nicht in den Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens über Auslandsadoptionen von 1993. Wenn es angewendet wird, stellt das Institut der *Kafala* aber unzweifelhaft eine Schutzmaßnahme für das Kind dar und fällt deshalb ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Übereinkommens von 1996.<sup>88</sup>
- 3.28 Wenn die nach den Artikeln 5 bis 10 des Übereinkommens zuständige Behörde erwägt, Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe e zu treffen (d. h. eine Maßnahme zur Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch *Kafala* oder eine entsprechende Einrichtung), und die Unterbringung oder Betreuung in einem anderen Vertragsstaat erfolgen soll, ergeben sich aus Artikel 33 des Übereinkommens von 1996 bestimmte Verpflichtungen. Dies und die Frage des genauen Umfangs der Schutzmaßnahmen, die die Verpflichtungen aus Artikel 33 auslösen, werden in den **Kapiteln 11 und 13** behandelt.<sup>89</sup>

**f) Behördliche Aufsicht über die Betreuung eines Kindes durch jede Person, die für das Kind verantwortlich ist<sup>90</sup>**

- 3.29 In dieser Bestimmung wird anerkannt, dass sich das Engagement einer Behörde in Bezug auf ein Kind unter Umständen nicht auf seine Unterbringung in einem alternativen Betreuungsumfeld beschränkt. Eine Behörde kann auch die Aufgabe haben, die Betreuung eines Kindes in seiner Familie oder in einem anderen Umfeld zu beaufsichtigen. Solche Maßnahmen fallen eindeutig in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, da sie ohne Zweifel auf den Schutz der Person des Kindes abzielen.

**g) Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Kindes und Verfügung darüber<sup>91</sup>**

- 3.30 Diese Bestimmung umfasst alle Maßnahmen zum Schutz des Vermögens eines Kindes.<sup>92</sup> Dazu kann beispielsweise die Bestellung eines Prozesspflegers zählen, um in einem anhängigen Rechtsstreit die Interessen des Kindes in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte zu schützen.
- 3.31 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Übereinkommen nicht in die Eigentumsordnung eingreift. Das Eigentumsrecht zugrunde liegende materielle

<sup>86</sup> Zu Artikel 4 des Übereinkommens siehe Rn. 3.32 ff., zur Adoption Rn. 3.38 und 3.39. Siehe auch den besonderen Abschnitt zur Adoption in **Kapitel 13**, Rn. 13.43 bis 13.45. Siehe schließlich den Erläuternden Bericht, Rn. 28.

<sup>87</sup> Die einschlägigen Vorschriften der Staaten, in denen das Institut der *Kafala* besteht, unterscheiden sich jedoch.

<sup>88</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 23.

<sup>89</sup> Siehe die Rn. 11.13 bis 11.17 und 13.31 bis 13.42.

<sup>90</sup> Artikel 3 Buchstabe f.

<sup>91</sup> Artikel 3 Buchstabe g.

<sup>92</sup> Zu näheren Erläuterungen zur Anwendung des Übereinkommens auf Maßnahmen zum Schutz des Vermögens des Kindes siehe die Rn. 13.70 bis 13.74.

Recht, etwa ein Rechtsstreit über das Eigentum an einer Sache, fällt daher nicht unter das Übereinkommen.

## D. Welche Angelegenheiten fallen *nicht* unter das Übereinkommen von 1996?

### Artikel 4

3.32 Bestimmte Maßnahmen sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen worden. Die Aufzählung ist erschöpfend. Jede Maßnahme zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes, die nicht in dieser Liste aufgeführt ist, kann daher in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen.

#### a) *Feststellung und Anfechtung des Eltern-Kind-Verhältnisses*<sup>93</sup>

3.33 Vom Anwendungsbereich des Übereinkommens sind Maßnahmen ausgenommen, die die Feststellung oder die Anfechtung der Elternschaft an einem bestimmten Kind betreffen. Wenn bei den Behörden eines Vertragsstaats ein Antrag auf Feststellung oder Anfechtung der Elternschaft an einem bestimmten Kind gestellt wird, müssen diese Behörden daher anhand der Zuständigkeitsvorschriften ihres Staates und nicht des Übereinkommens prüfen, ob sie zuständig sind. Auch für das anzuwendende Recht und die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in einer solchen Angelegenheit sind andere Vorschriften als die des Übereinkommens maßgebend.

3.34 Dies gilt auch für die Frage, ob die Parteien des Eltern-Kind-Verhältnisses, d. h. das Kind und ein Elternteil oder beide Eltern, wenn sie minderjährig sind, die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters einholen müssen, um das Verhältnis anerkennen zu können. Nach anderen Vorschriften als denen des Übereinkommens ist unter anderem ebenso die Frage zu beantworten,

- ob das Kind, das anerkannt wird, dieser Anerkennung zustimmen muss und zu diesem Zweck bis zu einer bestimmten Altersgrenze einer Vertretung bedarf;
- ob in einem Rechtsstreit über das Eltern-Kind-Verhältnis ein Prozesspfleger zur Vertretung oder Unterstützung des Kindes bestellt werden muss;
- ob die minderjährige Mutter eines Kindes im Zusammenhang mit Rechtshandlungen oder Verfahren, die sich auf die Rechtsstellung ihres Kindes beziehen, selbst einer Vertretung bedarf.<sup>94</sup>

Jedoch fallen die Frage der **Identität** des gesetzlichen Vertreters des betroffenen Kindes und die Frage, ob er z. B. kraft Gesetzes oder unter Beteiligung einer Behörde bestellt wird, in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.<sup>95</sup>

3.35 Der Ausschluss in Artikel 4 Buchstabe *a* des Übereinkommens gilt auch für die Rechtsstellung von Kindern, die aufgrund eines internationalen Leihmutterchaftsvertrags geboren wurden.

3.36 Die Feststellung und Anfechtung des Eltern-Kind-Verhältnisses ist nicht Gegenstand anderer Haager Übereinkommen (nur als Vorfrage im Haager

<sup>93</sup> Artikel 4 Buchstabe *a*.

<sup>94</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 27.

<sup>95</sup> Zu Artikel 3 Buchstabe *d* siehe Rn. 3.24.

Übereinkommen von 2007 über Unterhaltsansprüche von Kindern<sup>96</sup>, nach dem die Elternschaft im Zusammenhang mit Unterhaltsverfahren zu klären ist).

- 3.37 Die Frage, ob sich die Legitimation eines Kindes, z. B. durch nachfolgende Eheschließung oder freiwillige Anerkennung, auf die Rechtsstellung des Kindes auswirkt, ist ebenfalls vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen.

**b) *Adoptionsentscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung einer Adoption sowie Ungültigerklärung und Widerruf der Adoption***<sup>97</sup>

- 3.38 Dieser Ausschluss ist sehr weit gefasst und gilt für alle Aspekte des Adoptionsprozesses, auch für die Unterbringung von Kindern mit dem Ziel der Adoption.<sup>98</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass das Wort „Unterbringung“ in diesem Zusammenhang die Maßnahme einer Behörde einschließt und sich nicht auf die weniger förmlichen Regelungen für die Betreuung des Kindes bezieht.

- 3.39 Nach einer Adoption wird jedoch für die Zwecke des Übereinkommens nicht mehr zwischen adoptierten und anderen Kindern unterschieden. Die Vorschriften des Übereinkommens sind daher auf alle Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens adoptierter Kinder in gleicher Weise anzuwenden wie für alle anderen Kinder auch.

**c) *Namen und Vornamen des Kindes***<sup>99</sup>

- 3.40 Maßnahmen in Bezug auf die Namen und Vornamen eines Kindes fallen nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, weil sie nicht als Angelegenheiten angesehen werden, die den Schutz des Kindes betreffen.<sup>100</sup>

**d) *Volljährigerklärung***<sup>101</sup>

- 3.41 Die Volljährigerklärung ist die Befreiung eines Minderjährigen von der Kontrolle durch seine Eltern oder seinen Vormund. Die Volljährigerklärung kann kraft Gesetzes, beispielsweise im Falle der Eheschließung, oder durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde erfolgen. Sie soll das Kind aus der elterlichen Obhut entlassen und stellt somit das Gegenteil einer Schutzmaßnahme dar. Dies erklärt, warum die Volljährigerklärung vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen ist.

---

<sup>96</sup> *Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen* – siehe Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe *h* und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *c*. Siehe auch Artikel 1 des *Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht* und Artikel 2 des *Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht* sowie Artikel 3 des *Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen*.

<sup>97</sup> Artikel 4 Buchstabe *b*.

<sup>98</sup> Zur Adoption siehe Rn. **13.43** bis **13.45**.

<sup>99</sup> Artikel 4 Buchstabe *c*.

<sup>100</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 29.

<sup>101</sup> Artikel 4 Buchstabe *d*.

**e) *Unterhaltspflichten***<sup>102</sup>

- 3.42 Unterhaltspflichten sind Gegenstand einer Reihe verschiedener internationaler Übereinkommen, von denen die jüngste das Haager Übereinkommen von 2007 über Unterhaltsansprüche von Kindern und das dazugehörige Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht sind.

**f) *Trusts und Erbschaften***<sup>103</sup>

- 3.43 Die Trusts betreffenden Fragen des Internationalen Privatrechts sind bereits im *Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung* geregelt worden.
- 3.44 Erbschaften sind Gegenstand des *Haager Übereinkommens vom 1. August 1989 über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht*.

**g) *Soziale Sicherheit***<sup>104</sup>

- 3.45 Leistungen im Rahmen der sozialen Sicherheit werden von Einrichtungen erbracht, deren Bestimmung von Anknüpfungspunkten wie dem Arbeitsplatz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Sozialversicherten abhängt. Diese Anknüpfungspunkte entsprechen nicht unbedingt dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes. Deshalb wurde davon ausgegangen, dass die Vorschriften des Übereinkommens für solche Maßnahmen „wenig angemessen“<sup>105</sup> wären.

**h) *Öffentliche Maßnahmen allgemeiner Art in Angelegenheiten der Erziehung und Gesundheit***<sup>106</sup>

- 3.46 Nicht alle Angelegenheiten in Bezug auf Gesundheit und Erziehung sind vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen. Nur **öffentlich-rechtliche Maßnahmen allgemeiner Art** sind ausgenommen, beispielsweise Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schulpflicht oder der Einführung von Impfprogrammen.<sup>107</sup>
- 3.47 Dagegen gilt: „Die Unterbringung eines bestimmten Kindes in einer bestimmten Schule oder die Entscheidung, es einem chirurgischen Eingriff zu unterziehen, stellen z. B. Entscheidungen dar, die unter das Übereinkommen fallen.“<sup>108</sup>

**i) *Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden***<sup>109</sup>

- 3.48 Im Erläuternden Bericht wird festgestellt, dass dieser Ausschluss es den Vertragsstaaten ermöglicht, mit geeigneten Maßnahmen – seien es Strafmaßnahmen oder Erziehungsmaßregeln – auf von Kindern begangene Straftaten zu reagieren, ohne sicherstellen zu müssen, dass sie nach dem

<sup>102</sup> Artikel 4 Buchstabe e.

<sup>103</sup> Artikel 4 Buchstabe f.

<sup>104</sup> Artikel 4 Buchstabe g.

<sup>105</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 33.

<sup>106</sup> Artikel 4 Buchstabe h.

<sup>107</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 34.

<sup>108</sup> A. a. O.

<sup>109</sup> Artikel 4 Buchstabe i.

Übereinkommen zuständig sind.<sup>110</sup> In dem Bericht wird weiter festgestellt, dass es für diesen Ausschluss nicht erforderlich ist, dass das Kind tatsächlich strafrechtlich verfolgt wird (da Kinder unter einem bestimmten Alter nach der innerstaatlichen Strafprozessordnung häufig nicht strafrechtlich verfolgt werden können). Stattdessen ist für den Ausschluss erforderlich, dass die Handlung des Kindes, wenn sie von einer strafmündigen Person begangen wird, nach dem Strafrecht des Staates strafbar ist. Die Zuständigkeit für Maßnahmen, mit denen auf solche Taten reagiert wird, richtet sich nicht nach dem Übereinkommen, sondern nach dem innerstaatlichen Recht jedes Staates.

3.49 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Auslegung von Artikel 4 Buchstabe *i* umstritten ist. Einer anderen Auslegung zufolge sollte der Ausschluss nach Artikel 4 Buchstabe *i* nur für Maßnahmen gelten, die infolge eines tatsächlich gegen das Kind eingeleiteten Strafverfahrens **oder im Einklang mit strafrechtlichen Bestimmungen getroffen werden**. Nach dieser Auslegung fällt jede Schutzmaßnahme, die nach den Rechtsvorschriften zum Schutz von Kindern getroffen wird, in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens, wenn ein Kind eine Tat begeht, die nach innerstaatlichem Recht eine Straftat darstellt, auf die der Staat aber entweder ausschließlich oder zusätzlich zu strafrechtlichen Maßnahmen mit Schutzmaßnahmen reagiert (wenn z. B. gegen einen Jugendlichen, der sich der Prostitution oder der Aufforderung zur Prostitution schuldig gemacht hat, Maßnahmen des Kinderschutzes eingeleitet werden statt einer strafrechtlichen Verfolgung).

3.50 Es gibt in dieser Frage noch keine ständige Praxis.<sup>111</sup>

3.51 Abweichende Verhaltensweisen, die nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen, wie Ausreißen oder Schulschwänzen, fallen unter das Übereinkommen.<sup>112</sup>

## ***j) Entscheidungen über Asylrecht und Einwanderung<sup>113</sup>***

3.52 Entscheidungen über Asylrecht und Einwanderung sind vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen, „weil es sich hier um Entscheidungen handelt, die der Hoheitsgewalt der Staaten unterliegen.“<sup>114</sup> Es sind jedoch lediglich die materiell-rechtlichen Entscheidungen in diesem Bereich ausgenommen, mit anderen Worten, die Entscheidung, ob Asyl oder ein Aufenthaltstitel gewährt wird oder nicht. Maßnahmen, die den Schutz und/oder die Vertretung eines Kindes betreffen, das Asyl begehrt oder um einen Aufenthaltstitel ersucht, fallen dagegen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.<sup>115</sup>

<sup>110</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 35.

<sup>111</sup> Zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe *g* der Brüssel-IIa-Verordnung, der „Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden“, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausnimmt, hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 26. April 2012, *Health Service Executive/S. C. und A. C.*, C-92/12, entschieden, dass „eine Unterbringung [eines Kindes in einer geschlossenen Einrichtung] mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, wenn sie zum Schutz des Kindes angeordnet wird, und nicht zu seiner Bestrafung, in den Anwendungsbereich der Verordnung“ fällt (Rn. 65; siehe auch Rn. 66).

<sup>112</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 35.

<sup>113</sup> Artikel 4 Buchstabe *j*.

<sup>114</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 36.

<sup>115</sup> A. a. O.

# 4

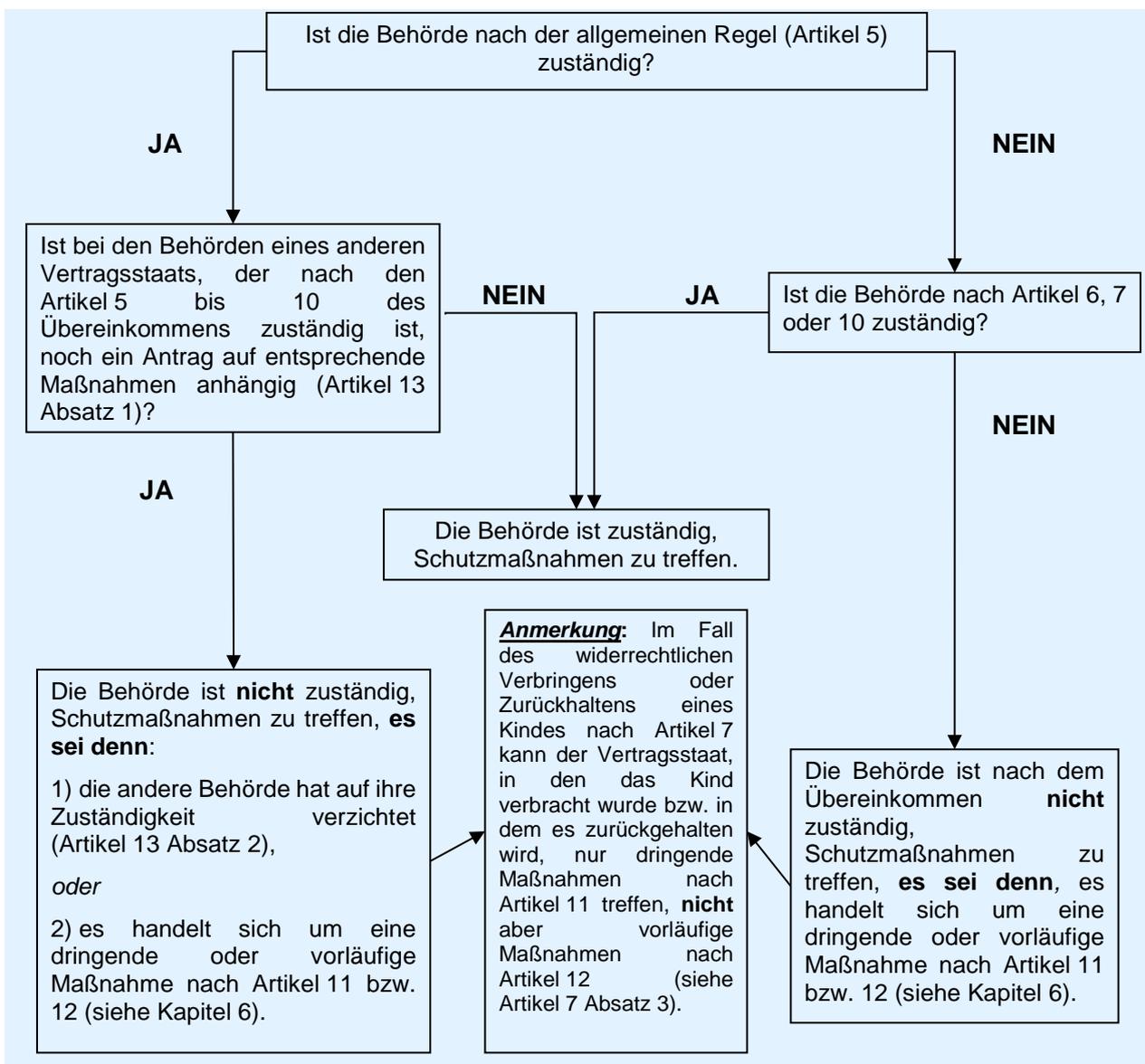
*ZUSTÄNDIGKEIT FÜR  
SCHUTZMAßNAHMEN*



## A. Wann sind die Behörden eines Vertragsstaats zuständig, Schutzmaßnahmen zu treffen?

### Artikel 5 bis 14

- 4.1 Die Zuständigkeitsvorschriften sind in den Artikeln 5 bis 14 des Übereinkommens niedergelegt. Darin wird der Vertragsstaat bestimmt, dessen Behörden zuständig sind, nicht aber die Behörde, die innerhalb dieses Vertragsstaats zuständig ist. Für diese Frage ist das innerstaatliche Verfahrensrecht maßgebend.
- 4.2 Wenn bei der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats ein Antrag auf Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Kindes eingeht, sollte die folgende Analyse vorgenommen werden, um festzustellen, ob diese Behörde zuständig ist, Schutzmaßnahmen zu treffen.<sup>116</sup>



<sup>116</sup>

Dieses Schaubild betrifft nur die Vertragsstaaten, die nicht durch alternative Vorschriften gebunden sind, die nach Artikel 52 Absatz 2 des Übereinkommens vereinbart wurden und Vorrang haben – siehe **Kapitel 12**. So müssen die EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) die Brüssel-IIa-Verordnung berücksichtigen. Das Schaubild betrifft auch nicht den Fall, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes zu einem Zeitpunkt wechselt, zu dem die zuständigen Behörden des Staates, in dem das Kind ursprünglich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, mit einem Antrag auf eine Schutzmaßnahme befasst sind (siehe Artikel 5 Absatz 2 sowie die Rn. **4.10** und **4.11**).

- 4.3 Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen über die Übertragung der Zuständigkeit (Artikel 8 und 9 des Übereinkommens) im vorstehenden Schaubild nicht berücksichtigt sind. Sie bieten einem Vertragsstaat die Möglichkeit, die Zuständigkeit für einen Antrag auf Maßnahmen zu erlangen, mit denen die Person oder das Eigentum eines Kindes geschützt werden sollen (Näheres in **Kapitel 5**).

## **B. Allgemeine Regel: die Behörden des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes**

### **Artikel 5**

- 4.4 Nach der Grundregel des Übereinkommens für die Zuständigkeit sollten Schutzmaßnahmen in Bezug auf Kinder von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Vertragsstaats getroffen werden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### **a) Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“**

- 4.5 Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“, der gemeinsame wichtigste Anknüpfungspunkt aller modernen Haager Kinderübereinkommen, ist in dem Übereinkommen nicht definiert, sondern im Einzelfall von den betreffenden Behörden anhand der tatsächlichen Umstände zu bestimmen. Es handelt sich um einen autonomen Begriff, der unter Berücksichtigung der Ziele des Übereinkommens und unabhängig von den Zwängen des innerstaatlichen Rechts ausgelegt werden sollte.
- 4.6 In Bezug auf die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts von Kindern liegt in den Vertragsstaaten eine umfangreiche Rechtsprechung zum Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 vor.<sup>117</sup> Es ist jedoch daran zu erinnern, dass bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Kindes für die Zwecke dieses Übereinkommens möglicherweise andere Aspekte berücksichtigt werden müssen, da der gewöhnliche Aufenthalt ein im tatsächlichen Sinne zu verstehender Begriff ist.
- 4.7 Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ wird ausführlich in **Kapitel 13** dieses Handbuchs behandelt.<sup>118</sup>

#### **b) Was geschieht bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes?**

- 4.8 Die Zuständigkeit folgt dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, sodass bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen anderen Vertragsstaat die Behörden des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig sind.<sup>119</sup>
- 4.9 Auch wenn das Übereinkommen den Begriff der „Aufrechterhaltung der Zuständigkeit“ (*perpetuatio fori*) nicht kennt, ist zu beachten, dass ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bereits getroffene Maßnahmen nicht beendet.<sup>120</sup> Diese Maßnahmen bleiben so lange in Kraft, bis die Behörden des Vertragsstaats des neuen gewöhnlichen Aufenthalts erforderlichenfalls andere

<sup>117</sup> Einige dieser Entscheidungen können auf der INCADAT-Website (< [www.incadat.com](http://www.incadat.com) >) eingesehen werden.

<sup>118</sup> Rn. **13.83** bis **13.87**.

<sup>119</sup> Artikel 5 Absatz 2.

<sup>120</sup> Artikel 14. Zu näheren Erläuterungen zum Fortbestand von Maßnahmen siehe **Kapitel 8**.

geeignete Maßnahmen treffen.

- 4.10 Wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes von einem Vertragsstaat in einen anderen zu einem Zeitpunkt wechselt, zu dem die Behörden des ersten Vertragsstaats mit einem Antrag auf eine Schutzmaßnahme befasst sind (d. h. während eines anhängigen Verfahrens), gilt der Grundsatz der *perpetuatio fori* laut dem Erläuternden Bericht nicht, sodass die Zuständigkeit auf die Behörden des Vertragsstaats des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes übergeht.<sup>121</sup> In einem solchen Fall könnte in Betracht gezogen werden, die Bestimmungen über die Übertragung der Zuständigkeit anzuwenden (siehe **Kapitel 5**).
- 4.11 Wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes während eines Verfahrens zum Erlass einer Schutzmaßnahme von einem Vertragsstaat in einen **Nichtvertragsstaat** wechselt, gilt der Grundsatz der *perpetuatio fori* ebenfalls nicht.<sup>122</sup> Artikel 5 des Übereinkommens ist jedoch ab dem Zeitpunkt des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nicht mehr anwendbar. Der Aufrechterhaltung der Zuständigkeit der Behörden des Vertragsstaats aufgrund der innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften (d. h. außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens) steht nichts entgegen.<sup>123</sup> Es ist jedoch zu bedenken, dass die übrigen Vertragsstaaten in diesem Fall nicht nach dem Übereinkommen verpflichtet sind, von dieser Behörde getroffene Maßnahmen anzuerkennen.<sup>124</sup>

## C. Ausnahmen von der allgemeinen Regel

- 4.12 In den Artikeln 6, 7 und 10 sind die Ausnahmen von der allgemeinen Regel festgelegt, d. h. die Fälle, in denen die Behörden eines Vertragsstaats zuständig sein können, in dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### a) *Flüchtlingskinder und Kinder, die in ein anderes Land gelangt sind* **Artikel 6**

- 4.13 Im Falle von Flüchtlingskindern und Kindern, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, beruht die Zuständigkeit auf der Anwesenheit der Kinder in einem Vertragsstaat. Der Ausdruck „Kinder, die in ein anderes Land gelangt sind“, soll ausreichend weit gefasst sein, um Beschränkungen zu überwinden, die einzelne Staaten möglicherweise mit dem Begriff „Flüchtling“ verbinden.<sup>125</sup>
- 4.14 Unter diese Bestimmung fallen Kinder, die ihr Land wegen der dort herrschenden Bedingungen verlassen haben und die oft unbegleitet und zeitweilig oder auf Dauer ohne elterliche Fürsorge sind.

<sup>121</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 42. Beachten Sie, dass in der Brüssel-IIa-Verordnung eine andere Lösung gefunden wurde; siehe Artikel 8: **„Für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“** (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>122</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 42.

<sup>123</sup> A. a. O. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Vertragsstaat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einem solchen Fall möglicherweise dennoch **nach dem Übereinkommen** Schutzmaßnahmen zugunsten des Kindes treffen kann, wenn z. B. Artikel 11 oder 12 des Übereinkommens Anwendung findet (siehe die **Kapitel 6** und **7**). Siehe auch Rn. **3.13**.

<sup>124</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 42. Siehe auch die Rn. **3.11** bis **3.13**.

<sup>125</sup> Zu näheren Erläuterungen siehe **Kapitel 13**, Rn. **13.58** bis **13.60**.

- 4.15 Diese Ausnahme soll nicht auf andere in ein anderes Land gelangte Kinder angewendet werden, etwa entlaufene oder ausgesetzte Kinder. Für diese Kinder sollten andere Lösungen nach dem Übereinkommen gefunden werden.<sup>126</sup>

#### **Beispiel 4 (A)**

*Zwei Kinder im Alter von sechs bzw. acht Jahren verlassen gemeinsam mit ihrer 18-jährigen Tante mütterlicherseits Vertragsstaat A, in dem Bürgerkrieg herrscht. Ihre Mutter wurde im Bürgerkrieg getötet, ihr Vater ist politischer Gefangener. Sie kommen in Vertragsstaat B an und begehren dort Asyl. Nach Artikel 6 des Übereinkommens ist Vertragsstaat B zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu treffen, sie z. B. in staatliche Obhut zu nehmen oder ihrer Tante die elterliche Verantwortung zu übertragen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Verfahren zur Prüfung ihres Asylanspruchs in Vertragsstaat B.<sup>127</sup> Allerdings ist das Übereinkommen anzuwenden, wenn es darum geht, den Kindern für einen Asylantrag eine Vertretung zur Seite zu stellen.<sup>128</sup>*

#### **b) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann**

##### **Artikel 6**

- 4.16 Wenn der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes nicht festgestellt werden kann, beruht die Zuständigkeit auf der Anwesenheit des Kindes im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats. Dies ist eine Notzuständigkeit. Es sollte nicht leichtfertig befunden werden, dass der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes nicht festgestellt werden kann.<sup>129</sup>
- 4.17 Es gibt jedoch Umstände, unter denen es nicht möglich ist, den gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes festzustellen. Dies kann z. B. der Fall sein, 1) wenn ein Kind häufig zwischen zwei oder mehr Staaten hin- und herreist, 2) wenn ein Kind unbegleitet oder verlassen ist und es schwierig ist, einen Nachweis zur Feststellung seines gewöhnlichen Aufenthalts zu finden, oder 3) wenn das Kind seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt verloren hat und es keinen ausreichenden Nachweis für einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt gibt.<sup>130</sup>
- 4.18 Die Zuständigkeit entfällt, wenn der Nachweis erbracht ist, dass das Kind irgendwo einen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 4.19 Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ wird ausführlich in **Kapitel 13** dieses Handbuchs behandelt.<sup>131</sup>

#### **c) Zuständigkeit in Fällen internationaler Kindesentführung**

##### **Artikel 7**

- 4.20 In Fällen internationaler Kindesentführung bleiben die Behörden des Vertragsstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, so lange für Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zuständig, bis eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt ist. Dies soll dadurch von internationaler

<sup>126</sup> Zu näheren Erläuterungen siehe **Kapitel 13**, Rn. **13.61** bis **13.64**. Siehe auch den Erläuternden Bericht, Rn. 44.

<sup>127</sup> Artikel 4 Buchstabe *j*, behandelt unter Rn. **3.52**.

<sup>128</sup> A. a. O.

<sup>129</sup> Siehe auch **Kapitel 13**, Rn. **13.83** bis **13.87**.

<sup>130</sup> A. a. O.

<sup>131</sup> Rn. **13.83** bis **13.87**.

Kindesentführung abschrecken, dass die entführende Partei in Bezug auf die Zuständigkeit keinen Vorteil aus der Entführung ziehen kann.

- 4.21 Für das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten gilt im Übereinkommen dieselbe Definition wie im Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980; dies macht die in dieser Hinsicht ergänzende Natur der beiden Übereinkommen deutlich. Die Auslegung und die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von 1980 in Bezug auf das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten können daher bei der Auslegung dieser Begriffe im Übereinkommen von 1996 unterstützend herangezogen werden.<sup>132</sup>
- 4.22 Es gibt zwei Fälle, in denen die Zuständigkeit wechseln und auf die Behörden des Staates übergehen kann, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde oder in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird.

#### Fall A:

- Das Kind hat einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat erlangt  
**und**
- jede sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle hat das Verbringen oder Zurückhalten genehmigt.

In diesem Fall löst die Genehmigung in Verbindung mit der Erlangung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts durch das Kind den Wechsel der Zuständigkeit nach Artikel 7 des Übereinkommens von 1996 aus.

Wenn das Übereinkommen von 1980 *ebenfalls* zwischen den betreffenden beiden Staaten in Kraft ist, kann Fall A eintreten, wenn entweder

- kein Antrag auf Rückgabe des Kindes nach dem Übereinkommen von 1980 gestellt wurde  
**oder**
- zwar ein Antrag nach dem Übereinkommen von 1980 gestellt, aber ein Vergleich geschlossen wurde, in dem sich die Parteien darauf geeinigt haben, dass das Kind nicht zurückgegeben wird (siehe die Randnummern **13.46** bis **13.52**),  
**oder**
- zwar ein Antrag nach dem Übereinkommen von 1980 gestellt wurde, die Behörden des ersuchten Staates die Rückgabe des Kindes aber nach Artikel 13 des Übereinkommens von 1980 abgelehnt haben, da der Antragsteller das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten genehmigt hat.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 7 des Übereinkommens von 1996 nicht **voraussetzt**, dass nach dem Übereinkommen von 1980 entschieden wurde, die Rückgabe des Kindes abzulehnen, bevor die Zuständigkeit auf den Staat des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes übergeht. Wie oben festgestellt wurde, reicht die Genehmigung zusammen mit der Erlangung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts aus.

Das in Artikel 7 genannte „Sorgerecht“ ist das Sorgerecht, das nach dem Recht des Staates zugewiesen wurde, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Artikel 7 Absatz 2).

---

<sup>132</sup>

Zu Rechtsprechung und Anmerkungen siehe INCADAT (< [www.incadat.com](http://www.incadat.com) >).

**Fall B:**

- Das Kind hat einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat erlangt  
**und**
- das Kind hat sich in diesem Staat mindestens ein Jahr aufgehalten, nachdem die sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle seinen Aufenthaltsort kannte oder hätte kennen müssen,  
**und**
- es ist kein während dieses Zeitraums gestellter Antrag auf Rückgabe mehr anhängig  
**und**
- das Kind hat sich in seinem neuen Umfeld eingelebt.

Diese Voraussetzungen spiegeln teilweise Artikel 12 des Übereinkommens von 1980 wider, der es dem ersuchten Staat gestattet, die Rückgabe des Kindes nicht anzuordnen, wenn das Rückgabeverfahren erst nach Ablauf einer Frist von einem Jahr seit dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten eingeleitet wurde und erwiesen ist, dass das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat. (Zu Rechtsprechung und Anmerkungen zur Auslegung des Begriffs „eingelebt“ in Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens von 1980 siehe die Datenbank der internationalen Kindesentführungen „International Child Abduction Database“ – INCADAT: < [www.incadat.com](http://www.incadat.com) >.)

Der entscheidende Unterschied zwischen den Bestimmungen der beiden Übereinkommen besteht darin, dass die Frist von einem Jahr nach dem Übereinkommen von 1980 mit dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten des Kindes beginnt. Nach dem Übereinkommen von 1996 dagegen beginnt die Frist von einem Jahr, wie oben dargelegt, an dem Tag, an dem die sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle den Aufenthaltsort des Kindes kannte oder hätte kennen müssen. (Siehe auch den Erläuternden Bericht, a. a. O., Fußnote 21, Randnummer 49.)

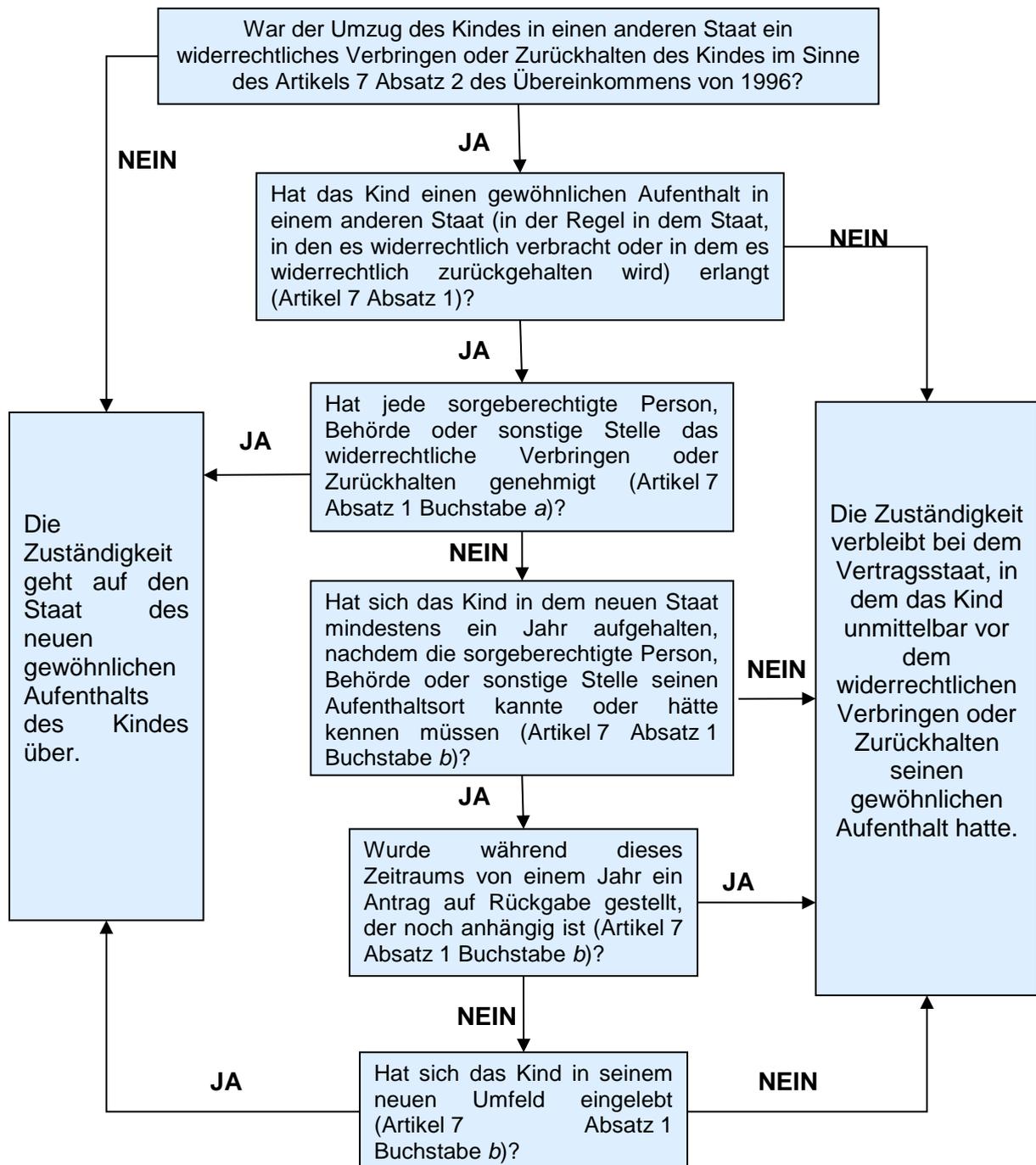
Es ist darauf hinzuweisen, dass die dritte Voraussetzung nicht ausdrücklich verlangt, dass der Antrag auf Rückgabe bei den Behörden eines bestimmten Staates anhängig ist. Diese Bestimmung wird jedoch unterschiedlich ausgelegt. In einer Stellungnahme zum Entwurf dieses Handbuchs wurde die Auffassung vertreten, dass der Antrag auf Rückgabe in dem Staat anhängig sein sollte, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde bzw. in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird. Dies dürfte zwar der häufigste Fall sein, in der das Übereinkommen von 1980 **und** das Übereinkommen von 1996 anzuwenden sind, stellt aber wohl eine ungerechtfertigte Einschränkung der Anwendung des Artikels 7 dar und ist insbesondere in Fällen unangebracht, in denen das Übereinkommen von 1980 *nicht* anwendbar ist (siehe **Beispiel 4 (B)**).

- 4.23 Während die Zuständigkeit bei den Behörden des Staates verbleibt, in dem das Kind unmittelbar vor seinem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, können die Behörden des Staates, in den das Kind verbracht wurde oder in dem es zurückgehalten wird, nur Maßnahmen nach Artikel 11 treffen<sup>133</sup> (erforderliche Schutzmaßnahmen in dringenden Fällen), nicht aber vorläufige Maßnahmen nach Artikel 12<sup>134</sup>.
- 4.24 Zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Fällen, in denen ein Kind widerrechtlich verbracht wurde oder zurückgehalten wird, sind demnach die folgenden Fragen zu stellen:

---

<sup>133</sup> Hierzu ausführlicher **Kapitel 6**.  
<sup>134</sup> Artikel 7 Absatz 3.

### Entführungsfälle: Anwendung des Artikels 7



4.25 Das Problem der internationalen Kindesentführung wird unter den Randnummern 13.1 bis 13.14 ausführlicher behandelt.

**Beispiel 4 (B)**

**Im folgenden Beispiel ist sowohl Staat X als auch Staat Y Vertragsstaat des Übereinkommens von 1996. Staat X ist jedoch nicht Vertragsstaat des Übereinkommens von 1980.**

*Ein Ehepaar lebt zusammen mit dem während der Ehe geborenen Kind in Staat Y. Die Mutter besitzt die Staatsangehörigkeit des Staates X, der Vater die des Staates Y. Im August 2008 zerbricht die Ehe, und das Paar lässt sich scheiden. Im Scheidungsverfahren in Staat Y erhalten beide das Sorgerecht für das Kind. Im August 2009 erklärt die Mutter jedoch, dass sie in ihr Heimatland, Staat X, zurückkehren möchte. Der Vater ist damit nicht einverstanden. Da die Mutter fürchtet, dass das Gericht einen Umzug gegen den Willen des Vaters nicht genehmigen wird, zieht sie im September 2009 allein mit dem Kind zurück nach Staat X und verletzt damit das Sorgerecht des Vaters.*

*Nach dem Verbringen des Kindes versucht der Vater sechs Monate lang, die Mutter und das Kind aufzuspüren (er zieht keinen Rechtsanwalt zurate, kennt nicht das Übereinkommen von 1996 und weiß nicht, welche Unterstützung er erhalten könnte<sup>135</sup>). Dann findet er Mutter und Kind. In den folgenden fünf Monaten versucht er, mit der Mutter eine Sorgerechtsvereinbarung auszuhandeln.*

*Schließlich kommt der Vater zu dem Schluss, dass eine Einigung nicht möglich ist, und konsultiert einen Rechtsanwalt. Dieser rät ihm, beim Gericht in Staat Y einen Antrag auf die sofortige Rückgabe des Kindes sowie auf das alleinige Sorgerecht zu stellen. Er tut dies im August 2010. Der Antrag wird der Mutter zugestellt. Im September 2010 leitet die Mutter in Staat X ein Verfahren ein, um das alleinige Sorgerecht für das Kind zu erhalten. Sie gibt zu, dass sie das Kind widerrechtlich verbracht hat, macht jedoch geltend, dass jetzt das Gericht in Staat X in Bezug auf das Sorgerecht und das Recht zum persönlichen Umgang zuständig sei, da*

- das Kind nun seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Staat X hat,
- das Kind ein Jahr seit dem Tag, an dem der Vater den Aufenthaltsort des Kindes hätte kennen müssen, in Staat X gelebt hat,
- sich das Kind in Staat X eingelebt hat und
- **in Staat X** kein Rückgabeantrag anhängig ist.

*Der Vater nimmt an dem Verfahren in Staat X teil, um die Zuständigkeit anzufechten. Er bringt vor, dass unabhängig von allen sonstigen Fragen **in Staat Y** nach wie vor ein Rückgabeantrag anhängig ist und dass nach Artikel 7 des Übereinkommens von 1996 die Zuständigkeit in Bezug auf das Sorgerecht für das Kind und das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind nicht auf Staat X übergehen kann.*

*Im Wege der direkten richterlichen Kommunikation bestätigt das Gericht in Staat Y dem Gericht in Staat X, dass in Staat Y noch ein Antrag auf Rückgabe anhängig ist. Sobald dies bestätigt ist, lehnt Staat X den Antrag der Mutter ab, da die Zuständigkeit bei Staat Y verbleibt. Die Mutter stellt daraufhin in Staat Y einen Antrag auf Genehmigung des dauerhaften Umzugs mit dem Kind nach Staat X und bietet dem Vater eine Regelung für den persönlichen Umgang an.*

*In Staat Y wird der Antrag auf Rückgabe des Kindes ausgesetzt (vertagt), da es beim derzeitigen Stand der Dinge nicht dem Kindeswohl dient, die Rückgabe anzuordnen, bevor der Antrag der Mutter auf Umzug beschieden ist, über den dem Gericht zufolge schnell entschieden werden kann und soll. Der Sorgerechtsantrag des Vaters und der Umzugsantrag der Mutter werden miteinander verbunden und einen Monat später vor dem Gericht von Staat Y verhandelt. Das Gericht des Staates Y genehmigt den Umzug der Mutter mit dem Kind und trifft eine Umgangsregelung für den Vater (die*

nach Artikel 23 des Übereinkommens von 1996 in Staat X kraft Gesetzes anerkannt wird).

**In den beiden folgenden Fällen sind die Staaten A und B Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1980 und des Übereinkommens von 1996.**

#### **Beispiel 4 (C)**

*Ein Ehepaar lebt mit seinen beiden Kindern in Staat A. Im März 2008 verbringt die Ehefrau die Kinder widerrechtlich nach Staat B. Der Ehemann versucht mithilfe des Übereinkommens von 1980 die Rückgabe der Kinder nach Staat A zu erreichen. Die Behörden in Staat B lehnen die Rückgabe der Kinder jedoch ab, da sich diese der Rückgabe widersetzen und ein Alter und eine Reife erreicht haben, angesichts deren es angebracht erscheint, ihre Meinung zu berücksichtigen (Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens von 1980). Im Mai 2009 ist die Entscheidung über das Sorgerecht und das Recht zum persönlichen Umgang immer noch offen.*

*Obwohl der Ehemann das Verbringen nicht genehmigt hat, sind die Behörden von Staat B zuständig, da die Kinder seit dem Tag, an dem er Kenntnis von ihrem Aufenthaltsort erlangt hatte, länger als ein Jahr in Staat B waren, **vorausgesetzt**, die Kinder haben jetzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat und haben sich dort eingelebt.<sup>136</sup>*

#### **Beispiel 4 (D)**

*Im Januar 2008 verbringt ein Vater sein Kind widerrechtlich von Staat A nach Staat B. Die Mutter leitet nach dem Übereinkommen von 1980 in Staat B ein Verfahren auf Rückgabe des Kindes nach Staat A ein. Die Behörden in Staat B lehnen den Antrag auf Anordnung der Rückgabe im März 2008 ab, da diese mit einer schwerwiegenden Gefahr für das Kind verbunden sei (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von 1980). Sofort danach möchte die Mutter in Staat A ein Sorgerechtsverfahren anstrengen, um das alleinige Sorgerecht für das Kind zu erhalten.*

*Da seit dem Tag, an dem die Mutter Kenntnis vom Aufenthaltsort des Kindes erlangt hatte, noch kein Jahr vergangen ist, und keine Genehmigung seitens der Mutter vorliegt, bleiben die Behörden des Staates A zuständig. Dies gilt unabhängig davon, welcher Staat jetzt als der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes gilt.*

*Wenn die Behörden in Staat A jedoch der Auffassung sind, dass die Behörden in Staat B besser in der Lage sind, das Wohl des Kindes zu beurteilen, und dass Staat A in diesem Fall ein unter Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens von 1996 fallender Staat ist, können sie die Behörden des Staates B (unmittelbar oder mit Unterstützung der Zentralen Behörde des Staates A) um Übernahme der Zuständigkeit ersuchen. Sie können auch die Prüfung der Sache aussetzen und den Vater (oder die Mutter) einladen, einen solchen Antrag bei den Behörden des Staates B zu stellen. Die Behörden in Staat B können die Zuständigkeit für die Sache übernehmen, wenn sie der Auffassung sind, dass dies dem Wohl des Kindes dient.<sup>137</sup>*

<sup>136</sup>

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b.

<sup>137</sup>

Siehe auch **Kapitel 5** zur Übertragung der Zuständigkeit.

**d) Zuständigkeit bei Anhängigkeit eines Antrag auf Scheidung oder Trennung der Ehe der Eltern des Kindes**  
**Artikel 10**

4.26 Die Behörden eines Vertragsstaats können in Ausübung ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag auf Scheidung, Trennung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe der Eltern eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat hat, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines solchen Kindes zu treffen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:<sup>138</sup>

- Das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat  
**und**
- das Recht des Vertragsstaats der Behörden, die diese Zuständigkeit ausüben, lässt zu, dass sie unter den gegebenen Umständen solche Maßnahmen treffen,  
**und**
- zu Beginn des Verfahrens hat mindestens ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Vertragsstaat  
**und**
- zu Beginn des Verfahrens hat mindestens ein Elternteil elterliche Verantwortung für das Kind  
**und**
- die Zuständigkeit der Behörden für diese Maßnahmen wurde von den Eltern und jeder anderen Person, die elterliche Verantwortung für das Kind hat, anerkannt  
**und**
- es entspricht dem Wohl des Kindes, die Zuständigkeit auf dieser Grundlage auszuüben.

4.27 Diese Zuständigkeit endet, wenn das Scheidungsverfahren endet. Das Verfahren kann mit einer rechtskräftig gewordenen stattgebenden oder abweisenden Entscheidung über den Scheidungsantrag oder aus einem anderen Grund enden, etwa Rücknahme oder Hinfälligkeit des Antrags oder Tod einer Partei.

4.28 Der Tag, an dem das Scheidungsverfahren endet, bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem es stattfindet.

**Beispiel 4 (E)**

*Ein Ehepaar lebt mit seinen drei Kindern in Vertragsstaat A. Die Eltern trennen sich, und der Ehemann zieht mit den Kindern nach Vertragsstaat B um. Kurze Zeit später leitet die Ehefrau das Scheidungsverfahren in Vertragsstaat A ein, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Beide Parteien stellen in dem Verfahren bei den Behörden den Antrag, dass über das Sorgerecht und das Recht zum persönlichen Umgang entschieden wird.*

*Das Recht von Vertragsstaat A lässt zu, dass dessen Behörden während des Scheidungsverfahrens der Eltern Maßnahmen zum Schutz der Kinder treffen. Nach Auffassung der Behörden entspricht es dem Wohl der Kinder, dass sie Maßnahmen zu deren Schutz treffen. Die Behörden von Vertragsstaat A sind daher zuständig, einen Beschluss über das Sorgerecht*

<sup>138</sup>

Ein solcher Fall kann z. B. eintreten, wenn ein Elternteil nach dem Scheitern der Ehe rechtmäßig mit einem Kind aus einem Vertragsstaat in einen anderen umzieht und der andere Elternteil im ersten Vertragsstaat zurückbleibt und dort ein Scheidungsverfahren einleitet. Natürlich ist es Sache des Staates, in dem das Verfahren eingeleitet wird, nach seinem Recht zu ermitteln, ob er für das Scheidungsverfahren zuständig ist, und festzustellen, ob sein Recht es zulässt, unter den gegebenen Umständen Maßnahmen zum Schutz der Person und/oder des Vermögens des Kindes zu treffen.

und das Recht zum persönlichen Umgang zu erlassen, der in Vertragsstaat B und in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt wird und vollstreckbar ist.

Dies wäre nicht der Fall, wenn der Ehemann die Zuständigkeit der Behörden in Vertragsstaat A für solche Maßnahmen nicht anerkennen würde oder wenn die Behörden nicht der Auffassung wären, dass solche Maßnahmen dem Wohl der Kinder entsprechen.<sup>139</sup>

Die Behörden von Vertragsstaat A könnten unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigen, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die Ausübung der Zuständigkeit dem Wohl der Kinder entspricht: Vertragsstaat A ist der frühere gewöhnliche Aufenthalt der Kinder, sie verbringen dort immer noch Zeit mit ihrer Mutter, und es ist einfacher und schneller, die Fragen des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Umgang im Rahmen des Scheidungsverfahrens zu klären, als auf den Ausgang eines zweiten Verfahrens in Vertragsstaat B zu warten, dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens in Vertragsstaat A ist Vertragsstaat B – als Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder – nach Artikel 5 zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu treffen (Artikel 10 Absatz 2).

#### **Beispiel 4 (F)**

Ein Ehepaar lebt mit seinen beiden Kindern in Vertragsstaat C. Die Beziehung zerbricht, und das Paar trennt sich. Die Ehefrau leitet in Vertragsstaat C ein Verfahren zur Regelung der Scheidung, des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Umgang ein. Nach den Verfahrensvorschriften von Vertragsstaat C entscheidet dasselbe Gericht über die Scheidung, das Sorgerecht für die Kinder und das Recht zum persönlichen Umgang mit den Kindern.

Nach Beginn des Verfahrens bekommt die Ehefrau in Vertragsstaat D eine neue Arbeitsstelle und möchte sofort mit den Kindern umziehen, um ihre neue Arbeitsstelle anzutreten. Die Eheleute vereinbaren, dass die Ehefrau und die Kinder unverzüglich in den Vertragsstaat D umziehen können, vorausgesetzt, das Gericht in Vertragsstaat C entscheidet die Fragen des persönlichen Umgangs des Vaters mit seinen Kindern.

Die Vereinbarung über den Umzug der Kinder wird (bis zur endgültigen Entscheidung über das Sorgerecht und den persönlichen Umgang) in einer vorläufigen Anordnung des Gerichts niedergelegt, und das Gericht nimmt die Zustimmung der Mutter zu Protokoll, dass Vertragsstaat C bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens weiter für Fragen des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Umgang zuständig ist.

Da das Scheidungsverfahren in Vertragsstaat C noch anhängig ist, kann Vertragsstaat C unabhängig davon, ob die Vereinbarung über den Umzug zu einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder führt oder nicht (d. h. ob Vertragsstaat C seine Zuständigkeit nach Artikel 5 für Fragen des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Umgang nach Artikel 5 Absatz 2 „verliert“), die Zuständigkeit behalten, um nach Artikel 10 des Übereinkommens von 1996 über das Sorgerecht und das Recht zum persönlichen Umgang zu entscheiden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Artikel 10 des Übereinkommens von 1996 keine Anwendung fände, wenn die Ehefrau **nicht** zugestimmt hätte, dass Vertragsstaat C die Zuständigkeit in Bezug auf das Sorgerecht und das Recht zum persönlichen Umgang behält. In diesem Fall wäre Vertragsstaat C (nach Artikel 5 Absatz 2) nicht länger für die Entscheidung

*dieser Fragen zuständig, sobald die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gewechselt hätten (es sei denn, Vertragsstaat C hätte erfolgreich eine Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 9 beantragt).*

## D. Was passiert, wenn die Behörden von zwei oder mehr Vertragsstaaten zuständig sind?

### Artikel 13

- 4.29 Da es Fälle geben kann, in denen die Behörden von mehr als einem Vertragsstaat für Maßnahmen zum Schutz eines Kindes zuständig sind, ist in Artikel 13 die Lösung möglicher Zuständigkeitskonflikte vorgesehen.
- 4.30 Nach Artikel 13 dürfen die Behörden eines Vertragsstaats, die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständig sind, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen, diese Zuständigkeit nicht ausüben, wenn bei Einleitung des Verfahrens „entsprechende Maßnahmen“ bei den Behörden eines anderen Vertragsstaats beantragt worden sind, die in jenem Zeitpunkt nach den Artikeln 5 bis 10 zuständig waren, und diese Maßnahmen noch geprüft werden.
- 4.31 Der Begriff „entsprechende Maßnahmen“ ist im Übereinkommen nicht definiert, aber es müssen wohl gleiche oder im Wesentlichen ähnliche Anträge bei den Vertragsstaaten gestellt werden, damit Artikel 13 Anwendung findet.<sup>140</sup> Wenn z. B. in einem Vertragsstaat ein Verfahren in Bezug auf das Sorgerecht für ein Kind eingeleitet wird und in einem anderen Vertragsstaat beantragt wird, Maßnahmen zum Schutz des Vermögens des Kindes zu treffen, kann dieser Vertragsstaat über den Antrag in Bezug auf das Vermögen des Kindes entscheiden, nachdem er festgestellt hat, dass in dem anderen Vertragsstaat keine „entsprechenden Maßnahmen“ beantragt wurden.<sup>141</sup>
- 4.32 Artikel 13 ist anzuwenden, bis das Verfahren in Bezug auf die „entsprechenden Maßnahmen“ in dem anderen Vertragsstaat abgeschlossen ist.
- 4.33 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Artikel 13 Absatz 1 **nicht** anzuwenden ist, wenn die Behörden des ursprünglich ersuchten Vertragsstaats auf ihre Zuständigkeit verzichtet haben.<sup>142</sup> Im Erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Möglichkeit der Behörden des zuerst befassten Vertragsstaats, auf ihre Zuständigkeit zu verzichten oder sie abzulehnen, es dem Vertragsstaat trotz Artikel 13 Absatz 1 gestattet, dem Vertragsstaat Vorrang einzuräumen, der als geeigneter angesehen wird, auch wenn er als **zweiter** angerufen wurde.<sup>143</sup> Der Verzicht auf die Zuständigkeit erinnert damit an die Bestimmungen über die Übertragung der Zuständigkeit (Artikel 8 und 9; siehe **Kapitel 5**). Der entscheidende Unterschied zwischen Artikel 13 Absatz 2 und den Bestimmungen über die Übertragung der Zuständigkeit besteht jedoch darin, dass im hier beschriebenen Fall 1) der als **zweiter** angerufene Vertragsstaat bereits nach den Artikeln 5 bis 10 des Übereinkommens zuständig ist<sup>144</sup> und 2) der Verzicht auf die Zuständigkeit durch den zuerst angerufenen Vertragsstaat nach Artikel 13 Absatz 2 eine einseitige Entscheidung sein kann<sup>145</sup>. Um jedoch den Schutz des Kindes sicherzustellen, wenn ein Vertragsstaat in Betracht zieht, nach Artikel 13

<sup>140</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 79.

<sup>141</sup> A. a. O.

<sup>142</sup> Artikel 13 Absatz 2.

<sup>143</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 80.

<sup>144</sup> A. a. O. Wenn die Zuständigkeit dagegen übertragen wird, liegt die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit des die Übertragung empfangenden Vertragsstaats ausschließlich in der Übertragung – siehe **Kapitel 5**.

<sup>145</sup> A. a. O.

Absatz 2 auf seine Zuständigkeit zu verzichten, hat es sich in der Regel bewährt, dass die beiden beteiligten Vertragsstaaten (entweder über die Zentralen Behörden<sup>146</sup> oder im Wege der direkten richterlichen Kommunikation<sup>147</sup>) miteinander Kontakt aufnehmen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Lücke im Schutz des Kindes kommt (z. B. wenn der als **zweiter** angerufene Vertragsstaat auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 zur selben Zeit auf seine Zuständigkeit verzichtet wie der **zuerst** angerufene Vertragsstaat nach Artikel 13 Absatz 2).

- 4.34 Wie aus dem Wortlaut von Artikel 13 Absatz 1 ersichtlich ist<sup>148</sup>, gilt er nicht für Maßnahmen, die nach Artikel 11 (dringende Fälle) oder Artikel 12 (vorläufige Maßnahmen) getroffen werden.<sup>149</sup>
- 4.35 Für eine mutmaßlich „als zweite befasste“ Behörde kann sich die Frage ergeben, wie festzustellen ist, ob bei den Behörden eines (zum Zeitpunkt der Antragstellung nach den Artikeln 5 bis 10 zuständigen) anderen Vertragsstaats „entsprechende Maßnahmen“ beantragt wurden und ob diese Maßnahmen noch geprüft werden, sodass Artikel 13 Absatz 1 Anwendung findet. In manchen Fällen legen die Verfahrensparteien der mutmaßlich „als zweite befassten“ Behörde möglicherweise einen eindeutigen Nachweis vor, sodass sie beschließen kann, nach Artikel 13 Absatz 1 „diese Zuständigkeit nicht aus[zu]üben“. Wenn jedoch der von den Parteien vorgelegte Nachweis keine klare Antwort auf die Frage nach einem anhängigen Verfahren gibt (z. B. weil das Bestehen oder die Art und der Umfang des Verfahrens in dem anderen Vertragsstaat nicht eindeutig ist), kann die als zweite befasste Behörde es als zweckmäßig ansehen, hierzu Erkundigungen bei den betreffenden Behörden in dem anderen Vertragsstaat einzuziehen. Solche Erkundigungen könnten im Wege der direkten richterlichen Kommunikation oder mit Unterstützung der Zentralen Behörden<sup>150</sup> in beiden Vertragsstaaten erfolgen.<sup>151</sup>

<sup>146</sup> Siehe **Kapitel 11**.

<sup>147</sup> Zur direkten richterlichen Kommunikation siehe die Rn. 64 bis 72 der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Spezialkommission von 2011 (Teil I) (abrufbar unter < www.hcch.net > (Pfad angegeben, Fußnote 16)) und insbesondere Rn. 68, unter der die Spezialkommission das Dokument *Emerging Guidance and General Principles for Judicial Communications* – vorbehaltlich einer Überprüfung des Dokuments durch das Ständige Büro unter Berücksichtigung der Beratungen in der Spezialkommission – grundsätzlich billigt. Dieses Dokument ist im Vorbereitenden Dokument Nr. 3 A vom März 2011 („Emerging guidance regarding the development of the International Hague Network of Judges and general principles for judicial communications, including commonly accepted safeguards for direct judicial communications in specific cases, within the context of the International Hague Network of Judges“) enthalten. Siehe auch die Rn. 78 und 79 der Schlussfolgerungen und Empfehlungen von Teil II der Sechsten Sitzung der Spezialkommission zur praktischen Handhabung des Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und des Kinderschutzübereinkommens von 1996 (25. bis 31. Januar 2012), abrufbar unter < www.hcch.net > (Pfad angegeben, Fußnote 16).

<sup>148</sup> Artikel 13 Absatz 1: „Die Behörden eines Vertragsstaats, **die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständig sind**, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen, dürfen diese Zuständigkeit nicht ausüben, wenn bei Einleitung des Verfahrens entsprechende Maßnahmen bei den Behörden eines anderen Vertragsstaats beantragt worden sind, die in jenem Zeitpunkt **nach den Artikeln 5 bis 10 zuständig** waren, und diese Maßnahmen noch geprüft werden.“ (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>149</sup> Ausführlicher in den **Kapiteln 6 und 7** erläutert.

<sup>150</sup> Damit dieser Aspekt des Übereinkommens erfolgreich ist, müssen die Vertragsstaaten dafür sorgen, dass das Ständige Büro stets über die aktuellen Kontaktdaten der betreffenden Behörden informiert ist. Wenn vermutet wird, dass in mehr als einem Vertragsstaat Verfahren anhängig sein könnten, hilft dies den Parteien, schnell festzustellen, ob dies tatsächlich der Fall ist und ob die Behörden in einem bestimmten Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zum Schutz des Kindes treffen können.

<sup>151</sup> Der Gerichtshof der Europäischen Union hat im Zusammenhang mit Artikel 19 Absatz 2 der Brüssel-IIa-Verordnung ein solches Vorgehen empfohlen. In seinem Urteil vom 9. November 2010, Purrucker/Pérez, C-296/10, Rn. 81, hat der EuGH auf die Möglichkeit hingewiesen, sich bei den Parteien nach anhängigen Verfahren zu erkundigen, und anschließend festgestellt: „Darüber hinaus kann [das später angerufene] Gericht unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Verordnung Nr. 2201/2003 auf der Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Gerichten beruht, das zuerst angerufene Gericht vom Eingang des Antrags bei ihm in Kenntnis setzen, es auf die

**Beispiel 4 (G)**

*Zwei Kinder haben gemeinsam mit ihrer Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. In Vertragsstaat B ist ein Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren anhängig. Der Vater hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat B, und die Mutter hat die Zuständigkeit der Behörden dieses Vertragsstaats für diese Angelegenheiten anerkannt. Nach Auffassung dieser Behörden entspricht es dem Wohl der Kinder, dass sie die Sache entscheiden.<sup>152</sup> Das Verfahren in Vertragsstaat B scheint zuungunsten der Mutter auszugehen. Deshalb leitet die Mutter ein Verfahren in Vertragsstaat A ein, um das Sorgerecht für die Kinder zu erhalten.*

*Nach Artikel 13 dürfen sich die Behörden in Vertragsstaat A nicht mit der Sache befassen, da in Vertragsstaat B bereits ein Verfahren in Bezug auf das Sorgerecht für die Kinder anhängig ist.*

*Hätten die Behörden in Vertragsstaat B jedoch auf die Zuständigkeit verzichtet, weil es nach ihrer Auffassung nicht dem Wohl der Kinder entspräche, dass sie die Sache entscheiden, könnten die Behörden von Vertragsstaat A die Zuständigkeit in der Sache ausüben. Unter diesen Umständen könnten die Behörden von Vertragsstaat B den zuständigen Behörden von Vertragsstaat A ihre Entscheidung zum Verzicht auf die Zuständigkeit mitteilen.<sup>153</sup>*

**Beispiel 4 (H)**

*Die Kinder haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. In Vertragsstaat B, in dem die Voraussetzungen des Artikels 10 des Übereinkommens erfüllt sind, wurde ein Antrag auf Maßnahmen zu ihrem Schutz gestellt. Während dieses Verfahren läuft, wird in Vertragsstaat A<sup>154</sup> ein Antrag in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens gestellt, das die Kinder von ihren Großeltern geerbt haben. Die Behörden in Vertragsstaat A sind für die Entscheidung in dieser Sache zuständig, sobald sie festgestellt haben, dass bei den Behörden von Vertragsstaat B kein ähnlicher Antrag gestellt wurde.*

---

Möglichkeit einer Rechtshängigkeit aufmerksam machen und es darum ersuchen, ihm Informationen über den dort anhängigen Antrag zu übermitteln und zu seiner eigenen Zuständigkeit nach der Verordnung Nr. 2201/2003 Stellung zu nehmen oder ihm jede Entscheidung mitzuteilen, die es insoweit bereits erlassen hat. Schließlich kann sich das später angerufene Gericht an die Zentrale Behörde seines Mitgliedstaats wenden.“ In dieser Rechtssache entschied der EuGH auch Folgendes: Wenn diese Erkundigungen keine Klärung in Bezug auf das Verfahren bei dem zuerst angerufenen Gericht bringen und wenn wegen der Umstände des Falles für das Kindeswohl der Erlass einer Entscheidung erforderlich ist, die in anderen Mitgliedstaaten als dem des später angerufenen Gerichts anerkannt werden kann, „so hat [das später angerufene Gericht] nach Ablauf einer angemessenen Frist für den Eingang der Antworten auf die gestellten Fragen die Prüfung des bei ihm eingereichten Antrags fortzusetzen.“ Die Dauer dieser angemessenen Frist muss dem Kindeswohl unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des betreffenden Verfahrens Rechnung tragen.

<sup>152</sup> Damit erlangen die Behörden von Vertragsstaat B (nach Artikel 10 des Übereinkommens von 1996 – siehe die Rn. **4.26** bis **4.28**) die Zuständigkeit, Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu treffen und etwa über das Sorgerecht und das Recht zum persönlichen Umgang zu entscheiden.

<sup>153</sup> Siehe Rn. **4.33**.

<sup>154</sup> Auf der Grundlage des Artikels 5 des Übereinkommens.

# 5

## *ÜBERTRAGUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT*



## A. Wann kann die Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen übertragen werden?

### Artikel 8 und 9

- 5.1 Als Ausnahmeregelung zu den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften<sup>155</sup> enthalten die Artikel 8 und 9 Verfahren, mit denen die Zuständigkeit für Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens des Kindes von Behörden von Vertragsstaaten, die nach dem Übereinkommen die allgemeine Zuständigkeit besitzen<sup>156</sup>, auf Behörden von Vertragsstaaten übertragen werden kann, die diese nicht besitzen. Die Zuständigkeit wird nur dann übertragen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind<sup>157</sup>, und nur auf Behörden in einem anderen Vertragsstaat, zu dem das Kind eine besondere Verbindung hat.<sup>158</sup>
- 5.2 Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit nach dem Übereinkommen nur zwischen Behörden von **Vertragsstaaten** übertragen werden kann, nicht aber auf Behörden von **Nichtvertragsstaaten**.
- 5.3 Zwei Arten von Ersuchen auf Übertragung der Zuständigkeit sind möglich:
- Eine Behörde, die nach dem Übereinkommen die allgemeine Zuständigkeit<sup>159</sup> besitzt, kann, wenn sie der Auffassung ist, dass eine andere, unzuständige Behörde besser in der Lage wäre, das Wohl des Kindes im Einzelfall zu beurteilen, darum ersuchen, dieser Behörde die Zuständigkeit zu übertragen (Artikel 8).
  - Eine unzuständige Behörde, die der Auffassung ist, dass sie besser in der Lage ist, das Wohl des Kindes im Einzelfall zu beurteilen, kann darum ersuchen, dass ihr gestattet wird, die Zuständigkeit auszuüben (Artikel 9).
- 5.4 Diese Artikel ermöglichen eine Übertragung der Zuständigkeit, wenn es sich bei der zuständigen Behörde nicht um die Behörde handelt, die am besten in der Lage ist, das Wohl des Kindes zu beurteilen. Das Wohl des Kindes ist „im Einzelfall“ zu würdigen, „d. h. zu dem Zeitpunkt, in dem [das] Schutzbedürfnis offenkundig wird und um [diesem] zu begegnen.“<sup>160</sup>
- 5.5 Die Übertragung der Zuständigkeit kann für einen ganzen Fall oder für einen bestimmten Teil eines Falles gelten. Auch wenn in dem Übereinkommen nicht ausdrücklich gesagt wird, dass die Zuständigkeit für einen bestimmten Teil eines Falles übertragen werden kann, heißt es in den Artikeln 8 und 9, dass ein Vertragsstaat ersucht werden kann (Artikel 8) oder darum ersuchen kann (Artikel 9), die Schutzmaßnahmen zu treffen, die er für „erforderlich“ hält. Dies

<sup>155</sup>

Siehe **Kapitel 4**.

<sup>156</sup>

Dabei ist Folgendes zu beachten: Während Artikel 8 ausdrücklich darauf hinweist, dass ein Vertragsstaat, der nach Artikel 5 **oder 6** des Übereinkommens zuständig ist, darum ersuchen kann, einem anderen Vertragsstaat die Zuständigkeit zu übertragen, heißt es in Artikel 9, dass ein anderer Vertragsstaat nur den Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes um Übertragung der Zuständigkeit ersuchen kann (d. h. nur den Vertragsstaat, der nach Artikel 5 zuständig ist, nicht aber einen Vertragsstaat, der nach Artikel 6 zuständig ist). Im Erläuternden Bericht, Rn. 58, wird festgestellt, dass dies ein „**Versehen**“ (Hervorhebung hinzugefügt) zu sein scheint und dass Artikel 9 an Artikel 8 angepasst werden sollte. Dazu wird im Erläuternden Bericht ausgeführt: „ Wenn die Behörden des Staates, dem das Kind angehört, berechtigt sind, die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts zu ersuchen, ihnen zu gestatten, die Schutzzuständigkeit auszuüben, umso mehr müssten sie dasselbe Ersuchen an die Behörden des Staates richten können, in den das Kind infolge von Unruhen im Land seines gewöhnlichen Aufenthalts vorläufig gelangt ist.“ Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Wortlaut des Übereinkommens jedoch eindeutig, und es scheint, dass ein Ersuchen nach Artikel 9 nur beim Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes gestellt werden kann. Siehe Rn. **5.9**.

<sup>157</sup>

Artikel 8 Absatz 2.

<sup>158</sup>

Nach Artikel 5 oder 6 des Übereinkommens.

<sup>159</sup>

Erläuternder Bericht, Rn. 56.

<sup>160</sup>

kann, muss aber nicht eine Übertragung der Zuständigkeit für das ganze Verfahren bedeuten. Mit dieser Auslegung würde das Übereinkommen mit anderen Instrumenten in Einklang gebracht, z. B. dem Haager Übereinkommen von 2000 über den Schutz von Erwachsenen oder Artikel 15 der Brüssel-IIa-Verordnung, die beide ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, die Zuständigkeit für einen bestimmten Teil eines Falles zu übertragen.

- 5.6 Sobald beide Behörden der Übertragung zugestimmt haben, dürfen die Behörden, deren Zuständigkeit übertragen wurde, diese in der betreffenden Angelegenheit, auf die sich die Übertragung bezog, nicht mehr ausüben. Sie müssen warten, bis die Entscheidung der anderen Behörde rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist.
- 5.7 Die Zuständigkeit wird jedoch nicht dauerhaft übertragen. Denn man „wird ... kaum im Voraus [entscheiden] können, dass die nach Artikel 5 oder 6<sup>[161]</sup> zuständige Behörde unter zukünftigen Umständen nicht am besten in der Lage wäre, eine Entscheidung zum Wohl des Kindes zu treffen.“<sup>162</sup>
- 5.8 Sobald festgestellt wurde, dass ein Ersuchen gestellt werden kann und soll, gibt es nach dem Übereinkommen zwei Möglichkeiten:
- das Ersuchen wird von den Behörden selbst (entweder unmittelbar oder mit Unterstützung der Zentralen Behörden) an die zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaats gerichtet,<sup>163</sup>  
**oder**
  - die Verfahrensparteien können eingeladen werden, bei den zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaats einen solchen Antrag zu stellen.<sup>164</sup>

Diese beiden Möglichkeiten sind gleichberechtigt und die Wahl zwischen ihnen wird der Behörde überlassen, die im Einzelfall das Ersuchen stellt.

## B. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor die Zuständigkeit übertragen werden kann?

- 5.9 Sowohl nach Artikel 8 als auch nach Artikel 9 kann die Zuständigkeit nur übertragen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:
- **Verbindung zwischen dem Kind und dem Vertragsstaat, dessen Behörden die Zuständigkeit übertragen können**  
Zwischen dem Vertragsstaat, dessen Behörden die Zuständigkeit übertragen werden kann oder der um Übertragung der Zuständigkeit ersuchen kann, und dem Kind muss eine Verbindung bestehen. Bei dem Vertragsstaat muss es sich um einen der folgenden Staaten handeln:<sup>165</sup>
    - einen Staat, dem das Kind angehört,
    - einen Staat, in dem sich Vermögen des Kindes befindet,
    - einen Staat, bei dessen Behörden ein Antrag der Eltern des Kindes auf Scheidung, Trennung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe anhängig ist,
    - einen Staat, zu dem das Kind eine enge Verbindung hat.

<sup>161</sup> Siehe Fußnote 156 in Bezug auf Artikel 9.

<sup>162</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 56.

<sup>163</sup> Artikel 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich und Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich.

<sup>164</sup> Artikel 8 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 9 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich.

<sup>165</sup> Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1.

- **Wohl des Kindes**  
Die um Übertragung der Zuständigkeit ersuchende Behörde muss der Auffassung sein, dass dies eine bessere Beurteilung des Wohls des Kindes ermöglicht.<sup>166</sup> Die Behörde, die ersucht wird, die Zuständigkeit zu übernehmen oder abzugeben, kann dies nur tun, wenn sie der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Kindes dient.<sup>167</sup>
- **Zustimmung der Behörden beider Vertragsstaaten**  
Beide Behörden müssen der Übertragung zustimmen.
  - Wenn die Entscheidung zur Übertragung von der Behörde des zuständigen Vertragsstaats stammt, kann die andere Behörde ihre Zustimmung durch Übernahme der Zuständigkeit zum Ausdruck bringen.<sup>168</sup>
  - Wenn jedoch die Behörde des nicht zuständigen Vertragsstaats die Übertragung einleitet, indem sie darum ersucht oder indem sie die Parteien einlädt, einen solchen Antrag zu stellen, muss die Behörde des zuständigen Vertragsstaats ihre Zustimmung ausdrücklich erteilen. Schweigen kann nicht als Zustimmung zur Übertragung ausgelegt werden.<sup>169</sup>

5.10 Das Übereinkommen von 1996 sieht nicht vor, dass die Verfahrensparteien die Übertragung der Zuständigkeit annehmen oder ihr zustimmen müssen.<sup>170</sup> Ob und wie die Parteien zur Frage der Übertragung der Zuständigkeit gehört werden, bleibt folglich dem innerstaatlichen Verfahrensrecht jedes Vertragsstaats überlassen. Die Parteien könnten insbesondere deshalb zu dieser Frage gehört werden, weil sie möglicherweise sachdienliche Angaben dazu machen können, ob die Übertragung eine bessere Beurteilung des Wohls des Kindes ermöglichen würde. Die Parteien sollten zumindest auf dem Laufenden gehalten werden.

5.11 Das Übereinkommen von 1996 enthält auch keine Fristen für 1) die Stellung eines Antrags der Parteien auf Übertragung der Zuständigkeit bei der betreffenden Behörde<sup>171</sup> (wenn dieser Weg von der „ersuchenden“ Behörde nach Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1 gewählt wurde) oder 2) die stattgebende oder ablehnende Entscheidung der „ersuchten“ Behörde über das Ersuchen auf Übertragung der Zuständigkeit<sup>172</sup>. Da jedoch in jedem Verfahren, in dem es um Kinder geht, Eile geboten ist, sollte die „ersuchte“ Behörde (nach Artikel 8 das gemäß dem Übereinkommen unzuständige Gericht und nach Artikel 9 das gemäß dem Übereinkommen zuständige Gericht) zügig zu einer Entscheidung über die Übertragung der Zuständigkeit gelangen.<sup>173</sup> Dadurch wird auch vermieden, dass

<sup>166</sup> Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1.

<sup>167</sup> Dies wird für die Übernahme der Zuständigkeit ausdrücklich festgestellt – siehe Artikel 8 Absatz 4. Für die Abgabe der Zuständigkeit (siehe Artikel 9 Absatz 3, der nur auf die Annahme des Antrags Bezug nimmt) wird dies nicht ausdrücklich festgestellt. Es ist jedoch schwer vorstellbar, dass ein Vertragsstaat einem Ersuchen um Übertragung der Zuständigkeit auf einen anderen Vertragsstaat stattgeben würde, wenn er nicht der Auffassung wäre, dass dies dem Wohl des Kindes dient.

<sup>168</sup> Artikel 8 Absatz 4.

<sup>169</sup> Artikel 9 Absatz 3.

<sup>170</sup> Vgl. Artikel 15 Absatz 2 der Brüssel-IIa-Verordnung, nach dem mindestens eine der Parteien der Übertragung zustimmen muss.

<sup>171</sup> Vgl. Artikel 15 Absatz 4 der Brüssel-IIa-Verordnung.

<sup>172</sup> Vgl. Artikel 15 Absatz 5 der Brüssel-IIa-Verordnung, nach dem die ersuchte Behörde innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Anrufung entscheiden muss, ob sie die Übertragung der Zuständigkeit annimmt.

<sup>173</sup> In den Beratungen der Spezialkommission von 2011 (Teil I) wurde als gute Vorgehensweise angeregt, dass die Behörden eine Frist für die Entscheidung über die Übertragung vereinbaren. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, behält die nach dem Übereinkommen zuständige Behörde ihre Zuständigkeit und sollte sie auch weiter ausüben.

Dies würde mit der Vorgehensweise nach der Brüssel-IIa-Verordnung im Einklang stehen – siehe den „Praxisleitfaden für die Anwendung der Brüssel-II-Verordnung“, abrufbar unter < [http://ec.europa.eu/justice/civil/files/brussels\\_ii\\_practice\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/civil/files/brussels_ii_practice_guide_de.pdf) > (zuletzt aufgerufen im

es durch einen Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit zu parallelen Verfahren kommt, z. B. wenn ein Ersuchen nach Artikel 8 gestellt wurde, die zuständige Behörde aber ihre Zuständigkeit weiter ausübt und in der Sache verhandelt, weil sie innerhalb einer von ihr als angemessen angesehenen Frist keine Antwort der „ersuchten“ Behörde erhalten hat, und die „ersuchte“ Behörde dann die Zuständigkeit annimmt und ausübt.

### **Beispiel 5 (A)**

*Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. Als es zehn Jahre alt ist, sterben seine Eltern. In Vertragsstaat A ist ein Verfahren in Bezug auf seine Betreuung und die Verwaltung des Vermögens anhängig, das ihm seine Eltern hinterlassen haben. Zu diesem Vermögen zählt auch Vermögen in Vertragsstaat B. Bei der Veräußerung dieses Vermögens tritt ein Problem auf, und die Behörden in Vertragsstaat B ersuchen die Behörden des Vertragsstaats A, ihnen die Zuständigkeit für diese besondere Angelegenheit zu übertragen.<sup>174</sup> Die Behörden in Vertragsstaat A können dem Ersuchen um eine teilweise Übertragung der Zuständigkeit, die nur den Schutz des in Vertragsstaat B befindlichen Vermögens des Kindes betrifft, stattgeben.<sup>175</sup> Wenn die Vertragsstaaten eine teilweise Übertragung der Zuständigkeit vereinbaren<sup>176</sup>, können die Behörden in Vertragsstaat A weitere Maßnahmen in Bezug auf die Betreuung des Kindes und sein Vermögen mit Ausnahme des Vermögens in Vertragsstaat B treffen. Die Behörden von Vertragsstaat B können Maßnahmen in Bezug auf das Vermögen des Kindes treffen, das sich in Vertragsstaat B befindet.*

## **C. Verfahren für die Übertragung**

5.12 Es gibt zwei Möglichkeiten für die Übertragung der Zuständigkeit. Wenn eine Behörde in Vertragsstaat A („VSA“) die Übertragung der Zuständigkeit auf Vertragsstaat B („VSB“) prüft, sollte die folgende Analyse vorgenommen werden:

---

August 2013), S. 19.

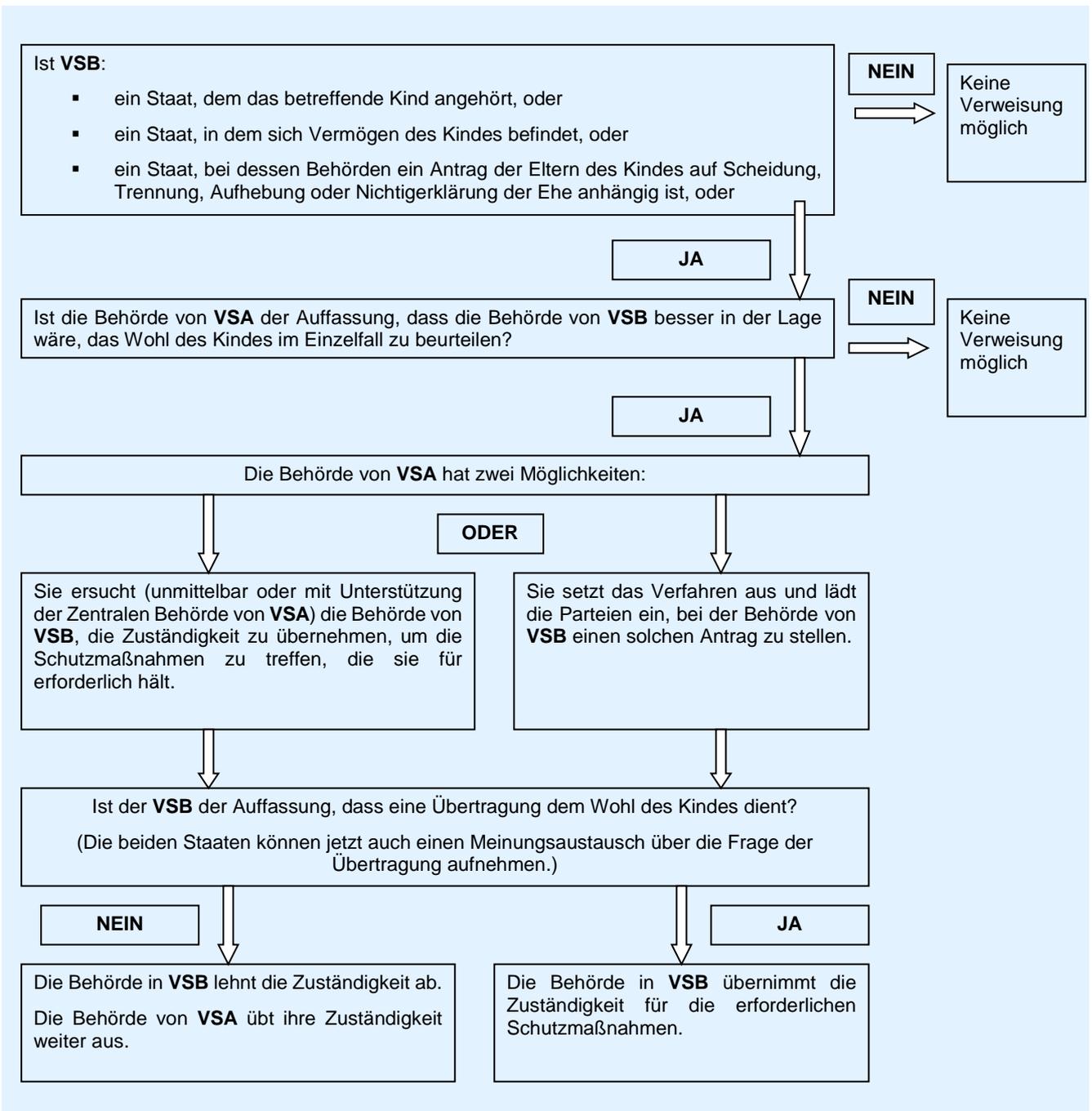
<sup>174</sup> Nach Artikel 9 Absatz 1: Vertragsstaat B ist der Staat, in dem sich Vermögen des Kindes befindet (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe *b*). Je nach den Umständen des Falles könnte es zweckmäßig sein, dass die Behörden in Vertragsstaat B zusätzlich oder alternativ auf der Grundlage des Artikels 12 vorläufige Maßnahmen zum Schutz des Vermögens oder, wenn es sich um einen dringenden Fall handelt, auf der Grundlage des Artikels 11 die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Vermögen treffen. Diese Maßnahmen würden jedoch außer Kraft treten, sobald die Behörden in Vertragsstaat A die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen getroffen haben (siehe die **Kapitel 6** und **7**). Wenn Vertragsstaat B in Bezug auf das Vermögen allgemein zuständig sein möchte, wäre daher möglicherweise eine Übertragung der Zuständigkeit zweckmäßiger (hierbei kann die in Artikel 31 Buchstabe *a* ausdrücklich vorgesehene Unterstützung bei der Zusammenarbeit in Anspruch genommen werden, siehe **Kapitel 10**).

<sup>175</sup> Zur Möglichkeit der teilweisen Übertragung eines Falles siehe Rn. **5.5**.

<sup>176</sup> Zur umfassenden Kommunikation, die in dieser Frage zwischen den Behörden stattfinden sollte, siehe die Rn. **5.19** bis **5.22**.

### Möglichkeit 1:

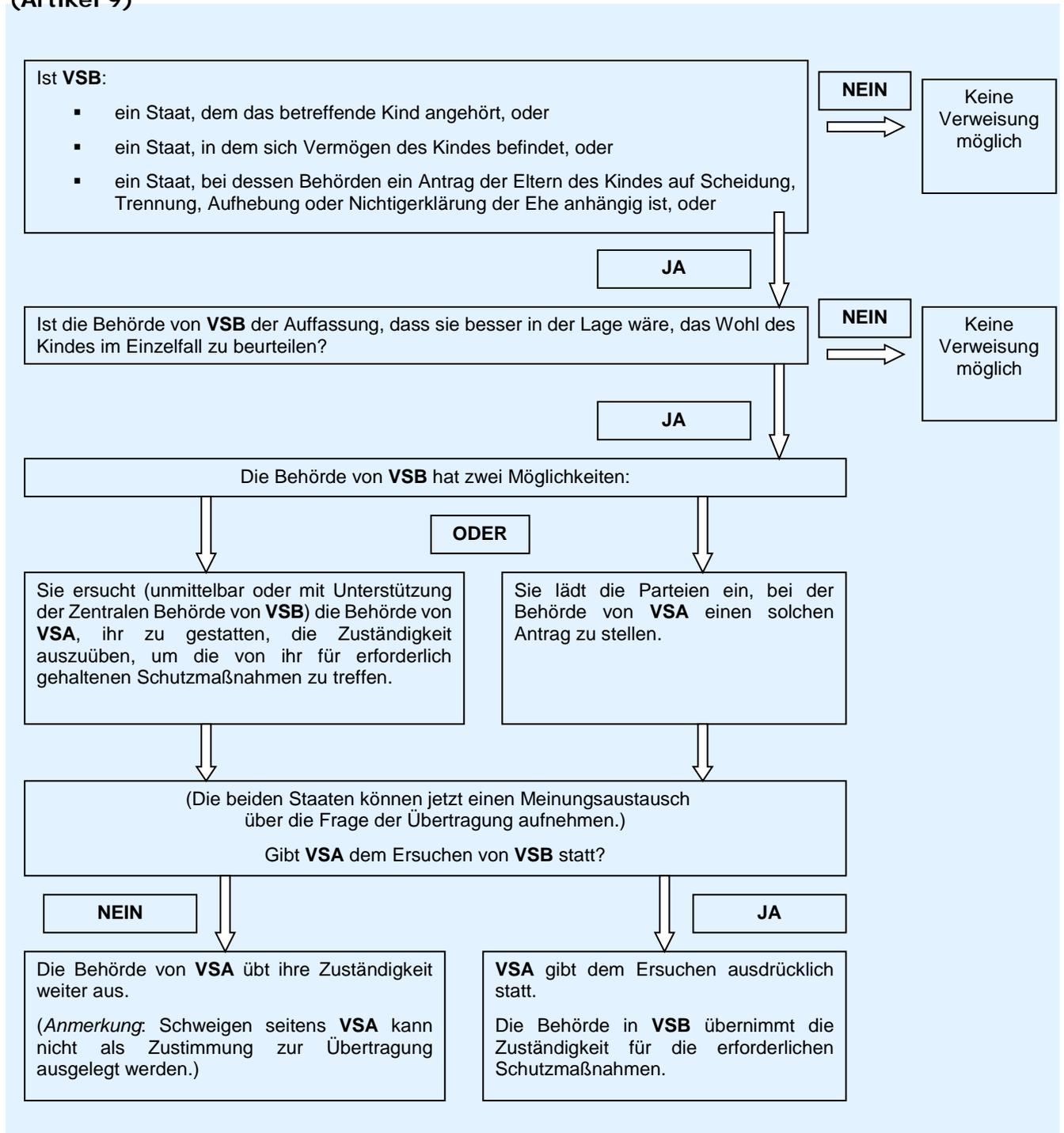
Ersuchen der Behörde des nach Artikel 5 oder 6 des Übereinkommens zuständigen Vertragsstaats A an die Behörde von Vertragsstaat B oder Antrag bei der Behörde von Vertragsstaat B auf Einladung der Behörde von Vertragsstaat A (Artikel 8)



Wenn die Behörde in Vertragsstaat B die Zuständigkeit von der Behörde in Vertragsstaat A übernehmen möchte, sollte die folgende Analyse vorgenommen werden:

### Möglichkeit 2:

**Ersuchen der Behörde von Vertragsstaat B an die Behörde von Vertragsstaat A, den Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, oder Antrag bei der Behörde von Vertragsstaats A auf Einladung der Behörde von Vertragsstaats B (Artikel 9)**



## D. Bestimmte praktische Aspekte einer Übertragung

### a) *Woher weiß eine Behörde, die die Bestimmungen über die Übertragung der Zuständigkeit anwenden möchte, an welche zuständige Behörde im anderen Vertragsstaat sie ihr Ersuchen richten sollte?*

5.13 Behörden, die die Bestimmungen über die Übertragung der Zuständigkeit anwenden möchten, stehen vor der wichtigen praktischen Frage, wie sie die zuständige Behörde im anderen Vertragsstaat ermitteln sollen. Diese Frage ist besonders schwer zu beantworten, wenn die einzelnen Parteien keinen Antrag bei Behörden des anderen Vertragsstaats gestellt haben.

5.14 Die Vertragsstaaten können sich entscheiden, die Behörden zu bestimmen, an die Ersuchen nach den Artikeln 8 und 9 zu richten sind.<sup>177</sup> Wenn der betroffene Staat Behörden für diesen Zweck benannt hat, sollten alle Ersuchen um Übertragung der Zuständigkeit diesen Behörden übermittelt werden. Die benannten Behörden müssen dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mitgeteilt werden.<sup>178</sup> Sie werden auf der Website der Haager Konferenz veröffentlicht (< [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „34. Übereinkommen“, Rubrik „Behörde“).

5.15 Wenn jedoch keine Behörden bestimmt wurden, gibt es zwei andere Möglichkeiten, Hilfe zu erhalten. Die erste Möglichkeit ist die Zentrale Behörde des anderen Vertragsstaats, die die Behörden entweder unmittelbar oder mit Unterstützung ihrer eigenen Zentralen Behörde kontaktieren können. Die Rolle, die die Zentralen Behörden in diesem Zusammenhang spielen können, ist in den Artikeln 8 und 9 sowie in Artikel 31 Buchstabe a des Übereinkommens ausdrücklich dargelegt.<sup>179</sup> Die zweite Möglichkeit ist das internationale Haager Richternetzwerk, sofern beide Staaten Mitglieder ernannt haben. Die Mitglieder des Netzwerks fungieren als Kontaktstelle innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und können Informationen zu verschiedenen Aspekten des Rechts und der Verfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stellen. Sie können auch beim Ermitteln der zuständigen Behörde helfen.<sup>180</sup> Eine Liste der Mitglieder des Haager Richternetzwerks ist abrufbar auf der Website der Haager Konferenz (< [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „Kindesentführung“, Rubrik „Das internationale Haager Richternetzwerk“).

5.16 Die Zentralen Behörden können auch bei der Übermittlung von Dokumenten zwischen Behörden behilflich sein. Manche Zentralen Behörden können auf Anfrage auch Unterstützung bei der Auslegung oder Übersetzung von Dokumenten oder bei der Suche nach entsprechenden Dienstleistungen in ihrem Staat geben. Die Mitglieder des Haager Richternetzwerks können auch mit nützlichen Informationen zum besten Vorgehen helfen, z. B. in Bezug auf Informationen oder Dokumente, die die zuständige Behörde möglicherweise benötigt, bevor sie die Übertragung der Zuständigkeit prüfen kann.

### b) *Wie sollten die Behörden miteinander kommunizieren?*

5.17 Sowohl in Artikel 8 als auch in Artikel 9 ist vorgesehen, dass die Behörden einen Meinungsaustausch über die Frage der Übertragung aufnehmen können. Ein

<sup>177</sup> Artikel 44.

<sup>178</sup> Artikel 45.

<sup>179</sup> Siehe Rn. 11.11.

<sup>180</sup> Siehe Fußnote 147.

solcher Meinungs austausch ist oft notwendig, damit die ersuchte Behörde prüfen kann, ob sie dem Ersuchen stattgeben sollte. Auch hierbei können die Zentralen Behörden oder das internationale Haager Richternetzwerk behilflich sein.<sup>181</sup>

5.18 Für den Meinungs austausch steht den beiden beteiligten Behörden (häufig zwei Justizbehörden) verschiedene Mittel zur Verfügung. So können sie etwa per E-Mail oder per Telefon kommunizieren. Wenn sie Dolmetscher benötigen oder die Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter erforderlich ist, können Video- oder Telekonferenzen abgehalten werden.

**c) Sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung, bei denen die Kommunikation zwischen den Behörden hilfreich sein könnte**

5.19 Da die Zuständigkeit nicht dauerhaft übertragen wird (siehe Randnummer 5.7) und da die Zuständigkeit auch nur für einen bestimmten Teil eines Falles übertragen werden kann (siehe Randnummer 5.5), ist es wichtig, dass beide beteiligten Behörden in ihren Mitteilungen den vorgesehenen Umfang der Übertragung der Zuständigkeit so deutlich wie möglich angeben.

5.20 Die **ersuchende** Behörde sollte daher (unabhängig davon, ob sie um Übernahme oder um Übertragung der Zuständigkeit ersucht) sicherstellen, dass aus ihrem Ersuchen Folgendes deutlich wird:

- der Umfang der geplanten Übertragung (d. h. in Bezug auf welche Angelegenheiten die Zuständigkeit übertragen werden soll und unter welchen Umständen die Behörde, die die Zuständigkeit übernimmt, diese in Bezug auf solche Angelegenheiten auch in Zukunft weiter ausüben soll) und
- warum nach ihrer Auffassung diese Übertragung der Zuständigkeit dem Wohl des Kindes dient.

5.21 In manchen Fällen kann ein Meinungs austausch über den geplanten Umfang der Übertragung hilfreich sein. Nach Möglichkeit sollte, gegebenenfalls nach Anhörung der Parteien, versucht werden, diese Fragen zwischen den zuständigen Behörden zu klären, und jede zuständige Behörde sollte das Ergebnis in einer für ihre Rechtsordnung geeigneten Weise dokumentieren.

5.22 Mit einem klaren Ergebnis und/oder dem Aufzeichnen der genannten Bedingungen kann verhindert werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt Verwirrung darüber entsteht, welche Behörde für welche Angelegenheiten zuständig ist.

**Beispiel 5 (B)**<sup>182</sup>

*Ein unverheiratetes Paar lebt mit seinen Kindern in Vertragsstaat A, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die Beziehung des Paares zerbricht und die Mutter leitet in Vertragsstaat A ein Verfahren ein, in dem sie die Genehmigung für einen Umzug mit den Kindern nach Vertragsstaat B beantragt. Die Mutter hat mit diesem Antrag Erfolg und siedelt mit ihren Kindern nach Vertragsstaat B über. Das Gericht in Vertragsstaat A ordnet auch an, dass die Kinder die Sommerferien mit ihrem Vater in Vertragsstaat A verbringen, vorausgesetzt, die Kinder besuchen nicht die Großeltern väterlicherseits (von denen die Mutter behauptet, sie hätten die*

<sup>181</sup> Nach Artikel 31 Buchstabe a trifft die Zentrale Behörde eines Vertragsstaats unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen alle geeigneten Vorkehrungen, um die Mitteilungen zu erleichtern und die Unterstützung anzubieten, die in den Artikeln 8 und 9 vorgesehen sind. Siehe auch **Kapitel 11**.

<sup>182</sup> Zur möglichen Anwendung der Bestimmungen über die Übertragung der Zuständigkeit im Falle einer internationalen Kindesentführung, in dem die Parteien nach einer gütlichen Streitbeilegung eine Einigung erzielen, siehe die Rn. **13.51** bis **13.57** und insbesondere Rn. **13.55**.

*Kinder körperlich misshandelt).*

*Nachdem die Kinder von ihren ersten Sommerferien zurückgekehrt sind, erzählen sie der Mutter, dass der Vater sie zu seinen Eltern mitgenommen hat. Die Mutter beantragt in Vertragsstaat B eine Aussetzung des künftigen Umgangs. Der Vater beantragt in Vertragsstaat A die Änderung des früheren Beschlusses über das Umgangsrecht und die Streichung der Bedingung.*

*Vertragsstaat A ersucht Vertragsstaat B, in dem die Kinder jetzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, um Übertragung der Zuständigkeit (Artikel 9). Die in den beiden Vertragsstaaten mit der Sache befassten Behörden nehmen mit Unterstützung der beiden Zentralen Behörden einen Meinungsaustausch über die Frage der Übertragung auf. Sie vereinbaren, dass die Parteien den beiden Behörden eine schriftliche Stellungnahme zu der Sache vorlegen sollen und dass ein Meinungsaustausch in Form einer Telekonferenz organisiert wird, bei dem die Parteien anwesend sind. Nach diesem Meinungsaustausch kommt Vertragsstaat B zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Übertragung der Zuständigkeit erfüllt sind und dass es dem Wohl der Kinder dient, die Frage des persönlichen Umgangs in Vertragsstaat A zu klären.<sup>183</sup> Die beiden Behörden in den Vertragsstaaten A und B halten schriftlich fest, dass die Übertragung der Zuständigkeit auf die Frage des Umgangs der Kinder mit dem Vater und den Großeltern väterlicherseits beschränkt ist und dass es nach ihrer Auffassung dem Wohl der Kinder dient, diese Frage von den Behörden in Vertragsstaat A klären zu lassen, da*

- *der Vater nach wie vor seinen Wohnsitz in Vertragsstaat A hat,*
- *der persönliche Umgang dort stattfindet,*
- *möglicherweise gegen den Beschluss des dortigen Gerichts verstoßen wurde und*
- *ein Problem hinsichtlich des persönlichen Umgangs mit den Großeltern zu lösen ist, die ihren Wohnsitz in diesem Staat haben.*

*Vertragsstaat A entscheidet in dem Verfahren schließlich, dass die Kinder weiter persönlichen Umgang mit ihrem Vater und den Großeltern väterlicherseits haben dürfen.*

*Ein Jahr später setzt die Mutter den Umgang einseitig aus und macht geltend, der Vater missbrauche die Kinder während der Ausübung des Umgangsrechts. Der Vater klagt in Vertragsstaat A auf das Sorgerecht und bringt vor, die Mutter entfremde ihm die Kinder. Vertragsstaat A erklärt sich für unzuständig, da die Übernahme der Zuständigkeit von Vertragsstaat B ausdrücklich auf die Frage des persönlichen Umgangs beschränkt war. Deshalb beantragt der Vater, Vertragsstaat A möge um Übertragung der Zuständigkeit für die Frage des Sorgerechts zu ersuchen. Vertragsstaat A lehnt dies ab, da er nach seiner Auffassung in der Sorgerechtsfrage nicht besser in der Lage ist, das Wohl der Kinder zu beurteilen. Vertragsstaat A bestimmt, dass die Frage des Sorgerechts nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften entschieden werden soll (d. h. nach Artikel 5 im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder, also Vertragsstaat B).*

<sup>183</sup>

Die Behörden von Vertragsstaat B hätten auch die Möglichkeit gehabt, ihre Zuständigkeit zu behalten und stattdessen den Vater einzuladen, den Antrag zu stellen, dass die Behörden in Vertragsstaat A nach Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens zur Verwendung im Verfahren in Vertragsstaat B einen Bericht über seine Lage (und möglicherweise auch über die Lage der Großeltern väterlicherseits) vorlegen und Feststellungen über seine (und deren) Eignung zur Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang und die Bedingungen seiner Ausübung treffen. Nach Artikel 35 Absatz 3 könnte Vertragsstaat B das Verfahren bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Antrags des Vaters aussetzen. Zu weiteren Informationen zu Artikel 35 siehe die **Kapitel 11** und **13**.



# 6

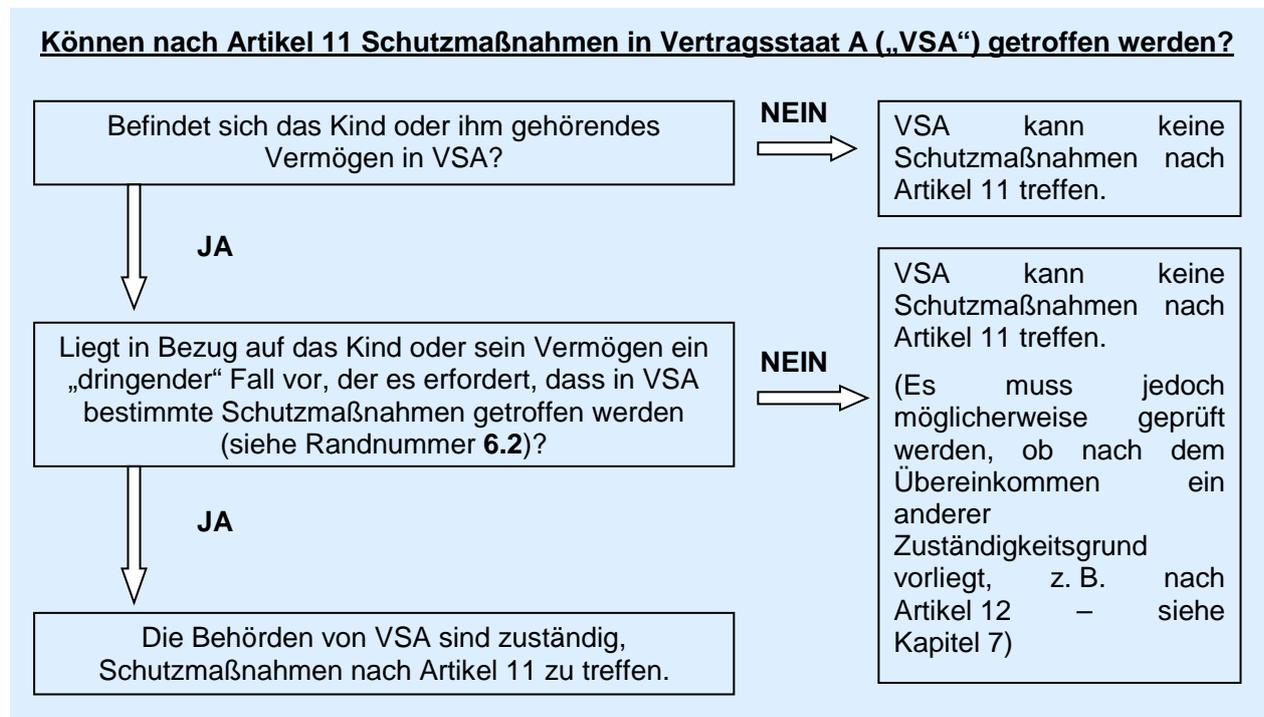
## *SCHUTZMAßNAHMEN IN DRINGENDEN FÄLLEN*



## A. Erlass der erforderlichen Schutzmaßnahmen in dringenden Fällen

### Artikel 11

- 6.1 In allen dringenden Fällen sind die Behörden jedes Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Kind oder ihm gehörendes Vermögen **befindet**, zuständig, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.<sup>184</sup>



#### a) Wann ist ein Fall „dringend“?

- 6.2 Im Übereinkommen ist nicht definiert, was „dringende Fälle“ sind.<sup>185</sup> Es ist daher Sache der Justiz- oder Verwaltungsbehörden in dem betreffenden Vertragsstaat, zu bestimmen, ob ein Fall „dringend“ ist. Im Erläuternden Bericht wird festgestellt, dass ein Zustand der Dringlichkeit gegeben sein wird, wenn der Zustand, sollte ihm nur auf gewöhnlichem Weg nach den Artikeln 5 bis 10 (allgemeine Grundlagen der Zuständigkeit) abgeholfen werden, möglicherweise einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zulasten des Kindes verursachen würde oder wenn der Schutz des Kindes oder Interessen des Kindes beeinträchtigt würden.<sup>186</sup> Ein sinnvoller Ansatz wäre daher zu prüfen, ob ein nicht wiedergutzumachender Schaden zulasten des Kindes oder eine Beeinträchtigung seines Schutzes oder seiner Interessen wahrscheinlich wäre, wenn eine Maßnahme zum Schutz des Kindes nicht in dem Zeitraum getroffen würde, der voraussichtlich verstreicht, bis die nach den Artikeln 5 bis 10 allgemein zuständigen Behörden die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen können.

<sup>184</sup> Artikel 11 ist die nahezu gleichlautende Wiedergabe von Artikel 9 Absatz 1 des Haager Übereinkommens von 1961 zum Schutz von Minderjährigen.

<sup>185</sup> Auch das Haager Übereinkommen von 1961 zum Schutz von Minderjährigen enthält keine Bestimmung des Begriffs der „Dringlichkeit“.

<sup>186</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 68.

- 6.3 Es ist darauf hinzuweisen, dass es dieser Zustand der Dringlichkeit ist, der die Ausnahmeregelung zu den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften des Übereinkommens (Artikel 5 bis 10) rechtfertigt. Deshalb sollte Dringlichkeit „eher eng“ ausgelegt werden.<sup>187</sup>
- 6.4 „Dringlichkeit“ könnte z. B. in folgenden Fällen gegeben sein: 1) das Kind befindet sich außerhalb des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts und benötigt eine medizinische Behandlung, um sein Leben zu retten (oder um einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zulasten des Kindes oder die Beeinträchtigung seiner Interessen zu verhindern), und es ist nicht möglich, die Einwilligung der Eltern in die Behandlung einzuholen, 2) das Kind übt das Recht zum persönlichen Umgang mit einem nicht mit ihm zusammenlebenden Elternteil außerhalb des Staates seines gewöhnlichen Aufenthaltes aus, und es beschuldigt diesen Elternteil des körperlichen/sexuellen Missbrauchs, sodass der Umgang sofort ausgesetzt und/oder eine alternative vorübergehende Betreuung für das Kind gefunden werden muss, 3) verderbliche Güter, die dem Kind gehören, müssen schnell verkauft werden, oder 4) es liegt ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten des Kindes vor<sup>188</sup>, und im Zusammenhang mit einem Verfahren, das nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 eingeleitet wurde, müssen dringend Maßnahmen getroffen werden, um die sichere Rückgabe des Kindes<sup>189</sup> in den Vertragsstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts sicherzustellen.<sup>190</sup>
- 6.5 Zwar gibt es bislang noch keine ständige Praxis in der Frage, wie „dringende Fälle“ auszulegen ist, jedoch hat unter diesen Umständen eindeutig die zuständige Behörde, die den Antrag auf Rückgabe bearbeitet, zu entscheiden, ob die Umstände des Falles ihn zu einem „dringenden Fall“ machen, sodass sie sich auf Artikel 11 stützen kann, um die Schutzmaßnahmen für die sichere Rückgabe des Kindes zu treffen. Die Frage wird auch in **Kapitel 13**, Randnummern **13.5** bis **13.12**, behandelt.

### **b) Was sind „erforderliche“ Schutzmaßnahmen?**

- 6.6 Die „Schutzmaßnahmen“, die nach Artikel 11 des Übereinkommens getroffen werden können, haben denselben sachlichen Anwendungsbereich wie die Maßnahmen, die nach den Artikeln 5 bis 10 des Übereinkommens getroffen werden können, d. h. es handelt sich um Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes. Artikel 3 enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung

<sup>187</sup>

A. a. O.

<sup>188</sup>

Siehe Artikel 7 Absatz 2.

<sup>189</sup>

In Bezug auf Beispiel 4 wurde in der Spezialkommission von 2011 (Teil I) darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Erleichterung der sicheren Rückgabe des Kindes im Zusammenhang mit einem Antrag auf Rückgabe nach dem Übereinkommen von 1980 zwar extrem wertvoll seien, jedoch nicht unbedingt nur in einem „dringenden Fall“ getroffen würden (in dem Artikel 11 als Grundlage für die Zuständigkeit für solche Maßnahmen herangezogen werden könne). Dies gelte insbesondere angesichts der engen Auslegung von „Dringlichkeit“, die im Erläuternden Bericht gefordert wird. Dagegen wurde die Anwendung von Artikel 11 unter solchen Umständen als eine wichtige Erweiterung des Instrumentariums angesehen, das den Behörden zur Verfügung steht, um nach einem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten die „sichere Rückgabe“ eines Kindes zu gewährleisten. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass ein Fall, bei dem Maßnahmen getroffen werden müssen, um die sichere Rückgabe des Kindes in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zu gewährleisten, in der Regel ein „dringender Fall“ sei, sodass Artikel 11 herangezogen werden könne.

In den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Spezialkommission von 2011 (Teil I) (abrufbar unter < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) > (Pfad angegeben, Fußnote 16)) wurde festgestellt, dass das Übereinkommen von 1996 in dringenden Fällen eine Grundlage für die Zuständigkeit für Maßnahmen zum Schutz eines Kindes bietet, auch im Zusammenhang mit Rückgabeverfahren nach dem Übereinkommen von 1980. Solche Maßnahmen werden anerkannt und können für vollstreckbar erklärt werden oder zur Vollstreckung in dem Staat registriert werden, in den das Kind zurückgegeben wird, vorausgesetzt, beide beteiligte Staaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens von 1996 (Rn. 41).

<sup>190</sup>

Siehe auch die **Beispiele** am Ende dieses Kapitels. Zu Beispiel 4 siehe auch die Rn. **13.5** bis **13.12**.

dieser Maßnahmen, Artikel 4 eine erschöpfende Aufzählung der ausgenommenen Bereiche.<sup>191</sup>

- 6.7 Die Verfasser des Übereinkommens haben jedoch bewusst darauf verzichtet festzulegen, welche „erforderlichen“ Maßnahmen auf der Grundlage der Dringlichkeit nach Artikel 11 getroffen werden können. Es wurde entschieden, dass die Dringlichkeit im jeweiligen Einzelfall die „erforderlichen“ Maßnahmen bestimmt.<sup>192</sup> Es ist daher Sache der Justiz- oder Verwaltungsbehörden in jedem Vertragsstaat, auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen, welche Maßnahmen (im Anwendungsbereich des Übereinkommens) „erforderlich“ sind, um der jeweiligen Dringlichkeit gerecht zu werden.

### c) *Wie lange gelten nach Artikel 11 getroffene Schutzmaßnahmen?*

- 6.8 Bei der auf Dringlichkeit beruhenden Zuständigkeit eines Vertragsstaats handelt es sich um eine konkurrierende Zuständigkeit, d. h., sie konkurriert mit der Zuständigkeit des Staates, der die **allgemeine** Zuständigkeit<sup>193</sup> nach den Artikeln 5 bis 10 besitzt. Sie ist dieser allerdings strikt nachgeordnet. Artikel 11 Absätze 2 und 3 stellt dies sicher, indem die nach Artikel 11 getroffenen erforderlichen Schutzmaßnahmen zeitlich begrenzt werden.<sup>194</sup> Wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem **Vertragsstaat** hat, treten die nach Artikel 11 getroffenen erforderlichen Maßnahmen außer Kraft, sobald die Behörden des Vertragsstaats, der die allgemeine Zuständigkeit besitzt (in der Regel die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes), die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen getroffen haben.<sup>195</sup> Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem **Nichtvertragsstaat**, treten die nach Artikel 11 getroffenen erforderlichen Maßnahmen außer Kraft, sobald die durch die Umstände gebotenen und von den Behörden eines anderen Staates getroffenen Maßnahmen in dem betreffenden Vertragsstaat anerkannt werden.<sup>196</sup>
- 6.9 Es ist auf Folgendes hinzuweisen: Wenn in einem Vertragsstaat nach Artikel 11 ein Verfahren für Schutzmaßnahmen in einem dringenden Fall eingeleitet wurde, müssen die in einem anderen Vertragsstaat nach den Artikeln 5 bis 10 befassen zuständigen Behörden **nicht** das Verfahren aussetzen, bis eine Maßnahme getroffen wurde.<sup>197</sup> Da zudem jede Maßnahme, die möglicherweise von dem ersten Vertragsstaat nach Artikel 11 getroffen wurde, außer Kraft tritt, sobald die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständigen Behörden eine Entscheidung getroffen haben (Artikel 11 Absatz 2), sollten die Vertragsstaaten in einer solchen Situation miteinander beraten (entweder über die Zentralen Behörden oder im Wege der direkten richterlichen Kommunikation), wie das Kind am besten geschützt werden kann.<sup>198</sup>

<sup>191</sup> Zum Anwendungsbereich des Übereinkommens siehe **Kapitel 3**.

<sup>192</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 70.

<sup>193</sup> Artikel 13 (anhängiges Verfahren) findet keine Anwendung, wenn nach Artikel 11 erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden (siehe den Wortlaut von Artikel 13, der auf Vertragsstaaten Bezug nimmt, die „nach den Artikeln 5 bis 10 zuständig“ sind) – siehe Rn. **4.34**. Zur Anwendung des Artikels 13 siehe auch die Rn. **4.29** bis **4.35**.

<sup>194</sup> Zu allgemeinen Ausführungen zur Fortdauer von Maßnahmen siehe **Kapitel 8**.

<sup>195</sup> Artikel 11 Absatz 2.

<sup>196</sup> Artikel 11 Absatz 3.

<sup>197</sup> Da die Vorschriften des Artikels 13 des Übereinkommens über anhängige Verfahren nicht für Verfahren nach Artikel 11 gelten. Siehe Fußnote 193.

<sup>198</sup> Siehe auch **Kapitel 11**.

**d) Welche weiteren Schritte sollte ein Vertragsstaat unternehmen, um den fortgesetzten Schutz des Kindes zu gewährleisten, wenn er Maßnahmen nach Artikel 11 getroffen hat?**

6.10 Wenn die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Artikel 11 getroffen worden sind, hält es die Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die diese Maßnahmen getroffen hat, möglicherweise für erforderlich, im Hinblick auf den fortgesetzten Schutz des Kindes mit einem anderen Staat Kontakt aufzunehmen oder zusammenzuarbeiten.<sup>199</sup> Eine solche Kommunikation und Zusammenarbeit kann entweder unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden<sup>200</sup> oder gegebenenfalls mit Unterstützung der jeweiligen Zentralen Behörden<sup>201</sup> erfolgen. Zum Beispiel können die zuständigen Behörden in dem Vertragsstaat, in dem die Maßnahmen nach Artikel 11 getroffen wurden, die zuständigen Behörden im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (oder gegebenenfalls die Zentrale Behörde dieses Staates) über die Lage des Kindes und über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.<sup>202</sup> Dies ermöglicht es dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, dafür zu sorgen, dass die Lage des Kindes erforderlichenfalls vollständig überprüft wird und die für den langfristigen Schutz des Kindes erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

6.11 In solchen Fällen können auch besondere Bestimmungen des Übereinkommens über die Zusammenarbeit (z. B. Artikel 36) einschlägig sein und sollten stets sorgfältig geprüft werden.

**B. Besteht für nach Artikel 11 getroffene Schutzmaßnahmen ein Anspruch auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen von 1996?**

6.12 Für Schutzmaßnahmen, die nach Artikel 11 getroffen wurden, besteht nach Kapitel IV des Übereinkommens ein Anspruch auf Anerkennung und Vollstreckung.<sup>203</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 23 Absatz 2 in dringenden Fällen die Gründe für eine Nichtanerkennung ausdrücklich einschränkt (siehe Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben *b* und *c*).<sup>204</sup>

<sup>199</sup> Entsprechend der Philosophie, die den Bestimmungen des Übereinkommens zugrunde liegt, gilt dies nicht nur für die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den **Vertragsstaaten** des Übereinkommens von 1996. Siehe die Rn. **11.18** ff.

<sup>200</sup> Im Falle von Justizbehörden auch im Wege der direkten richterlichen Kommunikation, siehe Fußnote 147.

<sup>201</sup> Siehe auch **Kapitel 11**.

<sup>202</sup> Im Erläuternden Bericht wird unter Rn. 72 Folgendes festgestellt: „In dem Wortlaut [des Übereinkommens] wollte man der wegen der Dringlichkeit zuständigen Behörde nicht die Verpflichtung auferlegen, die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes von der getroffenen Maßnahme zu unterrichten, und zwar aus der Befürchtung heraus, die Wirkung des Übereinkommens zu erschweren und einen Vorwand für die Versagung der Anerkennung dieser Maßnahme in den anderen Vertragsstaaten zu bieten, sollte diese Unterrichtung nicht geschehen sein.“ Trotz des Fehlens einer entsprechenden ausdrücklichen Verpflichtung im Wortlaut des Übereinkommens ist es dennoch in der Regel als bewährte Vorgehensweise anzusehen, dass die Vertragsstaaten auf diese Weise miteinander kommunizieren und zusammenarbeiten, um den fortgesetzten Schutz des Kindes zu gewährleisten, wenn solche Maßnahmen getroffen wurden.

<sup>203</sup> Artikel 23 ff.

<sup>204</sup> Siehe auch **Kapitel 10**.

**Beispiel 6 (A)**

*Ein Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nichtvertragsstaat A hat, reist auf Klassenfahrt ohne seine Eltern nach Vertragsstaat B. Dort erkrankt es und benötigt dringend einen medizinischen Eingriff, für den normalerweise die Einwilligung der Eltern erforderlich ist. Es ist jedoch nicht möglich, mit den Eltern Kontakt aufzunehmen. Die Behörden des Vertragsstaats B sind zuständig, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach dem für sie geltenden Recht zu Gebote stehen, um sicherzustellen, dass die medizinische Behandlung auch ohne die Einwilligung der Eltern erfolgen kann.*

**Beispiel 6 (B)**

*Drei Kinder haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A, in dem sie bei ihrer Mutter leben und regelmäßigen persönlichen Umgang mit ihrem Vater haben. In den Sommerferien besuchen die Mutter und die Kinder die Großeltern mütterlicherseits in Vertragsstaat B. Während ihres Aufenthalts in Vertragsstaat B haben sie einen Autounfall, als dessen Folge die Mutter auf der Intensivstation im Koma liegt. Die Behörden in Vertragsstaat B sind für die dringende Maßnahme zuständig, dass die Kinder den Großeltern mütterlicherseits vorübergehend zur Betreuung übergeben werden.<sup>205</sup> Die Mutter stirbt nach einer Woche. Später verfügt ein Gericht in Vertragsstaat A, dass die Kinder bei ihrem Vater leben sollen.<sup>206</sup> Damit tritt der Beschluss von Vertragsstaat B außer Kraft (er ist nicht länger wirksam), da die erforderlichen Maßnahmen jetzt von den Behörden in Vertragsstaat A getroffen wurden.<sup>207</sup>*

**Beispiel 6 (C)**

*Zwei Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A haben, reisen rechtmäßig mit ihrem Vater nach Vertragsstaat B, um dort Urlaub zu machen. Während sie sich in Vertragsstaat B aufhalten, wird der Vater wegen Verdachts auf Drogenhandel verhaftet. Anschließend wird er wegen einer Straftat angeklagt und in Untersuchungshaft genommen. Die Behörden in Vertragsstaat B sind zuständig, dringende Maßnahmen zu treffen, um für die Betreuung der Kinder zu sorgen.<sup>208</sup>*

**Beispiel 6 (D)**

*Ein Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nichtvertragsstaat A hat, ist Eigentümer einer Immobilie in Vertragsstaat B. Diese Immobilie ist jedoch baufällig und wird wegen schwerer Mängel an der Bausubstanz wahrscheinlich einstürzen, wenn keine Maßnahmen zu ihrer Instandsetzung getroffen werden. Die Behörden in Vertragsstaat B treffen dringende Maßnahmen, um ein Unternehmen zu bevollmächtigen, die notwendigen Reparaturarbeiten durchzuführen (deren Dauer auf fünf bis sechs Monate geschätzt wird). Einen Monat, nachdem diese Maßnahmen von den Behörden in Vertragsstaat B getroffen wurden, gestatten die Behörden in Nichtvertragsstaat A den Eltern des Kindes, die Immobilie in ihrem aktuellen Zustand an einen bereits feststehenden Käufer zu verkaufen. Die Eltern beantragen die Anerkennung der Entscheidung des Nichtvertragsstaats A in Vertragsstaat B. Die Maßnahme wird in Vertragsstaat B (nicht nach den Vorschriften des Übereinkommens,*

---

<sup>205</sup> Artikel 11.

<sup>206</sup> Nach Artikel 5, da A der Vertragsstaat ist, in dem die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass in Fällen wie diesem auch Bestimmungen des Übereinkommens über die Zusammenarbeit (z. B. die Artikel 32 und 34) einschlägig sein können; siehe auch **Kapitel 11**.

<sup>207</sup> Nach Artikel 11 Absatz 2, da Vertragsstaat A nach Artikel 5 die allgemeine Zuständigkeit für die Kinder besitzt.

<sup>208</sup> Artikel 11. In dieser Situation könnten auch die Bestimmungen des Übereinkommens über die Zusammenarbeit angewendet werden, um die Behörden in Vertragsstaat A schnell über die Lage der Kinder zu unterrichten und ihnen alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln. Die Behörden in Vertragsstaat A (Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder) wäre dann in der Lage, Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu treffen (zu denen auch eine Rückführung nach Vertragsstaat A in die Obhut der Mutter gehören kann, sofern die Kinder in Vertragsstaat A eine sorgeberechtigte Mutter haben).

sondern nach seinen eigenen Vorschriften<sup>209)</sup> anerkannt. Die von Vertragsstaat B getroffene dringende Maßnahme tritt daher außer Kraft, und die Immobilie kann verkauft werden.<sup>210</sup>

### **Beispiel 6 (E)**

Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A, wo es bei seinen Eltern lebt. Die Eltern sind Eigentümer einer Immobilie in Vertragsstaat B, die das Kind erben soll. Die Familie reist in den Ferien nach Vertragsstaat C. Während sie sich im Urlaub im Vertragsstaat C aufhalten, erleiden sie in einen schweren Bootsunfall. Die Eltern sterben, das Kind wird schwer verletzt. Das Kind benötigt dringend eine teure medizinische Behandlung, und die einzige verfügbare Geldquelle zur Finanzierung der Behandlung ist die Immobilie in Vertragsstaat B. Die Behörden in Vertragsstaat C kontaktieren die Behörden in den Vertragsstaaten A und B, um sie über die Lage des Kindes zu informieren.<sup>211</sup> Die Behörden in Vertragsstaat B sehen den Fall als dringend an und treffen Schutzmaßnahmen nach Artikel 11, 1) um einen gesetzlichen Vertreter für das Kind zu bestellen, der sich um das Vermögen in Vertragsstaat B kümmert, und 2) damit mithilfe der Immobilie (durch Aufnahme einer Hypothek) schnell Mittel für den besonderen Zweck, die medizinische Behandlung des Kindes zu finanzieren, bereitgestellt werden können. Diese Maßnahmen werden in Vertragsstaat C kraft Gesetzes anerkannt.<sup>212</sup> Auch Vertragsstaat C sieht den Fall als dringend an und trifft die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Artikel 11, damit die medizinische Behandlung des Kindes fortgesetzt werden kann. Die Vertragsstaaten B und C nehmen miteinander Kontakt auf, um einander sowie Vertragsstaat A über die Maßnahmen zu unterrichten, die in Bezug auf das Kind getroffen wurden.

Vertragsstaat A kann die langfristigen Schutzmaßnahmen treffen, die die Situation erfordert. Die Maßnahmen, die die Vertragsstaaten B und C nach Artikel 11 getroffen haben, treten dann außer Kraft.<sup>213</sup>

### **Beispiel 6 (F)**

Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A, wo es bei seinen Eltern lebt. Die Beziehung der Eltern zerbricht, und die Mutter verbringt das Kind widerrechtlich<sup>214</sup> von Vertragsstaat A nach Vertragsstaat B. Der Vater stellt umgehend einen Antrag auf Rückgabe des Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 (zu dessen Vertragsparteien beide Staaten gehören). Die Mutter gestattet nicht, dass der Vater persönlichen Umgang mit seinem Kind hat, und es ist abzusehen, dass sich das Rückgabeverfahren in Vertragsstaat B einige Monate hinziehen wird. Die Behörden in Vertragsstaat A sind nicht in der Lage, Maßnahmen in Bezug auf zwischenzeitliche Treffen mit dem Vater in diesem Zeitraum zu treffen.

<sup>209</sup> Da es sich um die Entscheidung eines **Nichtvertragsstaats** handelt.

<sup>210</sup> Artikel 11 Absatz 3.

<sup>211</sup> Artikel 30 Absatz 1. Siehe auch **Kapitel 11**.

<sup>212</sup> Siehe Rn. **6.12**.

<sup>213</sup> Siehe jedoch den Erläuternden Bericht, Rn. 72, zur Tatsache, dass Handlungen, die im Einklang mit einer nach Artikel 11 getroffenen Schutzmaßnahme **abgeschlossen** sind, natürlich weiter wirksam sein werden. Wie unter Rn. 72 festgestellt wird, ist „offenkundig, dass man einen chirurgischen Eingriff oder den Verkauf von Vermögen, die bereits geschehen sind, nicht rückgängig machen kann.“

<sup>214</sup> Im Sinne des „widerrechtlichen Verbringens“ nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens von 1996.

*Aufgrund der besonderen Umstände des Falles können die Behörden in Vertragsstaat B die Auffassung vertreten, dass der fehlende persönliche Umgang zwischen Vater und Kind diesem einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügt oder den Schutz oder Interessen des Kindes beeinträchtigt.<sup>215</sup> Die Behörden können daher feststellen, dass ein dringender Fall vorliegt, der Maßnahmen erfordert, um bis zum Abschluss des Rückgabeverfahrens eine Form des Kontakts zwischen Vater und Kind sicherzustellen.<sup>216</sup>*

### **Beispiel 6 (G)**<sup>217</sup>

*Drei Kinder haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A, wo sie bei ihren Eltern leben. Die Beziehung der Eltern zerbricht, und die Mutter verbringt die Kinder widerrechtlich<sup>218</sup> nach Vertragsstaat B. Der Vater stellt einen Antrag auf Rückgabe der Kinder nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 (zu dessen Vertragsparteien beide Staaten gehören). Im Rückgabeverfahren in Vertragsstaat B wird dem Vater sexueller Missbrauch vorgeworfen. Die Mutter lehnt die Rückgabe ab und stützt sich dabei auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von 1980.*

*Der Richter in Vertragsstaat B, der den Rückgabeantrag bearbeitet, ist aufgrund des Sachverhalts der Auffassung, dass mit der Rückgabe nach Vertragsstaat A keine schwerwiegende Gefahr eines Schadens für die Kinder verbunden ist, **vorausgesetzt, dass** sie nicht allein unter der Obhut des Vaters bleiben, bis der gegen diesen erhobene Vorwurf des sexuellen Missbrauchs in Vertragsstaat A geklärt ist. Der Richter hält es für erforderlich, dass jeder Umgang des Vaters mit den Kindern unter Aufsicht stattfindet, bis eine Entscheidung über das Sorgerecht einschließlich des persönlichen Umgangs in Vertragsstaat A getroffen werden kann.<sup>219</sup> Der*

<sup>215</sup> Siehe Rn. 6.2.

<sup>216</sup> Zum Umgang eines zurückbleibenden Elternteils mit rechtswidrigem Verbringen oder Zurückhalten siehe auch *Grenzüberschreitender Kontakt mit Kindern – Allgemeine Grundsätze und Praxisleitfaden* (Jordan Publishing, 2008) (im Folgenden „Praxisleitfaden zum grenzüberschreitenden Kontakt“), insbesondere Abschnitt 5.1. Diese Veröffentlichung ist auch abrufbar auf der Website der Haager Konferenz unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Kindesentführung“, Rubrik „Praxisleitfäden“.

Es ist Sache der zuständigen Behörde, anhand der tatsächlichen Umstände des jeweiligen Falles festzustellen, ob ein fehlender persönlicher Umgang zwischen Vater und Kind diesem einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen oder den Schutz oder Interessen des Kindes beeinträchtigen könnte und es sich daher um einen dringenden Fall handelt. Diese Frage wurde in der Spezialkommission von 2011 (Teil I) erörtert. Die Sachverständigen waren unterschiedlicher Meinung, ob ein fehlender zwischenzeitlicher Umgang einen dringenden Fall darstellt. Einige Sachverständige brachten vor, dass ein zwischenzeitlicher Umgang mit dem zurückbleibenden Elternteil zwar unter solchen Umständen für das Kind wichtig sei und wenn möglich erleichtert werden solle, dass ein fehlender zwischenzeitlicher Umgang aber selten einen „dringenden Fall“ darstelle und somit die Anwendung des Artikels 11 für die Zuständigkeit für solche Maßnahmen rechtfertigen könne, insbesondere wenn die enge Auslegung berücksichtigt würde, die für Artikel 11 erforderlich sei (siehe Rn. 6.4). Andere Sachverständige lehnten dies jedoch energisch ab und erklärten, dass es ganz vom Sachverhalt des jeweiligen Falles abhinge, ob der zwischenzeitliche Umgang einen „dringenden Fall“ darstelle. Wenn sich z. B. ein Rückgabeverfahren verzögere, könne der fehlende Umgang mit dem zurückbleibenden Elternteil dem Kind einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen. Dann läge ein „dringender Fall“ vor, und es könnten und sollten Maßnahmen nach Artikel 11 getroffen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Feststellungen der Behörde des Vertragsstaats, in dem das Rückgabeverfahren anhängig ist, die Entscheidungen unberührt lassen, die der Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes möglicherweise trifft, sofern und soweit er hierzu in der Lage ist. Die Entscheidung von Vertragsstaat B in Bezug auf den persönlichen Umgang des Vaters tritt außer Kraft, sobald Vertragsstaat A eine Entscheidung in dieser Sache trifft (Artikel 11 Absatz 2).

<sup>217</sup> Siehe Rn. 6.4, wo an die Beratungen der Spezialkommission von 2011 (Teil I) darüber erinnert wird, unter welchen Umständen nach Artikel 11 des Übereinkommens von 1996 Maßnahmen getroffen werden können, die eine „sichere Rückgabe“ im Zusammenhang mit einem nach dem Übereinkommen von 1980 eingeleiteten Rückgabeverfahren erleichtern.

<sup>218</sup> Im Sinne des „widerrechtlichen Verbringens“ nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens von 1996.

<sup>219</sup> Als Vertragsstaat, in dem die Kinder unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, behält Vertragsstaat A seine Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Kinder, bis die in Artikel 7 dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind (siehe **Kapitel 4**, Rn. 4.20 bis 4.25, in Bezug auf Artikel 7 des Übereinkommens und **Kapitel 13**, Rn. 13.1 bis 13.14, zur internationalen Kindesentführung). Dies bedeutet, dass Vertragsstaat A über

*Richter ordnet daher die Rückgabe der Kinder an, trifft aber gleichzeitig eine dringende Maßnahme zum Schutz der Kinder, indem er festlegt, dass der Umgang des Vaters mit ihnen beaufsichtigt werden muss, bis die Angelegenheit in Vertragsstaat A entschieden ist.<sup>220</sup> Diese dringende Maßnahme wird in Vertragsstaat A kraft Gesetzes anerkannt und ist nach Kapitel IV des Übereinkommens vollstreckbar.<sup>221</sup> Sie tritt außer Kraft, sobald Vertragsstaat A die durch die Umstände gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen hat.<sup>222</sup>*

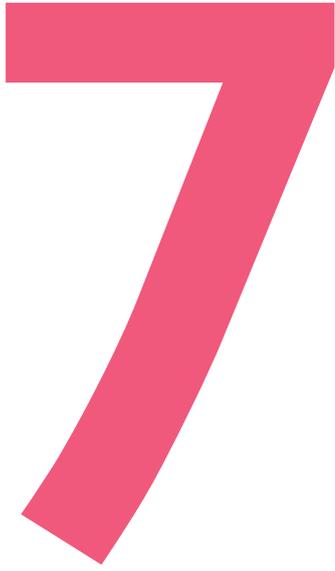
---

das Sorgerecht für die Kinder entscheiden wird. Unter diesen Umständen würde Vertragsstaat B eine vorläufige Entscheidung in einem dringenden Fall treffen, bis Vertragsstaat A in der Lage ist, eine Entscheidung in der Sache zu fällen.

<sup>220</sup> In einem Fall wie diesem kommt auch den im Übereinkommen vorgesehenen Verfahren für die Zusammenarbeit größte Bedeutung zu (siehe **Kapitel 11**). Wenn z. B. die Behörden in Vertragsstaat A eine Entscheidung in Bezug auf den zwischenzeitlichen Umgang mit dem Vater treffen möchten, können sie die zuständigen Behörden von Vertragsstaat B nach Artikel 34 ersuchen, ihnen alle Informationen zum Vorwurf des sexuellen Missbrauchs und alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die für die Frage des persönlichen Umgangs von Belang sind.

<sup>221</sup> Siehe **Kapitel 10**.

<sup>222</sup> Artikel 11 Absatz 2.



*VORLÄUFIGE MAßNAHMEN*



## A. Wann können vorläufige Maßnahmen getroffen werden? Artikel 12

7.1 Unabhängig von der Dringlichkeit eines Falles enthält Artikel 12 einen besonderen Zuständigkeitsgrund, der es den Behörden eines Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Kind oder ihm gehörendes Vermögen **befindet**, ermöglicht, vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen. In Bezug auf diese „vorläufigen Maßnahmen“ ist zunächst auf drei Punkte hinzuweisen:

- Die Wirkung von nach Artikel 12 getroffenen vorläufigen Maßnahmen beschränkt sich auf das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, der diese Maßnahmen trifft.<sup>223</sup>
- Die Behörden eines Vertragsstaats können nach Artikel 12 nur Maßnahmen treffen, die nicht mit Maßnahmen unvereinbar sind, die die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständigen Behörden bereits getroffen haben.<sup>224</sup>
- Im Falle des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens<sup>225</sup> eines Kindes darf der Vertragsstaat, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde oder in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird, keine vorläufigen Maßnahmen treffen, wenn der Vertragsstaat, aus dem das Kind widerrechtlich verbracht wurde oder aus dem es widerrechtlich zurückgehalten wird, noch zuständig ist;<sup>226</sup> dies wird in Artikel 7 Absatz 3 ausdrücklich ausgeschlossen.

---

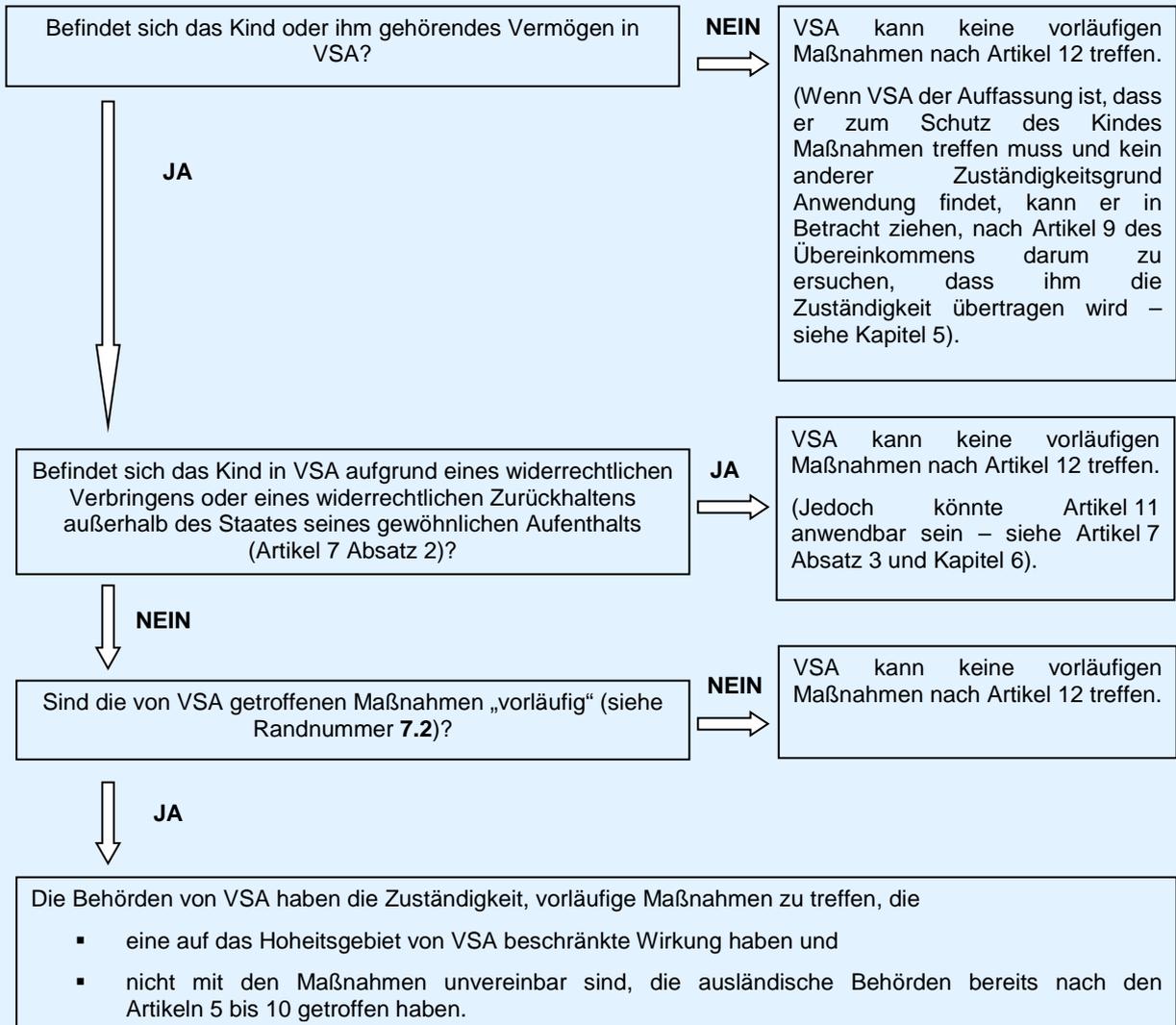
<sup>223</sup> Artikel 12 Absatz 1.

<sup>224</sup> Artikel 12 Absatz 1. Nach Artikel 11 erlaubt dagegen die Dringlichkeit, dass der die Zuständigkeit ausübende Vertragsstaat erforderlichenfalls die Maßnahmen außer Acht lässt, die die normalerweise zuständigen Behörden vorher getroffen haben.

<sup>225</sup> Im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 des Übereinkommens.

<sup>226</sup> Zur Frage, ob die Behörde des Vertragsstaats, aus dem das Kind widerrechtlich verbracht wurde (oder aus dem es widerrechtlich zurückgehalten wird) noch zuständig ist, siehe Artikel 7 Absatz 1 und die Rn. 4.20 bis 4.25.

### Kann Vertragsstaat A („VSA“) vorläufige Maßnahmen nach Artikel 12 treffen?



#### a) Was sind „vorläufige“ Maßnahmen?

7.2 Im Übereinkommen ist nicht definiert, was eine „vorläufige“ Maßnahme ist. Wie im Erläuternden Bericht dargelegt, ist Artikel 12 von der Besorgnis getragen, den Schutz von Kindern sicherzustellen, die sich für einen Aufenthalt von begrenzter Dauer (z. B. Ferien, kurzer Schulbesuch, Weinlese usw.) im Ausland aufhalten.<sup>227</sup> Einige Staaten sahen es als wünschenswert an, dass der Vertragsstaat, in dem sich das Kind befindet, Maßnahmen für dessen Schutz treffen kann, ohne dass im eigentlichen Sinne Dringlichkeit vorliegt (sodass Artikel 11 anwendbar ist), z. B. wenn die Gastfamilie des Kindes überfordert ist und das Kind unter Aufsicht der örtlichen Fürsorgebehörden in einer alternativen Form der Betreuung untergebracht werden muss.<sup>228</sup>

<sup>227</sup>

Erläuternder Bericht, Rn. 74.

<sup>228</sup>

A. a. O.

**b) Wie lange gelten nach Artikel 12 getroffene vorläufige Maßnahmen?**

7.3 Genau wie Artikel 11 ist Artikel 12 ein konkurrierender, aber den allgemeinen Gründen der Zuständigkeit nach den Artikeln 5 bis 10 des Übereinkommens nachgeordneter Zuständigkeitsgrund. Deshalb enthält Artikel 12 ähnliche Bestimmungen über das Außerkrafttreten vorläufiger Maßnahmen, die von einem Vertragsstaat getroffen wurden. Wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem **Vertragsstaat** hat, treten die vorläufigen Maßnahmen außer Kraft, wenn die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständigen Behörden die Schutzmaßnahmen treffen, die durch die Umstände geboten sind.<sup>229</sup> Wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt Kindes in einem **Nichtvertragsstaat** hat, treten die vorläufigen Maßnahmen erst dann außer Kraft, wenn die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen von den Behörden des anderen, zuständigen Staates getroffen werden und wenn diese Maßnahmen in dem Vertragsstaat, in dem die vorläufigen Maßnahmen getroffen wurden, anerkannt werden.<sup>230</sup>

7.4 Es ist auf Folgendes hinzuweisen: Wenn in einem Vertragsstaat ein Verfahren für vorläufige Maßnahmen eingeleitet wurde, müssen die in einem anderen Vertragsstaat befassten nach den Artikeln 5 bis 10 zuständigen Behörden **nicht** das Verfahren aussetzen, bis eine vorläufige Maßnahme getroffen wurde.<sup>231</sup> Da jedoch vorläufige Maßnahmen, die der erste Vertragsstaat getroffen hat, außer Kraft treten, sobald die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständigen Behörden eine Entscheidung getroffen haben (Artikel 12 Absatz 2), könnten die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten in einem solchen Fall, gegebenenfalls mit Unterstützung der Zentralen Behörden, miteinander Kontakt aufnehmen und zusammenarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden und zu bestimmen, wie der Schutz des Kindes am besten zu gewährleisten ist.<sup>232</sup>

**c) Welche weiteren Schritte könnten unternommen werden, um den fortgesetzten Schutz des Kindes zu gewährleisten, wenn ein Vertragsstaat vorläufige Maßnahmen nach Artikel 12 getroffen hat?**

7.5 Wenn in einem Vertragsstaat vorläufige Maßnahmen nach Artikel 12 getroffen wurden, könnte die Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die diese Maßnahmen getroffen hat, mit den zuständigen Behörden in einem anderen Staat Kontakt aufnehmen oder zusammenarbeiten, wenn sie dies für den fortgesetzten Schutz des Kindes als erforderlich ansieht.<sup>233</sup> Die Behörde könnte beispielsweise über die Lage des Kindes und/oder des dem Kind gehörenden Vermögens sowie über die getroffenen vorläufigen Maßnahmen berichten. Eine solche Kommunikation und Zusammenarbeit kann entweder direkt zwischen den zuständigen Behörden<sup>234</sup> oder gegebenenfalls mit Unterstützung der Zentralen Behörden<sup>235</sup> erfolgen. In diesem Rahmen können beispielsweise die zuständigen Behörden in dem Vertragsstaat, in dem die Maßnahmen nach Artikel 12 getroffen wurden, die zuständigen Behörden im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (oder die Zentrale Behörde dieses Staates) über die Lage des Kindes und die getroffenen

<sup>229</sup> Artikel 12 Absatz 2.

<sup>230</sup> Artikel 12 Absatz 3.

<sup>231</sup> Da die Vorschriften des Artikels 13 des Übereinkommens über anhängige Verfahren nicht für vorläufige Maßnahmen gelten. Siehe auch **Kapitel 4**, Rn. **4.29** bis **4.35**.

<sup>232</sup> Siehe auch **Kapitel 11**.

<sup>233</sup> Entsprechend der Philosophie, die den Bestimmungen des Übereinkommens zugrunde liegt, gilt dies nicht nur für die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den **Vertragsstaaten** des Übereinkommens von 1996. Siehe die Rn. **11.18** ff.

<sup>234</sup> Im Falle von Justizbehörden auch im Wege der direkten richterlichen Kommunikation, siehe Fußnote 147.

<sup>235</sup> Siehe auch **Kapitel 11**.

Maßnahmen unterrichten. Dies ermöglicht es dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, dafür zu sorgen, dass die Lage des Kindes erforderlichenfalls vollständig überprüft wird und die für den langfristigen Schutz des Kindes erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

- 7.6 In solchen Fällen können auch besondere Bestimmungen des Übereinkommens über die Zusammenarbeit einschlägig sein und sollten stets sorgfältig geprüft werden.<sup>236</sup>

## **B. Besteht für nach Artikel 12 getroffene vorläufige Maßnahmen ein Anspruch auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen von 1996?**

- 7.7 Für vorläufige Schutzmaßnahmen besteht nach Kapitel IV des Übereinkommens ein Anspruch auf Anerkennung und Vollstreckung.<sup>237</sup>

### **Beispiel 7 (A)**

*Ein Kind, das bei seinen Eltern in Vertragsstaat A lebt, wird für zwei Monate in ein Skilager nach Vertragsstaat B geschickt. Es zeigt sich sehr schnell, dass das Kind an keiner der Aktivitäten im Camp teilnehmen möchte. Das Kind weigert sich, überhaupt Ski zu fahren. Allerdings gibt es in dem Lager nicht so viele Mitarbeiter, dass jemand den ganzen Tag mit dem Kind in der Skihütte bleiben könnte. Unglücklicherweise sind die Eltern des Kindes selbst verreist und können nicht kommen, um das Kind abzuholen. Sie haben keine weiteren Verwandten, bei denen das Kind bleiben könnte, und möchten, dass es im Lager bleibt. Die für das Skilager zuständige Organisation ersucht die Behörden in Vertragsstaat B, eine alternative Betreuung für das Kind zu organisieren. Nach Artikel 12 können die Behörden von Vertragsstaat B vorläufige Maßnahmen treffen, um das Kind in einer Pflegefamilie oder in einer alternativen Form der Betreuung unterzubringen, bis die Eltern nach Vertragsstaat B kommen können, um das Kind abzuholen.*

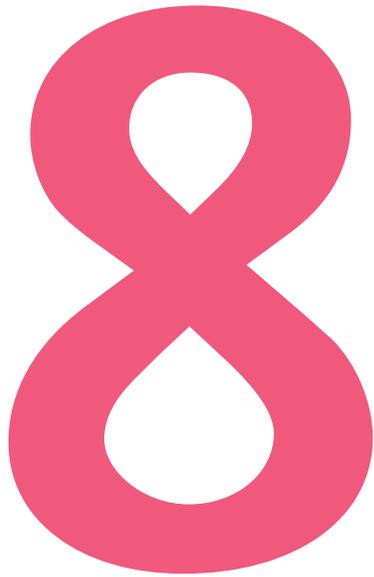
---

<sup>236</sup>

A. a. O.

<sup>237</sup>

Artikel 23 ff., siehe **Kapitel 10**.



*FORTFÜHRUNG GETROFFENER  
MAßNAHMEN*



## A. Bleiben Schutzmaßnahmen in Kraft, auch wenn sich die Umstände ändern und die Grundlage wegfällt, auf der die Zuständigkeit beruhte?

### Artikel 14

- 8.1 Artikel 14 des Übereinkommens stellt sicher, dass die von einer nach Artikel 5 bis 10 des Übereinkommens zuständigen Behörde getroffenen Maßnahmen in Kraft bleiben, selbst wenn die Grundlage, auf der die Zuständigkeit dieser Behörde beruhte, durch veränderte Umstände anschließend wegfällt. Die von der Behörde auf der Grundlage der Artikel 5 bis 10 getroffenen Maßnahmen bleiben in Kraft, solange die aufgrund der veränderten Umstände nach dem Übereinkommen zuständigen Behörden diese Maßnahmen nicht geändert, ersetzt oder aufgehoben haben.
- 8.2 Mit Artikel 14 soll Kindern und ihren Familien ein gewisses Maß an Sicherheit und Beständigkeit gegeben werden. Familien müssen nicht befürchten, dass sich allein durch einen Umzug in ein anderes Rechtssystem die Vereinbarungen ändern, die in Bezug auf die Betreuung des Kindes geschlossen wurden.<sup>238</sup> Artikel 14 schützt auch vor „Lücken“ im Schutz von Kindern, die sich aus tatsächlichen Änderungen ihrer Umstände ergeben.

## B. Was stellt eine „Änderung der Umstände“ im Sinne des Artikels 14 dar?

- 8.3 Die genaue „Änderung der Umstände“, auf die in Artikel 14 Bezug genommen wird, hängt von dem Artikel des Übereinkommens ab, auf den die Zuständigkeit gestützt wurde, als die Schutzmaßnahmen getroffen wurden:
- Wenn die Zuständigkeit für eine bestimmte Maßnahme auf Artikel 5 basierte, ist eine „Änderung der Umstände“ eine Änderung des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.
  - Wenn die Zuständigkeit für eine bestimmte Maßnahme auf Artikel 6 basierte, handelt es sich um eine Änderung des Staates, in dem sich das Kind befindet.
  - Nach Artikel 10 kann die Änderung der Umstände die Beendigung des Scheidungsverfahrens sein.
  - Nach den Artikeln 8 und 9 besteht die Änderung der Umstände in einer Änderung der die Übertragung begründenden Verbindung des Kindes mit dem Vertragsstaat, auf den die Zuständigkeit übertragen wurde, oder in der Beendigung des Verfahrens, das übertragen wurde.<sup>239</sup>
  - Artikel 7 schließlich bestimmt, welche Änderungen eintreten müssen, bevor die Zuständigkeit von den Behörden des Vertragsstaats, aus dem das Kind widerrechtlich verbracht wurde oder aus dem es widerrechtlich zurückgehalten wird, übertragen werden kann.

In jedem Fall bleiben die vorher getroffenen Schutzmaßnahmen trotz dieser „Änderung der Umstände“ in Kraft.

<sup>238</sup> Bei einem Umzug in einen anderen Staat sollte ein Vertragsstaat, in den der Umzug stattgefunden hat, keine Überprüfung oder Änderung des Beschlusses über das Recht zum persönlichen Umgang gestatten, es sei denn, er würde unter den Umständen eine Überprüfung oder Änderung eines im eigenen Staat erlassenen Beschlusses zum Umgangsrecht gestatten. Siehe Rn. **13.23** bis **13.27** für weitere Ausführungen zum Umzug in einen anderen Staat und zum Umgangsrecht nach dem Übereinkommen. Siehe zusätzlich auch den Praxisleitfaden zum grenzüberschreitenden Kontakt (a.a.O., Fußnote 216) und insbesondere Kapitel 8.

<sup>239</sup> Abhängig von den Bedingungen der Übertragung – siehe **Kapitel 5** hinsichtlich der diesbezüglichen Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit und klaren Kommunikation zwischen den Vertragsstaaten.

- 8.4 Die Beibehaltung der getroffenen Maßnahmen wird ausschließlich „innerhalb ihrer Reichweite“ sichergestellt (Artikel 14). Dabei wird berücksichtigt, dass die Dauer der Schutzmaßnahmen in manchen Fällen durch die Maßnahmen selbst beschränkt wird. Bei einer vorbeugenden Maßnahme, mit der sichergestellt werden soll, dass das Kind nach einer bestimmten Auslandsreise mit einem Elternteil zurückgegeben wird, kann angegeben werden, dass die Maßnahme nicht mehr wirksam ist, sobald das Kind zurückgegeben wurde. Ähnlich kann bei Maßnahmen, mit denen die Betreuung eines Kindes sichergestellt werden soll, während ein Elternteil erkrankt ist oder sich im Krankenhaus befindet, angegeben werden, dass die Maßnahme ihre Wirksamkeit verliert, sobald der Elternteil wieder gesund ist. Diese Maßnahmen treten also innerhalb ihrer eigenen Reichweite außer Kraft.<sup>240</sup>
- 8.5 In den Artikeln 11 und 12, die dringende Fälle und vorläufige Maßnahmen betreffen und in den **Kapiteln 6** und **7** behandelt werden, wird der zeitliche Anwendungsbereich der Maßnahmen bestimmt.<sup>241</sup> Artikel 14 gilt daher nicht für Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Zuständigkeitsgründe getroffen wurden.<sup>242</sup>

### **Beispiel 8 (A)**

*Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. Die Behörden in Vertragsstaat A ordnen an, dass das Kind regelmäßigen persönlichen Umgang mit seinen Großeltern mütterlicherseits hat, die dort leben.<sup>243</sup> Das Kind zieht mit seinen Eltern in den Vertragsstaat B und hat nun dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Trotz der Tatsache, dass das Kind nicht länger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A hat und dass es keine anderen Gründe gibt, auf die die Behörden von Vertragsstaat A die Zuständigkeit hätten stützen können, bleiben die von den Behörden des Vertragsstaats A getroffenen Maßnahmen so lange in Kraft, bis die Behörden, die nach dem Übereinkommen zuständig sind (d. h. die Behörden des Vertragsstaats B) diese Anordnungen ändern, ersetzen oder aufheben.<sup>244</sup> Wenn in diesem Fall also die Anordnung von Vertragsstaat A nach dem Umzug des Kindes in den Vertragsstaat B nicht befolgt wird, können die Großeltern mütterlicherseits in Vertragsstaat B einen Antrag auf Vollstreckung der Anordnung über das Recht zum persönlichen Umgang stellen.<sup>245</sup>*

### **Beispiel 8 (B)**

*Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A, die Scheidungsverhandlungen seiner Eltern finden jedoch vor den Behörden des Vertragsstaats B statt. Die Voraussetzungen des Artikels 10 sind erfüllt,<sup>246</sup> und die Behörden von Vertragsstaat B erlassen eine Anordnung zum Sorgerecht. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens sind die Behörden von Vertragsstaat B nicht länger für Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Kind zuständig. Ihre Sorgerechtsanordnung bleibt jedoch in Kraft und wird gemäß Kapitel IV des Übereinkommens kraft Gesetzes in anderen*

<sup>240</sup> Siehe auch den Erläuternden Bericht, Rn. 83.

<sup>241</sup> Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 12 Absätze 2 und 3. Siehe **Kapitel 6** in Bezug auf den Erlass erforderlicher Schutzmaßnahmen in dringenden Fällen und **Kapitel 7** hinsichtlich vorläufiger Maßnahmen.

<sup>242</sup> Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut von Artikel 14, der sich auf Maßnahmen bezieht, die „nach den Artikeln 5 bis 10“ des Übereinkommens getroffen wurden (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>243</sup> Da das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A hat, basiert die Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen auf Artikel 5 des Übereinkommens.

<sup>244</sup> Artikel 14. Das Recht des Vertragsstaats des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (in diesem Fall das Recht des Vertragsstaats B) bestimmt jedoch vom Zeitpunkt des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts an die „Bedingungen, unter denen“ die im Vertragsstaat A getroffenen Maßnahmen „angewendet werden“ (Artikel 15 Absatz 3) – siehe auch **Kapitel 9**, Rn. **9.3** bis **9.8**.

<sup>245</sup> Die Anordnung wird kraft Gesetzes in Vertragsstaat B anerkannt (Artikel 23, sofern keine Gründe für eine Versagung der Anerkennung vorliegen). Wird die Anordnung nicht befolgt, können die Großeltern mütterlicherseits gemäß Artikel 26 ff. ihre Vollstreckung beantragen. Siehe auch **Kapitel 10**.

<sup>246</sup> Zu den Voraussetzungen siehe Rn. **4.26** bis **4.28**.

*Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt.<sup>247</sup> Die Anordnung bleibt in Kraft, bis die nach dem Übereinkommen zuständigen Behörden (d. h. die Behörden des Vertragsstaats A als Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes) die Anordnung ändern, ersetzen oder aufheben.*

### **Beispiel 8 (C)**

*Die Mutter möchte mit den Kindern aus Vertragsstaat A in den Vertragsstaat B umziehen. Der Vater legt Einspruch ein, aber die Mutter erhält von der zuständigen Behörde in Vertragsstaat A die Genehmigung zum Umzug.<sup>248</sup> Als Bedingung für den Umzug legt die zuständige Behörde in Vertragsstaat A eine Besuchsregelung fest, die kraft Gesetzes in Vertragsstaat B anerkannt wird.<sup>249</sup> Die Besuchsregelung bleibt nach dem Umzug in Vertragsstaat B und der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder in diesem Staat in Kraft, bis sie von der zuständigen Behörde in Vertragsstaat B geändert wird.<sup>250</sup>*

---

<sup>247</sup> Artikel 14 und Kapitel IV des Übereinkommens (erörtert in **Kapitel 10**).

<sup>248</sup> Zuständigkeit auf der Grundlage von Artikel 5.

<sup>249</sup> Artikel 23.

<sup>250</sup> Siehe Fußnote 238 zum Umzug in einen anderen Staat. Siehe auch Fußnote 244 in Bezug auf Artikel 15 Absatz 3 und **Kapitel 9**, Rn. **9.3** bis **9.8**.



# 9

*AUF SCHUTZMAßNAHMEN  
ANZUWENDENDES RECHT*



## A. Auf Schutzmaßnahmen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde anzuwendendes Recht

### a) *Welches Recht wenden die Behörden eines Vertragsstaats an, der Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Kindes trifft?*

**Artikel 15 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 2**

- 9.1 Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit<sup>251</sup> für Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Kindes wenden die Behörden der Vertragsstaaten ihr „eigenes Recht“ an (Artikel 15 Absatz 1), also ihr nationales, innerstaatliches Recht<sup>252</sup>. Diese Regel gilt unabhängig davon, auf welchen der im Übereinkommen genannten Gründe sich die Zuständigkeit stützt. Sie hat den Vorteil, dass die Behörden der Vertragsstaaten das Recht anwenden, das sie am besten kennen.<sup>253</sup>
- 9.2 Artikel 15 Absatz 2 enthält jedoch eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz. Die Behörden können danach, soweit es der Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes erfordert, ausnahmsweise das Recht eines anderen Staates (1) anwenden oder (2) berücksichtigen, zu dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat. Von dieser Ausnahmeregelung „sollte jedoch nicht zu einfach Gebrauch gemacht werden“.<sup>254</sup> Die Behörden sollten sicher sein, dass die Anwendung oder Berücksichtigung fremden Rechts dem Wohl des Kindes dient.<sup>255</sup>

### **Beispiel 9 (A)**

*Das Kind lebt mit seiner Mutter in Vertragsstaat A und hat regelmäßig persönlichen Umgang mit seinem Vater. Die Mutter möchte mit dem Kind in den Vertragsstaat B umziehen, wogegen der Vater Einspruch einlegt. Die Mutter beantragt die Genehmigung zum Umzug. Die befassende Behörde gestattet den Umzug und möchte eine Anordnung treffen, um das Sorgerecht und den persönlichen Umgang nach dem Umzug zu regeln. Zwar ist in diesem Fall das Recht des Vertragsstaats A anzuwenden,<sup>256</sup> doch stellt die Behörde fest, dass die in Vertragsstaat B verwendete Terminologie für das Sorge- und Umgangsrecht anders ist als in Vertragsstaat A. Nach Artikel 15 Absatz 2 kann die Behörde in Vertragsstaat A das Recht von Vertragsstaat B berücksichtigen und die Anordnung im Einklang mit der Terminologie des Vertragsstaats B formulieren.<sup>257</sup>*

<sup>251</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass sich Artikel 15 Absatz 1 auf die Behörden bezieht, die ihre Zuständigkeit „nach Kapitel II“ des Übereinkommens ausüben. Artikel 15 sollte jedoch nicht eng ausgelegt werden. Wenn z. B. Artikel 52 Absatz 2 Anwendung findet und Vertragsstaaten eine Vereinbarung getroffen haben, die Zuständigkeitsvorschriften in Bezug auf Kinder enthält, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Vertragsstaaten haben (beispielsweise die Brüssel-IIa-Verordnung für Mitgliedstaaten der EU außer Dänemark), und wenn die Zuständigkeit auf der Grundlage der Vereinbarung ausgeübt wird, sich die Zuständigkeit jedoch auf Kapitel II des Übereinkommens stützt, sollte Artikel 15 des Übereinkommens angewendet werden. Das Absehen von einer wörtlichen und zu engen Auslegung des Übereinkommens steht in diesem Fall im Einklang mit einem der vorrangigen Zwecke des Übereinkommens, nämlich mit „dem Wunsch, Konflikte zwischen [...] Rechtssystemen in Bezug auf [...] das anzuwendende Recht [...] zu vermeiden“ (zweiter Erwägungsgrund der Präambel). Artikel 21 stellt klar, dass das innerstaatliche Recht, das in einem Staat geltende Recht ist, ausgenommen sein Internationales Privatrecht (d. h. Rück- und Weiterverweisung (Renvoi) ist nicht möglich). Siehe auch Rn. **9.23** bis **9.24**.

<sup>252</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 86.

<sup>253</sup> A. a. O., Rn. 89.

<sup>254</sup> A. a. O.: „Dieser Absatz stellt eine Ausnahmeregelung dar, die nicht auf dem Grundsatz der Nähe (engste Verbindung) beruht, sondern auf dem Kindeswohl.“

<sup>255</sup> Artikel 15 Absatz 1.

<sup>256</sup> Siehe Rn. **13.23** bis **13.27** mit weiteren Ausführungen zum Umzug in einen anderen Staat.

<sup>257</sup>

**b) Wenn der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes in einen anderen Vertragsstaat wechselt, welches Recht bestimmt dann die „Bedingungen, unter denen die im Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts getroffenen Maßnahmen angewendet werden“?**<sup>258</sup>  
**Artikel 15 Absatz 3**

- 9.3 Es wurde im Handbuch bereits dargelegt, dass ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zu einem Wechsel der Behörden führt, die für Schutzmaßnahmen für das Kind zuständig sind,<sup>259</sup> dass aber die bereits für das Kind getroffenen Schutzmaßnahmen bestehen bleiben.<sup>260</sup> Die Frage, nach welchem Recht sich die „Anwendungsbedingungen“ bestehender Schutzmaßnahmen im Staat des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bestimmen, blieb jedoch bisher unbeantwortet.
- 9.4 Die Antwort findet sich in Artikel 15 Absatz 3, dem zufolge die „Anwendungsbedingungen“ bestehender Schutzmaßnahmen vom Recht des Vertragsstaats des **neuen** gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bestimmt werden.
- 9.5 Im Übereinkommen sind die „Anwendungsbedingungen“ von Schutzmaßnahmen nicht definiert. Aus dem Erläuternden Bericht geht jedoch hervor,<sup>261</sup> dass sich die „Anwendungsbedingungen“ darauf beziehen, wie die Schutzmaßnahme in dem Vertragsstaat **auszuüben** ist, in den das Kind umgezogen ist.
- 9.6 Im Erläuternden Bericht wird auf die Schwierigkeit verwiesen, eine Grenze zwischen einer Schutzmaßnahme zu ziehen (die weiter besteht: Artikel 14) und den „Anwendungsbedingungen“ der Maßnahme (die vom Vertragsstaat des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bestimmt werden und sich deshalb ändern können: Artikel 15 Absatz 3).<sup>262</sup> Wenn z. B. als Schutzmaßnahme ein Vormund für ein Kind bestellt wird, dieser aber nach der ursprünglichen Schutzmaßnahme die Verpflichtung hat, bei Gericht die Genehmigung zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte zu beantragen, ist dann die geforderte Genehmigung Teil der Maßnahme selbst oder eine „Anwendungsbedingung“ der Maßnahme, sodass sich diese bei einem Umzug des Kindes ändern kann? Oder wenn eine Schutzmaßnahme bis zum Ende des 18. Lebensjahres andauert, diese im Staat des neuen gewöhnlichen Aufenthalts aber mit der Vollendung des 16. Lebensjahres enden würde, ist die Dauer der Maßnahme ein Bestandteil der Maßnahme oder eine „Anwendungsbedingung“?<sup>263</sup>
- 9.7 Im Erläuternden Bericht wird festgestellt, dass solche Fragen nur fallbezogen gelöst werden können.<sup>264</sup> Sollte sich die Maßnahme im Vertragsstaat des **neuen** gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes als nicht durchführbar erweisen oder durch die dortigen „Anwendungsbedingungen“ in ihrer Substanz gefährdet sein, können die Behörden dieses Vertragsstaats beschließen, dass die Maßnahme angepasst oder eine neue Maßnahme getroffen werden muss (sie haben als Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes die Zuständigkeit hierfür – Artikel 5). Um in solchen Fällen zu gewährleisten, dass der Kern des Schutzes, der mit der ursprünglichen Schutzmaßnahme angestrebt wurde, nicht verloren geht, können

<sup>258</sup> Da die Schutzmaßnahme im Vertragsstaat des **neuen** gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in Kraft bleibt (gemäß Artikel 14) – siehe **Kapitel 8**.

<sup>259</sup> Artikel 5 Absatz 2 – siehe **Kapitel 4**, Rn. **4.8** bis **4.11**.

<sup>260</sup> Artikel 14 – siehe **Kapitel 8**.

<sup>261</sup> A. a. O., Fußnote 19, Rn. 90, durch einen Vergleich von Artikel 15 Absatz 3 mit Artikel 17 in Bezug auf die elterliche Verantwortung (siehe Rn. **9.16**) und durch die folgende Feststellung: „besteht die vor der Änderung getroffene Maßnahme danach fort, aber ihre „Anwendungsbedingungen“ bestimmen sich vom Zeitpunkt der Änderung an nach dem Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts“.

<sup>262</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 91.

<sup>263</sup> A. a. O.

<sup>264</sup> A. a. O.

sich die Kooperationsvorschriften des Übereinkommens als entscheidend erweisen.<sup>265</sup>

- 9.8 Es ist zu beachten, dass Artikel 15 Absatz 3 nicht anzuwenden ist, wenn das Kind einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt in einem **Nichtvertragsstaat** erlangt. Dann findet das innerstaatliche Internationale Privatrecht des Nichtvertragsstaats Anwendung, um zu bestimmen, ob die Schutzmaßnahme in dem Staat anerkannt werden kann und unter welchen Bedingungen sie angewendet werden kann.<sup>266</sup>

### **Beispiel 9 (B)**

*In Vertragsstaat A werden zwei Kinder wegen einer Gefängnisstrafe des Vaters und des Drogenmissbrauchs der Mutter staatlicher Betreuung unterstellt. Beide Eltern halten engen Kontakt zu den Kindern und die Mutter nimmt erfolgreich an einem Drogenentzugsprogramm teil. Die für die Betreuung zuständige Behörde arbeitet mit der Mutter zusammen, um die Kinder wieder in ihre Obhut zu geben. Nach der Freilassung des Vaters möchte die Familie in den Vertragsstaat B ziehen, um dort ein neues Leben zu beginnen. Die Behörden des Vertragsstaats A sind gewillt, den Umzug zu gestatten, aber nur, wenn die Kinder nach dem Umzug ins Ausland unter behördlicher Aufsicht bleiben. Deshalb nehmen die zuständigen Behörden in Vertragsstaat A über die Zentrale Behörde von Vertragsstaat A mit den zuständigen Behörden in Vertragsstaat B Kontakt auf (Artikel 30). Sie vergewissern sich, dass eine Aufsicht der Kinder durch die Behörden in Vertragsstaat B möglich ist. Vertragsstaat A ordnet daraufhin an, dass die Kinder unter der Bedingung, dass ihre Betreuung behördlicher Aufsicht untersteht, weiterhin von ihren Eltern betreut werden können. Die Anordnung der Unterstellung unter behördlicher Aufsicht, die nach dem Recht des Vertragsstaats A erlassen wurde, bleibt nach dem Umzug der Familie in Kraft.<sup>267</sup> Die Anwendungsbedingungen der Maßnahme unterliegen jedoch dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats B.<sup>268</sup>*

*Ein Beispiel für mögliche Unterschiede in den Anwendungsbedingungen der beiden Staaten könnte darin bestehen, dass die Behörde in Vertragsstaat A die Befugnis hat, das Heim der Familie jederzeit unangekündigt zu betreten, während die Behörde in Vertragsstaat B lediglich fordern kann, dass die Eltern zustimmen, sich regelmäßig mit den Behördenmitarbeitern zu treffen.<sup>269</sup> Wenn sich die von den Behörden in Vertragsstaat A getroffene Maßnahme als undurchführbar erweist oder die Maßnahme in Vertragsstaat B nicht ordnungsgemäß angewandt werden kann, können die*

<sup>265</sup> Wird z. B. der Vertragsstaat des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bezüglich eines Antrags auf Anpassung einer vorher getroffenen Schutzmaßnahme angerufen, kann er den Vertragsstaat des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes um Informationen in Bezug auf die Lage des Kindes ersuchen, die dazu geführt hat, dass die Maßnahme getroffen wurde, sowie in Bezug auf den besonderen Zweck, der mit der Maßnahme erreicht werden sollte (z. B. unter Verwendung von Artikel 34, siehe **Kapitel 10** für ausführliche Erläuterungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens zur Zusammenarbeit). Dies kann dem angerufenen Vertragsstaat helfen, zu einer Lösung zu gelangen, die dem Zweck der ursprünglichen Schutzmaßnahme entspricht.

<sup>266</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 92.

<sup>267</sup> Artikel 14 – siehe **Kapitel 8**. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Erläuternden Bericht unter Rn. 83 nicht die Auffassung vertreten wurde, dass eine Maßnahme dieser Art nach Artikel 14 fortbestehen würde. Das liegt daran, dass eine innerstaatliche Schutzeinrichtung ihre Befugnisse nur im Hoheitsgebiet des Staates ausüben kann, zu dem sie gehört, und dass in Artikel 14 ausdrücklich festgestellt wird, dass die Maßnahmen „innerhalb ihrer Reichweite“ in Kraft bleiben. Das scheint eine sehr enge Auslegung von Artikel 14 zu sein. Denkbar wäre eine zweckgerichtete Auslegung des Kriteriums „innerhalb ihrer Reichweite“ dahin gehend, dass die Maßnahme innerhalb ihrer Reichweite fortbesteht, wenn die Aufsicht durch eine Behörde (Staat) in dem Vertragsstaat des neuen Wohnorts fortgesetzt werden kann.

<sup>268</sup> Artikel 15 Absatz 3 – siehe Rn. **9.3** bis **9.8**.

<sup>269</sup> In dieser Situation sollte es **vor** der Genehmigung des Umzugs durch den Vertragsstaat A eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Behörden in beiden Vertragsstaaten geben, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen über die Familie ausgetauscht werden, und um zu gewährleisten, dass die Familie in Vertragsstaat B weiter einer angemessenen Aufsicht untersteht.

*Behörden des Vertragsstaats B eine neue Maßnahme ergreifen.<sup>270</sup>*

## **B. Auf die elterliche Verantwortung anzuwendendes Recht, wenn kein Gericht und keine Verwaltungsbehörde eingeschritten ist**

### **a) Welches Recht bestimmt die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung ohne Einschreiten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde?**

#### **Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 2**

9.9 Die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung kraft Gesetzes ohne Einschreiten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde bestimmt sich nach dem Recht des Staates<sup>271</sup> des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.<sup>272</sup>

9.10 In einigen Fällen kann die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung die Folge einer Vereinbarung oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts sein, die ohne Beteiligung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde zustande kommen. Die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung bestimmt sich dann nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes **in dem Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung oder das einseitige Rechtsgeschäft wirksam wird.**<sup>273</sup> Ein Beispiel für ein einseitiges Rechtsgeschäft, mit dem die elterliche Verantwortung zugewiesen wird, kann ein Testament oder eine letztwillige Verfügung sein, mit welcher der letzte Elternteil des Kindes einen Vormund für das Kind bestimmt.<sup>274</sup>

9.11 Folgendes ist zu beachten: Falls die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung durch eine Vereinbarung oder ein einseitiges Rechtsgeschäft von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde bestätigt oder geprüft werden muss, wird dies als „Schutzmaßnahme“ qualifiziert, die von den Behörden zu treffen ist, die nach Kapitel II des Übereinkommens zuständig sind, wobei das in Artikel 15 des Übereinkommens angegebene Recht anzuwenden ist.<sup>275</sup> Handelt es sich jedoch um einen rein passiven Vorgang, wenn sich beispielsweise das Gericht oder die Verwaltungsbehörde auf die Registrierung einer Erklärung, Vereinbarung oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts ohne jegliche Prüfung in der Sache selbst beschränkt, sollte dies nicht als Intervention gelten, die einer „Schutzmaßnahme“ gleichkommt. Die Zuweisung der elterlichen Verantwortung fällt dann nach wie vor unter Artikel 16 als Zuweisung „ohne Einschreiten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde“.<sup>276</sup>

### **Beispiel 9 (C)**

*Ein unverheiratetes Paar, das in Vertragsstaat A lebt, trennt sich vor der Geburt seines Kindes. Der Vater zieht aufgrund seiner Arbeit in den Vertragsstaat B. Nach dem Recht des Vertragsstaats B erwirbt ein unverheirateter Vater bei der Geburt des Kindes nicht automatisch die*

<sup>270</sup> Als Behörden des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes – Artikel 5. Siehe Fußnote 265 in Bezug auf die Kooperationsverfahren des Übereinkommens, die in dieser Situation angewendet werden können.

<sup>271</sup> Das muss kein Vertragsstaat des Übereinkommens von 1996 sein, da nach Artikel 20 Kapitel III zum anzuwendenden Recht auch anzuwenden ist, wenn das darin bestimmte Recht das eines Nichtvertragsstaats ist (d. h. universelle Geltung). Siehe Rn. **9.22**.

<sup>272</sup> Artikel 16 Absatz 1.

<sup>273</sup> Artikel 16 Absatz 2.

<sup>274</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 103.

<sup>275</sup> A. a. O.

<sup>276</sup> A. a. O., Rn. 98.

*elterliche Verantwortung für das Kind im Unterschied zu Vertragsstaat A, wo er bei der Geburt des Kindes automatisch die elterliche Verantwortung für das Kind erhielt.*

*Bei der Geburt des Kindes bestimmt sich die elterliche Verantwortung des Vaters für das Kind nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes<sup>277</sup>, d. h. im vorliegenden Fall nach dem Recht des Vertragsstaats A. Der Vater erwirbt folglich nach diesem Recht automatisch die elterliche Verantwortung für das Kind.<sup>278</sup>*

### **Beispiel 9 (D)**

*Ein Teenager lebt mit seinem Vater und seiner Stiefmutter in Nichtvertragsstaat A. Das Recht dieses Nichtvertragsstaats weist die elterliche Verantwortung kraft Gesetzes dem Vater, aber nicht der Stiefmutter zu. Das Recht des Nichtvertragsstaats A erlaubt es jedoch Eltern, die die elterliche Verantwortung ausüben, mit bestimmten anderen Personen eine förmliche Vereinbarung zu schließen, um die elterliche Verantwortung zu teilen, ohne hierfür die Genehmigung der staatlichen Behörden einzuholen. Der Vater und die Stiefmutter schließen eine solche förmliche Vereinbarung nach dem Recht des Nichtvertragsstaats A.*

*Während der Reise zu einem Sommercamp in Vertragsstaat B wird der Teenager von der Polizei wegen Sachbeschädigung eines Zuges und wegen Anbringens von Graffiti verhaftet. Seine Eltern werden aufgefordert, vor dem Jugendgericht dieses Staates zu erscheinen. Nach dem Recht von Vertragsstaat B werden Personen, die die elterliche Verantwortung innehaben, für die von ihren Kindern verursachten Schäden finanziell haftbar gemacht.*

*Vertragsstaat B wird gemäß Artikel 16 das Recht des Nichtvertragsstaats A anwenden (das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Teenagers), um die Frage zu beantworten, wer die elterliche Verantwortung für den Teenager trägt (kraft Gesetzes oder als Folge einer Vereinbarung).*

*Da nach dem Gesetz von Nichtvertragsstaat A sowohl der Vater als auch die Stiefmutter Träger der elterlichen Verantwortung für den Jugendlichen sind, sind sie beide für die Aktivitäten des Jugendlichen in Vertragsstaat B finanziell haftbar.*

### **b) Was passiert mit der Zuweisung oder dem Erlöschen der elterlichen Verantwortung, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes wechselt?**

#### **Artikel 16 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 4**

**9.12** Die elterliche Verantwortung nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes besteht nach dem Wechsel dieses gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat fort.<sup>279</sup> Das ist auch dann der Fall, wenn der Staat des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes unter denselben Umständen keine elterliche Verantwortung vorsieht.<sup>280</sup>

**9.13** Die Zuweisung der elterlichen Verantwortung kraft Gesetzes an eine Person, die diese Verantwortung nicht bereits hat, bestimmt sich nach dem Recht des Staates

<sup>277</sup> Artikel 16 Absatz 1. Das wäre auch der Fall, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in **Nichtvertragsstaat A** hätte: siehe Artikel 20 und Rn. **9.22**.

<sup>278</sup> In diesem Fall wird auch die **Ausübung** der elterlichen Verantwortung des Vaters durch das Recht des Vertragsstaats A bestimmt: Artikel 17. Siehe auch Rn. **9.16**.

<sup>279</sup> Artikel 16 Absatz 3.

<sup>280</sup> Das gilt auch, wenn das Kind aus einem **Nichtvertragsstaat** in einen Vertragsstaat umzieht: siehe Artikel 20 und Rn. **9.22**.

des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.<sup>281</sup>

- 9.14 Mit diesen Bestimmungen soll die Kontinuität der Eltern-Kind-Beziehungen gesichert werden.<sup>282</sup> Die Bestimmungen führen dazu, dass ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts eines Kindes nicht an sich dazu führen kann, dass eine Person die elterliche Verantwortung für ein Kind **verliert**. Ein solcher Wechsel kann jedoch dazu führen, dass eine andere Person die elterliche Verantwortung für ein Kind **erhält**.
- 9.15 Dieses Nebeneinander mehrerer Träger der elterlichen Verantwortung, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergeben kann, kann nur funktionieren, wenn diese zustimmen.<sup>283</sup> Ist dies nicht der Fall, kann der Konflikt durch eine Maßnahme entschieden werden, um die mindestens einer von ihnen die zuständige Behörde ersucht (siehe **Kapitel 4**)<sup>284</sup>.

### **Beispiel 9 (E)**

*Ein Kind wird in Vertragsstaat A geboren, in dem beide unverheirateten Elternteile kraft Gesetzes die elterliche Verantwortung für das Kind tragen. Die Mutter zieht mit dem Kind in den Vertragsstaat B, in dem ein unverheirateter Vater nach dem Gesetz die elterliche Verantwortung nur durch eine gerichtliche Entscheidung erwerben kann. Die elterliche Verantwortung, die der Vater in Vertragsstaat A kraft Gesetzes erworben hat, besteht nach dem Umzug fort.*<sup>285</sup>

### **Beispiel 9 (F)**

*Ein Kind wird in Vertragsstaat A geboren. Die Eltern des Kindes lassen sich kurz nach der Geburt scheiden. Nach dem Recht des Vertragsstaats A behalten beide Eltern nach der Scheidung die elterliche Verantwortung für das Kind. Zwei Jahre später heiratet die Mutter erneut und das Ehepaar zieht mit dem Kind in den Vertragsstaat B. In Vertragsstaat B gibt es eine Bestimmung, nach der ein Stiefelternteil kraft Gesetzes die elterliche Verantwortung für seine Stiefkinder hat. In diesem Fall haben drei Personen die elterliche Verantwortung für das Kind, nachdem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat B begründet hat: die Mutter, der Vater und der Stiefvater.*<sup>286</sup>

### **Beispiel 9 (G)**

*Ein Kind lebt in Vertragsstaat A mit seinem Vater und dessen zweiter Ehefrau, d. h. seiner Stiefmutter. Die Mutter und der Vater einigen sich darauf, dass die Stiefmutter elterliche Verantwortung für das Kind haben soll. Nach dem Recht des Vertragsstaats A können die Eltern einem Stiefelternteil die elterliche Verantwortung schriftlich zuweisen. Die Vereinbarung bedarf nicht der Zustimmung einer staatlichen Behörde, muss jedoch bei dem entsprechenden Ministerium registriert werden. Die Mutter, der Vater und die Stiefmutter lassen ihre Vereinbarung entsprechend eintragen.*

*Ein Jahr später ziehen der Vater, die Stiefmutter und das Kind aus Vertragsstaat A in den Vertragsstaat B. Nach dem Recht des Vertragsstaats B kann ein Stiefelternteil die elterliche Verantwortung für ein Kind nur durch eine gerichtliche Entscheidung erwerben.*

*Da für die in Vertragsstaat A zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung die Beteiligung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde*

<sup>281</sup> Artikel 16 Absatz 4.

<sup>282</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 105 bis 107.

<sup>283</sup> A. a. O., Rn. 108.

<sup>284</sup> A. a. O.

<sup>285</sup> Artikel 16 Absatz 3.

<sup>286</sup> Artikel 16 Absatz 4.

*nicht erforderlich war (siehe Randnummer 9.11), findet Artikel 16 Absatz 2 Anwendung, sodass die Zuweisung der elterlichen Verantwortung auf die Stiefmutter durch das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in dem Zeitpunkt bestimmt wird, in dem die Vereinbarung wirksam wurde (d. h. in dem Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung eingetragen wurde). In dem Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung eingetragen wurde, hatte das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A, sodass das Recht von Vertragsstaat A maßgebend ist.*

*Artikel 16 Absatz 3 stellt sicher, dass die elterliche Verantwortung der Stiefmutter in Vertragsstaat B fortbesteht.*

**c) Welches Recht bestimmt die Ausübung der elterlichen Verantwortung?**  
**Artikel 17**

- 9.16 Die vorangegangenen Bestimmungen betreffen die **Zuweisung** oder das **Erlöschen** der elterlichen Verantwortung. Die **Ausübung** der elterlichen Verantwortung bestimmt sich jedoch immer nach dem Recht des **aktuellen** gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.

**Beispiel 9 (H)**

*In Vertragsstaat A benötigt ein Träger der elterlichen Verantwortung die Einwilligung aller anderen Träger der elterlichen Verantwortung, bevor er eine Operation des Kindes veranlassen kann, wenn diese nicht dringend ist. Wenn das Kind jetzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A hat, ist eine solche Einwilligung auch dann erforderlich, wenn das Kind vorher seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat B hatte, in dem die elterliche Verantwortung ursprünglich zugewiesen wurde und wo eine solche Einwilligung nicht erforderlich war.*

**d) Die Änderung oder der Entzug der elterlichen Verantwortung durch Schutzmaßnahmen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde**  
**Artikel 18**

- 9.17 Unter den vorstehenden Randnummern wurden die Bestimmungen zum anzuwendenden Recht in Bezug auf die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung ohne Intervention eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde erläutert. Dessen ungeachtet können zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden jedoch Schutzmaßnahmen ergreifen, mit denen die elterliche Verantwortung geändert oder entzogen wird.
- 9.18 Eine von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde getroffene Maßnahme, die den Entzug oder eine Änderung der elterlichen Verantwortung vorsieht, ist eine Maßnahme zum Schutz der Person des Kindes, die unter den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt und folglich nach den Bestimmungen des Übereinkommens zur Zuständigkeit und zum anzuwendenden Recht getroffen werden sollte.

**Beispiel 9 (I)**

*Ein unverheiratetes Paar und sein Kind haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. Nach dem Recht des Vertragsstaats A trägt nur die Mutter kraft Gesetzes die elterliche Verantwortung für das Kind. Die Familie zieht in den Vertragsstaat B und begründet dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Nach dem Recht des Vertragsstaats B erwirbt auch ein unverheirateter Vater kraft Gesetzes die elterliche Verantwortung für sein Kind. Eine Anwendung von Artikel 16 Absatz 4 stellt folglich sicher, dass das Recht des Vertragsstaats B (der neue gewöhnliche Aufenthalt des Kindes)*

*in Bezug auf die Zuweisung der elterlichen Verantwortung kraft Gesetzes auf den unverheirateten Vater Anwendung findet (der vorher keine elterliche Verantwortung innehatte).*

*Die Beziehung geht in die Brüche, und die Eltern schaffen es nicht, in Bezug auf das Kind gemeinsame Entscheidungen zu treffen. Der ständige Streit und die Spannungen führen dazu, dass das Kind verunsichert wird und sich unwohl fühlt. Das Kind wird wegen akuter Stresssymptome an einen Facharzt für Psychiatrie überwiesen.*

*Die Mutter stellt bei dem zuständigen Gericht in Vertragsstaat B einen Antrag auf Entzug der elterlichen Verantwortung des Vaters. Vertragsstaat B ist für die Entscheidung dieses Antrags zuständig, da das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat B hat.<sup>287</sup> Auf den Rechtsstreit ist das Recht des angerufenen Gerichts (lex fori) anzuwenden.<sup>288</sup> Aufgrund von Artikel 18 kann der Vertragsstaat B dem Vater die elterliche Verantwortung entziehen, obwohl ihm diese kraft Gesetzes nach Artikel 16 des Übereinkommens zugewiesen wurde.<sup>289</sup>*

## C. Schutz Dritter

### Artikel 19

- 9.19 Schließt ein Dritter ein Rechtsgeschäft mit einer Person ab, die nach dem Recht des Staates, in dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde, als gesetzlicher Vertreter des Kindes zu handeln befugt wäre, kann der Dritte nicht allein deswegen verantwortlich gemacht werden, weil die andere Person nach den Bestimmungen des Übereinkommens nicht als gesetzlicher Vertreter zu handeln befugt war.<sup>290</sup>
- 9.20 Dieser Schutz gilt jedoch nicht, wenn der Dritte wusste oder hätte wissen müssen, dass die elterliche Verantwortung dem durch das Übereinkommen bestimmten Recht unterlag. Der Schutz gilt ohnehin nur, wenn das Rechtsgeschäft unter Anwesenden im Hoheitsgebiet desselben Staates geschlossen wurde.
- 9.21 Diese Bestimmung wurde dem Übereinkommen aus folgendem Grund hinzugefügt: „Wenn sich das Übereinkommen bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes für den Grundsatz entscheidet, dass die nach dem Recht des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts kraft Gesetzes zugewiesene elterliche Verantwortung fortbestehen soll, so birgt es für im Staat des neuen gewöhnlichen Aufenthalts handelnde Dritte die Gefahr, sich über die Person oder die Befugnisse des gesetzlichen Vertreters des Kindes zu täuschen.“<sup>291</sup>

<sup>287</sup> Artikel 5.

<sup>288</sup> Artikel 15 Absatz 1 (sofern das Gericht nicht entscheidet, dass der Schutz des Kindes es erfordert, ausnahmsweise das Recht eines anderen Staates anzuwenden oder zu berücksichtigen, zu dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat: Artikel 15 Absatz 2 – siehe Rn. 9.2).

<sup>289</sup> Ob Vertragsstaat B dies tun kann und unter welchen Umständen er dies tun möchte, ist letztendlich jedoch eine Frage des Rechts des angerufenen Gerichts (Artikel 15 Absatz 1 oder eines anderen ausnahmsweise nach Artikel 15 Absatz 2 angewendeten Rechts).

<sup>290</sup> Siehe Rn. 13.80 mit weiteren Ausführungen zu dieser Bestimmung.

<sup>291</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 111.

## D. Allgemeine Bestimmungen zum anzuwendenden Recht

- a) **Finden die Bestimmungen zum anzuwendenden Recht auch dann Anwendung, wenn das bestimmte Recht das eines Nichtvertragsstaats ist?**

**Artikel 20**

- 9.22 Ja, die in dem Übereinkommen niedergelegten Bestimmungen zum anzuwendenden Recht gelten universell, was bedeutet, dass sie unter allen Umständen anzuwenden sind, auch wenn das bestimmte Recht nicht das Recht eines Vertragsstaats des Übereinkommens ist.

### Beispiel 9 (J)

*Ein Kind lebt mit seinem Vater und der Stiefmutter in Nichtvertragsstaat A. Nach dem Recht des Nichtvertragsstaats A hat die Stiefmutter durch die Eheschließung mit dem Vater automatisch die elterliche Verantwortung für das Kind erworben.*

*Dem Vater wird eine neue Arbeitsstelle in Vertragsstaat B angeboten und die Familie zieht in diesen Vertragsstaat um. Nach dem Recht des Vertragsstaats B hätte die Stiefmutter nicht automatisch kraft Eheschließung mit dem Vater des Kindes die elterliche Verantwortung erworben.*

*Durch die Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 20 des Übereinkommens behält die Stiefmutter jedoch auch nach dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in den Vertragsstaat B die elterliche Verantwortung, die ihr nach dem Recht des Nichtvertragsstaats A zugewiesen wurde.*

- b) **Wenn auf das Recht eines anderen Staates verwiesen wird, wird damit auch auf das Internationale Privatrecht dieses Staates verwiesen?**

**Artikel 21**

- 9.23 Nein, eine Rück- und Weiterverweisung wird durch Artikel 21 ausdrücklich ausgeschlossen. Das bedeutet, dass im Fall einer Verweisung auf das Recht eines anderen Staates nur auf das innerstaatliche Recht dieses Staates verwiesen wird und nicht auf sein Internationales Privatrecht.

- 9.24 Es gibt eine Ausnahme von dieser Regel und zwar, wenn das gemäß Artikel 16 anzuwendende Recht das Recht eines Nichtvertragsstaats ist. Wenn in diesem Fall das Internationale Privatrecht dieses Staates das Recht eines anderen Nichtvertragsstaats bestimmt, der sein eigenes Recht anwenden würde, so ist das Recht des letzteren Staates anzuwenden. Würde der zweite Nichtvertragsstaat jedoch **nicht** sein eigenes Recht anwenden, wäre das durch Artikel 16 bestimmte Recht anzuwenden. Damit soll verhindert werden, dass in das Internationale Privatrecht eingegriffen wird, das im Verhältnis zwischen Nichtvertragsstaaten Anwendung findet.

- c) ***Gibt es Fälle, in denen das nach den Vorschriften des Übereinkommens von 1996 bestimmte Recht nicht angewendet werden muss?***

**Artikel 22**

- 9.25 Artikel 22 enthält einen Ordre-public-Vorbehalt. Das heißt, dass die Behörden eines Vertragsstaats die Anwendung des Rechts, das nach den oben beschriebenen Vorschriften bestimmt wurde, nur dann versagen dürfen, wenn diese Anwendung der öffentlichen Ordnung des Staates offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.
- 9.26 Es ist zu beachten, dass zur Verweigerung der Anwendung des nach dem Übereinkommen bestimmten Rechts nur dann auf den Ordre-public-Vorbehalt zurückgegriffen werden kann, wenn das Wohl des Kindes berücksichtigt worden ist.

10

*ANERKENNUNG UND  
VOLLSTRECKUNG  
EINER SCHUTZMAßNAHME*



## A. Wann wird eine Schutzmaßnahme, die in einem Vertragsstaat getroffen wird, in einem anderen Vertragsstaat anerkannt?

### Artikel 23

- 10.1 Die in einem Vertragsstaat getroffenen Schutzmaßnahmen werden kraft Gesetzes in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt.<sup>292</sup> Anerkennung „kraft Gesetzes“ bedeutet, dass kein Verfahren eingeleitet werden muss, damit die Maßnahme in dem ersuchten Vertragsstaat<sup>293</sup> anerkannt wird und dort ihre Wirkung entfaltet.
- 10.2 Damit eine Maßnahme anerkannt werden kann, ist unter Umständen ein Nachweis im ersuchten Vertragsstaat erforderlich. Damit der Schutz von Kindern nicht durch bürokratische Hindernisse erschwert wird, gibt es in dem Übereinkommen keine diesbezüglichen formalen Erfordernisse. In der Regel reicht das Schriftstück, mit dem die Maßnahme<sup>294</sup> angeordnet wird. Unter bestimmten Umständen und insbesondere in dringenden Fällen können die Behörden des Vertragsstaats, in dem die Maßnahme getroffen wurde, den ersuchten Vertragsstaat telefonisch über die Maßnahme in Kenntnis setzen.<sup>295</sup> Dann wäre es hilfreich, sobald wie möglich ein Schriftstück als Nachweis der Maßnahme nachzureichen.<sup>296</sup>
- 10.3 Eine Anerkennung der Schutzmaßnahme kraft Gesetzes reicht aus, damit sie ihre Wirkung entfaltet, sofern sie freiwillig eingehalten wird bzw. kein Einspruch gegen sie eingelegt wird.<sup>297</sup>

### Beispiel 10 (A)

*Eine Familie hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. Nachdem die Beziehung der Eltern gescheitert ist, spricht das Gericht im Vertragsstaat A mit Zustimmung des Vaters der Mutter das alleinige Sorgerecht für das Kind zu. Ein Jahr später zieht die Mutter rechtmäßig mit dem Kind in den Vertragsstaat B. Ihr alleiniges Sorgerecht für das Kind wird in Vertragsstaat B kraft Gesetzes anerkannt, ohne dass sie hierfür Schritte unternehmen müsste. Sie muss nicht bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde in Vertragsstaat B einen Antrag auf Anerkennung der Sorgerechtsentscheidung stellen.*

### Beispiel 10 (B)

*Die Behörden des Vertragsstaats A, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bestellen einen gesetzlichen Vertreter, damit dieser das Vermögen des Kindes verwaltet. Dazu gehört auch Vermögen in Vertragsstaat B. Die Anerkennung dieser Bestellung kraft Gesetzes ermöglicht es dem gesetzlichen Vertreter, in Vertragsstaat B Rechtsgeschäfte für das Kind vorzunehmen, ohne andere Schritte einleiten zu müssen, damit seine Bestellung in Vertragsstaat B anerkannt wird.<sup>298</sup>*

<sup>292</sup> Die Anerkennung kann jedoch aus einem der im Übereinkommen abschließend aufgeführten Gründe versagt werden (siehe **Abschnitt B**).

<sup>293</sup> In diesem Kapitel wird der Ausdruck „ersuchter Vertragsstaat“ für den Vertragsstaat verwendet, der ersucht wird, eine Schutzmaßnahme, die in einem anderen Vertragsstaat getroffen wurde, anzuerkennen und/oder zu vollstrecken.

<sup>294</sup> Schriftstück der Behörde des Vertragsstaats, die die Entscheidung getroffen hat.

<sup>295</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 120.

<sup>296</sup> A. a. O.

<sup>297</sup> Siehe **Abschnitt D** zur Vollstreckung, wenn eine Maßnahme nicht freiwillig eingehalten oder Einspruch gegen sie erhoben wird.

<sup>298</sup> Wenn der Vertragsstaat A Bescheinigungen nach Artikel 40 des Übereinkommens ausstellt, wäre es in diesem Fall für den gesetzlichen Vertreter hilfreich, sich eine solche Bescheinigung zu beschaffen – siehe auch **Kapitel 11**.

**Beispiel 10 (C)**

*Ein Teenager wird schlafend auf der Straße in einer Stadt in Vertragsstaat A aufgegriffen. Das Gericht in Vertragsstaat A ordnet an, dass das Mädchen vorübergehend der staatlichen Obhut übergeben wird, während Nachforschungen zu ihrer persönlichen Situation durchgeführt werden.<sup>299</sup> Dem Mädchen gelingt es jedoch, aus der Einrichtung wegzulaufen, in der sie vorübergehend betreut wird. Es ist bekannt, dass sie auf dem Weg nach Vertragsstaat B ist. Die Behörden in Vertragsstaat A rufen die Behörden in Vertragsstaat B an und informieren sie über die Dringlichkeit und die gefährliche Lage des Teenagers sowie über die Maßnahme, die sie getroffen haben.<sup>300</sup> Die Behörden in Vertragsstaat A bestätigen, dass sie den Gerichtsbeschluss so bald wie möglich nachreichen. Anschließend bestätigen sie den Gerichtsbeschluss per Fax.*

*Die Maßnahme wird kraft Gesetzes in Vertragsstaat B anerkannt, ohne dass weitere Schritte erforderlich sind. Dank der engen Zusammenarbeit mit Vertragsstaat A sind die Behörden in Vertragsstaat B auf die Ankunft des Teenagers vorbereitet und können das Mädchen unverzüglich entsprechend der Schutzmaßnahme des Vertragsstaats A in vorübergehende staatliche Fürsorge geben.<sup>301</sup>*

## **B. Wann kann die Anerkennung einer Schutzmaßnahme, die in einem Vertragsstaat getroffen wurde, in einem anderen Vertragsstaat versagt werden?**

10.4 Artikel 23 Absatz 2 enthält eine abschließende Liste der Gründe, aus denen die Anerkennung versagt werden kann. Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 23 Absatz 2 die Ablehnung der Anerkennung aus diesen Gründen ermöglicht, jedoch nicht vorschreibt.<sup>302</sup> Eine Anerkennung **kann** folglich in folgenden Fällen versagt werden:

**a) Die Maßnahme wurde von einer Behörde eines Vertragsstaats getroffen, die nicht nach Artikel 5 bis 14 des Übereinkommens von 1996 zuständig war<sup>303</sup>**

10.5 Die Behörden in einem ersuchten Vertragsstaat sind also nicht dazu verpflichtet, Maßnahmen anzuerkennen, die auf nicht im Übereinkommen niedergelegten Zuständigkeitsnormen des Vertragsstaats basieren, der die Maßnahme getroffen hat, **wenn** diese Vorschriften nicht mit den Zuständigkeitsnormen in Kapitel II des

<sup>299</sup> Diese Anordnung basiert auf Artikel 11 des Übereinkommens.

<sup>300</sup> Es wird auf Folgendes hingewiesen: Wenn der Vertragsstaat A der Auffassung ist, dass das Kind „einer schweren Gefahr ausgesetzt“ ist und die Behörden des Vertragsstaats A in diesem Fall Kenntnis davon erlangen, dass das Kind seinen Aufenthaltsort gewechselt hat (oder wechseln wird) und/oder, dass das Kind bald in Vertragsstaat B anwesend sein wird, sind sie nach Artikel 36 des Übereinkommens dazu **verpflichtet**, die Behörden in Vertragsstaat B über die Gefahr für das Kind und über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zu informieren. Siehe auch Kapitel 11.

<sup>301</sup> Vertragsstaat B kann dann gegebenenfalls und wenn er den Fall als dringend ansieht, nach Artikel 11 des Übereinkommens weitere/andere erforderliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Teenager treffen. Es dürfte ratsam sein, die enge Zusammenarbeit zwischen Vertragsstaat B, Vertragsstaat A und dem Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (sofern er ermittelt werden kann) fortzusetzen, damit bestimmt werden kann, welcher Staat generell zuständig ist, in Bezug auf den Teenager langfristige Schutzmaßnahmen zu treffen. Siehe auch **Kapitel 11**.

<sup>302</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 121. Das heißt, dass ein Vertragsstaat eine Schutzmaßnahme auch dann anerkennen kann, wenn einer der Gründe für die Nichtanerkennung nach Artikel 23 Absatz 2 vorliegt.

<sup>303</sup> Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a: Dieser Absatz impliziert, dass die ersuchte Behörde für den Zweck der Anerkennung die Befugnis hat, die Zuständigkeit der Behörde zu überprüfen, die die Maßnahme getroffen hat. Bei dieser Prüfung ist sie jedoch an die Tatsachenfeststellungen gebunden, auf die die Behörde, welche die Maßnahme getroffen hat, ihre Zuständigkeit gestützt hat (siehe Artikel 25 und Rn. 10.14).

Übereinkommens vereinbar sind.

**b) Die Maßnahme wurde, außer in dringenden Fällen, im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens getroffen, ohne dass dem Kind die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden, sodass gegen wesentliche Grundsätze des ersuchten Vertragsstaats verstoßen wurde<sup>304</sup>**

10.6 Mit dem Übereinkommen sollen nicht die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften für die Anhörung von Kindern geändert werden. Diese Bestimmung soll dem ersuchten Vertragsstaat die Möglichkeit geben, sich zu vergewissern, dass seine diesbezüglichen wesentlichen Grundsätze nicht verletzt werden, wenn er eine Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat anerkennt. Die Bestimmung geht auf Artikel 12 UNKRK zurück, der das Recht des Kindes festschreibt, in einem Verfahren, das es betrifft, gehört zu werden. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung nur dann versagt werden kann, wenn die Nichtanhörung des Kindes gegen **wesentliche Grundsätze** des ersuchten Vertragsstaats verstößt.

10.7 Dieser Versagungsgrund gilt allerdings nicht in dringenden Fällen, da nach allgemeinem Verständnis in solchen Situationen „die Verfahrenserfordernisse des ordre public flexibler zu verstehen sind“.<sup>305</sup>

**c) Die Maßnahme wurde, außer in dringenden Fällen, getroffen, ohne dass der Person, die geltend macht, dass die Maßnahme ihre elterliche Verantwortung beeinträchtigt, die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden<sup>306</sup>**

10.8 Dieser Versagungsgrund spiegelt die Anerkennung der Rechte der Verteidigung und des Rechts auf ein faires Verfahren jeder Person wider, deren elterliche Verantwortung durch die Maßnahme verletzt wurde.

**d) Die Anerkennung widerspricht offensichtlich der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Vertragsstaats, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist<sup>307</sup>**

10.9 Die Versagung der Anerkennung aus Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) ist eine Standardbestimmung im Internationalen Privatrecht. Dieser Ordre-public-Vorbehalt wird jedoch im Internationalen Privatrecht allgemein und in den Haager Übereinkommen zum internationalen Familienrecht selten angewendet.

10.10 Nach dem Übereinkommen von 1996 und nach den anderen Haager Übereinkommen zum internationalen Familienrecht greift dieser Versagungsgrund nur, wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung „**offensichtlich widerspricht**“. Außerdem ist dabei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen.<sup>308</sup>

<sup>304</sup> Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b.

<sup>305</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 123. Siehe auch die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Spezialkommission von 2011 (Teil I), Rn. 50, abrufbar unter < www.hcch.net > (Pfad angegeben, Fußnote 16).

<sup>306</sup> Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c: wenn die zuständige Behörde beispielsweise im Rahmen von Artikel 18 einer Person die elterliche Verantwortung ohne deren Anhörung entzieht, kann diese eine Verletzung ihrer elterlichen Verantwortung geltend machen, um sich der Anerkennung der Maßnahme in einem anderen Vertragsstaat zu widersetzen.

<sup>307</sup> Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d.

<sup>308</sup> Wie in dem Haager Übereinkommen von 1993 über internationale Adoptionen.

e) **Die Maßnahme ist mit einer später im Nichtvertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes getroffenen Maßnahme unvereinbar, sofern die spätere Maßnahme die für ihre Anerkennung im ersuchten Vertragsstaat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt**<sup>309</sup>

10.11 Dieser Versagungsgrund räumt einer späteren Maßnahme, die von den Behörden eines **Nichtvertragsstaats** getroffen wurde, Vorrang ein, wenn diese Maßnahme in Übereinstimmung mit dem vorrangigen Grundsatz der Zuständigkeit nach dem Übereinkommen getroffen wurde (d. h. zuständig ist der Nichtvertragsstaat, in dem das Kind seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat).

10.12 Die Maßnahme, die der Nichtvertragsstaat getroffen hat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss später als die Entscheidung des Vertragsstaats ergangen sein, deren Anerkennung versagt wird. Und sie muss in dem ersuchten Vertragsstaat die Voraussetzungen für ihre Anerkennung erfüllen.

f) **Das Verfahren nach Artikel 33 wurde nicht eingehalten**<sup>310</sup>

10.13 Das Verfahren nach Artikel 33 bezieht sich auf das Verfahren für die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat. Dieses Verfahren erfordert die Zusammenarbeit der Behörden aller betroffenen Vertragsstaaten und wird unter den Randnummern **11.13** bis **11.17** näher erläutert.<sup>311</sup>

10.14 Es ist zu beachten, dass die Behörden des ersuchten Vertragsstaats bei der Feststellung, ob ein Grund für die Versagung der Anerkennung vorliegt, an die Tatsachenfeststellungen gebunden sind, auf welche die Behörde des Staates, in dem die Maßnahme getroffen wurde, ihre Zuständigkeit gestützt hat.<sup>312</sup> Wenn die Zuständigkeit beispielsweise auf dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes basierte, darf die Behörde des ersuchten Staates nicht die Tatsachen nachprüfen, die der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts durch die Ursprungsbehörde zugrunde lagen. Gleiches gilt, wenn die Zuständigkeit auf einer vorherigen Bewertung des Kindeswohls durch die Ursprungsbehörde beruht,<sup>313</sup> ist die Behörde des ersuchten Staates an diese Bewertung gebunden. Deshalb sollten die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden, die Schutzmaßnahmen nach dem Übereinkommen treffen, nach Möglichkeit klar angeben, auf welche Tatsachen sie ihre Zuständigkeit stützen.

10.15 Abgesehen von einer Überprüfung, die der Feststellung dient, ob ein Grund für die Versagung der Anerkennung vorliegt, darf die Entscheidung in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.<sup>314</sup>

### **Beispiel 10 (D)**

*Die nicht auf den Zuständigkeitsvorschriften des Übereinkommens basierenden Vorschriften des Vertragsstaats A sehen vor, dass die Behörden des Vertragsstaats A zuständig sind, Schutzmaßnahmen für ein Kind zu treffen, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Vertragsstaat hat, aber die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats A.<sup>315</sup> Die Behörden des Vertragsstaats A treffen demnach*

<sup>309</sup> Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e.

<sup>310</sup> Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe f.

<sup>311</sup> Siehe Rn. **11.1** und **13.31** bis **13.42**.

<sup>312</sup> Artikel 25.

<sup>313</sup> Siehe z. B. Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b. Siehe auch den Erläuternden Bericht, Rn. 131.

<sup>314</sup> Artikel 27.

<sup>315</sup> Es ist offensichtlich, dass die Behörden des Vertragsstaats A hiermit keine Zuständigkeit in Bezug auf

*eine Entscheidung in Bezug auf ein Kind, das die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats A hat, jedoch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat B. Vertragsstaat A ist zwar dazu befugt, diese Schutzmaßnahme zu treffen,<sup>316</sup> doch können die Behörden von Vertragsstaat C (oder jedes anderen Vertragsstaats) die Anerkennung der Schutzmaßnahme versagen, da sie sich auf einen Zuständigkeitsgrund stützt, der nicht im Übereinkommen enthalten ist.<sup>317</sup>*

### **Beispiel 10 (E)**

*Ein 11-jähriges Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. Die Behörden dieses Vertragsstaats ordnen an, den persönlichen Umgang zwischen dem Kind und dem Vater einzuschränken, der in Vertragsstaat B lebt. Die Behörden in Vertragsstaat A hören das Kind nicht an, als sie die Schutzmaßnahme treffen. Stattdessen redet ein Sozialarbeiter **nur** mit den Eltern, ohne das Kind zu beachten oder mit ihm zu sprechen. Die Verfassung des Vertragsstaats B enthält eine Bestimmung zu den Rechten von Kindern, in der steht, dass Kinder in Bezug auf sie betreffende Entscheidungen zurate gezogen und gehört werden müssen, sofern sie alt und reif genug sind. Die Behörden von Vertragsstaat B entscheiden, dass das Kind alt und reif genug ist und den Verfassungsnormen zufolge zu der Entscheidung hätte gehört werden müssen. Deshalb können sie die Anerkennung der in Vertragsstaat A getroffenen Entscheidung verweigern, da dem Kind nicht die Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden, was eine Verletzung der wesentlichen Verfahrensgrundsätze des Vertragsstaats B darstellt.<sup>318</sup>*

### **Beispiel 10 (F)**

*Die Behörden von Vertragsstaat A beschließen, der Mutter die elterliche Verantwortung für ihre beiden Kinder zu entziehen. Die Mutter befand sich in Vertragsstaat B, als die Entscheidung erging und bekam nicht die Möglichkeit, vorher gehört zu werden. Die Anerkennung dieser Entscheidung kann in allen anderen Vertragsstaaten versagt werden.<sup>319</sup>*

### **Beispiel 10 (G)**

*Ein Kind und seine Mutter haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat B. Der Vater hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. Die Eltern entscheiden, sich in Vertragsstaat A scheiden zu lassen und sind damit einverstanden, dass die Gerichte von Vertragsstaat A alle Angelegenheiten hinsichtlich des Sorgerechts für das Kind entscheiden.<sup>320</sup> Im Verlauf des Scheidungsverfahrens entscheidet der Vertragsstaat A, dem Vater die elterliche Verantwortung zu entziehen und den gesamten persönlichen Umgang des Vaters mit seinem Kind zu unterbinden. Als einzigen Grund geben sie an, dass der Vater für das Scheitern der Ehe verantwortlich sei. Die Maßnahme kann in Vertragsstaat B nicht anerkannt werden, da es offensichtlich der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Vertragsstaats widerspricht, eine Maßnahme anzuerkennen, die nicht auf einer Beurteilung des Kindeswohls beruht, obwohl das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.<sup>321</sup>*

---

ein Kind begründen könnten, dessen gewöhnlicher Aufenthalt in einem anderen **Vertragsstaat** ist – siehe Rn. **3.11** bis **3.13**.

<sup>316</sup> Siehe auch Rn. **3.11** bis **3.13**.

<sup>317</sup> Artikel 23 Absatz 2 *Buchstabe a*.

<sup>318</sup> Artikel 23 Absatz 2 *Buchstabe b* (der Fall war zudem nicht dringend).

<sup>319</sup> Artikel 23 Absatz 2 *Buchstabe c* (sofern es sich nicht um einen dringenden Fall handelt).

<sup>320</sup> Artikel 10 – siehe auch **Kapitel 4**.

<sup>321</sup> Artikel 23 Absatz 2 *Buchstabe d*: Wenn die Behörden von Vertragsstaat B die Anerkennung versagt haben, könnte der Vater unter diesen Umständen in Vertragsstaat B Schutzmaßnahmen für das Kind beantragen (einschließlich Sorgerecht und Umgangsrecht), da das Kind in diesem Vertragsstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Artikel 5).

**Beispiel 10 (H)**

*Eine Familie hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. Nach dem Scheitern der Ehe kehren die Mutter und das Kind mit Einwilligung des Vaters in den Nichtvertragsstaat B zurück, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die Eltern sind damit einverstanden, dass die Behörden des Vertragsstaats A, bei denen das Scheidungsverfahren anhängig ist, auch über die Sorgerechtsfragen in Bezug auf das Kind entscheiden sollen.<sup>322</sup> Das Gericht in Vertragsstaat A verfügt, dass die Eltern gemeinsam das Sorgerecht für das Kind erhalten und dass das Kind ungefähr gleich viel Zeit bei der Mutter und beim Vater verbringen soll.*

*Nachdem diese Regelung nicht funktioniert, entscheiden die Behörden von Nichtvertragsstaat B zwei Jahre später, dass die Mutter das alleinige Sorgerecht erhält und schränken die Rechte des Vaters zum persönlichen Umgang ein.*

*Dann ziehen die Mutter und das Kind in den Vertragsstaat C. Der Vater beantragt (gemäß Artikel 24 des Übereinkommens<sup>323</sup>) in Vertragsstaat C die Anerkennung der Entscheidung aus Vertragsstaat A. Nach dem Recht von Vertragsstaat C werden Entscheidungen aus einem Nichtvertragsstaat anerkannt, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind. Die Entscheidung aus Nichtvertragsstaat B erfüllt diese Kriterien. Deshalb kann Vertragsstaat C die Anerkennung der Entscheidung der Behörden von Vertragsstaat A versagen, da diese nicht mit der später in Nichtvertragsstaat B getroffenen Entscheidung vereinbar ist.<sup>324</sup>*

### C. Wie kann man sicher sein, dass eine Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat anerkannt wird? („Vorabanerkennung“<sup>325</sup>)

#### Artikel 24

- 10.16** Wenn Zweifel daran bestehen, dass eine Schutzmaßnahme, die in einem Vertragsstaat getroffen wurde, kraft Gesetzes in einem anderen Vertragsstaat anerkannt wird, muss diese Frage möglicherweise unter Anwendung der in Artikel 24 des Übereinkommens festgelegten Mechanismen geklärt werden.
- 10.17** Da Maßnahmen anderer Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt werden, wird über einen etwaigen Streit über einen Nichtanerkennungsgrund erst in dem Zeitpunkt entschieden, in dem die Maßnahme in einem Staat geltend gemacht wird. Es kann Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten verursachen, auf eine Anerkennungsentscheidung warten zu müssen, und es kann durchaus ein berechtigtes Interesse daran geben, etwaige Zweifel an der Anerkennung einer Maßnahme umgehend auszuräumen. Deshalb kann eine betroffene Person bei den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats beantragen, dass über die Anerkennung einer in einem anderen Vertragsstaat getroffenen Maßnahme entschieden wird.
- 10.18** Artikel 24 kann beispielsweise von einem Elternteil herangezogen werden, dessen Kind in einen anderen Vertragsstaat umzieht, oder von einem Elternteil, dessen Kind mit dem anderen Elternteil für eine kurze Zeit in einen anderen Vertragsstaat reist.<sup>326</sup>

<sup>322</sup> Artikel 10 – siehe auch **Kapitel 4**.

<sup>323</sup> Siehe Rn. **10.16** bis **10.21**.

<sup>324</sup> Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e.

<sup>325</sup> Zur „Vorabanerkennung“ in Fällen, die das Recht zum persönlichen Umgang in einem anderen Staat betreffen, siehe Rn. **13.19** bis **13.22**.

<sup>326</sup> A. a. O.

- 10.19 Dieses Verfahren erlaubt eine Entscheidung hinsichtlich der Anerkennung oder Nichtanerkennung von **Schutzmaßnahmen**. Das bedeutet, dass in Bezug auf die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung, die ohne Einschreiten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde erfolgt (d. h. gemäß Artikel 16 Absatz 3 nach einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes) keine Entscheidung erwirkt werden kann.<sup>327</sup>
- 10.20 Es bleibt dem Recht des ersuchten Vertragsstaats überlassen, das Verfahren dieser vorsorglichen Klage zu regeln.<sup>328</sup>
- 10.21 Eine wirksame Anwendung von Artikel 24 setzt generell voraus, dass ein Vertragsstaat die Behörde(n) benennt und klar bezeichnet, die für Anträge auf „Vorabanerkennung“ von Schutzmaßnahmen zuständig ist/sind.<sup>329</sup>

### **Beispiel 10 (I)**

*Drei Kinder haben in Vertragsstaat A ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Die Mutter möchte mit ihnen in den Vertragsstaat B umziehen. Der Vater widersetzt sich dem Umzug nicht, vorausgesetzt er hat weiter persönlichen Umgang mit seinen Kindern. Er erwirkt in Vertragsstaat A einen Gerichtsbeschluss, wonach die Kinder einen großen Teil ihrer Ferien mit ihm verbringen. Der Vater macht sich Sorgen, dass die Mutter die Vereinbarung nach dem Umzug nicht einhalten wird und möchte sicherstellen, dass die Behörden in Vertragsstaat B den Gerichtsbeschluss anerkennen. Nach Artikel 24 kann der Vater vor dem Umzug der Mutter mit den Kindern in den Vertragsstaat B in diesem Vertragsstaat einen Antrag stellen, um festzustellen, ob die Anordnung anerkannt wird. Entscheidet der Vertragsstaat B, den Beschluss anzuerkennen, weiß jeder Betroffene, dass die anerkannte Entscheidung für vollstreckbar erklärt oder zur Vollstreckung registriert werden kann<sup>330</sup> und nach dem Recht des Vertragsstaats B vollstreckt werden kann, wenn die Mutter den Beschluss nicht freiwillig einhält.<sup>331</sup> Entscheiden die Behörden, dass die Anordnung nicht anerkannt wird,<sup>332</sup> weiß der Vater dies vor dem Umzug und kann Schritte ergreifen, um etwaige Mängel in dem ursprünglichen Beschluss von Vertragsstaat A beheben zu lassen, damit dieser in Vertragsstaat B anerkannt wird.<sup>333</sup>*

## **D. Wann wird eine Schutzmaßnahme, die in einem Vertragsstaat getroffen wird, in einem anderen Vertragsstaat vollstreckt? Artikel 26 und 28**

- 10.22 Wenn eine in einem Vertragsstaat getroffene Schutzmaßnahme in einem anderen Vertragsstaat nicht eingehalten wird, kann es erforderlich sein, in diesem anderen Vertragsstaat ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten.<sup>334</sup>

<sup>327</sup> Siehe auch **Kapitel 9, Abschnitt B** und Erläuternder Bericht, Rn. 129, wonach Artikel 24 „das Vorliegen einer Entscheidung voraus[setzt]“.

<sup>328</sup> A. a. O., Rn. 130.

<sup>329</sup> In der Spezialkommission von 2011 (Teil I) wurde diskutiert, für diesen Zweck eine spezielle Bestimmung in die Durchführungsvorschriften einzufügen. Siehe hierzu Kapitel IV der als Anhang beigefügten „Checkliste für die Durchführung“.

<sup>330</sup> Artikel 26.

<sup>331</sup> Artikel 28, siehe auch **Abschnitt D**.

<sup>332</sup> Artikel 23 Absatz 2.

<sup>333</sup> In Bezug auf diese Frage kann sich eine Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden der betroffenen Vertragsstaaten oder zwischen den betroffenen entscheidenden Behörden (z. B. die direkte richterliche Kommunikation) als hilfreich herausstellen, um einen Fehler in der Anordnung wirksam zu beheben, sodass die Anerkennung in dem ersuchten Vertragsstaat sichergestellt wird - siehe auch **Kapitel 11**.

<sup>334</sup> Artikel 26.

- 10.23 Nach dem in dem Übereinkommen festgelegten Verfahren muss die betroffene Partei in diesem Fall beantragen, dass die Schutzmaßnahme in dem ersuchten Vertragsstaat nach dem im Recht dieses Staates vorgesehenen Verfahren für vollstreckbar erklärt oder zur Vollstreckung registriert wird.<sup>335</sup>
- 10.24 Auf die Vollstreckbarerklärung oder die Registrierung ist ein einfaches und schnelles Verfahren anzuwenden.<sup>336</sup> Es ist wichtig, dass diese Erklärung oder Registrierung von dem ersuchten Vertragsstaat nur aus einem der Gründe versagt werden kann, die vorstehend in Bezug auf die Nichtanerkennung einer Maßnahme genannt wurden.<sup>337</sup>
- 10.25 Sobald die Erklärung oder Registrierung erfolgt ist, sind die Maßnahmen in dem ersuchten Vertragsstaat zu vollstrecken, als seien sie von den Behörden dieses anderen Staates getroffen worden.<sup>338</sup>
- 10.26 Die Vollstreckung hat sich nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaats unter Beachtung der darin vorgesehenen Grenzen zu richten, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.<sup>339</sup> Mit dem Hinweis „unter Beachtung der [in dem Recht] vorgesehenen Grenzen“ des vollstreckenden Vertragsstaats wird anerkannt, dass Vertragsstaaten unterschiedliche innerstaatliche Vollstreckungsvorschriften haben. Eine Vollstreckung kann nur in dem durch ihr innerstaatliches Recht erlaubten Umfang stattfinden.<sup>340</sup>
- 10.27 Der Verweis auf „das Wohl des Kindes“ in Artikel 28 sollte nicht als Aufforderung zu einer weiteren Nachprüfung in der Sache ausgelegt werden.
- 10.28 Wie bei der Anerkennung von Schutzmaßnahmen (siehe Randnummer **10.15**) darf die getroffene Maßnahme vorbehaltlich der Überprüfung, die erforderlich ist, um festzustellen, ob die Maßnahme für vollstreckbar erklärt werden oder zur Vollstreckung registriert werden kann, in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.<sup>341</sup>

### **Beispiel 10 (J)**

*Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. Die Beziehung der Eltern geht in die Brüche und der Vater ersucht das Gericht um die Genehmigung, mit dem Kind in den Vertragsstaat B zu ziehen. Das Gericht genehmigt den Umzug, legt aber eine umfassende Umgangsregelung für die Mutter fest.<sup>342</sup> Als die Mutter in den Vertragsstaat B reist, um gemäß dem Beschluss des Vertragsstaats A ihr Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind auszuüben, verbietet der Vater dem Kind, die Mutter zu sehen.*

<sup>335</sup> Artikel 26 Absatz 1.

<sup>336</sup> Artikel 26 Absatz 2.

<sup>337</sup> Artikel 26 Absatz 3.

<sup>338</sup> Artikel 28.

<sup>339</sup> A. a. O.

<sup>340</sup> Unter Rn. 134 gibt der Erläuternde Bericht das Beispiel eines verständigen Kindes, das sich kategorisch weigert, bei dem Elternteil zu wohnen, der im Rahmen einer Schutzmaßnahme als Vormund für das Kind bestimmt wurde und stellt fest: „Wenn ... das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates es in einem solchen Fall erlaubt, die Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde nicht zu vollstrecken, kann diese Regel auch auf eine in einem anderen Vertragsstaat getroffene Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung angewandt werden.“

<sup>341</sup> Artikel 27.

<sup>342</sup> Wenn die Mutter bereits vor dem Umzug des Vaters mit dem Kind in den Vertragsstaat B Bedenken in Bezug auf die Anerkennung der Anordnung gehabt hätte, hätte sie diese vor dem Umzug anerkennen lassen können. Siehe Rn. **10.16** bis **10.21**.

*Nach Artikel 26 des Übereinkommens kann die Mutter beantragen, dass der Beschluss über das Umgangsrecht des Vertragsstaats A in Vertragsstaat B für vollstreckbar erklärt oder zur Vollstreckung registriert wird.<sup>343</sup> Sobald der Beschluss in Vertragsstaat B für vollstreckbar erklärt oder zur Vollstreckung registriert wurde, findet die Vollstreckung in Vertragsstaat B nach dem Recht dieses Staates unter Beachtung der darin vorgesehenen Grenzen statt, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.<sup>344</sup>*

### **Beispiel 10 (K)**

*Eine Mutter und ihr Kind haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A; der Vater in Vertragsstaat B. Nach der Scheidung der Eltern spricht das Gericht in Vertragsstaat A der Mutter das Sorgerecht für das Kind und dem Vater das Recht zum regelmäßigen persönlichen Umgang zu. Der Umgang mit dem Vater soll in Vertragsstaat B stattfinden. Diese Entscheidung wird kraft Gesetzes in Vertragsstaat B anerkannt. Nach dem ersten Besuch in Vertragsstaat B hält der Vater das Kind jedoch entgegen der Entscheidung des Vertragsstaats A in Vertragsstaat B zurück. Die Mutter kann beantragen, dass die Entscheidung von Vertragsstaat A in Vertragsstaat B für vollstreckbar erklärt oder zur Vollstreckung registriert wird.<sup>345</sup> Sobald die Entscheidung in Vertragsstaat B für vollstreckbar erklärt oder zur Vollstreckung registriert wurde, findet die Vollstreckung in Vertragsstaat B nach dem Recht dieses Staates unter Beachtung der darin vorgesehenen Grenzen statt, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.<sup>346</sup>*

### **Beispiel 10 (L)**

*Ein 11-jähriges Mädchen hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat X. Ihr Vater verschwand, als sie noch sehr jung war, und jetzt ist ihre Mutter an AIDS gestorben. Die Behörden von Vertragsstaat X entscheiden, dass das Mädchen bei seiner Tante mütterlicherseits leben soll, die bereit ist, für das Mädchen zu sorgen. Zwei Monate später wird das Kind nach der Schule vermisst. Die Tante meldet das sofort den Behörden. Die Polizei vermutet, dass sie von einem bekannten Ring von Kinderhändlern entführt und in den Vertragsstaat Z gebracht wurde, wo Mädchen zur Prostitution verkauft werden. Die Zentrale Behörde hilft bei der Suche nach dem Mädchen,<sup>347</sup> das schließlich in Vertragsstaat X gefunden wird. Die Schutzmaßnahme von Vertragsstaat X wird kraft Gesetzes in Vertragsstaat Z anerkannt. Das Mädchen weigert sich jedoch, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, und macht geltend, dass sie bei ihrem Vater lebt (einem Mann, von dem die Behörden in Vertragsstaat Z vermuten, dass er an dem Kinderhändlering beteiligt ist). Die Behörden in Vertragsstaat Z sind der Auffassung, dass eine unmittelbare Gefahr für das Mädchen besteht, und treffen Maßnahmen nach Artikel 11, um es in vorübergehende staatliche Fürsorge zu geben.*

<sup>343</sup> Artikel 26.

<sup>344</sup> Artikel 28. In diesem Fall ist zu beachten, dass die Behörden von Vertragsstaat B (als Vertragsstaat des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nach Artikel 5) zuständig wären, wenn der Vater diese um eine Überprüfung des Beschlusses über das Umgangsrecht ersuchen würde. Unter solchen Umständen sollten sich die Behörden von Vertragsstaat B jedoch mit der Überprüfung des Beschlusses über das Umgangsrecht zurückhalten – siehe Rn. **13.23** bis **13.27**.

<sup>345</sup> Dieses Beispiel ist für Fälle, in denen das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 nicht anwendbar ist (z. B. weil einer der Staaten kein Vertragsstaat des Übereinkommens von 1980 ist), besonders relevant, da es mögliche Abhilfen zeigt, die das Übereinkommen von 1996 in einer solchen Entführungssituation bietet. Wenn in diesem Szenarium aber beide Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1980 sind (sowie des Übereinkommens von 1996), wäre es Sache der Mutter (und ihrer Rechtsberater) zu entscheiden, ob sie in Vertragsstaat B ein Rückgabeverfahren nach dem Übereinkommen von 1980 anstrengt oder in Vertragsstaat B ein Vollstreckungsverfahren nach dem Übereinkommen von 1996 in Bezug auf die Anordnung des Vertragsstaats A oder beides. Dabei könnte die Mutter folgende Überlegungen berücksichtigen: die Schnelligkeit beider Verfahren in Vertragsstaat B und die Rechtskosten (sowie Prozesskostenhilfe) jedes Verfahrens. Nähere Erläuterungen zur internationalen Kindesentführung siehe **Kapitel 13**, Rn. **13.1** bis **13.14**.

<sup>346</sup> Artikel 28.

<sup>347</sup> Artikel 31 Buchstabe c – siehe auch **Kapitel 11**.

*Die Tante beantragt, dass die Entscheidung des Vertragsstaats X, ihr das Sorgerecht zu übertragen, für vollstreckbar erklärt wird. Die Behörden des Vertragsstaats Z geben dem Antrag der Tante statt und erklären die Entscheidung aus Vertragsstaat X für vollstreckbar. Die Sorgerechtsentscheidung wird gemäß dem Recht des Vertragsstaats Z vollstreckt, und das Mädchen wird in die Obhut der Tante in Vertragsstaat X zurückgegeben.*



*ZENTRALE BEHÖRDEN UND  
ZUSAMMENARBEIT*



## A. Die Rolle der Zentralen Behörde nach dem Übereinkommen von 1996

### Artikel 29 bis 39

- 11.1 Die Zentralen Behörden spielen bei der praktischen Durchführung des Übereinkommens von 1996 eine wichtige Rolle. Insbesondere die Bestimmungen des Übereinkommens zur Zusammenarbeit, die für eine erfolgreiche Durchführung des Übereinkommens von grundlegender Bedeutung sind (und folglich für die Realisierung der Ziele des Übereinkommens, den Schutz von Kindern in Fällen mit internationalem Bezug zu verbessern), stützen sich auf die Zentralen Behörden, die entweder direkt involviert sind oder die Zusammenarbeit anderer Akteure des Übereinkommens unterstützen und erleichtern. Im Mittelpunkt dieses Übereinkommens stehen folglich kompetente, kooperative und reaktionsschnelle Zentrale Behörden.
- 11.2 Diejenigen, die mit den Zentralen Behörden des Übereinkommens von 1980 vertraut sind, seien darauf hingewiesen, dass die Aufgaben der Zentralen Behörden nach dem Übereinkommen von 1996 einen anderen Schwerpunkt haben. Verglichen mit dem Übereinkommen von 1980 haben die Zentralen Behörden nach dem Übereinkommen von 1996 weit weniger Verpflichtungen zur Einleitung und Bearbeitung von Anträgen.<sup>348</sup> Eine der wichtigsten Aufgaben der Zentralen Behörden nach dem Übereinkommen von 1996 ist vielmehr die Erleichterung der Kommunikation und Kooperation zwischen den zuständigen Behörden in ihren jeweiligen Vertragsstaaten. Außerdem spielen sie eine wichtige Rolle bei der Übermittlung von Ersuchen und Auskünften an die zuständigen Behörden in ihrem Staat sowie bei der Übermittlung von Ersuchen und Auskünften an andere Zentrale Behörden.<sup>349</sup> Wie nachfolgend erörtert wird, gibt es im Rahmen des Übereinkommens von 1996 auch mehr Möglichkeiten, dass bestimmte Funktionen der Zentralen Behörden von anderen Stellen übernommen werden.<sup>350</sup> Es lässt sich somit feststellen, dass die Rolle der Zentralen Behörden nach dem Übereinkommen von 1996 flexibler ist als nach dem Übereinkommen von 1980 (was mit dem deutlich größeren sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens von 1996 erklärt werden kann, das folglich potenziell eine deutlich größere Zahl an Kindern betrifft<sup>351</sup>).
- 11.3 Trotz dieses unterschiedlichen Schwerpunkts hinsichtlich der Aufgaben der Zentralen Behörden nach den beiden Übereinkommen, sollte dennoch sorgfältig geprüft werden, ob es in Staaten, die Parteien beider Übereinkommen sind, zweckmäßig ist, dieselbe Stelle als Zentrale Behörde für beide Übereinkommen zu bestimmen (die Gründe hierfür werden unter Randnummer **11.6** erörtert).

<sup>348</sup> Siehe insbesondere Artikel 7 und 21 des Übereinkommens von 1980.

<sup>349</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 137: „Die Konferenz hat sich für die Einrichtung einer gewissermaßen als Fixpunkt anzusehenden Zentralen Behörde in jedem Vertragsstaat entschieden, an die sich die Behörden der anderen Vertragsstaaten wenden, die ihre Anfragen beantworten könnte, der jedoch grundsätzlich keine Initiativverpflichtung, keine dem Treffen von Maßnahmen vorausgehende Informations- oder Abstimmungsverpflichtung vorgeschrieben wird (Artikel 29 bis 32), mit Ausnahme eines Falles (Artikel 33).“

<sup>350</sup> Siehe z. B. Artikel 31, nach dem die Aufgaben unmittelbar von der Zentralen Behörde oder indirekt „mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen“ wahrgenommen werden.

<sup>351</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 136: „Die Konferenz ... hat den Nutzen erkannt ... [den sie von] einer mit dieser Zusammenarbeit betrauten Zentralen Behörde in jedem Vertragsstaat erhoffen konnte; sie hat jedoch auch die Gefahr eines Übermaßes an Bürokratie gesehen, dessen doppelte Wirkung es wäre, den Schutz des Kindes zu lähmen und vor allem die Staaten, auf denen die Last dieser Einrichtungen ruht, zu entmutigen, das künftige Übereinkommen zu ratifizieren. Diese letzte Gefahr war umso ernsthafter, als die Zahl der Kinder, deren Schutz durch das zukünftige Übereinkommen gewährleistet würde, in keinem Verhältnis zu der Zahl der von den Übereinkommen über Kindesentführung oder internationale Adoption betroffenen Kindern stand.“

## B. Die Bestimmung und Einrichtung einer Zentralen Behörde

### Artikel 29

- 11.4 Artikel 29 des Übereinkommens verpflichtet jeden Vertragsstaat zur Bestimmung einer Zentralen Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.
- 11.5 Ist der Vertragsstaat (1) ein Bundesstaat, (2) ein Staat mit mehreren Rechtssystemen oder (3) ein Staat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, steht es dem Vertragsstaat frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen. Dann muss der Vertragsstaat eine Zentrale Behörde für die Entgegennahme der Mitteilungen aus dem Ausland bestimmen (zur Weiterübermittlung an die zuständige Zentrale Behörde in diesem Staat).<sup>352</sup>
- 11.6 Ist der Vertragsstaat auch Partei des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980, sollte geprüft werden, ob die nach dem Übereinkommen von 1996 bestimmte Zentrale Behörde dieselbe sein sollte wie die bereits nach dem Übereinkommen von 1980 bestimmte Behörde. Die Erfahrungen, die die nach dem Übereinkommen von 1980 bestimmte Zentrale Behörde gesammelt hat, könnten bei der Durchführung des Übereinkommens von 1996 einen echten Nutzen bringen. Außerdem ergeben sich bei Fällen internationaler Kindesentführung und/oder bei Fällen, in denen es um das Recht zum persönlichen Umgang in einem anderen Staat geht, häufig Fragen, die sowohl das Übereinkommen von 1996 **als auch das** von 1980 betreffen. Folglich müssen die Zentralen Behörden der beiden Übereinkommen möglicherweise häufig mit denselben Fällen befasst werden.<sup>353</sup> Wenn es sich bei den beiden Zentralen Behörden um unterschiedliche Stellen handeln soll, sollten sie zumindest eng zusammenarbeiten und dazu in der Lage sein, schnell und effektiv zu kommunizieren.
- 11.7 Die Kontaktdaten der bestimmten Zentralen Behörde (und wenn ein Vertragsstaat mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt hat, die Kontaktdaten der Zentralen Behörde, an die Mitteilungen aus dem Ausland gerichtet werden) sind dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mitzuteilen.<sup>354</sup> Diese Angaben werden auf der Website der Haager Konferenz veröffentlicht (< [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „34. Übereinkommen“ und „Behörde“).
- 11.8 Der Leitfaden für eine angemessene Vorgehensweise nach dem *Haager Kindesentführungsübereinkommen vom 25. Oktober 1980: Teil I – Zentrale Behörden*<sup>355</sup> enthält viele Grundsätze und Vorgehensweisen, die auch für das Übereinkommen von 1996 relevant sind. Insbesondere die „zentralen Arbeitsprinzipien“ finden auch auf die Zentralen Behörden Anwendung, die nach dem Übereinkommen von 1996 bestimmt werden:
- **Ressourcen und Befugnisse**  
Die Zentralen Behörden sollten über ausreichende Befugnisse, qualifiziertes Personal und angemessene materielle Ressourcen verfügen, einschließlich moderner Kommunikationsmittel, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.

<sup>352</sup> Siehe Artikel 29 Absatz 2.

<sup>353</sup> Eine weitere Folge der Überschneidung ist, dass sich im Fall von zwei gesonderten Zentralen Behörden beide mit **beiden** Übereinkommen auskennen müssen.

<sup>354</sup> Artikel 45 Absatz 1.

<sup>355</sup> Nützliche Informationen zur Bestimmung und Arbeitsweise der Zentralen Behörden sind dem Leitfaden zur Praxis der Zentralen Behörden zu entnehmen (Jordan Publishing, 2003). Abrufbar auf der Website der Haager Konferenz unter < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „Kindesentführung“, Rubrik „Praxisleitfäden“.

- **Zusammenarbeit**  
Die Zentralen Behörden sollten effektiv miteinander und auch mit anderen Behörden in ihren eigenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.
- **Kommunikation**  
Die Zentralen Behörden sollten dafür sorgen, dass ihre Kontaktdaten auf dem neuesten Stand sind, damit sie einfach zu erreichen sind, dass ihre Mitteilungen klar und effektiv sind und sie auf Mitteilungen anderer Zentraler Behörden oder sonstiger Stellen unverzüglich reagieren, und sie sollten schnelle Kommunikationsmittel verwenden, wenn diese zur Verfügung stehen.
- **Einheitlichkeit**  
Die Zentralen Behörden sollten bei der Bearbeitung von Ersuchen und/oder Anträgen einheitlich vorgehen.
- **Zügige Verfahren**  
Zügiges Handeln ist zwar insbesondere nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 von besonderer Bedeutung, doch sollten sich die Zentralen Behörden, wenn es um den Schutz von Kindern geht, immer bemühen, zeitnah zu reagieren und Anträge zügig zu bearbeiten.<sup>356</sup>
- **Transparenz**  
Wenn Zentrale Behörden Auskünfte im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens erteilen müssen, sollte dies im Interesse der betroffenen Parteien und auch der anderen Zentralen Behörden und Gerichte in einer klaren und leicht verständlichen Form getan werden. Die Zentralen Behörden sollten zur Durchführung des Übereinkommens transparente Verwaltungsverfahren verwenden. Informationen zu diesen Verfahren sollten für die betroffenen Parteien leicht zugänglich sein.
- **Progressive Umsetzung**  
In dem Maße, in dem die Zentralen Behörden mehr praktische Erfahrungen mit dem Übereinkommen sammeln und mehr Informationen über Verfahren in anderen Ländern erhalten, sollten sie ihre Verfahren überprüfen und überarbeiten, um die Durchführung des Übereinkommens zu verbessern.

11.9 Es sei darauf hingewiesen, dass die Vertragsstaaten mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen treffen können, um die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zur Zusammenarbeit (Kapitel V) in ihren gegenseitigen Beziehungen zu erleichtern. Die Vertragsstaaten, die solche Vereinbarungen getroffen haben, müssen dem Verwahrer dieses Übereinkommens eine Abschrift übermitteln.<sup>357</sup>

---

<sup>356</sup> Siehe zusätzlich auch den Praxisleitfaden zum grenzüberschreitenden Kontakt (a. a. O., Fußnote 216), Rn. 5.2, wo zwischen einem Antrag auf Rückgabe und einem Antrag auf persönlichen Umgang unterschieden wird. Es wird jedoch auch dargelegt, wie wichtig schnelles Handeln in den Fällen ist, die den persönlichen Umgang betreffen, insbesondere wenn eine Eltern-Kind-Beziehung unterbrochen wurde und vor allem in internationalen Fällen, in denen der internationale Charakter eine noch zügigere Behandlung rechtfertigen kann: „Aufgrund der zusätzlichen Entfernungen und Kosten, die mit der grenzüberschreitenden Ausübung des Umgangsrechts verbunden sein können, kann das Fehlen eines zügigen Gerichtsverfahrens mitunter zu gravierender Ungerechtigkeit und zu hohen Kosten für den umgangsberechtigten Elternteil führen.“

<sup>357</sup> Artikel 39.

## C. Welche Unterstützung muss eine Zentrale Behörde bieten? Artikel 30 und 31

11.10 Die Zentralen Behörden haben nach dem Übereinkommen zwei Aufgaben, die nicht von anderen Stellen ausgeführt werden können:

- Sie arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden<sup>358</sup> ihrer Staaten, um die Ziele dieses Übereinkommens zu verwirklichen,<sup>359</sup>  
**und**
- sie treffen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Übereinkommens die geeigneten Maßnahmen, um Auskünfte über das Recht ihrer Staaten sowie die in ihren Staaten für den Schutz von Kindern verfügbaren Dienste zu erteilen.<sup>360</sup>

11.11 Nach Artikel 31 des Übereinkommens haben die Zentralen Behörden weitere spezifische Aufgaben. Danach muss die Zentrale Behörde **unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen** alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um:

- die Mitteilungen zu erleichtern und die Unterstützung anzubieten, die in den Artikeln 8 und 9 des Übereinkommens (Übertragung der Zuständigkeit<sup>361</sup>) und in Kapitel V (Zusammenarbeit) vorgesehen sind;<sup>362</sup>
- durch Vermittlung (Mediation), Schlichtung oder ähnliche Mittel gütliche Einigungen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes bei Sachverhalten zu erleichtern, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist;<sup>363</sup>
- auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaats bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Kindes Unterstützung zu leisten, wenn der Anschein besteht, dass das Kind sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befindet und Schutz benötigt.<sup>364</sup>

Diese besonderen Aufgaben können unmittelbar von der Zentralen Behörde oder indirekt „mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen“ wahrgenommen werden.<sup>365</sup> Der Wortlaut des Übereinkommens benennt die staatlichen Behörden oder sonstigen Stellen, die diese Aufgaben ausführen können, absichtlich nicht.<sup>366</sup> Das liegt daran, dass die Verfasser es für unklug und unangemessen hielten, für einen so breiten Bereich wie den internationalen Schutz des Kindes den Anwendungsbereich der Stellen einzuschränken, die Hilfe bieten können.<sup>367</sup> Wie

<sup>358</sup> In dem Übereinkommen wird „zuständige Behörde“ nicht definiert. Es ist jedoch klar, dass es die Behörde ist, die nach dem Recht des jeweiligen Vertragsstaats für die Durchführung der von dem Übereinkommen geforderten Maßnahmen zuständig ist.

<sup>359</sup> Artikel 30 Absatz 1. Diese allgemeine und umfassende Bestimmung gibt den Zentralen Behörden immer dann eine Grundlage für die Zusammenarbeit, wenn diese Zusammenarbeit erfolgt, „um die Ziele dieses Übereinkommens zu verwirklichen“. Die Zentralen Behörden können sich also auf diese Bestimmung stützen, wenn in einem Fall keine spezielle Bestimmung zur Zusammenarbeit greift.

<sup>360</sup> Artikel 30 Absatz 2. Siehe auch den Erläuternden Bericht, Rn. 139.

<sup>361</sup> Siehe **Kapitel 5**.

<sup>362</sup> Artikel 31 Buchstabe *a*.

<sup>363</sup> Artikel 31 Buchstabe *b*.

<sup>364</sup> Artikel 31 Buchstabe *c*. Diese Bestimmung „sollte die Ermittlung des Aufenthaltsorts entführter, entlaufener oder allgemein in Schwierigkeiten befindlicher Kinder erleichtern“: siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 141. Siehe auch Rn. **13.61** bis **13.64**.

<sup>365</sup> Vergleiche den enger gefassten Wortlaut von Artikel 7 des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980.

<sup>366</sup> D. h. es wird nicht verlangt, dass die Zentralen Behörden Aufgaben nur an „ordnungsgemäß zugelassene Einrichtungen“ delegieren, wie nach dem Haager Übereinkommen von 1993 über internationale Adoptionen (Artikel 9 des Übereinkommens von 1993).

<sup>367</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 140.

jedoch im Erläuternden Bericht dargelegt wird, schließt die Ablehnung eines qualifizierenden Kriteriums (z. B. Zulassung) keineswegs aus, dass die Zentralen Behörden auf Stellen von so unangefochtener Kompetenz zurückgreifen wie den Internationalen Sozialdienst.<sup>368</sup>

### **Beispiel 11 (A)**

*Die Kinder leben gemeinsam mit ihrer Mutter in Vertragsstaat A. Der in Vertragsstaat B lebende Vater möchte persönlichen Umgang mit den Kindern haben. Die Mutter verbietet den Umgang zwischen den Kindern und dem Vater, da sie befürchtet, dass dieser sich nicht an Vereinbarungen halten wird und die Kinder möglicherweise danach nicht zu ihr zurückkehren werden. Der Vater findet zwar nicht, dass die Mutter einen rationalen Grund für ihre Sorgen hat, möchte aber eine gemeinsame Lösung finden. Deshalb nimmt er Kontakt mit der Zentralen Behörde in Vertragsstaat B auf,<sup>369</sup> um Auskünfte über die den Umgang betreffenden Rechtsvorschriften in Vertragsstaat A einzuholen und insbesondere, um sich über Maßnahmen in beiden Vertragsstaaten zu informieren, die die Ängste der Mutter zerstreuen könnten. Die Zentrale Behörde in Vertragsstaat B kontaktiert die Zentrale Behörde in Vertragsstaat A, um Auskünfte über deren Recht einzuholen. Die Zentralen Behörden der beiden Länder stellen jeweils nützliche allgemeine Informationen zu diesen Fragen bereit, die die Zentrale Behörde des Vertragsstaats B dem Vater übermittelt.<sup>370</sup> Die Zentrale Behörde in Vertragsstaat A schlägt als Möglichkeit auch eine Familienmediation vor und weist darauf hin, dass sie in Vertragsstaat A dabei behilflich sein könnte.*

### **Beispiel 11 (B)**

*Ein 14-jähriger Junge läuft in Vertragsstaat A von zu Hause weg, nachdem er in der Schule besonders schwer gemobbt wurde. Die Mutter kontaktiert die Zentrale Behörde in Vertragsstaat A, weil sie in größter Sorge um sein Wohlbefinden ist. Sie gibt an, dass sie vermutet, er würde versuchen, zu einem Freund in den Vertragsstaat B zu reisen. Dort sei er aber noch nicht angekommen, und der Freund wisse nicht, wo er sei. Die Zentrale Behörde in Vertragsstaat A sollte nicht nur Nachforschungen im eigenen Land anstellen, um festzustellen, ob sich das Kind noch in diesem befindet, sondern auch mit der Zentralen Behörde in Vertragsstaat B Kontakt aufnehmen, die dann dazu verpflichtet ist, (unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen) bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Kindes zu helfen.<sup>371</sup> Sobald der Junge gefunden wurde, besprechen die Zentralen Behörden (und andere beteiligte Behörden) gemeinsam die beste Lösung zum Wohl des Kindes (auch, ob es erforderlich ist, dass Vertragsstaat B die erforderlichen Maßnahmen nach Artikel 11 trifft, oder ob Vertragsstaat A die erforderlichen Maßnahmen für die unverzügliche Rückgabe des Kindes in die Obhut der Mutter treffen kann und ob er auch die Schulsituation des Kindes prüfen und diesbezüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen kann).*

---

<sup>368</sup> A. a. O.

<sup>369</sup> Der Vater ist nicht dazu verpflichtet, sich an die Zentrale Behörde des Vertragsstaats zu wenden, in dem er lebt, und es steht ihm frei, die Zentrale Behörde in Vertragsstaat A direkt zu kontaktieren, um Informationen einzuholen, wenn er dies möchte.

<sup>370</sup> In Bezug auf vorbeugende Maßnahmen, die in diesem Fall möglich sind und die Ängste der Mutter zerstreuen könnten, und mit denen ein rechtswidriges Verbringen oder Zurückhalten verhindert werden könnte, siehe den *Leitfaden für eine angemessene Vorgehensweise nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen vom 25. Oktober 1980: Teil III – Vorbeugende Maßnahmen* (Jordan Publishing, 2003), abrufbar unter < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „Kindesentführung“, Rubrik „Praxisleitfäden“.

<sup>371</sup> Artikel 31 Buchstabe c.

## D. Situationen, in denen Behörden<sup>372</sup> zur Zusammenarbeit/Erteilung von Auskünften verpflichtet sind

11.12 Die Behörden der Vertragsstaaten sind nach dem Übereinkommen in zwei spezifischen Situationen zur Zusammenarbeit/Erteilung von Auskünften **verpflichtet**. Es ist zu beachten, dass diese Verpflichtungen nicht ausdrücklich den Zentralen Behörden auferlegt wurden, sondern den jeweiligen Behörden, die eine bestimmte Schutzmaßnahme nach dem Übereinkommen treffen möchten oder getroffen haben (im Fall von Artikel 36).<sup>373</sup> Es wird jedoch erwartet, dass die nach diesen Bestimmungen erforderliche Erteilung von Auskünften und die erforderliche Zusammenarbeit durch oder mit Hilfe der zuständigen Zentralen Behörde/Behörden stattfinden.<sup>374</sup>

a) **Wenn eine Behörde die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat erwägt**<sup>375</sup>  
**Artikel 33**

11.13 Artikel 33 führt ein Verfahren ein, dem zufolge es verpflichtend ist, Rücksprache zu halten, wenn eine nach den Artikeln 5 bis 10 des Übereinkommens zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch *Kafala* oder eine entsprechende Einrichtung in Erwägung zieht und es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden soll.<sup>376</sup>

11.14 In diesem Fall muss die Behörde, welche die Unterbringung/Betreuung in Erwägung zieht, vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats zurate ziehen. Sie muss Folgendes übermitteln:

- einen Bericht über das Kind und
- die Gründe für den Vorschlag zur Unterbringung oder Betreuung.<sup>377</sup>

11.15 Jeder Vertragsstaat kann<sup>378</sup> die Behörde bestimmen, an die Ersuchen nach Artikel 33 gerichtet werden sollten.<sup>379</sup> Wird eine solche Behörde bestimmt, ist dies dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mitzuteilen. Das Ständige Büro wird diese Informationen im entsprechenden Teil

<sup>372</sup> Diese Überschrift bezieht sich absichtlich nicht auf die Zentralen Behörden – siehe Rn. **11.12**.

<sup>373</sup> In Artikel 33 verweist das Übereinkommen auf „die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständige Behörde“ und in Artikel 36 auf die „zuständigen Behörden“ des jeweiligen Vertragsstaats. Es wird folglich in beiden Fällen auf die Behörde verwiesen, die erwägt, eine Schutzmaßnahme in Bezug auf das Kind zu treffen (oder die Behörde, die die Schutzmaßnahme bereits getroffen hat; im Fall von Artikel 36).

<sup>374</sup> Insbesondere in Artikel 33 wird ausdrücklich gesagt, dass die „Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde“ des ersuchten Vertragsstaats zurate gezogen wird.

<sup>375</sup> Siehe auch Rn. **13.31** bis **13.42**.

<sup>376</sup> Siehe Rn. **13.31** bis **13.42** mit weiteren Ausführungen zu den Schutzmaßnahmen, die in den Geltungsbereich von Artikel 33 fallen.

<sup>377</sup> Artikel 33 Absatz 1.

<sup>378</sup> Eine solche Bestimmung ist nicht vorgeschrieben, sie kann aber eine wirksame Kommunikation erleichtern. Siehe diesbezüglich die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in *Health Services Executive gegen S.C. und A.C.* (Rechtssache C-92/12 vom 26. April 2012), in der der Gerichtshof in Bezug auf Artikel 56 der Brüssel-IIa-Verordnung Folgendes entschied (siehe Rn. 82): „Die Mitgliedstaaten haben somit für die Zustimmung gemäß Art. 56 der Verordnung klare Regeln und Verfahren vorzusehen, um Rechtssicherheit und Schnelligkeit zu gewährleisten. Die Verfahren müssen es dem Gericht, das eine Unterbringung erwägt, insbesondere ermöglichen, leicht die zuständige Behörde zu ermitteln, und es der zuständigen Behörde ermöglichen, ihre Zustimmung in kurzer Zeit zu erteilen oder zu versagen.“

<sup>379</sup> Artikel 44. In *Health Services Executive gegen S.C. und A.C.* (Rechtssache C-92/12 vom 26. April 2012) bestätigte der Gerichtshof der Europäischen Union, dass dies für die Zwecke der Brüssel-IIa-Verordnung eine „zuständige ... öffentlich-rechtliche ... Behörde“ sein muss (Urteil, Rn. 2). In gleicher Weise impliziert die Verwendung des Begriffs „zuständige Behörde“ im Übereinkommen von 1996 eine staatliche Behörde.

seiner Website veröffentlichen (< www.hcch.net >, Abschnitt „34. Übereinkommen“ und „Behörde“). Wird diese Bestimmung nicht vorgenommen, können Mitteilungen an die Zentrale Behörde des jeweiligen Vertragsstaats gesendet werden.

- 11.16 Die Entscheidung, ein Kind in einem anderen Vertragsstaat unterzubringen, darf **nur** getroffen werden, wenn die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.<sup>380</sup>
- 11.17 Wird dieses Verfahren nicht befolgt, kann die Anerkennung der Maßnahme nach dem Übereinkommen versagt werden.<sup>381</sup>

**b) Erteilung von Auskünften, wenn das Kind einer schweren Gefahr ausgesetzt ist, bei einem Wechsel des Aufenthaltsorts in einen anderen Staat oder bei Anwesenheit in diesem Staat**

**Artikel 36**

- 11.18 Ist das Kind einer schweren Gefahr ausgesetzt, so benachrichtigen die zuständigen Behörden des Vertragsstaats, in dem Maßnahmen zum Schutz dieses Kindes getroffen wurden oder in Betracht gezogen werden, sofern sie über den Wechsel des Aufenthaltsorts in einen anderen Staat oder die dortige Anwesenheit des Kindes unterrichtet sind, die Behörden dieses Staates von der Gefahr und den getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen.<sup>382</sup>
- 11.19 Es ist zu beachten, dass sich diese Verpflichtung auf Fälle erstreckt, in denen das Kind in einem **Nichtvertragsstaat** wohnt bzw. dort anwesend ist.
- 11.20 Es obliegt dann den zuständigen Behörden, festzustellen, ob das betroffene Kind in dem jeweiligen Fall „einer schweren Gefahr ausgesetzt“ ist. Im Erläuternden Bericht sind die folgenden möglichen Beispiele aufgeführt: wenn das Kind an einer ständigen Behandlung erfordernden Krankheit leidet oder wenn das Kind Drogen oder einem ungesundem Einfluss wie dem einer Sekte ausgesetzt ist.<sup>383</sup> Andere Beispiele könnten sein: wenn die Betreuungsperson des Kindes im ersten Vertragsstaat wegen Vorwürfen der Vernachlässigung oder des Missbrauchs überwacht wird oder wenn es sich bei dem Kind um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt.<sup>384</sup>
- 11.21 Sind sich die Behörden nicht sicher, wo sich das Kind aufhält, **vermuten** aber, dass es in einem anderen **Vertragsstaat** wohnt oder dort anwesend ist, kann Artikel 31 Buchstabe c herangezogen werden,<sup>385</sup> um den Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln, sodass die Informationen dann gemäß Artikel 36 dem betreffenden Staat erteilt werden können.
- 11.22 Es ist jedoch zu beachten, dass die Behörde solche Informationen nicht erteilen darf, wenn dadurch nach ihrer Auffassung die Person oder das Vermögen des Kindes in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen des Kindes ernsthaft bedroht würde.<sup>386</sup>

<sup>380</sup> Artikel 33 Absatz 2.

<sup>381</sup> Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe f und **Kapitel 10** zur Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen.

<sup>382</sup> Artikel 36.

<sup>383</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 150.

<sup>384</sup> Siehe auch Rn. **13.61** bis **13.64**.

<sup>385</sup> Siehe Rn. **11.11**.

<sup>386</sup> Artikel 37.

**Beispiel 11 (C)**

*Die Kinder haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. Ihre Eltern werden bei einem Unfall getötet. Die Kinder haben in Vertragsstaat A keine Familienangehörigen, aber ihre Tante und ihr Onkel in Vertragsstaat B sind bereit, Pflegeeltern der Kinder zu werden. Die Behörden in Vertragsstaat A nehmen diesen Vorschlag an. Sie nehmen gemäß Artikel 33 Kontakt mit der Zentralen Behörde oder einer anderen Behörde des Vertragsstaats B auf und senden dieser einen Bericht über die Kinder und die Gründe für den Vorschlag für ihre Betreuung. Die Behörden in Vertragsstaat B prüfen den Vorschlag und kommen zu dem Schluss, dass die Tante und der Onkel in der Lage sind, für die Kinder zu sorgen und dass dies dem Wohl der Kinder dienen würde. Sie kontaktieren die Behörden in Vertragsstaat A und teilen ihre Zustimmung zu dem Betreuungsvorschlag mit. Daraufhin ordnen die Behörden in Vertragsstaat A an, dass die Kinder bei ihrer Tante und ihrem Onkel zur Pflege untergebracht werden. Diese Anordnung wird in Vertragsstaat B kraft Gesetzes anerkannt.*

**Beispiel 11 (D)**

*Eine junge, unverheiratete Mutter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A hat (aber die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats B) bringt ein Kind zur Welt. Der Vater möchte nichts mit dem Kind zu tun haben. Die Mutter hat das Gefühl, zu jung zu sein, um das Kind großziehen zu können. Sie hat eine ältere Schwester in Vertragsstaat B, die verheiratet und bereit ist, das Kind zusammen mit ihrem Ehemann durch Kafala zu betreuen. Gemäß Artikel 33 zieht der Vertragsstaat A die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde in Vertragsstaat B zurate und reicht einen Bericht über das Kind und die Gründe für die vorgeschlagene Betreuung ein. Der Vertragsstaat B prüft den Bericht, überprüft die Lage der Schwester und ihres Ehemanns und stimmt dem Vorschlag zu, wobei sie das Wohl des Kindes berücksichtigt. Die Behörden in Vertragsstaat A können folglich den Beschluss erlassen, dass das Kind der älteren Schwester und deren Ehemann für eine Betreuung durch Kafala übergeben wird. Dieser Beschluss wird in Vertragsstaat B kraft Gesetzes anerkannt.*

**Beispiel 11 (E)**

*Eine Familie lebt in Vertragsstaat A. Die staatlichen Behörden werden von der Schule der Kinder informiert, dass die Kinder häufig zu spät, schmutzig, extrem müde und mit blauen Flecken an den Armen und Beinen in die Schule kommen. Die Eltern sagen, dass die Kinder ungezogen seien, sich nicht waschen oder ins Bett gehen würden und dass die blauen Flecken von „Kampfspielen“ kämen. Die Behörden führen eine erste Ermittlung bei der Familie durch und stellen fest, dass keine dringenden Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Sie möchten die Familie jedoch weiterhin engmaschig überwachen und schließen die Möglichkeit eines etwaigen weiteren Eingreifens in der Zukunft nicht aus. Die Eltern befürchten, dass ihnen die Kinder entzogen werden könnten. Deshalb entscheiden sie sich, in den angrenzenden Vertragsstaat B zu flüchten, in dem sie Verwandte haben. Die staatlichen Behörden von Vertragsstaat A stellen fest, dass die Familie geflohen ist und dass die Eltern wahrscheinlich beschlossen haben, zu Verwandten in den Vertragsstaat B zu ziehen. Deshalb nimmt die Zentrale Behörde des Vertragsstaats A Kontakt mit der Zentralen Behörde in Vertragsstaat B auf und ersucht um Hilfe bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts der Kinder.<sup>387</sup> Die Familie wird schließlich mit Hilfe der Zentralen Behörde des Vertragsstaats B in diesem Staat ausfindig gemacht. Die zuständigen Behörden des Vertragsstaats A teilen ihrer Zentralen Behörde mit, dass sie aufgrund der Bedenken in Bezug auf die Betreuung durch die Eltern und weil die Lage der Kinder nicht überwacht wird, der Auffassung sind, dass diese einer ernststen Gefahr ausgesetzt sind. Deshalb sieht sich die Zentrale Behörde des Vertragsstaats A verpflichtet, die Zentrale Behörde in Vertragsstaat B über den Fall in Kenntnis zu setzen<sup>388</sup>*

---

<sup>387</sup> Artikel 31 Buchstabe c.

<sup>388</sup> Artikel 36.

sowie über die Gefahr für die Kinder und die in Vertragsstaat A in Betracht gezogenen Maßnahmen.<sup>389</sup> Aufgrund dieser Auskünfte entscheiden die Behörden in Vertragsstaat B, dass der Fall dringend ist und sie nach Artikel 11 die engmaschige Überwachung, die die Behörden in Vertragsstaat A begonnen hatten, fortsetzen sollten, um zu prüfen, ob weitere erforderliche dringende Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Kinder getroffen werden müssen. Gleichzeitig entscheidet der Vertragsstaat A, dass die Kinder weiterhin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A haben und dass dieser folglich nach Artikel 5 für Schutzmaßnahmen für die Kinder zuständig ist. Angesichts der früheren Bedenken in Bezug auf die Kinder und das Verhalten der Eltern ordnet die zuständige Behörde die unverzügliche Rückgabe der Kinder in den Vertragsstaat A an sowie ihre Überstellung in die vorübergehende Obhut der staatlichen Behörden, bis die Lage der Kinder vollständig überprüft wurde. Eine solche Maßnahmen wird kraft Gesetzes in Vertragsstaat B anerkannt und kann dort vollstreckt werden (die Maßnahme des Vertragsstaats B tritt entsprechend außer Kraft – Artikel 11 Absatz 2).

### **Beispiel 11 (F)**

Drei Kinder haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A bei ihrer Mutter, die drogen- und alkoholabhängig ist. Ihr Zustand hat sich in letzter Zeit verschlechtert, und die Behörden von Vertragsstaat A ordnen an, dass die Kinder der Obhut der Mutter entzogen und in einer Pflegefamilie untergebracht werden, da sie nicht glauben, dass die Mutter derzeit in der Lage ist, sicher für ihre Kinder zu sorgen. Die Mutter entführt ihre Kinder aus der Pflegefamilie. Die Behörden in Vertragsstaat A werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Mutter die Kinder in den Vertragsstaat B verbracht hat. Nach Artikel 31 Buchstabe c ersuchen sie die Zentrale Behörde in Vertragsstaat B um Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts der Kinder. Sobald der Aufenthaltsort der Kinder in diesem Staat bekannt ist, müssen die Behörden von Vertragsstaat A die Behörden des Vertragsstaats B nach Artikel 36 über die Gefahr für die Kinder und über die getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen unterrichten.<sup>390</sup> Die Behörden in Vertragsstaat B können dann auf diese Informationen reagieren und sofort tätig werden, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.<sup>391</sup>

Da die Anordnung von Vertragsstaat A kraft Gesetzes in Vertragsstaat B anerkannt wird und vollstreckt werden kann,<sup>392</sup> müssen die Behörden in Vertragsstaat A prüfen, ob die Maßnahme vollstreckt werden soll, um die Rückgabe der Kinder in die Pflegefamilie in Vertragsstaat A sicherzustellen. Dabei ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen: Wenn die staatlichen Behörden durch die Anordnung, die Kinder in einer Pflegefamilie unterzubringen, nach dem Recht von Vertragsstaat A das Sorgerecht für die Kinder bekommen haben **und** sowohl der Vertragsstaat A als auch der Vertragsstaat B Parteien des Übereinkommens von 1980 sind, kann sich Vertragsstaat A für die Rückgabe der Kinder in diesen Staat auch auf das Übereinkommen von 1980 stützen. Die Entscheidung, welches Verfahren gewählt wird, liegt bei Vertragsstaat A. (Vertragsstaat A kann in Betracht ziehen, Auskünfte von der Zentralen Behörde des Vertragsstaats B<sup>393</sup> darüber einzuholen, welches Verfahren schneller und kostengünstiger ist und folglich besser dem Wohl des Kindes dient.)

<sup>389</sup> Vor der Übermittlung der Auskünfte muss die Zentrale Behörde sicherstellen, dass Artikel 37 in diesem Fall nicht anwendbar ist und dass nicht damit zu rechnen ist, dass die Übermittlung der Auskünfte die Person oder das Vermögen des Kindes gefährdet oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen des Kindes ernsthaft bedroht.

<sup>390</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass die Behörden nach Artikel 37 die Auskünfte nicht erteilen dürfen, wenn dadurch die Person oder das Vermögen des Kindes in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen des Kindes ernsthaft bedroht würde.

<sup>391</sup> Dies geschieht durch Rückgriff auf Artikel 11.

<sup>392</sup> Siehe **Kapitel 10** zur Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und auch **Kapitel 8** hinsichtlich der Fortführung von Maßnahmen.

<sup>393</sup> Artikel 30 Absatz 2.

## E. Spezifische Fälle der Zusammenarbeit

11.23 Zusätzlich zu den Verpflichtungen, die in den **Abschnitten C** und **D** beschrieben werden, sind im Übereinkommen spezifische Fälle aufgeführt, in denen die Zusammenarbeit zwischen den Behörden<sup>394</sup> zwar vorgesehen (und eventuell als bewährte Praxis angesehen wird), aber nicht vorgeschrieben ist. Die Tatsache, dass diese spezifischen Fälle in dem Übereinkommen vorgesehen sind, verhindert nicht die Zusammenarbeit in anderen Fällen.<sup>395</sup>

**a) Ersuchen an einen anderen Vertragsstaat, einen Bericht über die Lage eines Kindes zu erstatten oder Schutzmaßnahmen für ein Kind zu treffen**

**Artikel 32**

11.24 Auf begründetes Ersuchen einer Zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde eines Vertragsstaats, zu dem das Kind eine enge Verbindung hat, kann die Zentrale Behörde des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem es sich befindet, unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- einen Bericht über die Lage des Kindes erstatten;<sup>396</sup>
- die zuständige Behörde des eigenen Staates ersuchen zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes erforderlich sind.<sup>397</sup>

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Das Ersuchen muss von der Zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde eines Vertragsstaats gestellt werden, zu dem das Kind eine „enge Verbindung“ hat. Siehe **Kapitel 13** mit Erläuterungen zu dem Begriff „enge Verbindung“.
- Das Ersuchen muss begründet sein (d. h. in dem Ersuchen sollten die Gründe dargelegt werden, aus denen es gestellt wird und warum es als erforderlich für den Schutz des betroffenen Kindes angesehen wird).
- Das Ersuchen muss an die Zentrale Behörde des Vertragsstaats gerichtet werden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem es sich befindet.
- Die Zentrale Behörde kann die Aufgabe selbst wahrnehmen oder sie an eine staatliche Behörde oder andere Stelle delegieren.
- Diese Bestimmung **„ermächtigt“** die ersuchte Zentrale Behörde, unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen auf dieses Ersuchen zu antworten, **verpflichtet** sie jedoch nicht dazu.<sup>398</sup>

<sup>394</sup> Wie in **Abschnitt C** sind diese Fälle der Zusammenarbeit nicht auf Maßnahmen der Zentralen Behörden beschränkt. Es ist jedoch vorgesehen, dass diese Zusammenarbeit durch oder mit der Unterstützung der Zentralen Behörden stattfindet. Artikel 34 Absatz 2 ermöglicht es einem Vertragsstaat zu erklären, dass Ersuchen nach Artikel 34 Absatz 1 seinen Behörden **nur über seine Zentrale Behörde** zu übermitteln sind (siehe auch Rn. **11.2** bis **11.26**).

<sup>395</sup> Siehe die allgemeine Verpflichtung der Zentralen Behörden zur Zusammenarbeit – Artikel 30, erörtert in **Abschnitt A**.

<sup>396</sup> Artikel 32 Buchstabe *a*.

<sup>397</sup> Artikel 32 Buchstabe *b*. Die zuständigen Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes können auch eine Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 8 des Übereinkommens für geeignet halten, insbesondere wenn das Kind nicht im Hoheitsgebiet des anderen betroffenen Staates anwesend ist. Siehe **Kapitel 5**.

<sup>398</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 142 (Hervorhebung hinzugefügt).

**b) Ersuchen um Auskünfte zum Schutz eines Kindes, wenn eine Schutzmaßnahme erwogen wird**  
**Artikel 34**

11.25 Erwägt eine zuständige Behörde eine Schutzmaßnahme und ist sie der Auffassung, dass die Lage des Kindes dies erfordert, kann sie jede Behörde eines anderen Vertragsstaats, die über sachdienliche Informationen für den Schutz des Kindes verfügt, ersuchen, ihr diese mitzuteilen.

11.26 Jeder Vertragsstaat kann erklären, dass solche Ersuchen seinen Behörden nur über seine Zentrale Behörde zu übermitteln sind.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Dieses Auskunftsersuchen kann nur gestellt werden, wenn die zuständige Behörde:
  - Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Kind erwägt und
  - das Ersuchen angesichts der Situation des Kindes für erforderlich hält. Die ersuchende Behörde muss prüfen, ob diese letztere Voraussetzung erfüllt ist, und muss dies in der Begründung des Ersuchens belegen.
- Die zuständige Behörde kann dieses Ersuchen an jeden anderen Vertragsstaat richten, der über Informationen verfügt, die für den Schutz des Kindes relevant sind.
- Das Ersuchen kann an jede Behörde in diesem Vertragsstaat gerichtet werden. Bei den hier vorgesehenen Behörden handelt es sich um „staatliche Behörden“.<sup>399</sup> Dies gilt jedoch vorbehaltlich Artikel 34 Absatz 2, wonach jeder Vertragsstaat erklären kann, dass solche Ersuchen seinen Behörden **nur über seine Zentrale Behörde** zu übermitteln sind. Eine solche Erklärung wird gegenüber dem Verwahrer dieses Übereinkommens abgegeben.<sup>400</sup> Der Verwahrer notifiziert den Staaten diese Erklärung.<sup>401</sup> Das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sorgt dafür, dass solche Informationen auf seiner Website veröffentlicht werden (< [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „34. Übereinkommen“ und „Behörde“).
- Das Wohl des Kindes hat sowohl der ersuchenden Behörde (die dieses Ersuchen auf jeden Fall nur stellen kann, wenn die Lage des Kindes dies erfordert) als auch der ersuchten Behörde als Leitbild in Bezug auf diese Bestimmung zu dienen.<sup>402</sup>
- Die ersuchte Behörde ist nie dazu verpflichtet, die erbetenen Auskünfte zu erteilen, selbst wenn die Bedingungen für das Ersuchen erfüllt sind. Sie verfügt über einen eigenen Ermessensspielraum.<sup>403</sup>
- Die Behörde darf weder um solche Informationen ersuchen noch solche erteilen, wenn dadurch nach ihrer Auffassung die Person oder das Vermögen des Kindes in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen des Kindes ernsthaft bedroht würde.<sup>404</sup>
- Außerdem müssen die betreffenden Behörden die allgemeinen Vorschriften beachten, die gemäß Artikel 41 und 42 des Übereinkommens auf die gesammelten oder übermittelten Daten anzuwenden sind.<sup>405</sup>

<sup>399</sup> A. a. O., Rn. 144.

<sup>400</sup> Artikel 45 Absatz 2. Der Verwahrer des Übereinkommens ist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande.

<sup>401</sup> Artikel 63 Buchstabe d.

<sup>402</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 144.

<sup>403</sup> A. a. O.

<sup>404</sup> Artikel 37.

<sup>405</sup> Siehe auch Rn. 11.32 bis 11.33.

c) **Ersuchen um Hilfeleistung für die Durchführung von Schutzmaßnahmen im Ausland**  
**Artikel 35 Absatz 1**

11.27 Wurden nach dem Übereinkommen Schutzmaßnahmen getroffen, können die Behörden eines Vertragsstaats die Behörden eines anderen Vertragsstaats um Hilfe bei der Durchführung der Maßnahmen ersuchen.

11.28 Dies gilt insbesondere für die Sicherstellung der wirksamen Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang sowie des Rechts, regelmäßige unmittelbare Kontakte aufrechtzuerhalten.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Artikel 35 Absatz 1 sieht vor, dass sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bei der Durchführung der Schutzmaßnahmen gegenseitig Hilfe leisten. Folglich bietet er eine allgemeine Grundlage für die Zusammenarbeit der Behörden bei der Durchführung solcher Maßnahmen.
- Die Bestimmung gilt „insbesondere“ für die Sicherstellung der wirksamen Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang sowie des Rechts, regelmäßige unmittelbare Kontakte aufrechtzuerhalten. Folglich stärkt und ergänzt dieser Artikel die Zusammenarbeit, die zwischen den Zentralen Behörden der Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1980 vorgesehen ist (siehe Artikel 21 des Übereinkommens von 1980).<sup>406</sup>
- Artikel 10 des UNKRK sieht vor, dass regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte beibehalten werden.

d) **Ersuchen um Hilfe/Hilfestellung in Bezug auf das Umgangsrecht**  
**Artikel 35 Absatz 2**

11.29 Ein Elternteil, der sich in einem Vertragsstaat aufhält und der ein Recht zum persönlichen Umgang mit einem Kind zu erhalten oder beizubehalten wünscht, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat hat, kann bei den Behörden des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einen Antrag stellen, dass diese Behörden Auskünfte oder Beweise einholen und Feststellungen über seine Eignung zur Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang und die Bedingungen seiner Ausübung treffen.

11.30 Eine Behörde, die für die Entscheidung über das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind zuständig ist, hat vor ihrer Entscheidung diese Auskünfte, Beweise und Feststellungen zu berücksichtigen.<sup>407</sup>

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die für den Antrag auf persönlichen Umgang zuständige Behörde kann<sup>408</sup> das Verfahren bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines solchen Ersuchens aussetzen, insbesondere in Bezug auf einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Umgangsrechts, das in dem vorherigen Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes gewährt wurde.<sup>409</sup>

<sup>406</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 146.

<sup>407</sup> Sobald die Auskünfte, Beweise, Feststellung(en) in dem Vertragsstaat erhoben wurden, in dem der Elternteil lebt, ist der Vertragsstaat, der in der Sache entscheidet, dazu **verpflichtet**, die Informationen, Beweise und Feststellung(en) zu berücksichtigen.

<sup>408</sup> Die Behörde ist nicht dazu verpflichtet, das Verfahren auszusetzen – siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 148.

<sup>409</sup> Artikel 35 Absatz 3.

- Das hindert eine zuständige Behörde jedoch nicht, bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Ersuchens vorläufige Maßnahmen zu treffen.<sup>410</sup>

**e) Ausstellung einer Bescheinigung über die Befugnisse eines Trägers der elterlichen Verantwortung oder einer Person, die für den Schutz des Kindes verantwortlich ist<sup>411</sup>**

**Artikel 40**

**11.31** Die Behörden des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem eine Schutzmaßnahme getroffen wurde, können dem Träger der elterlichen Verantwortung oder jedem, dem der Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes anvertraut wurde, auf dessen Antrag eine Bescheinigung über seine Berechtigung zum Handeln und die ihm übertragenen Befugnisse ausstellen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Vertragsstaaten sind nicht zur Ausstellung solcher Bescheinigungen verpflichtet. Folglich kann jeder Vertragsstaat entscheiden, ob er es tut oder nicht.
- Entscheidet sich ein Vertragsstaat für die Ausstellung der Bescheinigung, muss er die hierfür zuständigen Behörden bestimmen.<sup>412</sup>
- Für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig ist der Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes oder der Staat, der die Schutzmaßnahme getroffen hat.
- Die Bescheinigung gibt an:
  - wer Träger der elterlichen Verantwortung ist;
  - ob sich dies kraft Gesetzes (aus dem nach Artikel 16 anzuwendenden Recht) oder aus einer Schutzmaßnahme ergibt, die von einer zuständigen Behörde nach Kapitel II des Übereinkommens getroffen wurde;
  - die Befugnisse des Trägers der elterlichen Verantwortung;
 Gegebenenfalls kann die Bescheinigung auch verneinend die Befugnisse aufführen, die der Träger nicht besitzt.<sup>413</sup>
- Die Richtigkeit der Berechtigung zum Handeln und der Befugnisse, die Gegenstand der Bescheinigung sind, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.<sup>414</sup> „Demnach wird es jedem Betroffenen möglich sein, die Richtigkeit der in der Bescheinigung aufgeführten Angaben zu bestreiten; liegen jedoch keine Einwände vor, so [kann ein Dritter] in aller Sicherheit mit der in der Bescheinigung genannten Person nach Maßgabe der dort aufgeführten Befugnisbeschränkungen verhandeln.“<sup>415</sup>

**Beispiel 11 (G)**

*Eine Mutter und ein 7-jähriges Kind haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. Der Vater hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat B. Die Mutter und das Kind sind vor sechs Monaten mit der Zustimmung des Vaters in den Vertragsstaat A umgezogen. Das Kind besucht den Vater einmal im Monat in Vertragsstaat B. Der Vater macht sich Sorgen, da das Kind sich bei den letzten beiden Besuchen beim Vater beschwert hat, dass es nachts häufig allein im Haus gelassen wird, während*

<sup>410</sup> Artikel 35 Absatz 4.

<sup>411</sup> Artikel 40 befindet sich nicht in Kapitel V als Bestimmung der Zusammenarbeit, sondern in Kapitel VI „Allgemeine Bestimmungen“ des Übereinkommens.

<sup>412</sup> Artikel 40 Absatz 3.

<sup>413</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 154.

<sup>414</sup> Artikel 40 Absatz 2.

<sup>415</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 155.

die Mutter ausgeht, und dass immer andere Männer im Haus sind, wenn es aus der Schule heimkommt. Der Vater nimmt wegen der Bemerkungen des Kindes Kontakt mit der Zentralen Behörde in Vertragsstaat B auf. Er weiß nicht, was er tun soll, da sich das Kind früher fantastische Geschichten ausgedacht hat, um Aufmerksamkeit zu erregen. Die Zentrale Behörde in Vertragsstaat B beschließt, die Zentrale Behörde in Vertragsstaat A zu kontaktieren, und ersucht diese, einen Bericht über die Lage des Kindes zu erstellen.<sup>416</sup> Die Zentrale Behörde des Vertragsstaats A, der die Bemerkungen des Kindes mitgeteilt wurden, macht sich Gedanken um das Wohlergehen des Kindes. Aus diesem Grund stimmt sie zu, die Sache zu prüfen und einen solchen Bericht zu erstellen.<sup>417</sup>

### **Beispiel 11 (H)**

Eine Familie hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A, wohin sie vor einem Jahr aus Vertragsstaat B gezogen ist. Die Großeltern mütterlicherseits leben in Vertragsstaat B. Die Kinder (ein 8-jähriger Junge und ein 10-jähriges Mädchen) besuchen regelmäßig die Großeltern mütterlicherseits. Die Großeltern machen sich Sorgen über die Kinder, da sich deren Verhalten beim letzten Besuch geändert hatte. Sie zeigten ein sexualisiertes Verhalten und machten unangemessene sexuelle Bemerkungen. Als die Großeltern die Kinder hierzu befragten, machten diese Andeutungen, dass ihr Vater sie mehrfach unangemessen berührt habe. Die Großeltern haben Angst, die Eltern auf dieses Verhalten anzusprechen, da sie befürchten, dass dann ihr Umgang mit den Kindern unterbunden wird. Sie wissen nicht, was sie tun sollen und wenden sich an die Zentrale Behörde in Vertragsstaat A. Diese macht sich Gedanken um das Wohlergehen der Kinder und kontaktiert die Zentrale Behörde in Vertragsstaat B. Sie ersucht diese (oder ihre staatlichen Behörden oder sonstigen Stellen) zu prüfen, ob Schutzmaßnahmen für die Kinder ergriffen werden müssen.<sup>418</sup> Die Zentrale Behörde des Vertragsstaats B ergreift über ihre entsprechenden staatlichen Behörden unverzüglich Schritte zur Untersuchung der Lage der Kinder. Die Kinder werden von einem Kinderpsychologen befragt und wiederholen die Anschuldigungen gegen ihren Vater. Die zuständigen Behörden in Vertragsstaat B befragen den Vater und die Mutter und treffen unverzüglich Maßnahmen, dass der Vater die Wohnung verlassen muss, während die Angelegenheit weiter untersucht wird und bis zur Einleitung eines Verfahrens, das möglicherweise in Bezug auf die Kinder erforderlich sein wird.

### **Beispiel 11 (I)**

Ein Kind wird widerrechtlich aus Vertragsstaat A in den Vertragsstaat B verbracht. Beide Vertragsstaaten gehören auch dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 an. Bei den Behörden des Vertragsstaats B wird ein Antrag auf Rückgabe des Kindes gestellt. Der Antrag wird mit der Begründung einer schwerwiegenden Gefahr für das Kind abgelehnt. Die Behörden von Vertragsstaat A sind noch für Sorgerechtsentscheidungen zuständig, vorausgesetzt, dass die Bedingungen für einen Wechsel der Zuständigkeit nach Artikel 7 nicht erfüllt sind.<sup>419</sup> Bevor sie jedoch eine Entscheidung treffen, möchten sie die Gründe für die Ablehnung des Antrags auf Rückgabe erfahren. Denn diese Auskünfte werden wesentlich für eine Entscheidung über das Sorgerecht für das Kind sein. Nach Artikel 34 Absatz 1 können die Behörden des Vertragsstaats A die Behörden des Vertragsstaats B ersuchen, ihnen diese Informationen zu erteilen.<sup>420</sup>

<sup>416</sup> Artikel 32 Buchstabe a.

<sup>417</sup> In diesem Fall können die Behörden in Vertragsstaat B auch die Behörden in Vertragsstaat A darum bitten, die zuständigen Behörden in Vertragsstaat A zu ersuchen, die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz der Person des Kindes zu prüfen (Artikel 32 Buchstabe b).

<sup>418</sup> Artikel 32 Buchstabe b.

<sup>419</sup> Siehe Kapitel 4, Rn. **4.20** bis **4.25**.

<sup>420</sup> Vergleiche Artikel 11 Absatz 6 der Brüssel-IIa-Verordnung, weitere Ausführungen, Rn. **13.10**.

**Beispiel 11 (J)**

*Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. Die Mutter möchte mit dem Kind in den Vertragsstaat B ziehen. Der Vater widerspricht, aber sein Einspruch wird durch ein Gerichtsurteil aufgehoben. In dem Gerichtsurteil wird eine spezielle Regelung für den Umgang zwischen dem Vater und dem Kind festgelegt. Sie sieht vor, dass die Übergabe an einem neutralen Ort stattfindet und so, dass sich die Eltern nicht treffen müssen (wegen der großen Spannungen zwischen den Eltern und den schlechten Auswirkungen, die dies auf das Kind hat). Die Behörden von Vertragsstaat A nehmen mit Hilfe der Zentralen Behörden der beiden Staaten Kontakt mit den entsprechenden Behörden in Vertragsstaat B auf, damit sie bei der Umsetzung der Kontaktregelung helfen.<sup>421</sup> Die Behörden in Vertragsstaat B führen für die Familie einen überwachten Austauschdienst durch, sodass das Kind in Anwesenheit eines Dritten an einem neutralen Ort abgegeben und abgeholt werden kann, ohne dass sich die Eltern treffen müssen.*

**Beispiel 11 (K)**

*Zwei Kinder haben gemeinsam mit ihrem Vater ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. Die Mutter lebt in Vertragsstaat B. Seit der Vater mit den Kindern vor einem Jahr in den Vertragsstaat A umgezogen ist, kämpft die Mutter darum, persönlichen Umgang mit den Kindern zu haben. Die Mutter stellt bei den Behörden des Vertragsstaats A einen Antrag auf persönlichen Umgang.<sup>422</sup> Der Vater lehnt diesen Umgang ab und macht geltend, dass es aufgrund des labilen psychischen Zustands der Mutter nicht zum Wohl der Kinder sei, Umgang mit ihr zu haben. Die Mutter möchte diese Behauptung anfechten und möchte, dass die Kinder in allen Schulferien Umgang mit ihr in ihrer Wohnung in Vertragsstaat B haben. Sie bittet die Behörden von Vertragsstaat B nach Artikel 35 Absatz 2, Auskünfte oder Beweise einzuholen und Feststellungen zu treffen, die zeigen, (1) dass sie geeignet ist, das Recht zum persönlichen Umgang auszuüben, und (2) dass ein solcher Umgang in ihrer Wohnung in Vertragsstaat B stattfinden könnte. Die Behörden in Vertragsstaat A, die die Entscheidung zum Umgang treffen, stimmen zu, das Verfahren aufzuschieben, bis sie den Bericht über die Feststellungen von den Behörden des Vertragsstaats B erhalten haben.<sup>423</sup> Die Behörden in Vertragsstaat B schreiben einen Bericht, in dem sie unter anderem feststellen, dass (1) die Mutter laut ihren ärztlichen Unterlagen an keiner bekannten psychische Erkrankung leidet und auch nie gelitten hat; (2) nach einer Reihe von Gesprächen mit ihr kein Grund festgestellt werden kann, aus dem sie für einen Umgang mit ihren Kindern nicht geeignet sei; und (3) bei Besuchen in ihrer Wohnung bei mehreren Gelegenheiten festgestellt wurde, dass ihre Wohnung eine geeignete Umgebung für die Kinder ist und diese dort ein eigenes Schlafzimmer haben. Der Bericht und die dazugehörigen Unterlagen werden bei dem Verfahren in Vertragsstaat B als Beweismittel zugelassen und berücksichtigt.<sup>424</sup>*

**Beispiel 11 (L)**

*Der Vormund des Kindes wurde in Vertragsstaat A bestellt, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er ist für die Verwaltung des Vermögens des Kindes zuständig und möchte einen Teil des Vermögens veräußern, der sich in Vertragsstaat B befindet. Potenzielle Käufer in Vertragsstaat B fragen sich, ob der Vormund dazu bevollmächtigt ist, das Vermögen im Namen des Kindes zu verkaufen. Wenn der Vertragsstaat A Bescheinigungen nach Artikel 40 ausstellt, kann der Vormund bei den Behörden dieses Staates eine Bescheinigung über seine Berechtigung zum Handeln und die ihm übertragenen Befugnisse beantragen.*

---

<sup>421</sup> Artikel 35 Absatz 1.

<sup>422</sup> Die nach Artikel 5 zuständig sind – siehe **Kapitel 4**.

<sup>423</sup> Artikel 35 Absatz 3.

<sup>424</sup> Artikel 35 Absatz 2.

## F. Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen durch Behörden

### Artikel 41 und 42

- 11.32. Es ist zu beachten, dass die nach diesem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, zu denen sie gesammelt oder übermittelt wurden.<sup>425</sup>
- 11.33. Außerdem haben Behörden, denen Informationen übermittelt werden, nach dem Recht ihres Staates deren vertrauliche Behandlung sicherzustellen.<sup>426</sup>

## G. Kosten Zentraler Behörden/staatlicher Behörden

- 11.34. Die Zentralen Behörden und die anderen staatlichen Behörden tragen im Allgemeinen die Kosten, die ihnen durch die Ausübung ihrer Aufgaben nach dem Übereinkommen entstehen.<sup>427</sup> Zu diesen Kosten können zählen: Fixkosten für den Betrieb der Behörden, die Kosten für Korrespondenz und Übermittlung, die Kosten für die Suche nach Informationen über das Kind und die Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Kindes, die Kosten für die Organisation einer Mediation oder einer gütlichen Einigung sowie die Kosten für die Durchführung von Maßnahmen, die in einem anderen Staat getroffen werden, namentlich Unterbringungsmaßnahmen.<sup>428</sup>
- 11.35. Gleichwohl erkennt Artikel 38 den Behörden der Vertragsstaaten das Recht zu, „für die erbrachten Dienstleistungen angemessene Kosten zu verlangen“. Wenn ein Vertragsstaat solche Kosten verlangt, was entweder eine Forderung nach Erstattung bereits angefallener Kosten oder eine Forderung von Vorlagekosten vor einer Dienstleistung sein kann, ist jede der beiden Forderungen „maßvoll“ zu formulieren.<sup>429</sup> Darüber hinaus sollten die Behörden vorher eindeutig über solche anfallenden Kosten informieren.
- 11.36. Der Ausdruck „staatliche Behörden“ in Artikel 38 bezeichnet die Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten und nicht die Gerichte.<sup>430</sup> Die Gerichtskosten und allgemein die Verfahrenskosten und die Anwaltskosten werden von Artikel 38 nicht erfasst.
- 11.37. Jeder Vertragsstaat kann bei der Anwendung des Übereinkommens auch mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen über die Kostenaufteilung treffen.<sup>431</sup> Diese Bestimmung kann beispielsweise bei der Unterbringung von Kindern in einem anderen Staat hilfreich sein.

---

<sup>425</sup> Artikel 41.

<sup>426</sup> Artikel 42.

<sup>427</sup> Artikel 38 Absatz 1.

<sup>428</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 152.

<sup>429</sup> A. a. O.

<sup>430</sup> A. a. O.

<sup>431</sup> Artikel 38 Absatz 2.

# 12

*VERHÄLTNIS ZWISCHEN  
DEM ÜBEREINKOMMEN VON 1996  
UND ANDEREN ÜBEREINKÜNFTE*



**A. Wie wirkt sich das Übereinkommen von 1996 auf die Durchführung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige<sup>432</sup> aus?**

**Artikel 51**

- 12.1 Im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1996 ersetzt das Übereinkommen von 1996 das Abkommen von 1902.

**B. Wie wirkt sich das Übereinkommen von 1996 auf die Durchführung des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen<sup>433</sup> aus?**

**Artikel 51**

- 12.2 Im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1996 ersetzt das Übereinkommen von 1996 das Haager Übereinkommen von 1961 zum Schutz von Minderjährigen. Die Anerkennung der zuvor in Anwendung des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 getroffenen Maßnahmen bleibt hiervon jedoch unberührt.

- 12.3 Wenn also eine Maßnahme eines Vertragsstaats des Übereinkommens von 1961 nach Artikel 4 dieses Übereinkommens getroffen wurde (nach dem die Behörden des Vertragsstaats der Staatsangehörigkeit des Kindes zuständig waren), muss diese Maßnahme nach dem Übereinkommen von 1961 (Artikel 7 des Übereinkommens von 1961) von allen anderen Staaten anerkannt werden, die in dem Zeitpunkt Parteien des Übereinkommens von 1961 waren, in dem diese Maßnahme getroffen wurde. Das ist selbst dann der Fall, wenn die beiden betroffenen Staaten Parteien des Übereinkommens von 1996 geworden sind.

**Beispiel 12 (A)**

*Staat A und Staat B sind Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1961 zum Schutz von Minderjährigen. Im Jahr 2007 tritt in Staat B das Übereinkommen von 1996 in Kraft. 2008 erlassen die Behörden des Staates A eine Anordnung bezüglich eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthalt in Staat C ist. Diese Anordnung basiert darauf, dass das Kind die Staatsangehörigkeit des Staates A besitzt. Sie erfüllt die Kriterien für eine Anerkennung nach dem Übereinkommen von 1961. Im Jahr 2009 tritt das Übereinkommen von 1996 in Staat A in Kraft. Im Jahr 2010 soll die Anordnung in Staat B anerkannt werden. Obwohl kein Anspruch auf Anerkennung nach Artikel 23 des Übereinkommens von 1996 besteht,<sup>434</sup> sollte die Anordnung in Staat B kraft Artikel 51 des Übereinkommens von 1996 nach dem Übereinkommen von 1961 anerkannt werden.*

<sup>432</sup> Im August 2013 waren Vertragsstaaten Belgien, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien und Spanien. Im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1961 zum Schutz von Minderjährigen hat das Übereinkommen von 1961 das Abkommen von 1902 ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die verbleibenden Vertragsstaaten des Abkommens von 1902 EU-Mitgliedstaaten sind, die folglich durch die Brüssel-IIa-Verordnung gebunden sind, die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung Vorrang hat.

<sup>433</sup> Im August 2013 waren Vertragsstaaten China (das Übereinkommen findet nur auf das Sonderverwaltungsgebiet Macau Anwendung), Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, die Schweiz, Spanien und die Türkei.

<sup>434</sup> Artikel 53 Absatz 2 – siehe **Kapitel 3**. Selbst wenn der zeitliche Anwendungsbereich keine Schwierigkeit bereiten würde, könnte die Anerkennung auch nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens verweigert werden – siehe **Kapitel 10**.

**C. Wie wirkt sich das Übereinkommen von 1996 auf die Durchführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aus?**

**Artikel 50**

12.4 Nach Artikel 50 lässt dieses Übereinkommen das Übereinkommen von 1980 im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien beider Übereinkommen unberührt. Artikel 50 bestimmt aber auch, dass einer Berufung auf Bestimmungen des Übereinkommens von 1996 „zu dem Zweck, die Rückkehr eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes zu erwirken oder das Recht zum persönlichen Umgang durchzuführen“, nichts entgegensteht. Das Zusammenspiel dieser beiden Instrumente wird unter den Randnummern **13.1** bis **13.14** näher ausgeführt.

**D. Wie wirkt sich das Übereinkommen von 1996 auf die Durchführung anderer Übereinkünfte aus?**

**Artikel 52**

12.5 Dieses Übereinkommen lässt internationale Übereinkünfte unberührt, denen Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen über die im Übereinkommen von 1996 geregelten Angelegenheiten enthalten, sofern die durch eine solche Übereinkunft gebundenen Vertragsstaaten keine gegenteilige Erklärung abgeben.<sup>435</sup>

12.6 Dieses Übereinkommen lässt auch die Möglichkeit unberührt, dass ein oder mehrere Vertragsstaaten Vereinbarungen treffen, die in Bezug auf Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem der Staaten, die Vertragsstaaten solcher Vereinbarungen sind, Bestimmungen über die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten.<sup>436</sup> Vereinbarungen zwischen Vertragsstaaten über Angelegenheiten im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens lassen im Verhältnis zwischen solchen Vertragsstaaten und anderen Vertragsstaaten, die nicht Partei der Vereinbarung sind, die Anwendung dieses Übereinkommens unberührt.<sup>437</sup>

12.7 Derzeit ist die Brüssel-IIa-Verordnung,<sup>438</sup> die im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (außer Dänemark) angewendet wird, die wichtigste in diese Kategorie fallende Übereinkunft. Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung und des Übereinkommens von 1996 ist sehr ähnlich, obwohl die Verordnung keine Vorschriften über das anzuwendende Recht enthält.<sup>439</sup> Im Verhältnis mit dem Übereinkommen von 1996 hat die Verordnung für Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenommen Dänemark) Vorrang, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat (ausgenommen Dänemark) oder wenn die Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats (ausgenommen Dänemark) in

<sup>435</sup> Artikel 52 Absatz 1.

<sup>436</sup> Artikel 52 Absatz 2. Siehe auch den Erläuternden Bericht, Rn. 172.

<sup>437</sup> Artikel 52 Absatz 3.

<sup>438</sup> Siehe Fußnote 8.

<sup>439</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass die Vorschriften im Übereinkommen von 1996 zum anzuwendenden Recht auf Kinder Anwendung finden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat haben. Wenn ein Gericht eines durch die Verordnung gebundenen EU-Mitgliedstaats seine Zuständigkeit nach der Verordnung ausübt, wird insbesondere Artikel 15 des Übereinkommens von 1996 anzuwenden sein (wenn der Grund für die Zuständigkeit einer der Gründe aus Kapitel II des Übereinkommens von 1996 ist) – siehe **Kapitel 9**, Rn. **9.1**.

einem anderen Mitgliedstaat (ausgenommen Dänemark) anerkannt oder vollstreckt werden soll, unabhängig davon, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.<sup>440</sup>

- 12.8 Diese Vorschriften gelten auch für Einheitsrecht, das auf besonderen Verbindungen insbesondere regionaler Art zwischen den betroffenen Staaten beruht. Diese Bestimmung könnte beispielsweise zwischen den nordischen Staaten angewendet werden, in denen Einheitsrecht entwickelt wurde.

---

<sup>440</sup>

Artikel 61 der Verordnung.



13

*EINZELNE THEMEN*



## A. Internationale Kindesentführung

- 13.1 Das Übereinkommen von 1996 ändert oder ersetzt nicht die Mechanismen des Übereinkommens von 1980 für den Umgang mit einer internationalen Kindesentführung.<sup>441</sup> Stattdessen ergänzt und stärkt das Übereinkommen von 1996 das Übereinkommen von 1980 in bestimmter Hinsicht. Das heißt, dass eine Reihe seiner Bestimmungen als Ergänzung zum Übereinkommen von 1980 hilfreich sein können, wenn dieses auf einen Fall anwendbar ist. Außerdem kann das Übereinkommen von 1996 in Staaten oder in Fällen, in denen das Übereinkommen von 1980 **nicht** anwendbar ist, eine nützliche eigenständige Grundlage für Abhilfemaßnahmen bei einer internationalen Kindesentführung sein. Nachfolgend werden diese beiden Situationen erörtert.
- 13.2 In Bezug auf das Übereinkommen von 1996 und auf die Frage, ob das Übereinkommen von 1980 auf einen Fall anwendbar ist oder nicht, sei allgemein darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeitsvorschriften, die in Kapitel II des Übereinkommens von 1996 niedergelegt sind, ein einheitliches Zuständigkeitskonzept bilden, das den Parteien Sicherheit bietet und sie dadurch von Versuchen, durch eine internationale Kindesentführung einen günstigeren Gerichtsstand zu erlangen (Forum Shopping), abhalten kann. Artikel 5, wonach sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bestimmt, ermutigt Eltern dazu, Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Sorgerecht, Umgangsrecht oder einem Umzug in dem Vertragsstaat zu klären (einvernehmlich oder auf dem Klageweg), in dem das Kind lebt, statt das Kind in einen anderen Rechtsraum zu verbringen, um dort eine Entscheidung herbeizuführen.
- 13.3 Wie in **Kapitel 4** erörtert wurde, enthält Artikel 7 des Übereinkommens von 1996 eine spezielle Vorschrift für die Zuständigkeit in Fällen internationaler Kindesentführung.<sup>442</sup> Die Behörden des Vertragsstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, bleiben so lange für Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zuständig, bis eine Reihe von Bedingungen erfüllt sind. Mit dieser Vorschrift sollen zwei Gedanken in Einklang gebracht werden. Der erste ist, dass der Verursacher des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens aus diesem Handeln keinen Vorteil erzielen sollte, um einen Wechsel der Behörden herbeizuführen, die zuständig sind, Maßnahmen in Bezug auf das Sorge- oder Umgangsrecht zu treffen. Der zweite ist, dass der Wechsel des Aufenthalts des Kindes, wenn er von Dauer ist, eine Tatsache darstellt, die nicht so weit außer Acht gelassen werden kann, dass den Behörden des Staates des neuen Aufenthalts diese Zuständigkeit auf Dauer aberkannt wird.<sup>443</sup> Solange die Behörden des Staates, aus dem das Kind widerrechtlich verbracht oder aus dem es widerrechtlich zurückgehalten wird, die Zuständigkeit behalten, können die Behörden des Staates, in den das Kind widerrechtlich verbracht oder in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird, nur erforderliche Schutzmaßnahmen nach Artikel 11 treffen (wenn der Fall als dringend angesehen wird)<sup>444</sup>, jedoch keine vorläufigen Maßnahmen nach Artikel 12 des Übereinkommens.<sup>445</sup>

---

<sup>441</sup> Dies zeigt sich deutlich in Artikel 50 des Übereinkommens von 1996, auf den unter Rn. **12.4** verwiesen wird.

<sup>442</sup> Dies wird unter Rn. **4.20** bis **4.25** erörtert.

<sup>443</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 46.

<sup>444</sup> Ausführlicher in **Kapitel 6** erläutert.

<sup>445</sup> Siehe Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens und Erläuternder Bericht Rn. 51.

Die Definition für widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten im Übereinkommen von 1996 ist dieselbe wie im Übereinkommen von 1980, was die ergänzende Natur der beiden Übereinkommen verdeutlicht.<sup>446</sup> Die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von 1980 in Bezug auf das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten können folglich Hilfestellung bei der Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Übereinkommen von 1996 bieten.<sup>447</sup>

**a) Welche Rolle spielt das Übereinkommen von 1996 in Situationen, in denen das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 auf die Entführung des Kindes anwendbar ist?**

**13.5** Das Übereinkommen von 1980 findet zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1996, die auch Parteien des Übereinkommens von 1980 sind, weiter Anwendung.<sup>448</sup>

**13.6** Das Übereinkommen von 1996 enthält konkrete Zuständigkeitsvorschriften auch für Ausnahmefälle, in denen die Rückgabe des Kindes verwehrt oder nicht gefordert wird, und ergänzt und stärkt so das Übereinkommen von 1980. Ferner unterstreicht das Übereinkommen von 1996 die zentrale Rolle, die die Behörden des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bei der Entscheidung über Maßnahmen spielen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um das Kind langfristig zu schützen, und trägt so ebenfalls zur Stärkung des Übereinkommens von 1980 bei.<sup>449</sup> Es stellt sicher, dass der Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes die Zuständigkeit behält, bis bestimmte Bedingungen erfüllt sind.<sup>450</sup>

**13.7** Das Übereinkommen von 1996 enthält auch Bestimmungen, die helfen können, wenn ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Rückgabe eines Kindes nach dem Übereinkommen von 1980 anordnen möchte, jedoch **nur auf der Grundlage, dass** bestimmte erforderliche dringende Maßnahmen ergriffen werden, um die sichere Rückgabe des Kindes und seinen fortgesetzten Schutz in dem ersuchenden Vertragsstaat sicherzustellen (bis die Behörden dieses Vertragsstaats Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen können). In dieser Hinsicht enthält das Übereinkommen von 1996 einen speziellen Zuständigkeitsgrund, der den ersuchten Vertragsstaat in einem dringenden Fall ermächtigt, die „erforderlichen Schutzmaßnahmen“ in Bezug auf das Kind treffen.<sup>451</sup> Das Übereinkommen von 1996 verstärkt die Wirksamkeit solcher getroffenen Schutzmaßnahmen, indem es sicherstellt, dass solche Anordnungen kraft Gesetzes in dem Vertragsstaat anerkannt werden, in den das Kind zurückzugeben ist, und dass sie auf Antrag jeder betroffenen Partei vollstreckbar sind (bis die Behörden des ersuchenden Staates dazu in der Lage sind, erforderliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen).<sup>452</sup>

<sup>446</sup> Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens von 1996 und Artikel 3 des Übereinkommens von 1980. Siehe Rn. **4.21**.

<sup>447</sup> Siehe Rn. **4.21**. Zur Auslegung der Begriffe „widerrechtliches Verbringen“ oder „widerrechtliches Zurückhalten“ siehe die Rechtsprechung und Kommentare in INCADAT (< www.incadat.com >).

<sup>448</sup> Artikel 50. Siehe Rn. **12.4**.

<sup>449</sup> In Bezug auf das Übereinkommen von 1980 siehe Artikel 16 und 19 des Übereinkommens von 1980 und Rn. 16 und 19 des Erläuternden Berichts zum Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980, verfasst von E. Pérez-Vera, in *Proceedings of the Fourteenth Session (1980)*, Band III, *Child abduction*, The Hague, Imprimerie Nationale, 1982, S. 425-476. Im Erläuternden Bericht wird festgestellt, dass das Übereinkommen von 1980 implizit auf dem Grundsatz beruht, dass jede Auseinandersetzung über das Sorgerecht vor den zuständigen Behörden des Vertragsstaats geführt werden sollte, in dem das Kind vor seinem rechtswidrigen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Rn. 19).

<sup>450</sup> Artikel 7 – siehe Rn. **4.20** bis **4.25**.

<sup>451</sup> Artikel 11 – siehe **Kapitel 6** (und insbesondere **Beispiel 6 (G)**).

<sup>452</sup> Siehe Rn. **6.12** in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen, die nach

- 13.8** Das Übereinkommen von 1996 kann auch bei Fragen des vorläufigen Umgangs in Entführungsfällen hilfreich sein, in denen das Rückgabeverfahren nach dem Übereinkommen von 1980 anhängig ist.<sup>453</sup> Kann der Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes keinen vorläufigen Umgang organisieren **und** liegt ein dringender Fall vor, kann Artikel 11 des Übereinkommens den Behörden des Vertragsstaats, in dem das Rückgabeverfahren anhängig ist, die Grundlage für eine solche Anordnung bieten.<sup>454</sup> Die Anordnung tritt außer Kraft, sobald die Behörden des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes die diesbezüglich erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen haben.<sup>455</sup>
- 13.9** Auch die Bestimmungen zur Zusammenarbeit in dem Übereinkommen von 1996 können als Unterstützung der Vorschriften zur Zusammenarbeit nach dem Übereinkommen von 1980 herangezogen werden. Nach dem Übereinkommen von 1980 haben die Zentralen Behörden „im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens allgemeine Auskünfte über das Recht ihrer Staaten zu erteilen“<sup>456</sup>, während die Zentralen Behörden nach dem Übereinkommen von 1996 geeignete Maßnahmen zu treffen haben, um im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens „Auskünfte über das Recht ihrer Staaten sowie die in ihren Staaten für den Schutz von Kindern verfügbaren Dienste zu erteilen“<sup>457</sup>. Das ermöglicht es einer anderen Zentralen Behörde oder einem Elternteil, mehr Informationen über das Recht des Vertragsstaats zu erhalten, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde bzw. in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird.
- 13.10** Artikel 34 des Übereinkommens von 1996 gestattet es den zuständigen Behörden, die eine Schutzmaßnahme erwägen, sofern die Lage des Kindes dies erfordert, eine Behörde eines anderen Vertragsstaats, die über sachdienliche Informationen für den Schutz des Kindes verfügt, zu ersuchen, sie ihnen mitzuteilen.<sup>458</sup> Dieser Artikel kann besonders hilfreich sein, wenn eine Rückgabeanordnung nach dem Übereinkommen von 1980 **verweigert** wird.<sup>459</sup> In dieser Situation, in der eine Behörde des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einem Sorgerechtsfall angerufen wird und noch nicht die Informationen vorliegen hat,

---

Artikel 11 getroffen wurden, und allgemeiner die Erörterung in **Kapitel 10**.

<sup>453</sup> Siehe diesbezüglich **Kapitel 6** und insbesondere **Beispiel 6 (F)** sowie die Ausführungen in Fußnote 216. Siehe auch den Praxisleitfaden zum grenzüberschreitenden Kontakt (a. a. O., Fußnote 216), Rn. 4.6.2, wo es im Zusammenhang mit Artikel 21 des Übereinkommens von 1980 heißt: „[I]n einigen Ländern wurde die Auffassung vertreten, dass unter Artikel 21 keine Anträge auf zwischenzeitlichen Umgang fallen, die gestellt werden, bis über die Rückgabe entschieden wurde. Das ist ebenfalls unvereinbar mit dem zugrundeliegenden Grundsatz, dass der Kontakt unter allen Umständen aufrechterhalten werden sollte, sofern das Kind nicht in Gefahr ist. Wenn der Kontakt mit einem zurückbleibenden Elternteil während der manchmal langwierigen Rückgabeverfahren nicht aufrechterhalten wird, besteht darüber hinaus die Gefahr, dass dies dem Kind weiteren Schaden zufügt und es von dem zurückbleibenden Elternteil entfremdet wird.“

<sup>454</sup> Siehe Rn. **6.2** bis **6.5** zu der Frage, wann ein Fall für die Zwecke von Artikel 11 als „dringend“ angesehen werden kann.

<sup>455</sup> Artikel 11 Absatz 2 – siehe Rn. **6.8** bis **6.9**. In der Spezialkommission von 2011 (Teil I) wurde die Berufung auf Artikel 11 für die Zuständigkeit zum Ergreifen von erforderlichen Schutzmaßnahmen, um die sichere Rückgabe eines Kindes oder den zwischenzeitlichen Umgang im Zusammenhang mit dem Rückgabeverfahren sicherzustellen (wie hier und unter Rn. **13.7** sowie in **Kapitel 6** erwähnt) in Bezug auf die Frage diskutiert, wann solche Situationen zu einem „dringenden Fall“ führen würden, sodass Artikel 11 herangezogen werden könnte. Wie in **Kapitel 6** festgestellt wurde, obliegt die Entscheidung, ob eine Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 11 getroffen werden kann, d. h. ob die Lage wirklich als „dringender“ Fall bezeichnet werden kann, stets der zuständigen Behörde, die nach den tatsächlichen Umständen des jeweiligen Falles entscheiden muss.

<sup>456</sup> Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e.

<sup>457</sup> Artikel 30 Absatz 2.

<sup>458</sup> Artikel 34. Siehe auch Rn. **11.25** bis **11.26**.

<sup>459</sup> Insbesondere, wenn die Rückgabe mit der Begründung abgelehnt wird, dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt – Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von 1980.

auf denen die Ablehnung der Rückgabe basierte, ermöglicht es Artikel 34 dieser Behörde, solche Auskünfte bei der Behörde einzuholen, die die Rückgabe abgelehnt hat. Dies kann eine Situation verhindern, in der die Behörden des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, die einen Sorgerechtsfall entscheiden, nicht über die Informationen verfügen, die die Behörden bei ihrer Entscheidung des Antrags auf Rückgabe berücksichtigt haben. Es sei darauf hingewiesen, dass es hier einen Unterschied zwischen der Durchführung des Übereinkommens von 1996 und der Durchführung der Brüssel-IIa-Verordnung gibt.<sup>460</sup> Artikel 11 Absatz 6 der Brüssel-IIa-Verordnung erlegt einem Gericht, das eine Rückgabe nach Artikel 13 des Übereinkommens von 1980 abgelehnt hat, die **Verpflichtung** auf, den Behörden des Staates, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Anhörung zu übermitteln. Das Übereinkommen von 1996 enthält eine solche Verpflichtung nicht. Wie in **Kapitel 11** ausgeführt, sieht es in diesem Fall jedoch eine entsprechende Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Behörden vor.<sup>461</sup>

**13.11** Artikel 34 des Übereinkommens von 1996 kann auch einem **ersuchten** Vertragsstaat behilflich sein, der mit dem Rückgabeverfahren nach dem Übereinkommen von 1980 befasst ist. Wenn Auskünfte aus dem Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes maßgeblich für die Entscheidung für oder gegen die Rückgabe des Kindes sind<sup>462</sup> oder für eine andere dringende Schutzmaßnahme, die von dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde erwogen wird (z. B. dringende Schutzmaßnahmen in Bezug auf die sichere Rückgabe des Kindes), kann die Behörde die Mechanismen des Artikels 34 nutzen, um von dem Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes solche Auskünfte zu erhalten.

**13.12** Zu guter Letzt sei angemerkt, dass weder das Übereinkommen von 1996 noch das Übereinkommen von 1980 das Verfahren nennen, das befolgt werden sollte, wenn ein Verfahren für die Rückgabe des Kindes in dem Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (nach Artikeln 5 und 7 des Übereinkommens von 1996) und gleichzeitig in dem Vertragsstaat eingeleitet wird, in dem das Kind widerrechtlich verbracht oder in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird (nach Artikel 12 des Übereinkommens von 1980). Artikel 13 des Übereinkommens von 1996 löst dieses Problem nicht, da nach dem Übereinkommen von 1980 die Zuständigkeit zu handeln nicht auf den Artikel 5 bis 10 des Übereinkommens von 1996 basiert (siehe Artikel 13 des Übereinkommens von 1996). Unter solchen Umständen obliegt es den betroffenen Vertragsstaaten, miteinander Kontakt aufzunehmen (über die Zentralen Behörden und/oder im Wege der direkten richterlichen Kommunikation) und zusammenzuarbeiten, um unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes die beste Lösung zu finden.<sup>463</sup>

### **Beispiel 13 (A)**

*In diesem Beispiel sind die Staaten A und B Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1996 und des Übereinkommens von 1980.*

*Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Staat A. Nach der Trennung der Eltern behalten beide Elternteile das Sorgerecht für das Kind. Sie einigen sich jedoch darauf, dass die Mutter den hauptsächlichen Teil der*

<sup>460</sup> Siehe Fußnote 8.

<sup>461</sup> Artikel 34. Siehe auch Rn. **11.25** bis **11.26**. Siehe auch **Beispiel 11 (I)**.

<sup>462</sup> Z. B. für eine Verteidigung unter Berufung auf Artikel 13 des Übereinkommens von 1980. In Bezug auf die Frage jedoch, ob das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes als „widerrechtlich“ im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens von 1980 gilt, siehe den speziellen Mechanismus, der in Artikel 15 des Übereinkommens von 1980 vorgesehen ist.

<sup>463</sup> Ein entscheidender Faktor bei der Klärung dieser Frage könnte das schnelle Rückgabeverfahren nach dem Übereinkommen von 1980 sein (siehe Artikel 2 und 11 des Übereinkommens von 1980).

*Betreuung übernimmt und das Kind regelmäßigen persönlichen Umgang mit seinem Vater hat. Drei Monate später zieht die Mutter ohne die Einwilligung des Vaters mit dem Kind in den Staat B.*

*Der Vater leitet nach dem Übereinkommen von 1980 ein Rückgabeverfahren ein. Die Mutter bringt vor, der Vater habe das Kind sexuell missbraucht, und die Gerichte in Staat B lehnen den Antrag auf Rückgabe des Kindes mit der Begründung ab, dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden sei.<sup>464</sup>*

*Daraufhin beantragt der Vater bei den Behörden in Staat A die Rückgabe des Kindes (die Behörden in Staat A behalten nach Artikel 7 des Übereinkommens von 1996 ihre Zuständigkeit, denn die Ablehnung der Rückgabe nach dem Übereinkommen von 1980 führt nicht an sich zu einem Wechsel der Zuständigkeit<sup>465</sup>). Nach Artikel 34 Absatz 1 können und sollten die Gerichte des Staates A die Behörden des Staates B gegebenenfalls um Informationen zu den Gründen für die Ablehnung des Rückgabeantrags und um Informationen/Nachweise ersuchen, auf die sich diese Entscheidung stützt.*

*Die Behörden in Staat A prüfen den Fall und kommen zu dem Ergebnis, dass keine Gefahr für das Kind besteht, wenn es in den Staat A zurückgegeben wird, und dass das Gericht des Staates B nicht über alle entscheidenden Tatsachen verfügte. Sie ordnen die Rückgabe des Kindes in den Staat A an.*

*Sofern nach Artikel 23 Absatz 2 keine Gründe für ein Versagen der Anerkennung vorliegen, muss die Anordnung des Staates A kraft Gesetzes in Staat B anerkannt werden. Die Tatsache, dass in Staat B basierend auf Artikel 13 des Übereinkommens von 1980 eine Entscheidung auf Nichtrückgabe erging, ist nicht an sich ein Grund für die Versagung der Anerkennung nach Artikel 23. Kommt die Mutter der Anordnung von Staat A nicht freiwillig nach, kann diese gemäß den Artikeln 26 und 28 des Übereinkommens von 1996 vollstreckt werden.<sup>466</sup>*

*Eine Alternative für die Gerichte von Staat B (je nach Sachverhalt) könnte eine Anordnung auf Rückgabe des Kindes nach Artikel 12 des Übereinkommens von 1980 sein und gleichzeitig das Ergreifen der erforderlichen Schutzmaßnahmen für das Kind nach Artikel 11, um die sichere Rückgabe des Kindes und seinen fortgesetzten Schutz in Staat A zu gewährleisten (bis die Behörden in dem Staat handeln können). Diese Maßnahmen könnten beispielsweise vorsehen, dass (1) der Vater keinen persönlichen Umgang mit dem Kind haben darf und dass (2) er in Staat A für die Mutter und das Kind eine eigene Unterbringung bereitstellen muss, bis die Behörden in Staat A die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen können. Diese Anordnungen müssen dann in Staat A anerkannt werden (sofern kein Grund für die Nichtanerkennung geltend gemacht wird – siehe Artikel 23 Absatz 2), bis die Behörden in Staat A die erforderlichen Maßnahmen für den Schutz des Kindes treffen können. Möglicherweise möchte Staat B die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen in Staat A so weit wie möglich sicherstellen, **bevor** er die Durchführung der Rückgabeanordnung gestattet (in diesem Fall könnte die Unterbringungsanforderung überprüft werden, bevor die Rückgabe gestattet wird, aber die Durchführung des Umgangsverbots müsste gegebenenfalls von Staat A bei der Rückgabe des Kindes in den Staat A vollstreckt werden).*

---

<sup>464</sup> Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von 1980.

<sup>465</sup> Siehe Rn. **4.20** bis **4.25**.

<sup>466</sup> Siehe Rn. **10.22** bis **10.28**.

**b) Welche Rolle spielt das Übereinkommen von 1996 in Situationen, in denen das Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 nicht auf die Entführung des Kindes anwendbar ist?**

**13.13** Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen das Übereinkommen von 1980 im Gegensatz zum Übereinkommen von 1996 möglicherweise nicht anwendbar ist. So findet das Übereinkommen von 1980 z. B. keine Anwendung auf Kinder, die älter als 16 Jahre sind, während das Übereinkommen von 1996 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt.<sup>467</sup> Und was noch wichtiger ist, das Übereinkommen von 1980 ist nur anwendbar auf Fälle, die zwei Staaten betreffen, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind und denen gegenüber das Übereinkommen in Kraft getreten ist. Wenn ein Staat dem Übereinkommen von 1980 z. B. beigetreten ist, findet dieses nur zwischen diesem Staat und einem anderen Vertragsstaat Anwendung, der diesen Beitritt **angenommen** hat.<sup>468</sup> Zwei Staaten, die von einem Fall internationaler Kindesentführung betroffen sind, können folglich beide Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1996 sein, ohne dass das Übereinkommen von 1980 ihnen gegenüber anwendbar ist.

**13.14** In den vorangegangenen Kapiteln dieses Handbuchs werden viele Möglichkeiten behandelt, wie das Übereinkommen von 1996 in Fällen des rechtswidrigen Verbringens oder Zurückhaltens von Nutzen sein kann, wenn das Übereinkommen von 1980 **nicht** anwendbar ist. Zum Beispiel:

- Die Zuständigkeitsvorschriften, die sicherstellen, dass die Zuständigkeit bei dem Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes verbleibt, bis ganz bestimmte Bedingungen erfüllt sind,<sup>469</sup> wurden unter den Randnummern **4.20** bis **4.25** sowie **13.2** bis **13.4** behandelt.
- Die Bestimmungen zur Zusammenarbeit, die sicherstellen, dass den Eltern in Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1996 vielfältige Dienstleistungen bereitgestellt werden, die im Fall einer internationalen Kindesentführung hilfreich sein können, wurden in **Kapitel 11** erörtert. Die wichtigsten Bestimmungen, die helfen können, wenn ein Kind widerrechtlich verbracht wurde oder zurückgehalten wird, betreffen den Auftrag der Zentralen Behörden, bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Kindes Unterstützung zu leisten und gütliche Einigungen zum Schutz der Person des Kindes zu erleichtern.<sup>470</sup>
- In manchen Fällen kann auch durch die Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften, auf die in **Kapitel 10** eingegangen wurde, in Verbindung mit den Zuständigkeitsvorschriften sichergestellt werden, dass ein Kind tatsächlich in den Vertragsstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückgegeben wird. Hat beispielsweise der Elternteil in dem Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bereits eine vollstreckbare Entscheidung zum Sorgerecht oder zur Übergabe des Kindes erwirkt oder kann er eine solche schnell in diesem Vertragsstaat erwirken, könnte diese Entscheidung dann zur Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen an den Vertragsstaat übermittelt werden, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde oder in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird. Die Behörden dieses Vertragsstaats müssen die Entscheidung dann, sobald sie für vollstreckbar erklärt oder zur Vollstreckung registriert wurde, vollstrecken, als sei sie von ihnen selbst erlassen worden, es sei denn, es

<sup>467</sup> Artikel 2 des Übereinkommens von 1996; Artikel 4 des Übereinkommens von 1980.

<sup>468</sup> Siehe Artikel 38 des Übereinkommens von 1980.

<sup>469</sup> Artikel 7 des Übereinkommens von 1996.

<sup>470</sup> Artikel 31 Buchstabe *b* und Artikel 31 Buchstabe *c* – die unmittelbar von der Zentralen Behörde oder indirekt „mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen“ angewandt werden können. Siehe Rn. **11.11**.

liegt ein Grund für die Versagung der Anerkennung vor.<sup>471</sup>

### **Beispiel 13 (B)**

*In diesem Beispiel sind sowohl der Staat A als auch der Staat B Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1996. Staat B ist jedoch kein Vertragsstaat des Übereinkommens von 1980.<sup>472</sup>*

*Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Staat A. Nach der Trennung der Eltern behalten beide Elternteile das Sorgerecht für das Kind. Sie einigen sich jedoch darauf, dass die Mutter den hauptsächlichen Teil der Betreuung übernimmt und das Kind regelmäßigen persönlichen Umgang mit seinem Vater hat. Drei Monate später zieht die Mutter ohne die Einwilligung des Vaters mit dem Kind in den Staat B.*

*Nach dem Übereinkommen von 1996 kann der Vater bei der Zentralen Behörde in Staat A beantragen, die Zentrale Behörde in Staat B um Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Kindes in diesem Staat zu ersuchen.<sup>473</sup>*

*Er kann zudem bei der Zentralen Behörde des Vertragsstaats A beantragen, dass diese bei der Zentralen Behörde des Vertragsstaats B Auskünfte über das Recht ihres Staates sowie über die in ihrem Staat für den Schutz von Kindern verfügbaren Dienste einholt.<sup>474</sup>*

*Für Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Kind bleiben die Behörden von Staat A zuständig.<sup>475</sup> Auf Antrag des Vaters können diese Behörden folglich anordnen, dass das Kind unverzüglich dem Staat A übergeben wird (entweder in die Obhut der Mutter oder, wenn diese nicht bereit ist, in den Staat A zurückzukehren, in die Obhut des Vaters). Diese Entscheidung muss dann auf Antrag des Vaters oder einer betroffenen Person in Staat B vollstreckt werden.<sup>476</sup> Die Gerichte des Staates A können jedoch je nach Sachverhalt auch entscheiden, dass das Kind in der Obhut der Mutter in Staat B verbleibt, bis die letzte Verhandlung des Sorgerechtsverfahrens in Bezug auf das Kind stattgefunden hat (die Verhandlung findet in Staat A statt), das Kind jedoch zwischenzeitlichen Umgang mit dem Vater hat, während das Verfahren anhängig ist.*

## **B. Persönlicher Umgang<sup>477</sup>**

### **a) Was ist das „Recht zum persönlichen Umgang“?**

**13.15** In Artikel 3 Buchstabe *b* wird festgestellt, dass „Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes“ insbesondere „das Recht zum persönlichen Umgang“ umfassen können. Während in dem Übereinkommen keine vollständige Definition des Begriffs „Recht zum persönlichen Umgang“ gegeben wird, wird ausdrücklich festgestellt, dass dies einschließlich „des Rechts“ zu verstehen ist, „das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als den

<sup>471</sup> Zur Vollstreckung siehe Rn. **10.22** bis **10.28**.

<sup>472</sup> Folglich gilt das Übereinkommen von 1980 nicht im Verhältnis zwischen den beiden Staaten und kann auf den Fall nicht angewendet werden.

<sup>473</sup> Artikel 31 Buchstabe *c*. Siehe Rn. **11.11**.

<sup>474</sup> Artikel 30 Absatz 2: Der Vater kann die Zentrale Behörde in Vertragsstaat B, dem Vertragsstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts bitten, das Auskunftsersuchen zu stellen, oder er kann sich direkt an die Zentrale Behörde des Vertragsstaats A wenden. Siehe Rn. **11.10**.

<sup>475</sup> Artikel 7 des Übereinkommens von 1996. Siehe Rn. **4.20** bis **4.25**.

<sup>476</sup> Sofern kein Grund für die Versagung der Anerkennung nach dem Übereinkommen festgestellt wird – siehe Artikel 26 Absatz 3, erörtert unter Rn. **10.24**.

<sup>477</sup> Weitere Informationen können dem Praxisleitfaden zum grenzüberschreitenden Kontakt entnommen werden (a. a. O., Fußnote 216). Fragen zur Terminologie (z. B. „Kontakt“ und „Umgang“ werden auf S. xxvi erörtert.

seines gewöhnlichen Aufenthalts zu bringen“.<sup>478</sup> Diese Formulierung ist eine gleichlautende Wiedergabe der Definition von „Recht zum persönlichen Umgang“ in Artikel 5 Buchstabe *b* des Übereinkommens von 1980.<sup>479</sup> Diese terminologische Übereinstimmung in den beiden Übereinkommen ist beabsichtigt, und die Begriffe sollten in beiden Übereinkommen auf dieselbe unabhängige<sup>480</sup> Weise ausgelegt werden, um die Komplementarität der Übereinkommen zu gewährleisten. Im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen von 1996 wird deutlich gemacht, dass solche „Rechte zum persönlichen Umgang“ „Kontakte einschließen, die ein Elternteil aus der Ferne im Weg des Briefverkehrs, fernmündlich oder per Telefax zu seinem Kind unterhalten darf.“<sup>481</sup>

- 13.16** Die Beispiele in diesem Handbuch haben gezeigt, welche Bedeutung jedes einzelne Kapitel des Übereinkommens von 1996 für den grenzüberschreitenden Umgang hat. In diesem Abschnitt werden einige besonders wichtige Bestimmungen des Übereinkommens von 1996 für diese Fälle zusammengefasst.

***b) Zwischenstaatliche Verwaltungszusammenarbeit<sup>482</sup> beim grenzüberschreitenden Umgang***

- 13.17** Zusätzlich zu den allgemeinen Aufgaben der Zentralen Behörden, von denen manche, wie die Aufgabe, bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Kindes Unterstützung zu leisten und gütliche Einigungen zum Schutz der Person des Kindes zu erleichtern, auch helfen werden, die Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang zu gewährleisten, ist Artikel 35 des Übereinkommens von 1996 insbesondere der Zusammenarbeit beim grenzüberschreitenden Umgang gewidmet. Gemäß Artikel 35 können die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats die Behörden eines anderen Vertragsstaats ersuchen, ihnen bei der Durchführung der nach diesem Übereinkommen getroffenen Schutzmaßnahmen Hilfe zu leisten, insbesondere um die wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang sowie des Rechts sicherzustellen, regelmäßige unmittelbare Kontakte aufrechtzuerhalten.<sup>483</sup>

- 13.18** Artikel 35 sieht auch vor, dass ein Elternteil, der in einem anderen Vertragsstaat als das Kind lebt, bei den Behörden seines Staates einen Antrag stellen kann, dass diese Auskünfte oder Beweise einholen und Feststellungen über seine Eignung zur Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang und die Bedingungen seiner Ausübung treffen.<sup>484</sup> Die Behörden, die für die Entscheidung über das Recht zum persönlichen Umgang zuständig sind, müssen diese Auskünfte, Beweise und Feststellungen vor ihrer Entscheidung berücksichtigen. Der Artikel gibt den zuständigen Behörden zudem die Möglichkeit, das Verfahren in Bezug auf den persönlichen Umgang auszusetzen, bis das Ergebnis dieses Antrags vorliegt.<sup>485</sup> Im Übereinkommen wird betont, dass eine solche Aussetzung des Verfahrens bis zum Eingang der Auskünfte insbesondere dann angebracht sein kann, wenn in dem Verfahren über die Änderung oder Aufhebung des Rechts zum persönlichen Umgang entschieden wird, das die Behörden des Staates des früheren

<sup>478</sup> Artikel 3 Buchstabe *b*. Siehe auch Rn. **3.22** zur Bedeutung von Artikel 3 Buchstabe *b*.

<sup>479</sup> Die Formulierung von „Recht zum persönlichen Umgang“ in Artikel 3 Buchstabe *b* des Übereinkommens von 1996 ist eine gleichlautende Wiedergabe von Artikel 5 Buchstabe *b* des Übereinkommens von 1980.

<sup>480</sup> Das bedeutet, dass die Begriffe unabhängig und frei von den Zwängen des innerstaatlichen Rechts ausgelegt werden sollten.

<sup>481</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 20. Heute würde zu diesem indirekten Kontakt vermutlich auch der Kontakt über E-Mail und Internet einschließlich Videokonferenzen zählen.

<sup>482</sup> Eine ausführliche Erörterung der Kooperationsvorschriften findet sich in **Kapitel 11**.

<sup>483</sup> Artikel 35 Absatz 1. Siehe Rn. **11.27** bis **11.30**.

<sup>484</sup> Artikel 35 Absatz 2.

<sup>485</sup> Artikel 35 Absatz 3.

gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eingeräumt haben.<sup>486</sup>

### **Beispiel 13 (C)**

*Die Mutter und das Kind sind vor einigen Jahren rechtmäßig aus Vertragsstaat B in den Vertragsstaat A umgezogen, der Vater ist in Vertragsstaat B geblieben. Der Vater und das Kind hatten auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen regelmäßig Umgang. Jetzt möchte die Mutter den persönlichen Umgang zwischen dem Vater und dem Kind einschränken bzw. beenden und leitet vor den Behörden des Vertragsstaats A ein entsprechendes Verfahren ein. Der Vater beantragt, dass die Behörden des Vertragsstaats B Auskünfte oder Beweise einholen und Feststellungen über seine Eignung zur Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang und die Bedingungen seiner Ausübung treffen.<sup>487</sup> Er beantragt auch, dass die Behörden, bei denen das Verfahren in Vertragsstaat A anhängig ist, das Verfahren aussetzen, bis sie die Feststellungen aus Vertragsstaat B erhalten haben.<sup>488</sup> Die Behörden geben diesem Antrag statt und das Verfahren in Vertragsstaat A wird ausgesetzt. Die Behörden in Vertragsstaat B untersuchen die Situation und erstellen einen Bericht, der die Eignung des Vaters zur Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang nachweist. Dieser Bericht und die Begleitdokumente werden als Beweismittel zugelassen und von den Behörden des Vertragsstaats A bei der Entscheidung zum persönlichen Umgang berücksichtigt.<sup>489</sup>*

### **c) Vorabanerkennung<sup>490</sup>**

**13.19** Nach dem Übereinkommen von 1996 wird ein in einem Vertragsstaat erlassener Beschluss zum Umgangsrecht kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt.<sup>491</sup> Es gibt nur eine begrenzte Anzahl an Gründen, aus denen die Anerkennung versagt werden kann, und diese sind abschließend in Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens aufgeführt.<sup>492</sup>

**13.20** Die in Artikel 24 des Übereinkommens vorgesehene Möglichkeit einer „Vorabanerkennung“ ist ein besonders nützliches Instrument zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Umgangs. Dies liegt daran, dass er elterliche Bedenken, dass Beschlüsse über das Umgangsrecht von den Parteien in anderen Vertragsstaaten womöglich nicht eingehalten werden, zerstreuen kann. Die Anwendung der Vorabanerkennung wird an zwei Beispielen deutlich gemacht, die den grenzüberschreitenden Umgang betreffen:

- Wenn ein Kind wegen des Umgangs für einen gewissen Zeitraum in einen anderen Vertragsstaat reist, könnte(n) sich die wichtigste(n) Betreuungsperson(en) Sorgen machen, dass der Beschluss über das Umgangsrecht von der das Umgangsrecht ausübenden Person nicht eingehalten wird und das Kind nach Abschluss des Umgangs nicht in ihre Obhut zurückgegeben wird. Eine Vorabanerkennung sowohl der Sorgerechtsentscheidung als auch des Beschlusses über das Umgangsrecht des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes stellt sicher, dass bei der Ausübung des Umgangsrechts die Rückgabe des Kindes in die Obhut der wichtigsten Betreuungsperson vollstreckt werden kann (gemäß Artikel 26 und 28 des Übereinkommens von 1996). Diese Rechtssicherheit

<sup>486</sup>

A. a. O.

<sup>487</sup>

Artikel 35 Absatz 2.

<sup>488</sup>

Artikel 35 Absatz 3.

<sup>489</sup>

Artikel 35 Absatz 2.

<sup>490</sup>

Dies wird in **Kapitel 10** Rn. **10.16** bis **10.21** näher ausgeführt.

<sup>491</sup>

Artikel 23 Absatz 1.

<sup>492</sup>

Siehe Rn. **10.4** bis **10.15**.

kann die wichtigste Betreuungsperson dazu bringen, dem Umgang zuzustimmen.<sup>493</sup>

- Wenn ein Elternteil mit einem Kind in einen anderen Staat ziehen möchte, könnte sich der „zurückbleibende“ Elternteil Sorgen machen, dass ein Beschluss zum Umgangsrecht von dem wegziehenden Elternteil nicht eingehalten wird, sobald der Umzug vollzogen ist. Eine Vorabanerkennung wird diesem Elternteil die Sicherheit geben, dass der Beschluss zum Umgangsrecht in dem Vertragsstaat, in den der Elternteil mit dem Kind umgezogen ist, so vollstreckt wird, als ob er dort erlassen worden wäre, wenn der umziehende Elternteil den Beschluss nicht einhält.<sup>494</sup>

**13.21** Mit einer Vorabanerkennung kann auch garantiert werden, dass die **Bedingungen** für die Ausübung des Umgangsrechts, die von den primär zuständigen Behörden festgelegt wurden, von dem Augenblick an vollstreckt werden können, in dem sich das Kind für einen Besuch oder Umzug in einen anderen Vertragsstaat begibt.

**13.22** Ist das Übereinkommen von 1996 im Verhältnis zwischen den betreffenden Staaten **nicht** in Kraft getreten, werden häufig sogenannte „Mirror Order“ verwendet, um sicherzustellen, dass ein in einem Staat erlassener Beschluss in einem anderen vollstreckt werden kann. Eine „Mirror Order“ ist ein Beschluss, der einem in einem anderen Staat erlassenen Beschluss ähnlich oder mit diesem identisch ist. Er kann beispielsweise von den Gerichten des Staates erlassen wird, in dem das Umgangsrecht ausgeübt werden soll, oder von den Gerichten des Staates, in den das Kind umgezogen ist. Der in einem Staat erlassene Beschluss wird auf diese Weise in beiden Staaten vollumfänglich vollstreckbar und wirksam. In manchen Staaten hatten die Parteien mitunter Schwierigkeiten, solche „Mirror Order“ zu erwirken. Das lag häufig daran, dass der betreffende Staat davon ausging, für den Erlass eines solchen Beschlusses nicht zuständig zu sein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in diesem Staat hatte (z. B. wenn das Kind einfach nur in Ausübung des Umgangsrechts in diesen Staat eingereist war). Mit dem Übereinkommen von 1996, das eine viel einfachere und schnellere Methode für die Anerkennung und Vollstreckung eines Beschlusses in einem anderen Vertragsstaat bietet, wird dieses Problem vermieden.

#### **d) Umzug in einen anderen Staat<sup>495</sup>**

**13.23** Die Behörden in vielen Staaten sind sich zunehmend der Probleme bewusst, die ein Umzug in einen anderen Staat mit sich bringt. Ein solcher Umzug bedeutet, dass das Kind – normalerweise zusammen mit seiner wichtigsten Betreuungsperson – den Staat seines bisherigen Aufenthalts dauerhaft verlässt. Dies hat häufig zur Folge, dass das Kind von dem Elternteil, der nicht mit umzieht, viel weiter entfernt lebt und dass die Ausübung des Umgangsrechts für diesen Elternteil schwieriger und teurer wird.

<sup>493</sup> Wenn das Übereinkommen von 1980 im Verhältnis zwischen den betreffenden Staaten in Kraft getreten ist, würde die Rückgabe als Abhilfemaßnahme der wichtigsten Betreuungsperson in einer solchen Situation auch ein großes Gefühl der Sicherheit vermitteln. Denn dann wüsste diese Person, dass eine schnelle Abhilfemaßnahme besteht, wenn das Kind widerrechtlich und entgegen einem Gerichtsbeschluss zurückgehalten wird. Auf diese Weise erleichtert das Übereinkommen von 1980 den grenzüberschreitenden Umgang.

<sup>494</sup> Siehe jedoch die Rn. **13.23** bis **13.27** in Bezug auf den Umzug in einen anderen Staat und die Tatsache, dass der Vertragsstaat, in den das Kind umgezogen ist, der Vertragsstaat mit der allgemeinen Zuständigkeit für das Kind wird, sobald es dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet (Artikel 5 Absatz 2; siehe Rn. **4.8** bis **4.11**).

<sup>495</sup> Der Umzug in einen anderen Staat und das Umgangsrecht werden ausführlicher in Kapitel 8 des Praxisleitfadens zum grenzüberschreitenden Kontakt behandelt (a. a. O., Fußnote 216).

- 13.24 Es ist wichtig, dass die Bedingungen, die in einem Beschluss über das Umgangsrecht festgelegt sind, der im Zusammenhang mit einem Umzug in einen anderen Staat erlassen wird, in dem Staat, in den der Umzug stattfindet, genauestens eingehalten werden. Hierfür gibt es zwei Gründe: (1) Die Behörden, die über den Umzug entschieden haben, waren am besten geeignet festzustellen, was dem Wohl des Kindes im Hinblick auf den fortgesetzten Umgang mit dem nicht umziehenden Elternteil dient; und (2) wenn Beschlüsse in einer solchen Situation in einem bestimmten Staat nicht eingehalten werden, kann sich dies bei den Richtern, die in Zukunft darüber entscheiden müssen, einem Umzug in diesen Staat zuzustimmen, negativ auswirken (d. h. die Erlaubnis zum Umzug kann versagt werden, da der Umgang nicht hinreichend garantiert werden kann).
- 13.25 Wird im Zusammenhang mit einem Umzug in einen anderen Staat ein Beschluss über das Umgangsrecht erlassen (von den Behörden des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes), wird dieser Beschluss gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens kraft Gesetzes in dem Vertragsstaat anerkannt, in den der Umzug stattfinden soll. Gemäß Artikel 26 und 28 wird der Beschluss vollstreckt, als wäre er in diesem Vertragsstaat erlassen worden. Bestehen Bedenken, dass der Beschluss möglicherweise nach dem Umzug nicht anerkannt wird, sollte ein Antrag auf Vorabanerkennung nach Artikel 24 gestellt werden.<sup>496</sup>
- 13.26 Eine Sorge bei einem Umzug in einen anderen Staat kann jedoch sein, dass die Hauptzuständigkeit für Maßnahmen zum Schutz des Kindes nach dem Übereinkommen von 1996 auf die zuständigen Behörden des Vertragsstaats übergeht, in dem das Kind nach dem rechtmäßigen<sup>497</sup> Umzug seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Artikel 5 Absatz 2 und Randnummern **4.8** bis **4.11**). Hier kann folglich befürchtet werden, dass der umziehende Elternteil diesen Wechsel der Zuständigkeit ausnutzt und einen Antrag auf Änderung, Einschränkung oder sogar Aufhebung des Umgangsrechts des Elternteils stellt, der im Ursprungsvertragsstaat geblieben ist (siehe hierzu Kapitel 8 des Praxisleitfadens zum grenzüberschreitenden Kontakt mit detaillierteren Ausführungen).<sup>498</sup>
- 13.27 Wie oben erwähnt, könnte der zurückgebliebene Elternteil in dem Vertragsstaat des neuen ständigen Aufenthalts des Kindes einen Antrag auf „Vorabanerkennung“<sup>499</sup> des Beschlusses über das Umgangsrecht stellen, um so sein Rechte zum persönlichen Umgang zu sichern. Nach Anerkennung des Beschlusses hätte er für die Behörden des Vertragsstaats, in den das Kind umgezogen ist, denselben Status wie ein Beschluss, den die Behörden dieses Vertragsstaats selbst erlassen haben. Aber selbst wenn es keine „Vorabanerkennung“ des Beschlusses gibt, sollte der Vertragsstaat, in den das Kind umgezogen ist, keine Überprüfung oder Änderung des Beschlusses gestatten, es sei denn, er würde unter den denselben Umständen eine Überprüfung oder Änderung eines im eigenen Staat erlassenen Beschlusses zum Umgangsrecht gestatten.<sup>500</sup> Wenn der Vertragsstaat, in den das Kind umgezogen ist, mit einem Antrag auf Überprüfung oder Änderung eines Beschlusses über das Umgangsrecht befasst wurde, der **kurze Zeit nach** einem gerichtlich genehmigten Umzug gestellt wurde, sollte das mit dem Antrag auf Überprüfung befasste Gericht sehr zurückhaltend sein, wenn es darum geht, die Umgangsvereinbarungen der Behörden zu ändern, die über den Umzug entschieden haben.<sup>501</sup> Wenn eine

<sup>496</sup> Siehe Rn. **13.19** bis **13.22**.

<sup>497</sup> War der Umzug nicht rechtmäßig, sondern handelte es sich um ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten des Kindes, siehe Artikel 7 und Rn. **4.20** bis **4.25**.

<sup>498</sup> A. a. O., Fußnote 216, Rn. 8.5.4.

<sup>499</sup> Die Vorabanerkennung wird unter Rn. **13.19** bis **13.21** näher erläutert.

<sup>500</sup> Siehe auch den Praxisleitfaden zum grenzüberschreitenden Kontakt (a. a. O., Fußnote 216), Kapitel 8 und insbesondere Rn. 8.5.

<sup>501</sup> A. a. O., Rn. 8.5.3.

Überprüfung oder Änderung des Beschlusses für notwendig gehalten wird, sollte ein Rückgriff auf die Mechanismen erwogen werden, die das Übereinkommen bereithält, um die einschlägigen Informationen von den Behörden des Vertragsstaats des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes einzuholen (z. B. Anwendung von Artikel 9 des Übereinkommens für eine Übertragung der Zuständigkeit auf diesen Vertragsstaat oder Verwendung des Mechanismus in Artikel 35).<sup>502</sup>

**e) *Grenzüberschreitender Umgang in Fällen, in denen das Übereinkommen von 1980 und das Übereinkommen von 1996 anwendbar sind***

- 13.28** Es sei daran erinnert, dass in Staaten und in Situationen, in denen auch das Übereinkommen von 1980 anwendbar ist, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe *f* und Artikel 21 des Übereinkommens von 1980 wichtige Verpflichtungen in Bezug auf das Umgangsrecht enthalten.<sup>503</sup> Dies ist nicht der geeignete Ort für eine ausführliche Erläuterung dieser Bestimmungen, es sei jedoch auf den Praxisleitfaden zum grenzüberschreitenden Kontakt<sup>504</sup> (insbesondere auf Kapitel 4) verwiesen sowie auf den Leitfaden zur Praxis der Zentralen Behörden<sup>505</sup> (insbesondere auf Kapitel 5).
- 13.29** Die Vertragsstaaten sollten bedenken, dass die Bestimmungen der Übereinkommen von 1980 und von 1996 einen unterschiedlichen Schwerpunkt in Bezug auf Umgangsrechte legen. In Artikel 21 des Übereinkommens von 1980 heißt es ausdrücklich: „Die zentralen Behörden können unmittelbar oder mit Hilfe anderer die Einleitung eines Verfahrens vorbereiten oder unterstützen mit dem Ziel, das Recht zum persönlichen Umgang durchzuführen oder zu schützen und zu gewährleisten, dass die Bedingungen, von denen die Ausübung dieses Rechts abhängen kann, beachtet werden.“ Finden beide Übereinkommen Anwendung, sind die Bestimmungen des Übereinkommens von 1996 in Bezug auf die Umgangsrechte als „Ergänzung und Stärkung“ der Zusammenarbeit in Bezug auf die Umgangsrechte nach dem Übereinkommen von 1980 zu verstehen.<sup>506</sup>
- 13.30** Wird ein Antrag auf grenzüberschreitenden Umgang in einer Situation gestellt, in der beide Übereinkommen Anwendung finden, wird empfohlen, in dem Antrag gegebenenfalls auf beide Übereinkommen Bezug zu nehmen.<sup>507</sup>

---

<sup>502</sup> Diese Mechanismen können sich auch in Situationen als hilfreich erweisen, in denen ein Beschluss über das Umgangsrecht nicht im Zusammenhang mit einem geplanten Umzug erlassen wurde, sondern in denen der rechtmäßige Umzug erfolgte, kurz nachdem der Beschluss über das Umgangsrecht ergangen ist. A. a. O.

<sup>503</sup> Wie in Fußnote 493 erwähnt, sollte auch an die Abhilfemaßnahme der Rückgabe aus dem Übereinkommen von 1980 gedacht werden, die ein sehr wichtiges Instrument zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Umgangs ist. Sie sorgt für einen Vertrauen erweckenden Rechtsrahmen, in dem der grenzüberschreitende Umgang stattfinden kann, da die Betreuungsperson mit dieser Abhilfemaßnahme die stärkste Garantie gegen ein widerrechtliches Verbringen des Kindes erhält.

<sup>504</sup> A. a. O., Fußnote 216.

<sup>505</sup> A. a. O., Fußnote 355.

<sup>506</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 146.

<sup>507</sup> Siehe auch Rn. **11.2** und **11.6** in Bezug auf die Überlegung, dieselbe Behörde als Zentrale Behörde nach den Übereinkommen von 1980 und 1996 zu bestimmen, wenn ein Staat beiden Übereinkommen angehört. Dies ist ein Beispiel für einen Fall, in dem es sinnvoll sein könnte, dieselbe Behörde zu bestimmen.

## C. Unterbringung in einer Pflegefamilie, *Kafala* und Unterbringung in einem Heim in einem anderen Staat

- 13.31 Entscheidungen hinsichtlich der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim<sup>508</sup> oder seine Betreuung durch *Kafala* oder eine entsprechende Einrichtung fallen unter die Definition einer Maßnahme zum Schutz von Kindern und damit in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.<sup>509</sup> Die Zuständigkeit, eine solche Unterbringung anzuordnen bzw. solche Entscheidungen zu treffen, unterliegt somit den Zuständigkeitsvorschriften des Übereinkommens.<sup>510</sup> Unterbringungen und Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat angeordnet bzw. getroffen wurden, sind in den anderen Vertragsstaaten anzuerkennen und zu vollstrecken, sofern kein Grund für die Versagung der Anerkennung vorliegt.<sup>511</sup>
- 13.32 Darüber hinaus sieht das Übereinkommen auch die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Bezug auf die zunehmende Zahl der Fälle vor, in denen Kinder, die in einer alternativen Form der Betreuung untergebracht sind – beispielsweise in einer Pflegefamilie oder in einem sonstigen langfristigen Betreuungsverhältnis, bei dem es sich nicht um eine Adoption handelt – , ins Ausland ziehen. Dazu gehören Regelungen wie das Institut der *Kafala* nach islamischem Recht.<sup>512</sup>

### **Beispiel 13 (D)**

*Das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A. Die Behörden des Vertragsstaats A entscheiden, dass das Kind von seinem Onkel und seiner Tante durch Kafala betreut werden soll. Später zieht das Paar mit dem Kind in den Vertragsstaat B. Da die Entscheidung der Behörden des Vertragsstaats A die Anforderungen für eine Anerkennung erfüllt, werden die Behörden des Vertragsstaats B die Kafala-Regelung kraft Gesetzes anerkennen.*<sup>513</sup>

- 13.33 Erwägt eine Behörde die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch *Kafala* oder eine entsprechende Einrichtung **und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden**, schreibt das Übereinkommen genau vor, welche Vorschriften eingehalten werden müssen, damit die Unterbringung durchgeführt werden kann. Zu diesen Vorschriften zählen die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der beiden Vertragsstaaten und die Gewährleistung, dass das Wohl des Kindes gesichert ist. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, kann die Anerkennung der Unterbringung im Ausland nach dem Übereinkommen versagt werden.<sup>514</sup>
- 13.34 Die Vorschriften sind in Artikel 33 des Übereinkommens niedergelegt.<sup>515</sup> Dieser Artikel findet Anwendungen, wenn:
- die betreffende Behörde nach den Artikeln 5 bis 10 des Übereinkommens zuständig ist und

<sup>508</sup> In Bezug auf alternative Formen der Betreuung von Kindern siehe Fußnote 83 zu den „Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern“, die in der Resolution A/RES/64/142 vom 24. Februar 2010 der Generalversammlung der Vereinten Nationen formell begrüßt wurden.

<sup>509</sup> Artikel 3 Buchstabe e. Siehe Rn. **3.25** bis **3.28**.

<sup>510</sup> Artikel 5 bis 10. Siehe **Kapitel 4**.

<sup>511</sup> Artikel 23 Absatz 2. Siehe Rn. **10.4** bis **10.15**.

<sup>512</sup> Wie bereits in diesem Handbuch erwähnt, fallen das Institut der *Kafala* betreffende Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens von 1993 über internationale Adoptionen: siehe Rn. **3.25** bis **3.28**.

<sup>513</sup> Artikel 23. Siehe Rn. **10.1** bis **10.3**.

<sup>514</sup> Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe f. Siehe Rn. **10.4** bis **10.15**.

<sup>515</sup> Siehe Rn. **11.13** bis **11.17**.

- die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch *Kafala* oder eine entsprechende Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat erwägt.

13.35 Die Behörde, die die Unterbringung veranlassen möchte, muss der Behörde in dem anderen Vertragsstaat einen Bericht über das Kind und die Gründe für die beabsichtigte Unterbringung oder Betreuung übermitteln.<sup>516</sup> Die Entscheidung der nach den Artikeln 5 bis 10 des Übereinkommens zuständigen Behörde, ein Kind in einem anderen Vertragsstaat unterzubringen, darf nur getroffen werden, wenn die Behörde des anderen Vertragsstaats dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.<sup>517</sup> Wird dieses Verfahren nicht befolgt, kann die Anerkennung nach dem Übereinkommen versagt werden.<sup>518</sup>

13.36 Jeder Vertragsstaat kann<sup>519</sup> die Behörde bestimmen, an die Ersuchen nach Artikel 33 zu richten sind, siehe Randnummer **11.15**.

13.37 Es ist nicht ganz klar, welche Schutzmaßnahmen unter den Anwendungsbereich von Artikel 33 des Übereinkommens fallen (und folglich das Verfahren nach Artikel 33 erfordern).<sup>520</sup> Es ist insbesondere fraglich, ob eine von einer zuständigen Behörde getroffene Schutzmaßnahme, der zufolge das Kind in einem anderen Vertragsstaat bei Mitgliedern der weiteren Familie (z. B. bei den Großeltern oder einer Tante oder einem Onkel) leben soll, in den Anwendungsbereich von Artikel 33 fällt. In den Proceedings of the Eighteenth Diplomatic Session (Achtzehnte Diplomatische Tagung) wird keine abschließende Antwort auf diese Frage gegeben. Die Idee geht auf einen Vorschlag der Niederlande in Arbeitsdokument Nr. 59 zurück. Dort heißt es sinngemäß: „Immer wenn es die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Herkunftsfamilie mit sich bringt, dass es in einen anderen Vertragsstaat gebracht wird, sollte ein ähnliches Verfahren befolgt werden, wie das im Übereinkommen vom 29. Mai 1993 niedergelegte Verfahren.“<sup>521</sup> Es bleibt jedoch offen, ob der Ausdruck „Herkunftsfamilie“ sich lediglich auf die „Kernfamilie“ des Kindes beziehen sollte, bei der es vorher gelebt hat, oder ob in einem weiter gefassten Sinn alle Familienangehörigen gemeint sind.<sup>522</sup>

<sup>516</sup> Artikel 33 Absatz 1.

<sup>517</sup> Artikel 33 Absatz 2.

<sup>518</sup> Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe *f*.

<sup>519</sup> Eine solche Bestimmung ist nicht vorgeschrieben, sie kann aber eine wirksame Kommunikation erleichtern. Siehe diesbezüglich die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in *Health Services Executive gegen S.C. und A.C.* (Rechtssache C-92/12 vom 26. April 2012), in der der Gerichtshof in Bezug auf Artikel 56 der Brüssel-IIa-Verordnung Folgendes entschied (siehe Rn. 82): „Die Mitgliedstaaten haben somit für die Zustimmung gemäß Art. 56 der Verordnung klare Regeln und Verfahren vorzusehen, um Rechtssicherheit und Schnelligkeit zu gewährleisten. Die Verfahren müssen es dem Gericht, das eine Unterbringung erwägt, insbesondere ermöglichen, leicht die zuständige Behörde zu ermitteln, und es der zuständigen Behörde ermöglichen, ihre Zustimmung in kurzer Zeit zu erteilen oder zu versagen.“ Siehe auch Rn. **13.31** bis **13.42**.

<sup>520</sup> Diesbezüglich ist zu beachten, dass es einen wichtigen Unterschied zwischen dem Wortlaut von Artikel 33 des Übereinkommens und Artikel 56 der Brüssel-IIa-Verordnung gibt. Nach Artikel 56 der Verordnung ist der Artikel anwendbar, wenn ein Gericht „die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie“ erwägt, während Artikel 33 des Übereinkommens anwendbar ist, wenn eine zuständige Behörde „die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim **oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung** erwägt“ (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>521</sup> Siehe *Proceedings of the Eighteenth Session (1996)*, Band II, *Protection of children*, S. 249, a. a. O., Fußnote 19.

<sup>522</sup> In Protokoll Nr. 16 der *Proceedings of the Eighteenth Session* zu dem ausführlicheren Arbeitsdokument Nr. 89 (vorgelegt von den Niederlanden, Spanien, Irland, der Schweiz, Belgien, Luxemburg und Schweden) wurde der genaue Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Artikels nicht erörtert.

- 13.38 Die Spezialkommission von 2011 (Teil I) hat über den Anwendungsbereich von Artikel 33 diskutiert. Einige Sachverständige brachten ihre Bedenken zum Ausdruck, dass die Aufnahme solcher Schutzmaßnahmen in den Anwendungsbereich von Artikel 33 unnötige Hindernisse im Hinblick auf die Unterbringung von Kindern bei ihren Verwandten in einem anderen Vertragsstaat verursachen könnte. Andere Sachverständige wandten ein, dass, sollten solche Maßnahmen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 33 fallen, keine Garantie mehr bestünde, dass der Vertragsstaat, in dem das Kind untergebracht werden soll, bereits vorher darüber in Kenntnis gesetzt wird und sicherstellen kann, dass Fragen etwa in Bezug auf die Einwanderungsgesetze oder den Zugang zu öffentlichen Leistungen bereits vor dem Umzug des Kindes geregelt werden.<sup>523</sup> Außerdem könnte es dann passieren, dass die staatlichen Stellen des Vertragsstaats, in dem das Kind leben soll, über wichtige Dinge wie die Vorgeschichte des Kindes (z. B. Kinderschutzbedenken, die zu der alternativen Form der Betreuung geführt haben) und die Natur der Unterbringung – Angelegenheiten, die unter Umständen die fortgesetzte Überwachung der Lage des Kindes erfordern – nicht in Kenntnis gesetzt werden.<sup>524</sup> Es gibt hierzu noch etablierte Praxis.
- 13.39 Es sei darauf hingewiesen, dass das Übereinkommen selbst nicht genau angibt, wie das Verfahren nach Artikel 33 in der Praxis funktionieren soll. Es gibt nur die Grundregeln vor. Es obliegt den Vertragsstaaten selbst, ein Verfahren für die Anwendung dieser Grundregeln festzulegen. Sie sollten klare und wirksame Regeln und Verfahren festlegen, die es insbesondere der die Unterbringung des Kindes erwägenden Zentralen Behörde ermöglichen, die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats, an die der Antrag auf Zustimmung gerichtet werden muss, leicht herauszufinden.
- 13.40 Das Übereinkommen von 1996 schließt zwar Adoptionen ausdrücklich von seinem sachlichen Anwendungsbereich aus, doch enthält das Haager Übereinkommen von 1993 über internationale Adoptionen ein ähnliches Verfahren, das beim Verständnis (und/oder der Anwendung) von Artikel 33 des Übereinkommens von 1996 Hilfestellung geben kann. Auch wenn die rechtlichen Wirkungen und Anforderungen von Adoptionen und anderen Formen der Betreuung unterschiedlich sind, können die Mechanismen der Zusammenarbeit und einige andere allgemeine Grundsätze des Übereinkommens von 1993 in Bezug auf die Bereitstellung von Betreuungsleistungen in einem anderen Staat hilfreich sein. Im Praxisleitfaden zum Haager Adoptionsübereinkommen aus dem Jahr 1993<sup>525</sup> werden diese Mechanismen und Grundsätze gut erklärt.
- 13.41 Das Durchführungsgesetz der Niederlande ist ein Beispiel, wie das Verfahren im Haager Adoptionsübereinkommen aus dem Jahr 1993 für die Anwendung von Artikel 33 des Übereinkommens von 1996 herangezogen werden kann. In diesen Durchführungsvorschriften ist ein Kapitel dem Verfahren in Fällen gewidmet, in denen ein Kind aus den Niederlanden in einem anderen Vertragsstaat untergebracht werden soll oder ein Kind aus einem anderen Vertragsstaat in den

---

<sup>523</sup> Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 143. Dort heißt es, dass Artikel 33 der Behörde des Aufnahmestaats „eine Befugnis zur Überprüfung der Entscheidung“ gibt und „ermöglicht, im voraus die Aufenthaltsbedingungen des Kindes im Aufnahmestaat zu regeln, namentlich in bezug auf die in diesem Staat geltenden Einwanderungsgesetze oder auch die Aufteilung der durch die Vollstreckung der Unterbringungsmaßnahme angefallenen Kosten.“

<sup>524</sup> Der Grund ist auch hier wieder, dass es keine **Verpflichtung** (nach Artikel 33) gibt, dass sich die Vertragsstaaten diesbezüglich miteinander in Verbindung setzen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass andere Kooperationsvorschriften des Übereinkommens Möglichkeiten bereitstellen, wie Auskünfte von dem Vertragsstaat eingeholt werden können, in dem das Kind untergebracht werden soll (z. B. Artikel 34), oder wie diesem Vertragsstaat Auskünfte erteilt werden können. Diese Bestimmungen sind jedoch nicht verpflichtend. Siehe auch **Kapitel 11**.

<sup>525</sup> A. a. O., Fußnote 2, Leitfaden Nr. 1, insbesondere Kapitel 7. S. 79 ff.

Niederlanden.<sup>526</sup> Nach diesen Vorschriften ist die Zentrale Behörde der Niederlande die zuständige Behörde für die Entscheidung, ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Niederlanden in einer Pflegefamilie oder einem Heim in einem anderen Vertragsstaat unterzubringen oder das Kind anderweitig in einem anderen Vertragsstaat betreuen zu lassen. Bevor diese Entscheidung getroffen wird, muss die Zentrale Behörde bei der Zentralen Behörde oder der anderen zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem das Kind untergebracht oder betreut werden soll, einen begründeten Antrag stellen, dem ein Bericht über das Kind beigelegt ist. Dann muss sich die Zentrale Behörde mit dieser anderen Behörde absprechen. Bevor sie eine Entscheidung trifft, benötigt die Zentrale Behörde Folgendes:

- eine schriftliche Einwilligungserklärung von den Personen, bei denen das Kind untergebracht oder betreut werden soll, bzw. des Heims, in dem das Kind untergebracht bzw. betreut werden soll;
- falls erwünscht, einen Bericht der Zentralen Behörde oder der anderen zuständigen Behörde in dem Staat der Unterbringung, der zeigt, dass die Pflegeeltern geeignet sind, das Kind in Pflege zu nehmen;
- die Einwilligung der Zentralen Behörde oder anderen zuständigen Behörde in dem anderen Staat;
- gegebenenfalls Unterlagen, die zeigen, dass das Kind die Erlaubnis erhalten hat oder erhalten wird, in den anderen Vertragsstaat einzureisen, und dass ihm in diesem Vertragsstaat das Aufenthaltsrecht erteilt wurde oder erteilt wird.

**13.42** Wenn ein Kind aus einem anderen Staat in den Niederlanden untergebracht werden soll, muss die niederländische Zentrale Behörde dieser Unterbringung zustimmen. Bevor sie ihre Zustimmung erteilt, benötigt die Zentrale Behörde einen begründeten Antrag, dem ein Bericht über das Kind beigelegt sein muss. Sie muss auch die oben genannten Unterlagen besorgen und an die zuständige Behörde des Herkunftslandes des Kindes übermitteln haben. In den niederländischen Rechtsvorschriften ist auch geregelt, was passiert, wenn dieses Verfahren nicht eingehalten wird. Der Staatsanwalt oder die Zentrale Behörde können bei dem zuständigen Richter einen Antrag auf vorläufige Vormundschaft für das Kind stellen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften einer Stiftung übertragen wird. Diese vorläufige Vormundschaft dauert in der Regel sechs Wochen. Währenddessen führt der Jugendschutzrat ein Urteil zum Sorgerecht für das Kind herbei.

### **Beispiel 13 (E)**

*Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A, wo seine Eltern bei einem Verkehrsunfall getötet werden. Die engsten Verwandten des Kindes, der Cousin der Mutter und seine Ehefrau, leben in Vertragsstaat B. Die Behörden von Vertragsstaat A möchten das Kind durch Kafala von diesem Ehepaar betreuen lassen.*

*Da die Behörden des Vertragsstaats A zuständig sind, Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen, und die Betreuung des Kindes durch Kafala in Vertragsstaat B erwägen, müssen sie den Behörden von Vertragsstaat B einen Bericht mit Angaben zu dem Kind und Gründen für die vorgeschlagene Betreuung übermitteln.<sup>527</sup> Dann müssen die Behörden in Vertragsstaat B prüfen, ob sie der vorgeschlagenen Maßnahme zustimmen, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.<sup>528</sup> Wenn die Behörden von Vertragsstaat B der vorgeschlagenen Maßnahme zustimmen, können die*

<sup>526</sup> Durchführungsgesetz für den internationalen Schutz von Kindern, 16. Februar 2006, Kapitel 3.

<sup>527</sup> Artikel 33 Absatz 1. Siehe Rn. **13.39** hinsichtlich der Notwendigkeit diesbezüglicher klarer und wirksamer Regeln und Verfahren.

<sup>528</sup> Artikel 33 Absatz 2.

Behörden von Vertragsstaat A den Beschluss erlassen. Lehnen die Behörden von Vertragsstaat B die vorgeschlagene Maßnahme ab oder versäumen es die Behörden in Vertragsstaat A, dieses Verfahren anzuwenden, kann der Vertragsstaat B (und jeder andere Vertragsstaat) nach dem Übereinkommen die Anerkennung jeder Entscheidung versagen, die der Vertragsstaat A in Bezug auf die Betreuung des Kindes durch den Cousin der Mutter und dessen Ehefrau in Vertragsstaat B trifft.<sup>529</sup>

### **Beispiel 13 (F)**

Ein 16 Monate altes Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat C. Die zuständigen Behörden haben das Kind vor kurzem der staatlichen Fürsorge unterstellt, da die getrennten Eltern weder dazu in der Lage noch willens waren, weiter für es zu sorgen. Da der Vater unter psychischen Gesundheitsproblemen leidet, wurde er vorher als ungeeignete Betreuungsperson für das Kind eingestuft. Die Mutter hat unter engmaschiger Überwachung durch die staatlichen Behörden für das Kind gesorgt. Sie wurde aber wegen eines Gewaltdeliktes zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Sie hat angegeben, nicht länger für das Kind sorgen zu wollen.

Bei der Suche nach einer alternativen Form der Betreuung für das Kind<sup>530</sup> stoßen die zuständigen Behörden in Vertragsstaat C auf eine Großtante mütterlicherseits, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat D hat und sich langfristig des Kindes annehmen möchte.

Nach dem Übereinkommen von 1996 gibt es ein klares, transparentes und wirksames Verfahren, das folgendermaßen abläuft:

(1) Die Behörden in Vertragsstaat C sind nach Artikel 5 (als Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes) zuständig, Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen, und erwägen, das Kind für eine langfristige Betreuung in Vertragsstaat D unterzubringen. Beide Vertragsstaaten kennen die Verpflichtungen aus Artikel 33.

(2) Gemäß Artikel 44 des Übereinkommens hat Vertragsstaat D dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mitgeteilt, dass ein Antrag nach Artikel 33 an seine Zentrale Behörde zu richten ist. Deshalb kontaktieren die Behörden in Vertragsstaat C mit Hilfe ihrer Zentralen Behörde die Zentrale Behörde in Vertragsstaat D, um sie über die vorgeschlagene Unterbringung in Kenntnis zu setzen. Sie übermitteln der Zentralen Behörde in Vertragsstaat D einen ausführlichen Bericht über das Kind mit den Gründen für die vorgeschlagene Unterbringung (sie geben insbesondere an, warum sie glauben, dass die Unterbringung dem Wohl des Kindes dient, und erteilen alle relevanten Auskünfte, die sie über die vorgeschlagene Betreuungsperson haben).

(3) Die Behörden beider Vertragsstaaten stimmen zu, dass sich die Behörden in Vertragsstaat D mit der Großtante treffen, um ihre Lebensverhältnisse zu überprüfen. Die Behörden von Vertragsstaat D erstellen für die Behörden in Vertragsstaat C einen Bericht über ihre Beurteilung und geben dann ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Unterbringung.

(4) Die Behörden beider Vertragsstaaten arbeiten in Bezug auf den Umzug des Kindes und auf mögliche Anforderungen zusammen (z. B. Einwanderung), die vor dem Umzug erledigt sein müssen. Dazu gehören auch Umgangsregelungen, die möglicherweise von Vertragsstaat C für das Kind getroffen werden (z. B. Kontakt mit den Eltern über Briefe und

<sup>529</sup>

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe f.

<sup>530</sup>

In Bezug auf alternative Formen der Betreuung von Kindern siehe Fußnote 83 hinsichtlich der „Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern“, die in der Resolution A/RES/64/142 vom 24. Februar 2010 der Generalversammlung der Vereinten Nationen formell begrüßt wurden.

*Telefongespräche).*

*(5) Nach dem Übereinkommen werden die Entscheidung über die Unterbringung des Kindes bei seiner Großtante und alle Entscheidungen in Bezug auf den Umgang mit den Eltern kraft Gesetzes in Vertragsstaat D und in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt.*

*Lehnen die Behörden von Vertragsstaat D die vorgeschlagene Maßnahme ab oder versäumen es die Behörden in Vertragsstaat C, das Verfahren nach Artikel 33 anzuwenden, kann der Vertragsstaat D (und jeder andere Vertragsstaat) nach dem Übereinkommen die Anerkennung jeder Entscheidung versagen, die der Vertragsstaat C in Bezug auf die Betreuung des Kindes durch die Großtante in Vertragsstaat D trifft.<sup>531</sup>*

*Gelingt die Unterbringung, ist in Zukunft gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Vertragsstaat D für Maßnahmen zum Schutz des Kindes zuständig.*

## D. Adoption

- 13.43 Wie in **Kapitel 3** erwähnt, sind Adoptionsentscheidungen, Maßnahmen zur Vorbereitung einer Adoption sowie die Ungültigerklärung und der Widerruf einer Adoption vom Anwendungsbereich des Übereinkommens von 1996 ausgeschlossen.<sup>532</sup> Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes nach **Abschluss** einer Adoption wie bei jedem anderen Kind auch in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen.

### Beispiel 13 (G)

*Das Kind wird in Vertragsstaat A adoptiert. Dort haben sowohl die Adoptiveltern als auch das Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Sechs Jahre später trennen sich die Eltern, und die Mutter zieht mit dem Kind in den Vertragsstaat B. Vor dem Umzug legen die Behörden von Vertragsstaat A in einem Beschluss fest, dass die Mutter die tägliche Betreuung des Kindes übernimmt, der Vater und das Kind jedoch regelmäßig persönlichen Umgang haben. Diese Maßnahme wird in Vertragsstaat B nach dem Übereinkommen kraft Gesetzes anerkannt.*

- 13.44 Darüber hinaus gibt es bestimmte Situationen bei einer **internationalen** Adoption, in denen sich die Bestimmungen des Übereinkommens von 1996 als nützlich erweisen können.<sup>533</sup> Ein Beispiel für einen eher seltenen Fall ist, wenn der Aufnahmevertragsstaat den Adoptionsbeschluss kurz nach Abschluss der internationalen Adoption für unwirksam erklärt oder widerruft. In einer solchen Situation müssen Maßnahmen für die Betreuung des Kindes getroffen werden. Der Heimatvertragsstaat des Kindes könnte jedoch selbst noch ein beträchtliches Interesse am Schutz des Kindes haben. Ein Weg, wie die Behörden des Heimatvertragsstaats des Kindes einbezogen werden könnte, wäre eine Übertragung der Zuständigkeit nach dem Übereinkommen von 1996 (Artikel 8 und 9)<sup>534</sup>. Eine Übertragung der Zuständigkeit könnte auf Antrag der Behörden des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (Artikel 8) erfolgen, der in diesem Fall in der Regel der Aufnahmevertragsstaat ist, oder auf Antrag des Heimatvertragsstaats (Artikel 9). Selbstverständlich müssten die Voraussetzungen für eine Übertragung der Zuständigkeit nach dem

<sup>531</sup> Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe f.

<sup>532</sup> Artikel 4 Buchstabe b. Siehe auch Rn. **3.38** bis **3.39**.

<sup>533</sup> Natürlich vorausgesetzt, dass die beiden betroffenen Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1996 und des Übereinkommens von 1993 sind. Mit „**Vertragsstaaten**“ sind hier die Vertragsstaaten des Übereinkommens von **1996** gemeint.

<sup>534</sup> Zur Übertragung der Zuständigkeit siehe **Kapitel 5**.

Übereinkommen von 1996 erfüllt sein (siehe **Kapitel 5**). Eine solche Übertragung der Zuständigkeit würde bedeuten, dass die Behörden des Heimatvertragsstaats für Maßnahmen hinsichtlich der zukünftigen Betreuung des Kindes zuständig wären und dass diese Maßnahmen kraft Gesetzes im Aufnahmevertragsstaat anerkannt würden.<sup>535</sup>

- 13.45 Die Kooperationsbestimmungen des Übereinkommens von 1996 können sich mitunter auch nach einer internationalen Adoption als hilfreich erweisen. In dem seltenen Fall, dass die Behörden des Heimatstaats des Kindes ernsthaft befürchten, dass das Kind bei seinen neuen Eltern in Gefahr sein könnte, könnte z. B. auf Artikel 32 zurückgegriffen werden, um den Aufnahmestaat (in dem das Kind jetzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und anwesend ist) zu ersuchen, die Anordnung von Schutzmaßnahmen für das Kind zu prüfen (siehe Artikel 32 Buchstabe *b*). Als weiteres Beispiel sei ein Fall genannt, in dem der Aufnahmestaat erwägt, eine Schutzmaßnahme für das Kind zu treffen und der Heimatstaat über Informationen verfügt, die für den Schutz des Kindes sachdienlich sind. Erfordert es die Lage des Kindes, kann der Aufnahmestaat den Heimatstaat nach Artikel 34 ersuchen, ihm sachdienliche Informationen für den Schutz des Kindes mitzuteilen.<sup>536</sup>

## E. Vermittlung<sup>537</sup> (Mediation), Schlichtung und ähnliche Mittel der einvernehmlichen Streitbeilegung

- a) *Erleichterung gütlicher Einigungen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes bei Sachverhalten, auf die das Übereinkommen von 1996 anzuwenden ist*  
**Artikel 31 Buchstabe b**

- 13.46 Das Übereinkommen von 1996 verpflichtet die Zentralen Behörden, unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um durch Vermittlung, Schlichtung oder ähnliche Mittel gütliche Einigungen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes bei Sachverhalten zu erleichtern, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist.<sup>538</sup>
- 13.47 Die Vermittlung bzw. Mediation wird zunehmend als Mittel der gütlichen Einigung in Familiensachen eingesetzt. Sie wird in Situationen als hilfreich angesehen, in denen die Beziehung zwischen den Parteien fortgesetzt werden muss, was häufig bei Familienkonflikten der Fall ist, von denen Kinder betroffen sind. Sie ermöglicht es den Parteien auch, Lösungen zu entwickeln, die auf ihre jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt sind. Sie legt die Verantwortung für Entscheidungen in die Hände der Parteien und kann helfen, die Grundlagen für eine zukünftige Zusammenarbeit zu schaffen. Außerdem verringert sie das Konfliktpotenzial.

<sup>535</sup> Artikel 23 Absatz 1 - siehe auch **Kapitel 5** zu den Bestimmungen über die Übertragung der Zuständigkeit.

<sup>536</sup> Siehe auch Rn. **11.25** bis **11.26** zur Anwendung von Artikel 34.

<sup>537</sup> Zur Mediation siehe den Leitfaden auf der Grundlage des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* – Mediation (nachfolgend als „Leitfaden zur Mediation“ bezeichnet). Der Leitfaden ist abrufbar auf der Website der Haager Konferenz unter < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „Kindesentführung“, Rubrik „Praxisleitfäden“. Für weitere Arbeiten zur Mediation als Teil des Malta-Prozesses, siehe „Principles for the Establishment of Mediation Structures in the context of the Malta Process“ und das begleitende Explanatory Memorandum, abrufbar unter < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „Kindesentführung“, Rubrik „Cross-border family mediation“.

<sup>538</sup> Artikel 31 Buchstabe *b*. Dies muss entweder unmittelbar durch die Zentrale Behörde oder indirekt durch staatliche Behörden oder sonstige Stellen geschehen – siehe auch Rn. **11.11**.

- 13.48** Bei **grenzüberschreitenden** Familienstreitigkeiten wird zunehmend auf Mediation gesetzt. Dies ist aber mit besonderen Herausforderungen verbunden. Verschiedene Sprachen und Kulturen sowie räumliche Entfernungen sind neue, schwierige Aspekte, die bei der Auswahl der Methode berücksichtigt werden müssen. Die Beteiligung von mehr als einem Staat und von mehr als einem Rechtssystem bedeutet außerdem, dass bei der Mediation darauf geachtet werden muss, dass die daraus resultierende Vereinbarung die rechtlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit in dem jeweiligen Staat oder den jeweiligen Staaten erfüllt.<sup>539</sup>
- 13.49** Sind die betroffenen Staaten Parteien des Übereinkommens von 1996, kann das Übereinkommen in dieser Hinsicht von besonderem Nutzen sein. Aufgrund der Bestimmungen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen wird es im Allgemeinen reichen, die Mediationsvereinbarung in einem Vertragsstaat als Gerichtsbeschluss zu fassen,<sup>540</sup> da dann die Vollstreckbarkeit in dem anderen Vertragsstaat sichergestellt ist (soweit die Angelegenheit in den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt – siehe Randnummer **13.50**). Um Zweifel hinsichtlich des möglichen Vorliegens eines Grundes für die Versagung der Anerkennung zu zerstreuen, kann eine „Vorabanerkennung“ der Schutzmaßnahme beantragt werden.<sup>541</sup>
- 13.50** Zu bedenken ist, dass Mediationsvereinbarungen in Familiensachen auch Maßnahmen enthalten können, die sich nicht auf den Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes beziehen und die folglich nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens von 1996 fallen.<sup>542</sup> Diese anderen Maßnahmen können sich beispielsweise auf Vereinbarungen beziehen, die die Beziehungen zwischen den Eltern regeln, wie ein Scheidungsantrag, die finanzielle Versorgung nach der Scheidung oder Vereinbarungen zum Unterhalt. Enthält eine Mediationsvereinbarung solche Bestimmungen und wird diese in einen Gerichtsbeschluss umgewandelt, finden die Bestimmungen des Übereinkommens von 1996 auf die Teile des Gerichtsbeschlusses keine Anwendung, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen. Die Teile des Gerichtsbeschlusses, die eine Schutzmaßnahme im Anwendungsbereich des Übereinkommens darstellen, müssen jedoch nach wie vor gemäß den Vorschriften des Übereinkommens anerkannt und vollstreckt werden.

### **Beispiel 13 (H)**

*Eine Mutter ist vor zwei Jahren mit ihren zwei Kindern aus dem Vertragsstaat A in den Vertragsstaat B umgezogen. Für die Kinder und den Vater wurde eine Besuchsregelung vereinbart. In der Folge stellen die Eltern fest, dass die Vereinbarung aufgrund der Reisekosten nicht durchführbar ist. Die Mutter ist zwar auch der Meinung, dass der Vater persönlichen Umgang mit den Kindern haben sollte, doch finden es die Eltern schwierig, zu einer zufriedenstellenden neuen Vereinbarung zu gelangen. Eine Mediation kann den Eltern helfen, eine praktikable Besuchsvereinbarung auszuhandeln.*

*Jede Vereinbarung, die sie in Bezug auf das Umgangsrecht schließen, kann in Vertragsstaat B, dem gewöhnlichen Aufenthalt der Kinder, in einen Gerichtsbeschluss umgewandelt werden.<sup>543</sup> Der Gerichtsbeschluss gilt dann*

<sup>539</sup> In diesem Zusammenhang ist auf Kapitel 12 und 13 des Leitfadens zur Mediation zu verweisen (a. a. O., Fußnote 537).

<sup>540</sup> Der Vertragsstaat, der nach Kapitel II des Übereinkommens zuständig ist.

<sup>541</sup> Artikel 24 – siehe Rn. **10.16** bis **10.21**.

<sup>542</sup> Siehe **Kapitel 3, Abschnitt C** in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens.  
<sup>543</sup> Artikel 5. Ob dies möglich ist, hängt vom innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats B in Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit und Vollstreckbarkeit von Mediationsvereinbarungen ab.

als „Schutzmaßnahme“ nach dem Übereinkommen von 1996 (durch die Gerichte in Vertragsstaat B) und wird als solche nach Kapitel IV des Übereinkommens von 1996 kraft Gesetzes in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt und ist dort vollstreckbar, auch in Vertragsstaat A.<sup>544</sup>

### b) *Mediation in Fällen internationaler Kindesentführung*

- 13.51 Die Mediation gewinnt beim Umgang mit Anträgen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 zunehmend an Bedeutung. Für eine ausführliche Erörterung bewährter Mediationsverfahren in Fällen internationaler Kindesentführung wird auf den Leitfaden zur Mediation verwiesen.<sup>545</sup>
- 13.52 Wird in diesen Fällen auf eine Mediation zurückgegriffen, sollte unbedingt beachtet werden, dass ein Rückgabeverfahren nach dem Übereinkommen von 1980 auf keinen Fall durch ein Mediationsverfahren behindert oder verzögert werden darf.<sup>546</sup>

#### **Beispiel 13 (I)**

**In diesem Beispiel sind die Staaten A und B Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1980 und des Übereinkommens von 1996.**

*Ein Kind wird widerrechtlich von der Mutter aus Vertragsstaat A in den Vertragsstaat B verbracht. Der in Vertragsstaat A zurückgebliebene Vater klagt in Vertragsstaat B nach dem Übereinkommen von 1980 auf Rückgabe des Kindes. Anscheinend ist der Vater bereit, in den Umzug der Mutter mit dem Kind in den Vertragsstaat B einzuwilligen, wenn er ausreichende Garantien für seinen persönlichen Umgang mit dem Kind erhält. Vater und Mutter beginnen eine Mediation, ohne dass das Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen ausgesetzt wird.*

*Die Mediation mündet in eine Vereinbarung, der zufolge das Kind unter der Obhut der Mutter in den Vertragsstaat B umziehen darf. Die Vereinbarung enthält zudem detaillierte Regelungen zum persönlichen Umgang zwischen Vater und Kind.*

- 13.53 In diesem Beispiel brauchen beide Elternteile die Gewissheit, dass die getroffene Vereinbarung sowohl in Vertragsstaat A als auch in Vertragsstaat B eingehalten wird. Eine Möglichkeit ist, die Vereinbarung von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde bestätigen oder in anderer Weise formalisieren zu lassen.<sup>547</sup> Hierzu sollten die Parteien unbedingt prüfen, ob sie den Antrag bei den Behörden des Vertragsstaats A **oder** bei denen des Vertragsstaats B stellen sollten.
- 13.54 Als einfachste Lösung könnte es erscheinen, dass die Behörden von Vertragsstaat B die Vereinbarung mit der Zustimmung der Parteien nach ihren innerstaatlichen Verfahren für rechtsverbindlich erklären,<sup>548</sup> da das Rückgabeverfahren und die Mediation in Vertragsstaat B stattgefunden haben. Aber sowohl das Übereinkommen von 1980 als auch das Übereinkommen von 1996 basieren auf der Vorstellung, dass im Fall einer Kindesentführung die Behörden des Vertragsstaats, in den das Kind entführt wurde (der „ersuchte Staat“) für die Entscheidung über die Rückgabe des Kindes zuständig sind, aber

<sup>544</sup> Siehe **Kapitel 10**. Siehe auch Rn. 297 des Leitfadens zur Mediation (a. a. O., Fußnote 537).

<sup>545</sup> A. a. O.

<sup>546</sup> Siehe den Leitfaden zur Mediation (a. a. O.).

<sup>547</sup> Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen in jedem Staat genau fest, wie erreicht werden kann, dass eine Mediationsvereinbarung in dem Staat rechtsverbindlich und vollstreckbar wird.

<sup>548</sup> Leitfaden zur Mediation (a. a. O., Fußnote 537).

**nicht** für die Entscheidung über das Sorgerecht.<sup>549</sup> Das mit dem Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen im ersuchten Staat befasste Gericht kann demnach eine Mediationsvereinbarung nicht ohne weiteres in eine Gerichtsentscheidung umwandeln, wenn die Vereinbarung neben der Frage der Rückgabe Sorgerechtsfragen oder andere Angelegenheiten zum Gegenstand hat, für die das mit dem Rückgabeverfahren befasste Gericht nicht (international) zuständig ist (wie in **Beispiel 13 (H)**). Nach dem Übereinkommen von 1996 hängt die Frage, ob Vertragsstaat B in einem Fall internationaler Kindesentführung die Zuständigkeit hat, eine Mediationsvereinbarung, die sich mit dem Sorgerecht und dem Umgangsrecht befasst, in eine Gerichtsentscheidung umzuwandeln (und dadurch Schutzmaßnahmen im Anwendungsbereich des Übereinkommens von 1996 zu treffen), davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Artikel 7 erfüllt sind.<sup>550</sup> In einem Fall wie in **Beispiel 13 (I)**, in dem eine Mediationsvereinbarung getroffen wurde, sollte sorgfältig geprüft werden, ob die Voraussetzungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *a* vorliegen. Wenn sich z. B. herausstellt, dass (1) das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat B erworben hat und (2) die Mediationsvereinbarung in Vertragsstaat B als Nachweis dafür gilt, dass die Parteien – **unter der absoluten Voraussetzung, dass die Vereinbarung erfolgreich in eine Gerichtsentscheidung umgewandelt wird** – dem widerrechtlichen Verbringen des Kindes zugestimmt haben (indem sie dem Umzug zugestimmt haben),<sup>551</sup> geht die Zuständigkeit auf den Vertragsstaat B über.<sup>552</sup> Nach dieser Auslegung von Artikel 7 hätten die Behörden in Vertragsstaat B, in dem das Gericht mit dem Rückgabeverfahren befasst ist und in dem die Mediation durchgeführt wurde, die Zuständigkeit, die Mediationsvereinbarung in eine Gerichtsentscheidung umzuwandeln, die in Vertragsstaat A anerkannt wird und dort vollstreckbar ist.

13.55 Wird jedoch festgestellt, dass die Bedingungen aus Artikel 7 für einen Wechsel der Zuständigkeit in einem bestimmten Fall **nicht** erfüllt sind (z. B. weil man nicht sagen kann, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat B erworben hat), kann die Vereinbarung den Behörden in Vertragsstaat A vorgelegt werden, die die allgemeine Zuständigkeit haben, Schutzmaßnahmen für das Kind zu treffen (Artikel 5 Absatz 1). Eine Entscheidung dieser Behörden, die Mediationsvereinbarung zu bestätigen oder sie in anderer Weise zu formalisieren, wird in Vertragsstaat B anerkannt und vollstreckt. Dennoch sollten die Parteien in Betracht ziehen, die Bestimmungen des Übereinkommens von 1996 zur Übertragung der Zuständigkeit zu nutzen. In dem Fall könnten die Behörden in Vertragsstaat A erwägen, die Zuständigkeit gemäß Artikel 8 des Übereinkommens auf die Behörden des Vertragsstaats B zu übertragen, oder die Behörden von Vertragsstaat B könnten nach Artikel 9 um eine Übertragung der Zuständigkeit ersuchen.<sup>553</sup> Dann könnte die Mediationsvereinbarung dem Gericht in Vertragsstaat B zur Bestätigung übermittelt werden.<sup>554</sup> Die nach dem

<sup>549</sup> Siehe Artikel 16 des Übereinkommens von 1980; Artikel 7 des Übereinkommens von 1996.

<sup>550</sup> Siehe Rn. 4.20 bis 4.25. Siehe auch Kapitel 13 des Leitfadens zur Mediation (a. a. O., Fußnote 537) zu Fragen der Zuständigkeit bezüglich des Erwirkens der Rechtsverbindlichkeit von Mediationsvereinbarungen in Fällen internationaler Kindesentführung.

<sup>551</sup> In diesem Fall ist es sehr wichtig, dass jede Einwilligung des zurückbleibenden Elternteils vollumfänglich von einer erfolgreichen Umwandlung der Vereinbarung in eine Gerichtsentscheidung **abhängt** (d. h. dass der zurückbleibende Elternteil dem widerrechtlichen Verbringen nur **unter der Voraussetzung zustimmt**, dass die Vereinbarung erfolgreich in beiden betroffenen Rechtsordnungen für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklärt wird). Denn wenn die Umwandlung der Vereinbarung in eine Gerichtsentscheidung später scheitern sollte und die Umwandlung nicht vorher zur Bedingung für die Einwilligung gemacht wurde, könnte sich die Partei, die das Kind entführt hat, später in jedem Rückgabeverfahren auf die Vereinbarung als Nachweis der Einwilligung berufen. Dies könnte zurückbleibende Elternteile von einer Mediation abhalten.

<sup>552</sup> Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *a*.

<sup>553</sup> Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Zuständigkeit müssen selbstverständlich erfüllt sein – siehe **Kapitel 5**.

<sup>554</sup> Siehe **Kapitel 5** zu den Voraussetzungen für eine Übertragung der Zuständigkeit.

Übereinkommen in den Vertragsstaaten A und B bestimmten Zentralen Behörden sollten zusammenarbeiten, um den Eltern hierbei behilflich zu sein, **wenn** es dem Wohl des betroffenen Kindes dient.<sup>555</sup>

- 13.56 Die Übereinkommen von 1980 und 1996 regeln zwar nicht die Modalitäten, wie (und durch wen) eine Mediation, Schlichtung und ähnliche Mittel der einvernehmlichen Streitbeilegung durchgeführt werden sollten,<sup>556</sup> dennoch liegt es auf der Hand, dass diese Dienste die besonderen Herausforderungen meistern müssen, die Kinder betreffende **grenzüberschreitende** Familienstreitigkeiten mit sich bringen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Leitfaden zur Mediation<sup>557</sup> detaillierte Ausführungen zu Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Bewältigung solcher Herausforderungen enthält. Auch wenn im Leitfaden zur Mediation der Schwerpunkt auf der Mediation und auf vergleichbaren Verfahren in internationalen Kindesentführungsfällen liegt, die unter das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 fallen, ist ein Großteil dieses Leitfadens auch auf die Mediation in internationalen Familienstreitigkeiten anwendbar, die Kinder allgemein betreffen. Es ist jedoch zu bedenken, dass nicht jeder Fall für eine Mediation oder für ähnliche Verfahren geeignet ist. Bevor eine Mediation versucht wird, sollte jeder Einzelfall daraufhin geprüft werden, ob er für eine Mediation in Betracht kommt.<sup>558</sup>

### c) *Beteiligung von Kindern am Mediationsverfahren*

- 13.57 Das Übereinkommen von 1996 legt Wert darauf, dass das Kind in Verfahren, die es betreffen, gehört wird, und bestimmt, dass es ein Grund für die Versagung der Anerkennung einer für ein Kind getroffenen Schutzmaßnahme sein kann, wenn dieses Kind nicht gehört wurde.<sup>559</sup> Mediationsverfahren unterliegen zwar nicht denselben Formalitäten wie Gerichtsverhandlungen, aber dennoch sollte die Beteiligung von Kindern am Mediationsverfahren erwogen werden.<sup>560</sup>

<sup>555</sup> Eine solche Zusammenarbeit kann unter Artikel 31 Buchstabe *b* fallen, d. h. um gütliche Einigungen zum Schutz des Kindes bei Sachverhalten zu erleichtern, in denen das Übereinkommen anwendbar ist. Siehe Rn. **11.11**.

<sup>556</sup> Siehe Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens von 1980: „Insbesondere treffen sie unmittelbar oder mit Hilfe anderer alle geeigneten Maßnahmen, um... c) ... eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen“; siehe Artikel 31 des Übereinkommens von 1996, wonach eine Vermittlung (bzw. Mediation) erleichtert werden kann durch „[d]ie Zentrale Behörde eines Vertragsstaats ... unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen ...“. Tatsächlich unterscheiden sich die Mediationsregelungen im Zusammenhang mit dem Haager Übereinkommen von 1980 von Vertragsstaat zu Vertragsstaat beträchtlich: In Argentinien beispielsweise findet die Mediation direkt bei der Zentralen Behörde statt. Für das französische Programm „MAMIF“ war ursprünglich eine beim Justizministerium angesiedelte Behörde zuständig, bis kürzlich die französische Zentrale Behörde das Programm übernahm. Das englische Pilotprojekt „Reunite“ wird von einer Nichtregierungsorganisation betreut. Das deutsche Bundesministerium der Justiz schlägt in Fällen, die das Übereinkommen betreffen, eine Mediation vor und unterstützt diese, durchgeführt wird sie aber von professionellen Mediatoren von Nichtregierungsorganisationen.

<sup>557</sup> A. a. O., Fußnote 537.

<sup>558</sup> Leitfaden zur Mediation (a. a. O., Fußnote 537).

<sup>559</sup> Es sei denn, die Maßnahme wurde in einem dringenden Fall getroffen – siehe Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe *b* und Rn. **10.4** bis **10.15**.

<sup>560</sup> Zur Anhörung des Kindes im Mediationsverfahren siehe den Leitfaden zur Mediation (a. a. O., Fußnote 537).

## F. Besondere Gruppen von Kindern

### a) *Flüchtlingskinder, in ein anderes Land gelangte Kinder oder solche ohne gewöhnlichen Aufenthalt*

- 13.58 Über Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, übt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Kinder befinden, die Zuständigkeit für Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes aus.<sup>561</sup> Dies gilt auch für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann.<sup>562</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 6 keine Zuständigkeit für dringende oder vorläufige Maßnahmen vorsieht: In diesem Fall haben die Behörden des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Kind befindet, die **allgemeine** Zuständigkeit, Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die langfristige Betreuung des Kindes zu treffen.
- 13.59 Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und andere internationale Stellen haben festgestellt, dass einige Länder dazu neigen, die Definition „Flüchtling“ einzuschränken oder andere Methoden zu verwenden, um den Flüchtlingen die Behandlungsstandards zu verweigern, die mit der Anerkennung des Flüchtlingsstatus einhergehen, insbesondere wenn sie einen großen Zustrom von vertriebenen Personen zu bewältigen haben.<sup>563</sup> Artikel 6 ist so gefasst, dass er eine breite Anwendung auf Kinder gewährleisten soll, die infolge von Unruhen in ihrem Land „in ein anderes Land gelangt“ sind.
- 13.60 Wenn im Fall eines Kindes ohne gewöhnlichen Aufenthalt (Artikel 6 Absatz 2) später festgestellt wird, dass das Kind anderswo einen gewöhnlichen Aufenthalt **hat**, wird die Zuständigkeit des Vertragsstaats, in dem sich das Kind befindet, nach dem Übereinkommen auf die Artikel 11 und 12 begrenzt.<sup>564</sup>

### Beispiel 13 (J)

*Tausende von Menschen werden aufgrund einer Naturkatastrophe in Vertragsstaat A vertrieben. Unter den Menschen, die in Vertragsstaat B ankommen, sind auch ein 10-jähriger Junge und seine 8-jährige Schwester, die verwaist sind. Laut Artikel 6 kann Vertragsstaat B Maßnahmen für den langfristigen Schutz dieser Kinder treffen. Bevor jedoch langfristige Schutzmaßnahmen ergriffen werden, arbeiten die Behörden von Vertragsstaat A und Vertragsstaat B zusammen, um so viele Informationen wie möglich über den Hintergrund der Kinder zu sammeln und zu sehen, ob andere Familienmitglieder gefunden werden können.<sup>565</sup> Während die Nachforschungen laufen, ergreift Vertragsstaat B die Maßnahmen, die er für*

<sup>561</sup> Leitlinien für Regelungen im Hinblick auf eine internationale Adoption für in ein anderes Land gelangte Kinder enthält die „Recommendation concerning the application to refugee children and other internationally displaced children of the Hague Convention on Protection of Children and Co-operation in Respect of Intercountry Adoption“, Anhang A des „Report of the Special Commission on the Implementation of the Hague Convention of 29 May 1993 on Protection of Children and Co-operation in Respect of Intercountry Adoption“ (Permanent Bureau, 1994). Dieses Dokument kann abgerufen werden unter < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „Auslandsadoption“, Rubrik „Spezialkommissionen“ und „Alle Spezialkommissionen“. Für weitere Informationen zur Durchführung des Haager Adoptionsübereinkommens aus dem Jahr 1993 siehe den Praxisleitfaden zum Haager Adoptionsübereinkommen aus dem Jahr 1993 (a. a. O., Fußnote 2).

<sup>562</sup> Artikel 6. Siehe Rn. **4.13** bis **4.18**.

<sup>563</sup> Siehe beispielsweise Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Note on international protection, 13. September 2001, A/AC.96/951, abrufbar unter: < <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3bb1c6cc4.html> > (zuletzt aufgerufen im August 2013), Rn. 85 und „Report of the Working Group [of April 1994] to study the application to refugee children of the Hague Convention of 29 May 1993 on Protection of Children and Co-operation in Respect of Intercountry Adoption“, 1994, Rn. 12, abrufbar unter < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) > (Pfad angegeben unter Fußnote 561).

<sup>564</sup> Siehe Rn. **4.16** bis **4.19** und den Erläuternden Bericht, Rn. 45.

<sup>565</sup> Artikel 30.

geeignet hält, den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Nach Beendigung der Nachforschungen kann Vertragsstaat B abhängig von ihrem Ergebnis z. B. erwägen, die elterliche Verantwortung einem Verwandten zu übertragen, der in einem Drittstaat lebt, oder die Kinder langfristig in einer Pflegefamilie unterzubringen. Nach dem Übereinkommen müssen die getroffenen Maßnahmen in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt werden.

### **Beispiel 13 (K)**

Ein 11-jähriger Junge trifft unbegleitet in Vertragsstaat A ein. Er gibt an, dass er den Vertragsstaat B wegen des dort herrschenden Bürgerkriegs verlassen musste, in dem seine Eltern und Geschwister getötet wurden. Nach dem Recht des Vertragsstaats A benötigt der Junge einen Vormund, um die Anerkennung als Flüchtling beantragen zu können. Nach Artikel 6 Absatz 1 haben die Behörden des Vertragsstaats, in dem sich das Kind befindet, die allgemeine Zuständigkeit für das Kind; in diesem Fall Vertragsstaat A. Dazu gehört auch die Zuständigkeit, einen Vormund für das Kind zu bestellen. Die Behörden in Vertragsstaat A können auch andere Maßnahmen treffen, um für die Betreuung und den Schutz des Kindes zu sorgen.

### **Beispiel 13 (L)**

Ein Kind trifft unbegleitet in Vertragsstaat A ein; der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes kann nicht bestimmt werden. Nach Artikel 6 Absatz 2 treffen die Behörden in Vertragsstaat A Schutzmaßnahmen und sorgen für die Betreuung des Kindes. Einen Monat später wird festgestellt, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nichtvertragsstaat B hat und dass das Kind diesen Staat nicht verlassen hat, weil es von dort vertrieben wurde oder von dort geflohen ist. Trotz dieser Feststellung bleiben die vorher nach Artikel 6 für das Kind getroffenen Schutzmaßnahmen weiterhin in Kraft, obwohl durch die geänderte Lage die Grundlage für die Zuständigkeit wegfällt.<sup>566</sup> Wenn die Behörden des Nichtvertragsstaats B eine Entscheidung hinsichtlich des Kindes treffen, bestimmt sich die Wirkung dieser ausländischen Entscheidung nicht nach dem Übereinkommen, sondern nach den Vorschriften des Staates A in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.

Da der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes jetzt bestimmt ist, sind die Behörden des Vertragsstaats A in Zukunft nicht mehr zuständig, auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 weitere Schutzmaßnahmen für das Kind zu treffen. Stattdessen werden sie nach dem Übereinkommen nur noch Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Artikel 11 und 12 treffen können.<sup>567</sup> Vertragsstaat A kann jedoch Schutzmaßnahmen ergreifen, die auf seinen nicht auf dem Übereinkommen gründenden Zuständigkeitsvorschriften basieren (siehe Rn. 3.11 bis 3.13), da festgestellt wurde, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in einem Nichtvertragsstaat befindet. Wenn er dies tut, werden diese Maßnahmen allerdings nicht nach dem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt.

---

<sup>566</sup> Artikel 14.

<sup>567</sup> Trifft Vertragsstaat A in Zukunft Schutzmaßnahmen nach Artikel 11 oder 12, werden diese kraft Gesetzes in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt und sind dort vollstreckbar. Ob sie in **Nichtvertragsstaat B** anerkannt werden und vollstreckbar sind, hängt allerdings von den Rechtsvorschriften des Internationalen Privatrechts von Nichtvertragsstaat B ab.

**b) *Weggelaufene oder verlassene Kinder oder Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind***

- 13.61 Es kann sein, dass der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes für die Zwecke von Artikel 5 des Übereinkommens festgestellt werden kann, der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Kind befindet, aber dennoch nach Artikel 11 und 12 Maßnahmen in Bezug auf das Kind treffen muss. Das kann z. B. der Fall sein, wenn das Kind weggelaufen ist, verlassen wurde oder Opfer von Menschenhandel wurde und dabei in einen anderen Staat gelangt ist.<sup>568</sup>
- 13.62 Eine auf Artikel 11 oder 12 basierende Zuständigkeit impliziert, dass die Maßnahme für einen begrenzten Zeitraum in Kraft sein wird und dass die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes letztendlich für die Sicherstellung der Betreuung des Kindes zuständig sind.<sup>569</sup> Die Behörden des Vertragsstaats, in dem sich das Kind befindet, sollten mit den Behörden des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zusammenarbeiten, um die am besten geeignete langfristige Regelung für das Kind zu finden.
- 13.63 Es sei darauf hingewiesen, dass der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Kind befindet, eine längerfristige Lösung für das Kind finden muss, wenn die Behörden in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nicht dazu in der Lage sind, Schutzmaßnahmen für das Kind zu treffen. Bis vom Staat des gewöhnlichen Aufenthalts Schutzmaßnahmen für das Kind getroffen werden, bleibt die Zuständigkeit für den Schutz dieses Kindes auf der Grundlage dringender oder vorläufiger Maßnahmen<sup>570</sup> bei den Behörden des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich das Kind befindet. Darüber hinaus und abhängig von der Situation können die Behörden des Vertragsstaats, in dem sich das Kind befindet, die Möglichkeit erwägen, um eine Übertragung der allgemeinen Zuständigkeit nach Artikel 9 des Übereinkommens zu ersuchen. Das ist natürlich nur dann möglich, wenn der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ein anderer **Vertragsstaat** ist und die anderen Bedingungen für eine Übertragung der Zuständigkeit erfüllt sind.<sup>571</sup>
- 13.64 Das Übereinkommen sieht auch eine Zusammenarbeit der Behörden der Vertragsstaaten bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts von schutzbedürftigen Kindern vor.<sup>572</sup>

**Beispiel 13 (M)**

*Ein 14-jähriges Mädchen aus dem Vertragsstaat B wird in Vertragsstaat A aufgefunden. Das Mädchen wurde in dieses Land verschleppt und zum Arbeiten gezwungen. Die Behörden in Vertragsstaat A können nach Artikel 11 und 12 Maßnahmen in Bezug auf das Mädchen treffen, wie die Bestellung eines vorübergehenden Vormunds und die Veranlassung seiner unverzüglichen Betreuung, aber sie sollten Kontakt mit den Behörden des Vertragsstaats B aufnehmen und mit ihnen zusammenarbeiten, um Vorkehrungen für die langfristige Betreuung des Mädchens zu treffen.<sup>573</sup>*

<sup>568</sup> Siehe Fußnote 3 in Bezug auf die ergänzende Natur der Bestimmungen des Übereinkommens von 1996 und der Bestimmungen des *Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie* (New York, 25. Mai 2000).

<sup>569</sup> Siehe **Kapitel 6** und **7**.

<sup>570</sup> D. h. nach Artikel 11 oder 12 des Übereinkommens.

<sup>571</sup> Siehe **Kapitel 5** in Bezug auf die Übertragung der Zuständigkeit – diese Bestimmungen gelten nur im Verhältnis zweier **Vertragsstaaten**. Siehe auch das Erfordernis in Artikel 9 Absatz 1, dass der um die Übertragung der Zuständigkeit ersuchende Vertragsstaat einer der in Artikel 8 Absatz 2 aufgeführten Vertragsstaaten sein muss.

<sup>572</sup> Artikel 31 Buchstabe c; siehe auch **Kapitel 11**.

<sup>573</sup> Artikel 30.

**Beispiel 13 (N)**

*Ein 13-jähriger Junge läuft in Vertragsstaat A von zu Hause weg und gelangt in den Vertragsstaat B. Sein Vater vermutet, dass er in Vertragsstaat B sein könnte, da einige Familienmitglieder aus Vertragsstaat B berichtet haben, ihn gesehen zu haben. Die Eltern wenden sich mit der Bitte um Hilfe an die Zentrale Behörde von Vertragsstaat B.<sup>574</sup> Die Zentrale Behörde informiert die Eltern über die Gesetze und Dienste in Vertragsstaat B, die ihnen helfen könnten.<sup>575</sup> Die Zentrale Behörde hilft auch bei der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Kindes.<sup>576</sup>*

*Sobald der Aufenthaltsort des Kindes feststeht, trifft Vertragsstaat B die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Kind und gibt es vorübergehend in die staatliche Fürsorge.<sup>577</sup> Die Eltern möchten in den Vertragsstaat B reisen, um das Kind abzuholen. Vorher sollten die Behörden der Vertragsstaaten A und B in dieser Frage eng zusammenarbeiten und sicherstellen, dass dies eine sichere und geeignete Lösung für das Kind ist. Je nach den Umständen des Falles kann es sein, dass die Rückgabe des Kindes erst dann stattfinden sollte, wenn die Behörden des Vertragsstaats A (die Behörden, die in diesem Fall die allgemeine Zuständigkeit haben) Schutzmaßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass das Kind nach seiner Rückkehr in Sicherheit sein wird.<sup>578</sup>*

**Beispiel 13 (O)**

*Ein 13-jähriges Mädchen läuft in Vertragsstaat A von zu Hause weg. Sie wird von ihrem 20-jährigen Freund begleitet. Zuerst reisen das Mädchen und sein Freund in den Vertragsstaat B, um dort ein gemeinsames Leben zu beginnen. Dort bekommt der Freund jedoch Probleme mit der Polizei und so flieht das Paar in den Vertragsstaat C.*

*In der Zwischenzeit haben die Eltern des Mädchens ihre Tochter in Vertragsstaat A als vermisst gemeldet. Sie machen sich Sorgen um das Wohlergehen ihrer Tochter, da sie wissen, dass ihr Freund vorbestraft ist. Die Eltern wenden sich mit der Bitte um Hilfe bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Mädchens an die Zentrale Behörde in Vertragsstaat A.<sup>579</sup> Da die Eltern nur über sehr begrenzte Informationen verfügen, wo sich das Mädchen befinden könnte, ziehen sich die Nachforschungen in die Länge.*

*Nach einem Monat bekommt der Freund in Vertragsstaat C Ärger mit der Polizei, und das Mädchen gerät ins Blickfeld der Behörden. Die Behörden stellen Nachforschungen an und ergreifen auf der Grundlage von Artikel 11 die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Sie geben das Mädchen vorübergehend in eine Pflegefamilie, da sie der Auffassung sind, dass es sich in einer gefährlichen Lage befindet. Die Behörden nehmen Kontakt mit der Zentralen Behörde des Vertragsstaats A auf und informieren diese über die Anwesenheit des Mädchens in ihrem Zuständigkeitsbereich und über die getroffenen Schutzmaßnahmen.*

---

<sup>574</sup> In diesem Beispiel wenden sich die Eltern direkt an die Zentrale Behörde des Vertragsstaats B, den sie für den Aufenthaltsort ihres Kindes halten. Die Eltern hätten sich genauso gut mit der Bitte um Hilfe an die Zentrale Behörde des Vertragsstaats A wenden können, in dem sie selbst ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Zentrale Behörde würde das Ersuchen dann an die Zentrale Behörde des Vertragsstaats B weiterleiten.

<sup>575</sup> Artikel 30 Absatz 2.

<sup>576</sup> Artikel 31 Buchstabe c.

<sup>577</sup> Artikel 11.

<sup>578</sup> Im Fall eines Kindes, das weggelaufen ist, ist es besonders wichtig, dieses Kind zu hören und die Gründe festzustellen, die zu seinem Weglaufen geführt haben, wenn erwogen wird, welche Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Kind getroffen werden sollen. Hierbei ist es unerheblich, ob es dringende oder langfristige Maßnahmen sind (siehe hierzu die Erfordernisse aus Artikel 12 UNKRK). Auch die enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden der beiden Vertragsstaaten ist extrem wichtig, um z. B. festzustellen, ob vorher bereits Bedenken in Bezug auf den Schutz des Kindes erhoben wurden oder ob die staatlichen Behörden in dem Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vorher bereits mit der Familie befasst waren.

<sup>579</sup> Artikel 31 Buchstabe c.

*Dem Mädchen gelingt jedoch die Flucht von der Pflegefamilie, und sie zieht mit ihrem Freund schnell in den Vertragsstaat D. Gemäß Artikel 36 informieren die Behörden von Vertragsstaat C (nachdem sie festgestellt haben, dass das Mädchen in den Vertragsstaat D gereist ist) die Behörden in Vertragsstaat D über die Gefahr, in der sich das Mädchen befindet, und über die Maßnahmen, die sie in Bezug auf das Mädchen ergriffen haben. Diese Maßnahmen werden kraft Gesetzes in Vertragsstaat D und in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt. Nach bewährter Praxis informieren die Behörden von Vertragsstaat C auch die Behörden von Vertragsstaat A darüber, dass sich das Mädchen nicht mehr in ihrem Staat, sondern in Vertragsstaat D aufhält.*

*In diesem Fall hat jeder Vertragsstaat, in dem sich das Mädchen gerade befindet, die Zuständigkeit, Schutzmaßnahmen dringender oder vorläufiger Natur in Bezug auf das Mädchen zu treffen (nach Artikel 11 und 12 des Übereinkommens). Der „gewöhnliche Aufenthalt“ des Mädchens verbleibt jedoch in Vertragsstaat A, und dies ist der einzige Vertragsstaat, der langfristige Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Mädchen treffen kann (Artikel 5). In diesem Beispiel können die Behörden in Vertragsstaat D also entweder die in Vertragsstaat C getroffene Schutzmaßnahme anerkennen und vollstrecken, wenn sie diese für erforderlich halten, oder sie können nach Artikel 11 eine andere Schutzmaßnahme für das Mädchen veranlassen.*

*Wenn man im Fall eines Kindes, das seit einer beträchtlichen Zeit „auf der Flucht ist“, der Sache nach nicht länger sagen kann, dass das Kind in einem bestimmten Vertragsstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann der Vertragsstaat, in dem sich das Kind gerade befindet, entscheiden, dass er die allgemeine Zuständigkeit hat, nach Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens langfristige Schutzmaßnahmen für das Kind zu treffen. Es sollte jedoch nicht leichtfertig entschieden werden, dass ein Kind nicht länger einen gewöhnlichen Aufenthalt hat.<sup>580</sup>*

### **Beispiel 13 (P)**

*Ein 11-jähriges Kind hat gemeinsam mit seinen Eltern seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat E. Ohne dass es die Behörden dieses Vertragsstaats wissen, schicken die Eltern das Mädchen in den Vertragsstaat F, wo es langfristig bei seiner Tante väterlicherseits leben soll, um dieser zu helfen und dort eine Ausbildung zu erhalten. Das Kind reist mit einem sechs Monate gültigen Besuchervisum. Die Tante versucht nicht, die Einwanderung des Kindes zu regeln und schickt das Mädchen nicht in die Schule – tatsächlich befindet sich das Kind in einer Situation der Leibeigenschaft.*

*Vier Jahre nach der Ankunft des Kindes in Vertragsstaat F werden die Behörden von einem neuen Nachbarn der Tante über diese Situation in Kenntnis gesetzt. Nach Prüfung der Lage ergreifen die zuständigen Behörden sofort Maßnahmen, damit das Kind unter staatliche Fürsorge gestellt wird. Das Kind kommt in eine Pflegefamilie, solange die Nachforschungen laufen. Die Behörde ist der Auffassung, dass das Kind jetzt nach Artikel 5 des Übereinkommens von 1996 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat F hat.*

*Gemäß Artikel 32 nimmt die zuständige Behörde in Vertragsstaat F mit Unterstützung seiner Zentralen Behörde Kontakt mit der Zentralen Behörde in Vertragsstaat E auf, um alle verfügbaren Informationen über das Kind und seine Familie zu erhalten. Die zuständige Behörde in Vertragsstaat F möchte wissen, ob eine Rückgabe des Kindes an seine Eltern in Vertragsstaat E eine mögliche langfristige Betreuungsoption für das Mädchen wäre (z. B., ob die Eltern vollkommen ahnungslos waren und von der Tante väterlicherseits belogen wurden). Die zuständige Behörde in*

---

<sup>580</sup>

Siehe Rn. 4.16 bis 4.19 und Rn. 13.83 bis 13.87.

*Vertragsstaat E teilt mit, dass die Eltern nicht möchten, dass das Kind wieder ihrer Obhut unterstellt wird. Die Behörde berichtet außerdem, dass es in Staat E keine anderen Personen aus dem weiteren Familienkreis gibt, die als mögliche Betreuungspersonen für das Kind in Betracht kämen. Aufgrund dieser Informationen kann die zuständige Behörde in Vertragsstaat F langfristige Schutzmaßnahmen für das Kind erwägen.*

**c) Kinder, die von einem Staat in einen anderen ziehen, weil Behörden eingeschaltet wurden**

**13.65** Es gibt häufiger Fälle, in denen Eltern versuchen, mit einem Umzug der Kinder in einen anderen Staat einem Verdacht hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit der Kinder und Verfahren in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder zu entgehen.<sup>581</sup> Dieser Abschnitt gibt Auskunft, wie das Übereinkommen von 1996 unter solchen Umständen helfen kann. Zwei unterschiedliche Fallkonstellationen kommen in Betracht.

**13.66** (1) Es wurde bereits eine Schutzmaßnahme getroffen:

Wenn eine zuständige Behörde des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bereits eine Schutzmaßnahme in Bezug auf das Kind getroffen hat (wenn z. B. der Beschluss vorliegt, das Kind der staatlichen Fürsorge zu unterstellen) und die Eltern ziehen danach in einen anderen Vertragsstaat, um beispielsweise der Einhaltung dieser Maßnahme zu entgehen, bietet das Übereinkommen von 1996 beiden Vertragsstaaten erhebliche Unterstützung bei der Suche nach einer Lösung. Als erstes kann die Schutzmaßnahme nach dem Übereinkommen von 1996 in dem Vertragsstaat, in den das Kind verbracht wurde, anerkannt und vollstreckt werden.<sup>582</sup> Dann kann das Kind schnell in die Obhut der zuständigen Behörden des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zurückgegeben werden. Auch die Kooperationsvorschriften des Übereinkommens von 1996 sind nützlich, damit die Anerkennung und Vollstreckung der Schutzmaßnahme schnell und effizient und mit den erforderlichen Informationen bei den zuständigen Behörden erfolgen kann.<sup>583</sup> Darüber hinaus bietet das Übereinkommen von 1996 dem Vertragsstaat, in den das Kind verbracht wurde, in dringenden Fällen einen Grund, die für den Schutz des Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, solange sich das Kind in diesem Staat befindet (Artikel 11).<sup>584</sup>

Wenn beide betroffenen Staaten Parteien des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 sind und dieses Übereinkommen im Verhältnis zwischen ihnen in Kraft getreten ist,<sup>585</sup> können die zuständigen Behörden im Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes je nach Sachverhalt eventuell um die Rückgabe des Kindes nach dem Übereinkommen von

<sup>581</sup> Einige Beispiele, die dieses Phänomen beleuchten: die englische Rechtssache *Tower Hamlets London Borough Council v. MK and others* [2012] EWHC 426 (Fam) und die Rechtssachen des Europäischen Gerichtshofs: Rechtssache C-435/06 vom 27. November 2007 und Rechtssache C-523/07 vom 2. April 2009.

In der Spezialkommission von 2011 (Teil I) hat der Internationale Sozialdienst („ISD“) festgestellt, dass es das „sich ausbreitende Phänomen“ von Eltern gibt, die mit ihren Kindern in einen anderen Staat ziehen, um dem Verdacht hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit der Kinder und Verfahren in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder zu entgehen.

<sup>582</sup> Zu den Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften des Übereinkommens von 1996 siehe **Kapitel 10**.

<sup>583</sup> Siehe hierzu auch **Kapitel 11**.

<sup>584</sup> Siehe hierzu auch **Kapitel 6**.

<sup>585</sup> Siehe Artikel 38 des Übereinkommens von 1980 zu dem Verfahren, das erforderlich ist, damit das Übereinkommen von 1980 im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten in Kraft tritt, wenn ein Vertragsstaat dem Übereinkommen beigetreten ist.

1980 ersuchen, sofern die Bedingungen dieses Übereinkommens erfüllt sind.

- 13.67 (2) Eine Untersuchung wegen möglicher Schutzbedürftigkeit des Kindes ist im Gange, aber es wurde noch keine Schutzmaßnahme getroffen und kein Verfahren eingeleitet:<sup>586</sup>

In diesem Fall gibt es keine Schutzmaßnahme, die in dem Vertragsstaat, in den das Kind verbracht wurde, nach dem Übereinkommen von 1996, anzuerkennen und zu vollstrecken wäre. Auch wenn dies von den Umständen des Einzelfalls und den Schritten abhängt, die die zuständige Behörde bis zum Zeitpunkt des Verbringens unternommen hat, ist es eher unwahrscheinlich, dass die Untersuchungen der Behörde ausreichen, um ihr das „Sorgerecht“ (in der eigenständigen Bedeutung des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980) zu erteilen, sodass sie nach diesem Übereinkommen um die Rückgabe des Kindes ersuchen kann, selbst wenn beide betroffenen Staaten Parteien des Übereinkommens von 1980 sind.<sup>587</sup>

- 13.68 Das Übereinkommen von 1996 ist in solchen Fällen von großer Bedeutung und kann beiden Vertragsstaaten wichtige Hilfestellung bei der Problemlösung bieten. Zum Beispiel:

- **Die Bestimmungen zur Zusammenarbeit**<sup>588</sup>  
Artikel 36 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, die Maßnahmen zum Schutz eines Kindes getroffen haben oder in Betracht ziehen, weil sie der Auffassung sind, dass das Kind einer „schweren Gefahr ausgesetzt“ ist, und sofern sie über den Wechsel des Aufenthaltsorts oder über dessen Aufenthalt in einem anderen Staat unterrichtet sind<sup>589</sup>, die Behörden dieses Staates von der „Gefahr und den getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen“ zu benachrichtigen. Diese Bestimmung verpflichtet normalerweise den Vertragsstaat, aus dem das Kind verbracht wurde, den Staat, in den es verbracht wurde, über die Lage des Kindes in Kenntnis zu setzen. Dadurch wird der Staat, in den das Kind verbracht wurde, auf die potenzielle Notwendigkeit aufmerksam gemacht, den Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln<sup>590</sup> und festzustellen, ob weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes erforderlich sind.

Auch Artikel 34 des Übereinkommens kann von Nutzen sein. Wenn einer der beiden betroffenen Vertragsstaaten Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Kind in Erwägung zieht (was in dieser Situation wahrscheinlich erforderlich ist, um den fortgesetzten Schutz des Kindes zu gewährleisten), kann er die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats ersuchen, ihm die sachdienlichen Informationen für den Schutz des Kindes mitzuteilen. So kann beispielsweise der Vertragsstaat, in den das Kind verbracht wurde, Auskünfte über den Hintergrund des Kindes und die Geschichte der Familie benötigen, damit die Behörden feststellen können, ob ein dringender Fall vorliegt und ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

<sup>586</sup> Siehe **Beispiel 11 (E)**.

<sup>587</sup> Siehe die Erläuterungen in dem Abschnitt „Case Law Analysis“ der Datenbank INCADAT (< [www.incadat.com](http://www.incadat.com) >) in Bezug auf die Frage, wann eine Behörde nach dem Übereinkommen von 1980 das „Sorgerecht“ für ein Kind hat, sodass die Rückgabe als Abhilfemaßnahme möglich ist.

<sup>588</sup> Siehe hierzu auch Rn. **11.18** bis **11.22**.

<sup>589</sup> Für die Zwecke des Artikels 36 muss dies ein **Vertragsstaat** des Übereinkommens von 1996 sein: siehe Rn. **11.18** ff.

<sup>590</sup> Gemäß Artikel 31 Buchstabe c ist diesbezüglich auch ein direktes Ersuchen des anderen Vertragsstaats möglich.

Generell ist es sehr wichtig, dass die zuständigen Behörden in jedem Vertragsstaat, gegebenenfalls mit der Unterstützung ihre Zentralen Behörden, klar und effektiv miteinander kommunizieren und ihre Maßnahmen koordinieren, sodass das Kind durchgängig geschützt ist.<sup>591</sup>

- **Die Bestimmungen zur Zuständigkeit**

Zu den Zuständigkeitsvorschriften des Übereinkommens gehören klare und einheitliche Regeln, welcher Vertragsstaat für das Kind zuständig ist. Danach sind allgemein die Behörden des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zuständig, Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen.<sup>592</sup> In dem hier beschriebenen Sachverhalt wird häufig davon ausgegangen, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Vertragsstaat behält, aus dem es von den Eltern verbracht wurde. Dann verbleibt die Zuständigkeit, langfristige Schutzmaßnahmen für das Kind zu treffen, bei diesem Vertragsstaat (dessen Schutzmaßnahmen den Vorteil haben, nach dem Übereinkommen in den anderen Vertragsstaaten anerkannt zu werden und vollstreckbar zu sein). Wenn jedoch der Fall als dringend angesehen wird, kann der Vertragsstaat, in dem sich das Kind befindet, vorläufig alle erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Vertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes tätig geworden ist – Artikel 11 Absatz 2.

Beide Vertragsstaaten müssen im Übrigen auch Artikel 7 des Übereinkommens von 1996 berücksichtigen.<sup>593</sup>

- **Die Bestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckung**

Diese Bestimmungen des Übereinkommens von 1996 bleiben relevant, da sie sicherstellen, dass Schutzmaßnahmen, die in einem Vertragsstaat getroffen werden, kraft Gesetzes in dem anderen Vertragsstaat anerkannt werden und dort vollstreckbar sind.

13.69 Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass es bei diesen Fällen in allen Phasen erforderlich ist, dass die Vertragsstaaten klar, effizient und schnell handeln, um sicherzustellen, dass die Situation so schnell wie möglich und zum Wohl des Kindes geregelt wird.

### **Beispiel 13 (O)**

*Mutter und Vater leben mit ihrem Kind in Vertragsstaat A. Da sie wegen Drogenmissbrauchs nicht in der Lage sind, für das Kind zu sorgen, wird es aus der Obhut seiner Eltern herausgenommen und in Vertragsstaat A zur Adoption freigegeben.*

*Zwei Jahre später wird die Mutter erneut schwanger. Die Eltern geben an, ihre Sucht überwunden zu haben und für das Kind sorgen zu wollen, das sie erwarten. Die zuständige Behörde in Vertragsstaat A prüft ihre Situation. Bevor sie jedoch entschieden hat, kommt das Kind zu früh zur Welt. Das Paar fürchtet, dass das Kind der staatlichen Fürsorge unterstellt wird und flieht sofort in den angrenzenden Vertragsstaat B.*

*Gemäß Artikel 36 informieren die Behörden von Vertragsstaat A (mit der Unterstützung ihrer Zentralen Behörde) unverzüglich die zuständigen Behörden in Vertragsstaat B (sie vermuten, dass die Eltern dorthin geflohen sind) über die mögliche Gefahr für das Neugeborene und über die*

<sup>591</sup> Siehe Artikel 30 Absatz 1. Hier kann auch die direkte richterliche Kommunikation eine wichtige Rolle spielen: siehe Fußnote 147.

<sup>592</sup> Der gewöhnliche Aufenthalt ist ein im tatsächlichen Sinne zu verstehender Begriff, siehe Rn. 13.83 ff.

<sup>593</sup> Weitere Erläuterungen zur Anwendung von Artikel 7 siehe **Kapitel 4** und insbesondere Rn. 4.20 bis 4.25.

*Schutzmaßnahmen, die sie erwogen haben. Sie ersuchen gemäß Artikel 31 Buchstabe c die zuständige Stelle in Vertragsstaat B (entweder die Zentrale Behörde oder die Stelle, der in diesem Staat diese Funktion zugewiesen wurde) um Hilfe bei der Ermittlung des Aufenthaltsortes der Familie.*

*Das Neugeborene wird in Vertragsstaat B gefunden, wo es zusammen mit seinen Eltern in einer Herberge lebt. Die Behörden in Vertragsstaat B teilen dies den Behörden in Vertragsstaat A mit. Vertragsstaat B entscheidet, dass dringende Maßnahmen erforderlich sind (nach Artikel 11), um das Kind zu schützen, indem es in Vertragsstaat B der staatlichen Fürsorge unterstellt wird. Er teilt dies dem Vertragsstaat A mit. Die Behörden in Vertragsstaat A stimmen mit Vertragsstaat B überein, dass das Kind nach wie vor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A hat, und beantragen (nach Artikel 5) einen Beschluss, dass das Kind in die Fürsorge der staatlichen Behörden in Vertragsstaat A übergeben wird, bis über die langfristige Zukunft des Kindes entschieden ist. Diese Maßnahme wird kraft Gesetzes in Vertragsstaat B anerkannt und ermöglicht es beiden Vertragsstaaten, die Übergabe des Kindes in die Hände der zuständigen Behörde in Vertragsstaat A zu koordinieren (wodurch die dringende Maßnahme des Vertragsstaats B gemäß Artikel 11 Absatz 2 außer Kraft tritt).*

## G. Vermögen des Kindes

- 13.70 In Artikel 1 des Übereinkommens wird festgestellt, dass Maßnahmen zum Schutz des **Vermögens** des Kindes in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen. Das diesbezügliche Ziel des Übereinkommens war die Festlegung „genaue[r] Vorschriften für die Bestimmung und die Befugnisse des gesetzlichen Vertreters des Kindes bei der Verwaltung des in einem fremden Staat belegenen Vermögens“. <sup>594</sup> Es wurde die Auffassung vertreten, dass dies besonders hilfreich sein könne, wenn es darum geht, rechtliche Schritte im Hinblick auf das dem Kind zugefallene Erbe zu unternehmen. <sup>595</sup>
- 13.71 Nach Artikel 3 Buchstabe g können die Maßnahmen zum Schutz des Vermögens des Kindes insbesondere „die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Kindes oder die Verfügung darüber“ umfassen. „Diese sehr weit gefasste Formulierung umfasst alle Vorgänge, die das Vermögen [des Kindes] betreffen, einschließlich des Erwerbs, der als Vermögensanlage oder als Verfügung über Vermögen angesehen wird, das als Gegenleistung für den Erwerb überlassen wird.“ <sup>596</sup> Schutzmaßnahmen zum Schutz des Vermögens des Kindes können beispielsweise die erforderlichen Genehmigungen und Berechtigungen für den Kauf oder Verkauf des Vermögens des Kindes umfassen.
- 13.72 Es sei darauf hingewiesen, dass das Übereinkommen nicht in Systeme des Sachenrechts eingreift und sich nicht auf das materielle Recht erstreckt, das sich auf den Inhalt von Vermögensrechten bezieht, wie Streitigkeiten über das Eigentum bzw. den Eigentumstitel. <sup>597</sup> Wenn es beispielsweise in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden Auflagen gibt, die der Vertragsstaat generell allen Käufern oder Verkäufern von bestimmten

<sup>594</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 10.

<sup>595</sup> A. a. O. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des Vertreters des Kindes und der Umfang seiner Befugnisse in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, die materiell-rechtliche Auseinandersetzung des Erbes jedoch nicht. Erbschaften fallen nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens (Artikel 4 Buchstabe f). Siehe auch **Kapitel 3, Abschnitt C** in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens.

<sup>596</sup> Erläuternder Bericht, Rn. 25.

<sup>597</sup> Siehe Rn. **3.30** und **3.31**. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass jede Trusts betreffende Maßnahme ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen ist; siehe Artikel 4 Buchstabe f, erörtert unter Rn. **3.43**.

Grundstücken auferlegt (z. B. besondere Genehmigungen oder Einwilligungen für den Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden, die aufgrund ihrer kulturellen oder historischen Bedeutung einen besonderen Stellenwert haben oder die Teil des Schutzgebiets der Ureinwohner sind oder deren Käufer oder Verkäufer Ausländer ist), und die nicht damit zusammenhängen, dass es sich bei dem Verkäufer oder Käufer um den Vertreter des Kindes handelt, fällt die Erteilung einer solchen Genehmigung nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens.

- 13.73** Artikel 55 des Übereinkommens ermöglicht den Vertragsstaaten einen zweifachen Vorbehalt in Bezug auf das Vermögen eines Kindes, das in ihrem Hoheitsgebiet belegen ist. Erstens kann sich ein Vertragsstaat nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe *a* die Zuständigkeit seiner Behörden vorbehalten, Maßnahmen zum Schutz des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Vermögens eines Kindes zu treffen, **unabhängig** davon, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zu beachten ist, dass ein solcher Vorbehalt nicht verhindert, dass die Behörden eines anderen Vertragsstaats nach dem Übereinkommen zuständig sind, Maßnahmen zum Schutz des Vermögens zu treffen. Zweitens kann sich ein Vertragsstaat nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe *b* vorbehalten, die elterliche Verantwortung oder eine Schutzmaßnahme nicht anzuerkennen, soweit sie mit einer von seinen Behörden in Bezug auf dieses Vermögen getroffenen Maßnahme unvereinbar ist.
- 13.74** Diese Vorbehalte können auf bestimmte Vermögensarten beschränkt werden; am wahrscheinlichsten ist unbewegliches Vermögen.
- 13.75** Jeder Vorbehalt nach Artikel 55 muss nach Maßgabe des Verfahrens in Artikel 60 angebracht werden und wird dem Verwahrer des Übereinkommens notifiziert. Der Vorbehalt wird auf der „Statuskarte“ des Übereinkommens von 1996 vermerkt, die auf der Website der Haager Konferenz veröffentlicht wird (< [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „Übereinkommen“, „34. Übereinkommen“, „Statustabelle“).

### **Beispiel 13 (R)**

*Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A und besitzt Vermögen in Vertragsstaat B. In Vertragsstaat A wird ein Vormund bestellt, der sich um das Vermögen des Kindes kümmern soll und im Namen des Kindes für die Verwaltung von Grundstücken in Vertragsstaat B verantwortlich ist. Der Beschluss, mit dem der Vormund bestellt wurde, wird kraft Gesetzes in allen Vertragsstaaten anerkannt. Wenn Vertragsstaat A eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Handeln (gemäß Artikel 40 des Übereinkommens) ausstellt, wäre es in dieser Situation für den Vormund hilfreich, sich eine solche Bescheinigung ausstellen zu lassen.<sup>598</sup>*

### **Beispiel 13 (S)**

*Ein Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat A hat, reist in den Vertragsstaat B, um dort seine Ferien zu verbringen. Während sich das Kind in Vertragsstaat B aufhält, wird es bei einem Verkehrsunfall verletzt. Nach seiner Genesung kehrt das Kind in den Vertragsstaat A zurück. In Vertragsstaat B beginnt ein Gerichtsverfahren und dem Kind wird eine beträchtliche Geldsumme als Schadenersatz für die Verletzungen zugesprochen, die es bei dem Autounfall erlitten hat. Die zuständige Behörde kann jedoch niemanden in Vertragsstaat B ausfindig machen, der als Vormund für das Kind auftreten und das Geld in seinem Namen in Empfang nehmen könnte. In dieser Situation könnte die zuständige Behörde auf die Zuständigkeit nach Artikel 12 des Übereinkommens zurückgreifen und beschließen, dass in Vertragsstaat B ein Vormund bestellt wird, um das Geld vorläufig für das Kind zu verwalten. Dieser Beschluss würde außer Kraft treten, sobald die Behörden in Vertragsstaat A*

<sup>598</sup>

Siehe Rn. **11.31**.

*einen solchen Vormund bestellt hätten. Andernfalls könnte die zuständige Behörde in Vertragsstaat B die zuständige Behörde in Vertragsstaat A nach Artikel 9 ersuchen, zuzustimmen, dass das Gericht in Vertragsstaat B die Zuständigkeit in Bezug auf die Bestellung des Vormunds für das Kind übernimmt. Geht bei der zuständigen Behörde in Vertragsstaat B eine bejahende Antwort ein, kann sie den Beschluss zur Bestellung des Vormunds erlassen, der das Geld im Namen des Kindes verwaltet.*

## H. Vertretung von Kindern

- 13.76 Kinder bedürfen einer Vertretung, solange sie geschäftsunfähig oder eingeschränkt geschäftsunfähig sind. „Vertretung“ eines Kindes bedeutet allgemein, im Namen des Kindes gegenüber Dritten zu handeln. Dazu gehört die Vertretung in Gerichtsverhandlungen, die das Kind betreffen, sowie bei Vermögens- oder Finanzgeschäften und die Einwilligung in medizinische Behandlungen.
- 13.77 Entscheidungen über die Vertretung von Kindern fallen eindeutig in den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Nach Artikel 3 Buchstabe *d* können Schutzmaßnahmen insbesondere die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle umfassen, die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist, das Kind vertritt oder ihm beisteht. Darüber hinaus bezieht sich die Verwendung des Begriffs „Befugnisse“ der Eltern, des Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters in der Definition von elterlicher Verantwortung auf die Vertretung von Kindern.<sup>599</sup>
- 13.78 Das heißt, dass die Behörden eines Vertragsstaats, die eine Entscheidung über die Vertretung eines Kindes treffen, sicherstellen müssen, dass sie nach dem Übereinkommen die Zuständigkeit hierfür haben. Sind die Behörden nach dem Übereinkommen jedoch nicht zuständig, und sind sie der Auffassung, dass sie besser in der Lage sind, das Wohl des Kindes im Einzelfall zu beurteilen, so können sie erwägen, um eine Übertragung der Zuständigkeit zu ersuchen (wenn die Voraussetzungen von Artikel 9 erfüllt sind).<sup>600</sup> Es kann auch Situationen geben, in denen es angebracht ist, dass der Vertragsstaat **mit** Zuständigkeit die Möglichkeit einer Übertragung der Zuständigkeit auf einen anderen Vertragsstaat in Erwägung zieht, z. B. wenn in dem anderen Vertragsstaat in einem Gerichtsverfahren ein Vertreter für ein Kind bestellt werden muss.<sup>601</sup>
- 13.79 Diese Maßnahmen müssen, sobald sie erlassen sind, nach den Vorschriften des Übereinkommens in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt werden.
- 13.80 Wenn die „elterliche Verantwortung“<sup>602</sup> die Vertretung des Kindes umfasst, finden die Vorschriften in Artikeln 16 und 17 Anwendung. Artikel 16 des Übereinkommens legt fest, wie die **Träger** der elterlichen Verantwortung bestimmt werden.<sup>603</sup> Artikel 17 des Übereinkommens sieht vor, dass sich die **Ausübung** der elterlichen Verantwortung nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bestimmt. Das bedeutet, dass die Vorschriften des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, die sich auf die Vertretung des Kindes durch Personen beziehen, die Träger der elterlichen Verantwortung sind, die Natur, Befugnisse und Pflichten einer solchen Vertretung

<sup>599</sup> Artikel 1 Absatz 2. Siehe auch Rn. 3.18 bis 3.24.

<sup>600</sup> Artikel 9. Siehe auch **Kapitel 5**.

<sup>601</sup> Artikel 8.

<sup>602</sup> Artikel 1 Absatz 2.

<sup>603</sup> Siehe **Kapitel 9**.

bestimmen.

### **Beispiel 13 (T)**

*Nach dem Recht des Staates A sind Eltern, die als gesetzliche Vertreter handeln, individuell befugt, im Namen des Kindes eine Zivilklage zu erheben. Nach dem Recht des Vertragsstaats B müssen beide Elternteile zustimmen, bevor eine solche Klage eingereicht werden kann. Die Familie lebt in Staat A. Mutter und Kind reisen in den Vertragsstaat B. Das Kind wird dort in einen Unfall verwickelt, und die Mutter möchte in Vertragsstaat B klagen. Die Mutter kann dies ohne die Einwilligung des Vaters tun, da das Recht des Staates A seine Einwilligung nicht fordert und der Staat A der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ist.*

13.81 Aufgrund der verschiedenen beteiligten Rechtsordnungen kann es zu Unsicherheiten über die Natur oder den Umfang der Berechtigung oder der Befugnisse der Person kommen, der die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes obliegt. Deshalb sieht Artikel 40 des Übereinkommens die Möglichkeit vor, dem Träger der elterlichen Verantwortung oder jedem, dem der Schutz des Kindes anvertraut wurde, eine Bescheinigung auszustellen, die hier Klarheit schaffen würde. Diese Bescheinigung kann von den Behörden<sup>604</sup> des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem eine Schutzmaßnahme getroffen wurde, ausgestellt werden. Aus der Bescheinigung sollten die Berechtigung der Person zum Handeln und die ihr übertragenen Befugnisse hervorgehen. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt die Vermutung, dass die betreffende Person handlungsberechtigt ist und über die Befugnisse verfügt, die in der Bescheinigung angegeben sind.<sup>605</sup>

13.82 Artikel 19 des Übereinkommens sieht auch einen gewissen Schutz für Dritte vor, die ein Rechtsgeschäft mit dem gesetzlichen Vertreter eines Kindes abschließen. Der Schutz ist für diejenigen Dritten gedacht, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie wissen, dass die Vorschriften des Staates, in dem das Rechtsgeschäft abgewickelt wird, und die bestimmen, wer als gesetzlicher Vertreter eines Kindes zu handeln befugt ist, wegen der nach dem Übereinkommen anzuwendenden Rechtsvorschriften auf ein bestimmtes Kind nicht anwendbar sind. Wenn somit ein Rechtsgeschäft bestimmte Bedingungen erfüllt, kann seine Gültigkeit nicht bestritten werden, und der Dritte kann nicht allein deswegen haftbar gemacht werden, weil die andere Person nach dem in dem Übereinkommen bestimmten Recht nicht als gesetzlicher Vertreter zu handeln befugt war. Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Das Rechtsgeschäft wurde von einer Person abgeschlossen, die nach dem Recht des Staates, in dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde, als gesetzlicher Vertreter zu handeln befugt wäre.
- Der Dritte wusste nicht und hätte nicht wissen müssen, dass sich die elterliche Verantwortung nach dem im Übereinkommen bestimmten Recht bestimmt.
- Das Rechtsgeschäft wurde unter Anwesenden im Hoheitsgebiet desselben Staates geschlossen.<sup>606</sup>

<sup>604</sup> Nach Artikel 40 Absatz 3 bestimmen die Vertragsstaaten die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Behörden.

<sup>605</sup> Siehe die Ausführungen zu Artikel 40, Rn. 11.31.

<sup>606</sup> Artikel 19 Absatz 2.

**Beispiel 13 (U)**

*In Vertragsstaat A können beide Elternteile als gesetzliche Vertreter des Kindes handeln, sofern keine gegenteilige Entscheidung einer zuständigen Behörde vorliegt. In Vertragsstaat B kann ein unverheirateter Vater nicht als gesetzlicher Vertreter seines Kindes handeln, es sei denn, es sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt.*

*Das Kind wird in Vertragsstaat B geboren. Seine Eltern sind nicht verheiratet. Das Kind lebt dort bei seiner Mutter. Die Voraussetzungen, dass der Vater nach dem Recht des Vertragsstaats B als gesetzlicher Vertreter des Kindes handeln kann, sind nicht erfüllt. Der Vater des Kindes ist Staatsangehöriger des Staates A und wohnt dort. Das Kind besucht ihn häufig.*

*Der Großvater väterlicherseits stirbt und hinterlässt dem Kind seine Sammlung seltener Bücher. Der Vater schließt in Vertragsstaat A mit einem Dritten, der auch in Vertragsstaat A wohnt, einen Kaufvertrag über die Sammlung.*

*Sofern kein Grund vorlag, aus dem der Dritte wissen musste, dass sich die Frage der elterlichen Verantwortung für das Kind nach dem Recht des Vertragsstaats B bestimmt, kann die Gültigkeit des Vertrags über den Verkauf der Sammlung nicht in Frage gestellt werden, und der Käufer kann nicht allein deswegen haftbar gemacht werden, weil der als gesetzlicher Vertreter des Kindes handelnde Vater nach dem in dem Übereinkommen bestimmten Recht nicht dazu befugt war.*

**I. Anknüpfungspunkte****a) Gewöhnlicher Aufenthalt**

**13.83** Wichtigster Anknüpfungspunkt ist der gewöhnliche Aufenthalt. Er ist im Übereinkommen von 1996 die Grundlage für die Begründung der Zuständigkeit.<sup>607</sup> Der gewöhnliche Aufenthalt wird in allen modernsten Haager Kinderübereinkommen als Anknüpfungspunkt herangezogen.<sup>608</sup> Keines dieser Übereinkommen enthält eine Definition des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“. Dieser muss von den Behörden nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls bestimmt werden. „Gewöhnlicher Aufenthalt“ ist ein autonomer Begriff, der im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens ausgelegt werden sollte und nicht nach den Vorgaben des innerstaatlichen Rechts.

**13.84** Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts ist nach dem Übereinkommen von 1990 und dem Übereinkommen von 1996 von besonderer Bedeutung. Es ist zu beachten, dass das Übereinkommen von 1996 den Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ in einem anderen Zusammenhang als das Übereinkommen von 1980 verwendet. In dem Übereinkommen von 1980 ist die Bestimmung, dass ein Kind in dem ersuchenden Staat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erforderlich, damit die Abhilfemaßnahmen des Übereinkommens von 1980 Anwendung finden, und ist Teil der umfangreicheren Prüfung, ob ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes vorliegt. Im Übereinkommen von 1996 soll anhand des gewöhnlichen Aufenthalts allgemein bestimmt werden, welche Vertragsstaaten für Schutzmaßnahmen zuständig sind und ob ihre Entscheidungen in anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt werden müssen. Da der gewöhnliche

<sup>607</sup> Artikel 5, siehe Rn. 4.4 ff.

<sup>608</sup> Die anderen Übereinkommen sind das Kindesentführungsübereinkommen von 1980, das Adoptionsübereinkommen aus dem Jahr 1993 und das Übereinkommen von 2007 über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen und das dazugehörige Protokoll. Für den Volltext dieser Übereinkommen siehe die Website der Haager Konferenz unter < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „Übereinkommen“.

Aufenthalt in tatsächlicher Hinsicht zu bestimmen ist, müssen bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Kindes für die Zwecke des Übereinkommens von 1996 unter Umständen verschiedene Überlegungen angestellt werden.

13.85 In der internationalen Rechtsprechung zum Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ lassen sich gewisse Tendenzen feststellen. Diese können, wie bereits erwähnt, für die Tatsachenfeststellungen nach dem Übereinkommen von 1980 oder dem Übereinkommen von 1996 maßgebend sein. Erstens, wenn an der Absicht, in einem anderen Staat ein neues Leben zu beginnen, kein Zweifel besteht, geht der bestehende gewöhnliche Aufenthalt in der Regel verloren, und es wird ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet.<sup>609</sup> Zweitens, wenn ein Umzug unbefristet oder potenziell unbefristet ist, kann der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt des Umzugs ebenfalls verloren gehen und ein neuer relativ schnell begründet werden.<sup>610</sup> Wenn ein Umzug jedoch zeitlich begrenzt ist, wurde – selbst bei einem längeren Zeitraum – in einer Reihe von Urteilen akzeptiert, dass der bestehende gewöhnliche Aufenthalt während dieser Zeit beibehalten werden kann.<sup>611</sup> Das könnte insbesondere der Fall sein, wenn die Eltern eine Vereinbarung getroffen haben, dass sich das Kind zeitweilig in einem anderen Land aufhält.<sup>612</sup> Die Beurteilung stützt sich in der Regel auf eine der beiden folgenden Sichtweisen. Das Kriterium der „elterlichen Absicht“ betrachtet die gemeinsame Absicht der Eltern in Bezug auf die Natur des Umzugs.<sup>613</sup> Der „auf das Kind ausgerichtete“ Ansatz legt die Betonung stattdessen auf die tatsächlichen Lebensumstände des Kindes.<sup>614</sup> Hierzu gehören Aspekte wie Schulbesuch, soziale Interaktionen und Familienbeziehungen. Abgestellt wird generell auf den Lebensmittelpunkt des Kindes. Es gab auch Fälle, in denen beide Sichtweisen herangezogen und sowohl die elterlichen Absichten als auch das Leben des Kindes berücksichtigt wurden.<sup>615</sup>

<sup>609</sup> Hier sind in der Regel die **elterlichen** Absichten ausschlaggebend. Siehe z. B. *DeHaan v. Gracia* [2004] AJ No 94 (QL), [2004] ABOD 4 [Fundstelle INCADAT: HC/E/CA 576]; *Re J. (A Minor) (Abduction: Custody Rights)* [1990] 2 AC 562 [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 2]; *Re F. (A Minor) (Child Abduction)* [1992] 1 FLR 548, [1992] Fam Law 195 [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 40]. In seltenen Fällen ist es möglich, dass ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt verliert, ohne einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen (in diesem Fall wäre nach dem Übereinkommen von 1996 Artikel 6 Absatz 2 anzuwenden). Eine solche Bestimmung sollte jedoch wenn möglich vermieden werden – siehe Rn. 4.16 bis 4.19.

<sup>610</sup> Siehe *Al Habtoor v. Fotheringham* [2001] EWCA Civ 186 [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 875]; *Callaghan v. Thomas* [2001] NZFLR 1105 [Fundstelle INCADAT: HC/E/NZ 413]; *Cameron v. Cameron*, 1996 SC 17, 1996 SLT 306, 1996 SCLR 25 [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKs 71]; *Moran v. Moran*, 1997 SLT 541 [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKs 74]; *Karkkainen v. Kovalchuk*, 445 F.3d 280 (3rd Cir. 2006) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 879].

<sup>611</sup> Siehe *Re H (Abduction: Habitual Residence: Consent)* [2000] 3 FCR 412 [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 478]; *Morris v. Morris*, 55 F. Supp 2d 1156 (D. Colo., Aug. 30, 1999) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 306]; *Mozes v. Mozes*, 239 F.3d 1067 (9th Cir. 2001) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 301].

<sup>612</sup> Siehe *Denmark Ø.L.K.*, 5 April 2002, 16. *afdeling*, B-409-02 [Fundstelle INCADAT: HC/E/DK 520].

<sup>613</sup> Siehe *Re B (Minors Abduction)* [1993] 1 FLR 993 [Fundstelle INCADAT: HC/E/UKe 173]; *Mozes v. Mozes*, 239 F.3d 1067 (9th Cir. 2001) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 301]; *Holder v. Holder*, 392 F.3d 1009, 1014 (9th Cir. 2004) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 777]; *Ruiz v. Tenorio*, 392 F.3d 1247, 1253 (11th Cir. 2004) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 780]; *Tsarbopoulos v. Tsarbopoulos*, 176 F. Supp.2d 1045 (E.D. Wash. 2001) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 482]; *Gitter v. Gitter*, 396 F.3d 124, 129-30 (2d Cir. 2005) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 776]; *Koch v. Koch*, 450 F.3d 703 (7th Cir. 2006) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 878]. Es sei darauf hingewiesen, dass bei dem in *Mozes* gewählten Ansatz das Gericht des 9. Bezirks anerkannt hat, dass das Leben des Kindes nach Verstreichen einer ausreichenden Zeitspanne und bei positiven Erfahrungen so fest in dem neuen Land verankert sein kann, dass dieses trotz der anhaltenden und gegenteiligen Absichten der Eltern zu seinem neuen gewöhnlichen Aufenthalt wird.

<sup>614</sup> *Friedrich v. Friedrich*, 983 F.2d 1396, (6th Cir. 1993) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 142]; *Robert v. Tesson* (6th Cir. 2007) [Fundstelle INCADAT: HC/E/US 935]; *Re M (Abduction: Habitual Residence)* [1996] 1 FLR 887.

<sup>615</sup> Von zentraler Bedeutung ist das Urteil *Feder v. Evans-Feder*, 63 F.3d 217, 222 (3d Cir. 1995) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 83]. Siehe auch: *Karkkainen v. Kovalchuk*, 445 F.3d 280 (3rd Cir. 1995) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf 879]. In diesem Fall wurde unterschieden zwischen der Lage jüngerer Kinder und der Lage älterer Kinder. Bei jüngeren Kindern sollte der gemeinsamen Absicht der Eltern großes Gewicht beigemessen werden, während sie bei älteren Kindern eine geringere Rolle spielen sollte. *Silverman v. Silverman*, 338 F.3d 886 (8th Cir. 2003) [Fundstelle INCADAT: HC/E/USf

Manche Gerichte tragen auch dem Alter des Kindes Rechnung: Je älter es ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass das Gericht dem Lebensmittelpunkt des Kindes mehr Gewicht beimisst.

- 13.86** Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes vom Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts wegen eines Urlaubs, Schulbesuchs oder der Ausübung des Umgangsrechts ändert grundsätzlich nichts am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes.
- 13.87** Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union<sup>616</sup> („EuGH“) im Zusammenhang mit der Brüssel-IIa-Verordnung erörtert.<sup>617</sup> Dem EuGH zufolge ist der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes anhand aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Er hat insbesondere festgestellt, dass der Begriff „dahin auszulegen ist, dass darunter der Ort zu verstehen ist, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Hierfür sind insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts ... sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat zu berücksichtigen.“<sup>618</sup>

#### **b) Anwesenheit**

- 13.88** Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen im Übereinkommen von 1996 die Anwesenheit eines Kindes (oder von Vermögen des Kindes) als Anknüpfungspunkt herangezogen wird.<sup>619</sup> Das Konzept der „Anwesenheit“ bezeichnet die physische Anwesenheit im Hoheitsgebiet des betroffenen Vertragsstaats. Ein Nachweis des Aufenthalts, welcher Art auch immer, ist nicht erforderlich – die rein physische Anwesenheit des Kindes im Hoheitsgebiet reicht aus.

#### **c) Staatsangehörigkeit**

- 13.89** Dieser Anknüpfungspunkt steht im Übereinkommen von 1996 nicht allein, sondern ist eines der Elemente für die Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 8 und 9.<sup>620</sup> Die Behörden des Vertragsstaats, dessen Staatsangehörigkeit das Kind hat, können ersuchen, dass ihnen die Zuständigkeit übertragen wird, und können ihrerseits um die Zustimmung zu einer Übertragung der Zuständigkeit auf einen anderen Staat ersucht werden. Die Staatsangehörigkeit des Kindes allein reicht nicht aus: Von den Behörden dieses Vertragsstaats muss zudem angenommen werden, dass sie am besten in der Lage sind, das Wohl des Kindes zu beurteilen. Viele Kinder haben mehr als eine Staatsangehörigkeit. Jeder Vertragsstaat, dessen

---

530].

<sup>616</sup> Vor dem 1. Januar 2011 „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“.

<sup>617</sup> Rechtssache C-523/07, A, 2. April 2009. Siehe auch die Entscheidung des EuGH in *Barbara Mercredi gegen Richard Chaffe* (C-497/10 PPU), 22. Dezember 2010, die diesen Ansatz unterstützt.

<sup>618</sup> Rechtssache C-523/07, A, 2. April 2009, Rn. 44. Wenn die Faktoren auf mindestens zwei unterschiedliche Staaten als Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes hinweisen, ist es letztendlich natürlich Sache des Gerichts oder der Verwaltungsbehörden, die mit der Sache befasst sind, zu bestimmen, welche Faktoren in dem speziellen Fall die wichtigsten sind.

<sup>619</sup> Siehe z. B. Artikel 6, 11 und 12, die in den **Kapiteln 4, 6 und 7** erörtert werden.

<sup>620</sup> Erörtert unter Rn. **5.9** bis **5.12**. Im Haager Übereinkommen von 1961 zum Schutz von Minderjährigen wird die Staatsangehörigkeit jedoch als Anknüpfungspunkt verwendet. Artikel 4 ermöglicht es dem Staat, dem der Minderjährige angehört, die Zuständigkeit für Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Minderjährigen auszuüben, wenn er der Auffassung ist, dass das Wohl des Minderjährigen dies erfordert, und nachdem er die Behörden des Staates verständigt hat, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Staatsangehörigkeit das Kind hat, kann für eine Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 8 in Betracht kommen.

- 13.90 Artikel 47 regelt die Situation von Vertragsstaaten, die unterschiedliche Gebietseinheiten haben, die unterschiedliches Recht anwenden, und bestimmt, dass jede Verweisung auf den Staat, dem das Kind angehört, als Verweisung auf die von dem Recht dieses Staates bestimmte Gebietseinheit oder, wenn solche Regeln fehlen, als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, zu der das Kind die engste Verbindung hat.

#### **d) Enge Verbindung**

- 13.91 Wenn es eine „enge Verbindung“ zwischen einem Kind und einem Vertragsstaat gibt, können die Behörden dieses Vertragsstaats entweder um eine Übertragung der Zuständigkeit ersuchen (damit sie Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes treffen können – Artikel 9), oder sie können um **Übernahme** der Zuständigkeit ersucht werden (Artikel 8). Dies ist dann der Fall, wenn dieser Vertragsstaat nach allgemeiner Auffassung am besten in der Lage ist, das Wohl des Kindes zu beurteilen.<sup>621</sup>
- 13.92 Darüber hinaus ermöglicht es Artikel 32 des Übereinkommens der Zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde eines Vertragsstaats, zu dem das Kind eine „enge Verbindung“ hat, die Zentrale Behörde des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu ersuchen, einen Bericht über die Lage des Kindes zu erstatten oder zu prüfen, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind.<sup>622</sup>
- 13.93 Schließlich kann das Kriterium der „engen Verbindung“ im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von 1996 auch herangezogen werden, um ein anderes Recht anzuwenden als das nach Artikel 15 Absatz 2<sup>623</sup>.
- 13.94 In Bezug auf die Anwendung dieses Kriteriums gibt es zwischen Artikel 15 und den Artikeln 8, 9 und 31 jedoch einen kleinen Unterschied in der Gewichtung. Nach Artikel 15 des Übereinkommens kann der die Zuständigkeit ausübende Vertragsstaat ausnahmsweise beantragen, das Recht eines anderen Staates anzuwenden oder zu berücksichtigen, zu dem der **Sachverhalt** eine enge Verbindung hat. In den Bestimmungen zur Übertragung der Zuständigkeit und nach Artikel 32 muss der Vertragsstaat, der ein Ersuchen um Übertragung der Zuständigkeit stellt oder an den ein Ersuchen um Übernahme der Zuständigkeit gerichtet wird (Artikel 8 und 9) oder der um Erstellung eines Berichts oder Schutzmaßnahmen ersucht (Artikel 32), eine enge Verbindung **zu dem Kind** haben.
- 13.95 Ob ein Kind oder ein Sachverhalt eine „enge Verbindung“ zu einem Staat hat, muss von Fall zu Fall geprüft werden. Beispiele für Staaten, zu denen ein Kind eine „enge Verbindung“ haben kann sind: der Staat des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes; der Staat, in dem die Familienmitglieder des Kindes leben, die bereit sind, es zu versorgen; der Staat, in dem der zum persönlichen Umgang berechtigte Elternteil lebt, wenn die Eltern getrennt sind; oder der Staat, in dem das Kind Familienmitglieder hat, die es regelmäßig besucht.

<sup>621</sup> Siehe **Kapitel 5** für eine ausführliche Erörterung der Bestimmungen zur Übertragung der Zuständigkeit.

<sup>622</sup> Siehe Rn. **11.24**.

<sup>623</sup> Siehe Rn. **9.2**.

**Beispiel 13 (V)**

*Die Behörden in Vertragsstaat A sind mit einem Scheidungsantrag befasst. Die in Artikel 10 niedergelegten Bedingungen sind erfüllt, und die Behörden sind zuständig, Maßnahmen in Bezug auf die Kinder des Ehepaars zu treffen. Die Kinder haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaat B, und es wird vereinbart, dass sie dort weiterhin leben sollen. Der gewöhnliche Aufenthalt gilt in diesem Fall als „enge Verbindung“, und die Behörden von Vertragsstaat A können darauf zurückgreifen, um das Recht des Vertragsstaats B auf die Entscheidung anzuwenden.<sup>624</sup>*

---

<sup>624</sup>

Artikel 15 Absatz 2 behandelt unter Rn. 9.2.

## **ANHANG I**

***Text des Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern***

### 34. ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT, DAS ANZUWENDENDE RECHT, DIE ANERKENNUNG, VOLLSTRECKUNG UND ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER ELTERLICHEN VERANTWORTUNG UND DER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN

(geschlossen am 19. Oktober 1996)

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass der Schutz von Kindern im internationalen Bereich verbessert werden muss;

in dem Wunsch, Konflikte zwischen ihren Rechtssystemen in Bezug auf die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu vermeiden;

eingedenk der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für den Schutz von Kindern;

bekräftigend, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist; angesichts der Notwendigkeit, das *Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen* zu überarbeiten;

in dem Wunsch, zu diesem Zweck unter Berücksichtigung des *Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes* gemeinsame Bestimmungen festzulegen –

Haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

#### KAPITEL I – ANWENDUNGSBEREICH DES ÜBEREINKOMMENS

##### Artikel 1

- (1) Ziel dieses Übereinkommens ist es,
  - a) den Staat zu bestimmen, dessen Behörden zuständig sind, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen;
  - b) das von diesen Behörden bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit anzuwendende Recht zu bestimmen;
  - c) das auf die elterliche Verantwortung anzuwendende Recht zu bestimmen;
  - d) die Anerkennung und Vollstreckung der Schutzmaßnahmen in allen Vertragsstaaten sicherzustellen;
  - e) die zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens notwendige Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Vertragsstaaten einzurichten.
- (2) Im Sinn dieses Übereinkommens umfasst der Begriff „elterliche Verantwortung“ die elterliche Sorge und jedes andere entsprechende Sorgeverhältnis, das die Rechte, Befugnisse und Pflichten der Eltern, des Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters in Bezug auf die Person oder das Vermögen des Kindes bestimmt.

##### Artikel 2

Dieses Übereinkommen ist auf Kinder von ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs anzuwenden.

### Artikel 3

Die Maßnahmen, auf die in Artikel 1 Bezug genommen wird, können insbesondere Folgendes umfassen:

- a) die Zuweisung, die Ausübung und die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung sowie deren Übertragung;
- b) das Sorgerecht einschließlich der Sorge für die Person des Kindes und insbesondere des Rechts, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, sowie das Recht zum persönlichen Umgang einschließlich des Rechts, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als den seines gewöhnlichen Aufenthalts zu bringen;
- c) die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Einrichtungen;
- d) die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist, das Kind vertritt oder ihm beisteht;
- e) die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch *Kafala* oder eine entsprechende Einrichtung;
- f) die behördliche Aufsicht über die Betreuung eines Kindes durch jede Person, die für das Kind verantwortlich ist;
- g) die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Kindes oder die Verfügung darüber.

### Artikel 4

Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden

- a) auf die Feststellung und Anfechtung des Eltern-Kind-Verhältnisses;
- b) auf Adoptionsentscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung einer Adoption sowie auf die Ungültigerklärung und den Widerruf der Adoption;
- c) auf Namen und Vornamen des Kindes;
- d) auf die Volljährigerklärung;
- e) auf Unterhaltspflichten;
- f) auf Trusts und Erbschaften;
- g) auf die soziale Sicherheit;
- h) auf öffentliche Maßnahmen allgemeiner Art in Angelegenheiten der Erziehung und Gesundheit;
- i) auf Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden;
- j) auf Entscheidungen über Asylrecht und Einwanderung.

## KAPITEL II – ZUSTÄNDIGKEIT

### Artikel 5

- (1) Die Behörden, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden, des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen.
- (2) Vorbehaltlich des Artikels 7 sind bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen anderen Vertragsstaat die Behörden des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

### Artikel 6

- (1) Über Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, üben die Behörden des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Kinder demzufolge befinden, die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Zuständigkeit aus.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Kinder anzuwenden, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann.

#### Artikel 7

- (1) Bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten des Kindes bleiben die Behörden des Vertragsstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, so lange zuständig, bis das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat erlangt hat und
- a) jede sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle das Verbringen oder Zurückhalten genehmigt hat, oder
  - b) das Kind sich in diesem anderen Staat mindestens ein Jahr aufgehalten hat, nachdem die sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle seinen Aufenthaltsort kannte oder hätte kennen müssen, kein während dieses Zeitraums gestellter Antrag auf Rückgabe mehr anhängig ist und das Kind sich in seinem neuen Umfeld eingelebt hat.
- (2) Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn
- a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und
  - b) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.
- Das unter Buchstabe a genannte Sorgerecht kann insbesondere kraft Gesetzes, aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen.
- (3) Solange die in Absatz 1 genannten Behörden zuständig bleiben, können die Behörden des Vertragsstaats, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde, nur die nach Artikel 11 zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes erforderlichen dringenden Maßnahmen treffen.

#### Artikel 8

- (1) Ausnahmsweise kann die nach Artikel 5 oder 6 zuständige Behörde eines Vertragsstaats, wenn sie der Auffassung ist, dass die Behörde eines anderen Vertragsstaats besser in der Lage wäre, das Wohl des Kindes im Einzelfall zu beurteilen,
- entweder diese Behörde unmittelbar oder mit Unterstützung der Zentralen Behörde dieses Staates ersuchen, die Zuständigkeit zu übernehmen, um die Schutzmaßnahmen zu treffen, die sie für erforderlich hält,
  - oder das Verfahren aussetzen und die Parteien einladen, bei der Behörde dieses anderen Staates einen solchen Antrag zu stellen.
- (2) Die Vertragsstaaten, deren Behörden nach Absatz 1 ersucht werden können, sind
- a) ein Staat, dem das Kind angehört,
  - b) ein Staat, in dem sich Vermögen des Kindes befindet,
  - c) ein Staat, bei dessen Behörden ein Antrag der Eltern des Kindes auf Scheidung, Trennung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe anhängig ist,
  - d) ein Staat, zu dem das Kind eine enge Verbindung hat.
- (3) Die betreffenden Behörden können einen Meinungs austausch aufnehmen.
- (4) Die nach Absatz 1 ersuchte Behörde kann die Zuständigkeit anstelle der nach Artikel 5 oder 6 zuständigen Behörde übernehmen, wenn sie der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Kindes dient.

### Artikel 9

- (1) Sind die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Behörden eines Vertragsstaats der Auffassung, dass sie besser in der Lage sind, das Wohl des Kindes im Einzelfall zu beurteilen, so können sie
  - entweder die zuständige Behörde des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes unmittelbar oder mit Unterstützung der Zentralen Behörde dieses Staates ersuchen, ihnen zu gestatten, die Zuständigkeit auszuüben, um die von ihnen für erforderlich gehaltenen Schutzmaßnahmen zu treffen,
  - oder die Parteien einladen, bei der Behörde des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes einen solchen Antrag zu stellen.
- (2) Die betreffenden Behörden können einen Meinungs austausch aufnehmen.
- (3) Die Behörde, von welcher der Antrag ausgeht, darf die Zuständigkeit anstelle der Behörde des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nur ausüben, wenn diese den Antrag angenommen hat.

### Artikel 10

- (1) Unbeschadet der Artikel 5 bis 9 können die Behörden eines Vertragsstaats in Ausübung ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag auf Scheidung, Trennung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe der Eltern eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat hat, sofern das Recht ihres Staates dies zulässt, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes treffen, wenn
  - a) einer der Eltern zu Beginn des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat und ein Elternteil die elterliche Verantwortung für das Kind hat und
  - b) die Eltern und jede andere Person, welche die elterliche Verantwortung für das Kind hat, die Zuständigkeit dieser Behörden für das Ergreifen solcher Maßnahmen anerkannt haben und diese Zuständigkeit dem Wohl des Kindes entspricht.
- (2) Die in Absatz 1 vorgesehene Zuständigkeit für das Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz des Kindes endet, sobald die stattgebende oder abweisende Entscheidung über den Antrag auf Scheidung, Trennung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe endgültig geworden ist oder das Verfahren aus einem anderen Grund beendet wurde.

### Artikel 11

- (1) In allen dringenden Fällen sind die Behörden jedes Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Kind oder ihm gehörendes Vermögen befindet, zuständig, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1, die in Bezug auf ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat getroffen wurden, treten außer Kraft, sobald die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständigen Behörden die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen getroffen haben.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1, die in Bezug auf ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat getroffen wurden, treten in jedem Vertragsstaat außer Kraft, sobald dort die durch die Umstände gebotenen und von den Behörden eines anderen Staates getroffenen Maßnahmen anerkannt werden.

### Artikel 12

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 7 sind die Behörden eines Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Kind oder ihm gehörendes Vermögen befindet, zuständig, vorläufige und auf das Hoheitsgebiet dieses Staates beschränkte Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen, soweit solche Maßnahmen nicht mit den Maßnahmen unvereinbar sind, welche die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständigen Behörden bereits getroffen haben.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1, die in Bezug auf ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat getroffen wurden, treten außer Kraft, sobald die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständigen Behörden eine Entscheidung über die Schutzmaßnahmen getroffen haben, die durch die Umstände geboten sein könnten.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1, die in Bezug auf ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat getroffen wurden, treten in dem Vertragsstaat außer Kraft, in dem sie getroffen worden sind, sobald dort die durch die Umstände gebotenen und von den Behörden eines anderen Staates getroffenen Maßnahmen anerkannt werden.

### Artikel 13

- (1) Die Behörden eines Vertragsstaats, die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständig sind, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen, dürfen diese Zuständigkeit nicht ausüben, wenn bei Einleitung des Verfahrens entsprechende Maßnahmen bei den Behörden eines anderen Vertragsstaats beantragt worden sind, die in jenem Zeitpunkt nach den Artikeln 5 bis 10 zuständig waren, und diese Maßnahmen noch geprüft werden.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Behörden, bei denen Maßnahmen zuerst beantragt wurden, auf ihre Zuständigkeit verzichtet haben.

### Artikel 14

Selbst wenn durch eine Änderung der Umstände die Grundlage der Zuständigkeit wegfällt, bleiben die nach den Artikeln 5 bis 10 getroffenen Maßnahmen innerhalb ihrer Reichweite so lange in Kraft, bis die nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörden sie ändern, ersetzen oder aufheben.

## KAPITEL III – ANZUWENDENDENES RECHT

### Artikel 15

- (1) Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Kapitel II wenden die Behörden der Vertragsstaaten ihr eigenes Recht an.
- (2) Soweit es der Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes erfordert, können sie jedoch ausnahmsweise das Recht eines anderen Staates anwenden oder berücksichtigen, zu dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat.
- (3) Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in einen anderen Vertragsstaat, so bestimmt das Recht dieses anderen Staates vom Zeitpunkt des Wechsels an die Bedingungen, unter denen die im Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts getroffenen Maßnahmen angewendet werden.

### Artikel 16

- (1) Die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung kraft Gesetzes ohne Einschreiten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde bestimmt sich nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.
- (2) Die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung durch eine Vereinbarung oder ein einseitiges Rechtsgeschäft ohne Einschreiten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde bestimmt sich nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in dem Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung oder das einseitige Rechtsgeschäft wirksam wird.
- (3) Die elterliche Verantwortung nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes besteht nach dem Wechsel dieses gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat fort.
- (4) Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes, so bestimmt sich die Zuweisung der elterlichen Verantwortung kraft Gesetzes an eine Person, die diese Verantwortung nicht bereits hat, nach dem Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts.

### Artikel 17

Die Ausübung der elterlichen Verantwortung bestimmt sich nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes. Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes, so bestimmt sie sich nach dem Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts.

### Artikel 18

Durch Maßnahmen nach diesem Übereinkommen kann die in Artikel 16 genannte elterliche Verantwortung entzogen oder können die Bedingungen ihrer Ausübung geändert werden.

### Artikel 19

- (1) Die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts zwischen einem Dritten und einer anderen Person, die nach dem Recht des Staates, in dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde, als gesetzlicher Vertreter zu handeln befugt wäre, kann nicht allein deswegen bestritten und der Dritte nicht nur deswegen verantwortlich gemacht werden, weil die andere Person nach dem in diesem Kapitel bestimmten Recht nicht als gesetzlicher Vertreter zu handeln befugt war, es sei denn, der Dritte wusste oder hätte wissen müssen, dass sich die elterliche Verantwortung nach diesem Recht bestimmte.
- (2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Rechtsgeschäft unter Anwesenden im Hoheitsgebiet desselben Staates geschlossen wurde.

### Artikel 20

Dieses Kapitel ist anzuwenden, selbst wenn das darin bestimmte Recht das eines Nichtvertragsstaats ist.

### Artikel 21

- (1) Der Begriff „Recht“ im Sinn dieses Kapitels bedeutet das in einem Staat geltende Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts.

- (2) Ist jedoch das nach Artikel 16 anzuwendende Recht das eines Nichtvertragsstaats und verweist das Kollisionsrecht dieses Staates auf das Recht eines anderen Nichtvertragsstaats, der sein eigenes Recht anwenden würde, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Betrachtet sich das Recht dieses anderen Nichtvertragsstaats als nicht anwendbar, so ist das nach Artikel 16 bestimmte Recht anzuwenden.

#### Artikel 22

Die Anwendung des in diesem Kapitel bestimmten Rechts darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung (ordre public) offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

### KAPITEL IV – ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

#### Artikel 23

- (1) Die von den Behörden eines Vertragsstaats getroffenen Maßnahmen werden kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt.
- (2) Die Anerkennung kann jedoch versagt werden,
- a) wenn die Maßnahme von einer Behörde getroffen wurde, die nicht nach Kapitel II zuständig war;
  - b) wenn die Maßnahme, außer in dringenden Fällen, im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens getroffen wurde, ohne dass dem Kind die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden, und dadurch gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze des ersuchten Staates verstoßen wurde;
  - c) auf Antrag jeder Person, die geltend macht, dass die Maßnahme ihre elterliche Verantwortung beeinträchtigt, wenn diese Maßnahme, außer in dringenden Fällen, getroffen wurde, ohne dass dieser Person die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden;
  - d) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Staates offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist;
  - e) wenn die Maßnahme mit einer später im Nichtvertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes getroffenen Maßnahme unvereinbar ist, sofern die spätere Maßnahme die für ihre Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
  - f) wenn das Verfahren nach Artikel 33 nicht eingehalten wurde.

#### Artikel 24

Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 1 kann jede betroffene Person bei den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats beantragen, dass über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Vertragsstaat getroffenen Maßnahme entschieden wird. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Recht des ersuchten Staates.

#### Artikel 25

Die Behörde des ersuchten Staates ist an die Tatsachenfeststellungen gebunden, auf welche die Behörde des Staates, in dem die Maßnahme getroffen wurde, ihre Zuständigkeit gestützt hat.

### Artikel 26

- (1) Erfordern die in einem Vertragsstaat getroffenen und dort vollstreckbaren Maßnahmen in einem anderen Vertragsstaat Vollstreckungshandlungen, so werden sie in diesem anderen Staat auf Antrag jeder betroffenen Partei nach dem im Recht dieses Staates vorgesehenen Verfahren für vollstreckbar erklärt oder zur Vollstreckung registriert.
- (2) Jeder Vertragsstaat wendet auf die Vollstreckbarerklärung oder die Registrierung ein einfaches und schnelles Verfahren an.
- (3) Die Vollstreckbarerklärung oder die Registrierung darf nur aus einem der in Artikel 23 Absatz 2 vorgesehenen Gründe versagt werden.

### Artikel 27

Vorbehaltlich der für die Anwendung der vorstehenden Artikel erforderlichen Überprüfung darf die getroffene Maßnahme in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.

### Artikel 28

Die in einem Vertragsstaat getroffenen und in einem anderen Vertragsstaat für vollstreckbar erklärten oder zur Vollstreckung registrierten Maßnahmen werden dort vollstreckt, als seien sie von den Behörden dieses anderen Staates getroffen worden. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates unter Beachtung der darin vorgesehenen Grenzen, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

## KAPITEL V – ZUSAMMENARBEIT

### Artikel 29

- (1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen und deren räumliche und persönliche Zuständigkeit festzulegen. Macht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die Zentrale Behörde, an welche Mitteilungen zur Übermittlung an die zuständige Zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können.

### Artikel 30

- (1) Die Zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten, um die Ziele dieses Übereinkommens zu verwirklichen.
- (2) Im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Übereinkommens treffen sie die geeigneten Maßnahmen, um Auskünfte über das Recht ihrer Staaten sowie die in ihren Staaten für den Schutz von Kindern verfügbaren Dienste zu erteilen.

### Artikel 31

Die Zentrale Behörde eines Vertragsstaats trifft unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen alle geeigneten Vorkehrungen, um

- a) die Mitteilungen zu erleichtern und die Unterstützung anzubieten, die in den Artikeln 8 und 9 und in diesem Kapitel vorgesehen sind;
- b) durch Vermittlung, Schlichtung oder ähnliche Mittel gütliche Einigungen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes bei Sachverhalten zu erleichtern, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist;
- c) auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaats bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Kindes Unterstützung zu leisten, wenn der Anschein besteht, dass das Kind sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befindet und Schutz benötigt.

### Artikel 32

Auf begründetes Ersuchen der Zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde eines Vertragsstaats, zu dem das Kind eine enge Verbindung hat, kann die Zentrale Behörde des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem es sich befindet, unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen

- a) einen Bericht über die Lage des Kindes erstatten;
- b) die zuständige Behörde ihres Staates ersuchen zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes erforderlich sind.

### Artikel 33

- (1) Erwägt die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch *Kafala* oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zurate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung.
- (2) Die Entscheidung über die Unterbringung oder Betreuung kann im ersuchenden Staat nur getroffen werden, wenn die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

### Artikel 34

- (1) Wird eine Schutzmaßnahme erwogen, so können die nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörden, sofern die Lage des Kindes dies erfordert, jede Behörde eines anderen Vertragsstaats, die über sachdienliche Informationen für den Schutz des Kindes verfügt, ersuchen, sie ihnen mitzuteilen.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann erklären, dass Ersuchen nach Absatz 1 seinen Behörden nur über seine Zentrale Behörde zu übermitteln sind.

### Artikel 35

- (1) Die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats können die Behörden eines anderen Vertragsstaats ersuchen, ihnen bei der Durchführung der nach diesem Übereinkommen getroffenen Schutzmaßnahmen Hilfe zu leisten, insbesondere um die wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang sowie des Rechts

- sicherzustellen, regelmäßige unmittelbare Kontakte aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Behörden eines Vertragsstaats, in dem das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, können auf Antrag eines Elternteils, der sich in diesem Staat aufhält und der ein Recht zum persönlichen Umgang zu erhalten oder beizubehalten wünscht, Auskünfte oder Beweise einholen und Feststellungen über die Eignung dieses Elternteils zur Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang und die Bedingungen seiner Ausübung treffen. Eine Behörde, die nach den Artikeln 5 bis 10 für die Entscheidung über das Recht zum persönlichen Umgang zuständig ist, hat vor ihrer Entscheidung diese Auskünfte, Beweise und Feststellungen zuzulassen und zu berücksichtigen.
  - (3) Eine Behörde, die nach den Artikeln 5 bis 10 für die Entscheidung über das Recht zum persönlichen Umgang zuständig ist, kann das Verfahren bis zum Vorliegen des Ergebnisses des in Absatz 2 vorgesehenen Verfahrens aussetzen, insbesondere wenn bei ihr ein Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Rechts zum persönlichen Umgang anhängig ist, das die Behörden des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eingeräumt haben.
  - (4) Dieser Artikel hindert eine nach den Artikeln 5 bis 10 zuständige Behörde nicht, bis zum Vorliegen des Ergebnisses des in Absatz 2 vorgesehenen Verfahrens vorläufige Maßnahmen zu treffen.

#### Artikel 36

Ist das Kind einer schweren Gefahr ausgesetzt, so benachrichtigen die zuständigen Behörden des Vertragsstaats, in dem Maßnahmen zum Schutz dieses Kindes getroffen wurden oder in Betracht gezogen werden, sofern sie über den Wechsel des Aufenthaltsorts in einen anderen Staat oder die dortige Anwesenheit des Kindes unterrichtet sind, die Behörden dieses Staates von der Gefahr und den getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen.

#### Artikel 37

Eine Behörde darf nach diesem Kapitel weder um Informationen ersuchen noch solche erteilen, wenn dadurch nach ihrer Auffassung die Person oder das Vermögen des Kindes in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen des Kindes ernsthaft bedroht würde.

#### Artikel 38

- (1) Unbeschadet der Möglichkeit, für die erbrachten Dienstleistungen angemessene Kosten zu verlangen, tragen die Zentralen Behörden und die anderen staatlichen Behörden der Vertragsstaaten die Kosten, die ihnen durch die Anwendung dieses Kapitels entstehen.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen über die Kostenaufteilung treffen.

#### Artikel 39

Jeder Vertragsstaat kann mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen treffen, um die Anwendung dieses Kapitels in ihren gegenseitigen Beziehungen zu erleichtern. Die Staaten, die solche Vereinbarungen getroffen haben, übermitteln dem Verwahrer dieses Übereinkommens eine Abschrift.

## KAPITEL VI – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 40

- (1) Die Behörden des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem eine Schutzmaßnahme getroffen wurde, können dem Träger der elterlichen Verantwortung oder jedem, dem der Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes anvertraut wurde, auf dessen Antrag eine Bescheinigung über seine Berechtigung zum Handeln und die ihm übertragenen Befugnisse ausstellen.
- (2) Die Richtigkeit der Berechtigung zum Handeln und der Befugnisse, die bescheinigt sind, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.
- (3) Jeder Vertragsstaat bestimmt die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Behörden.

### Artikel 41

Die nach diesem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu denen sie gesammelt oder übermittelt wurden.

### Artikel 42

Behörden, denen Informationen übermittelt werden, stellen nach dem Recht ihres Staates deren vertrauliche Behandlung sicher.

### Artikel 43

Die nach diesem Übereinkommen übermittelten oder ausgestellten Schriftstücke sind von jeder Legalisation oder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

### Artikel 44

Jeder Vertragsstaat kann die Behörden bestimmen, an die Ersuchen nach den Artikeln 8, 9 und 33 zu richten sind.

### Artikel 45

- (1) Die nach den Artikeln 29 und 44 bestimmten Behörden werden dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mitgeteilt.
- (2) Die Erklärung nach Artikel 34 Absatz 2 wird gegenüber dem Verwahrer dieses Übereinkommens abgegeben.

### Artikel 46

Ein Vertragsstaat, in dem verschiedene Rechtssysteme oder Gesamtheiten von Regeln für den Schutz der Person und des Vermögens des Kindes gelten, muss die Regeln dieses Übereinkommens nicht auf Kollisionen anwenden, die allein zwischen diesen verschiedenen Rechtssystemen oder Gesamtheiten von Regeln bestehen.

### Artikel 47

Gelten in einem Staat in Bezug auf die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zwei oder mehr Rechtssysteme oder Gesamtheiten von Regeln in verschiedenen Gebietseinheiten, so ist jede Verweisung

1. auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit zu verstehen;
2. auf die Anwesenheit des Kindes in diesem Staat als Verweisung auf die Anwesenheit des Kindes in einer Gebietseinheit zu verstehen;
3. auf die Belegenheit des Vermögens des Kindes in diesem Staat als Verweisung auf die Belegenheit des Vermögens des Kindes in einer Gebietseinheit zu verstehen;
4. auf den Staat, dem das Kind angehört, als Verweisung auf die von dem Recht dieses Staates bestimmte Gebietseinheit oder, wenn solche Regeln fehlen, als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, mit der das Kind die engste Verbindung hat;
5. auf den Staat, bei dessen Behörden ein Antrag auf Scheidung, Trennung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe der Eltern des Kindes anhängig ist, als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, bei deren Behörden ein solcher Antrag anhängig ist;
6. auf den Staat, mit dem das Kind eine enge Verbindung hat, als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, mit der das Kind eine solche Verbindung hat;
7. auf den Staat, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde, als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, in die das Kind verbracht oder in der es zurückgehalten wurde;
8. auf Stellen oder Behörden dieses Staates, die nicht Zentrale Behörden sind, als Verweisung auf die Stellen oder Behörden zu verstehen, die in der betreffenden Gebietseinheit handlungsbefugt sind;
9. auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde des Staates, in dem eine Maßnahme getroffen wurde, als Verweisung auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde der Gebietseinheit zu verstehen, in der diese Maßnahme getroffen wurde;
10. auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde des ersuchten Staates als Verweisung auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde der Gebietseinheit zu verstehen, in der die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird.

### Artikel 48

Hat ein Staat zwei oder mehr Gebietseinheiten mit eigenen Rechtssystemen oder Gesamtheiten von Regeln für die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten, so gilt zur Bestimmung des nach Kapitel III anzuwendenden Rechts Folgendes:

- a) Sind in diesem Staat Regeln in Kraft, die das Recht einer bestimmten Gebietseinheit für anwendbar erklären, so ist das Recht dieser Einheit anzuwenden;
- b) fehlen solche Regeln, so ist das Recht der in Artikel 47 bestimmten Gebietseinheit anzuwenden.

### Artikel 49

Hat ein Staat zwei oder mehr Rechtssysteme oder Gesamtheiten von Regeln, die auf verschiedene Personengruppen hinsichtlich der in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten anzuwenden sind, so gilt zur Bestimmung des nach Kapitel III anzuwendenden Rechts Folgendes:

- a) Sind in diesem Staat Regeln in Kraft, die bestimmen, welches dieser Rechte anzuwenden ist, so ist dieses anzuwenden;
- b) fehlen solche Regeln, so ist das Rechtssystem oder die Gesamtheit von Regeln anzuwenden, mit denen das Kind die engste Verbindung hat.

#### Artikel 50

Dieses Übereinkommen lässt das *Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien beider Übereinkommen unberührt. Einer Berufung auf Bestimmungen dieses Übereinkommens zu dem Zweck, die Rückkehr eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes zu erwirken oder das Recht zum persönlichen Umgang durchzuführen, steht jedoch nichts entgegen.

#### Artikel 51

Im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten ersetzt dieses Übereinkommen das *Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen* und das am 12. Juni 1902 in Den Haag unterzeichnete *Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige*, unbeschadet der Anerkennung von Maßnahmen, die nach dem genannten Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 getroffen wurden.

#### Artikel 52

- (1) Dieses Übereinkommen lässt internationale Übereinkünfte unberührt, denen Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen über die im vorliegenden Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten, sofern die durch eine solche Übereinkunft gebundenen Staaten keine gegenteilige Erklärung abgeben.
- (2) Dieses Übereinkommen lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein oder mehrere Vertragsstaaten Vereinbarungen treffen, die in Bezug auf Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem der Staaten, die Vertragsparteien solcher Vereinbarungen sind, Bestimmungen über die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten.
- (3) Künftige Vereinbarungen eines oder mehrerer Vertragsstaaten über Angelegenheiten im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens lassen im Verhältnis zwischen solchen Staaten und anderen Vertragsstaaten die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens unberührt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Einheitsrecht, das auf besonderen Verbindungen insbesondere regionaler Art zwischen den betroffenen Staaten beruht.

#### Artikel 53

- (1) Dieses Übereinkommen ist nur auf Maßnahmen anzuwenden, die in einem Staat getroffen werden, nachdem das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist.
- (2) Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen anzuwenden, die getroffen wurden, nachdem es im Verhältnis zwischen dem Staat, in dem die Maßnahmen getroffen wurden, und dem ersuchten Staat in Kraft getreten ist.

#### Artikel 54

- (1) Mitteilungen an die Zentrale Behörde oder eine andere Behörde eines Vertragsstaats werden in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anderen Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische

- oder Englische begleitet sein.
- (2) Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 60 anbringen und darin gegen die Verwendung des Französischen oder Englischen, jedoch nicht beider Sprachen, Einspruch erheben.

#### Artikel 55

- (1) Ein Vertragsstaat kann sich nach Artikel 60
- a) die Zuständigkeit seiner Behörden vorbehalten, Maßnahmen zum Schutz des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Vermögens eines Kindes zu treffen;
  - b) vorbehalten, die elterliche Verantwortung oder eine Maßnahme nicht anzuerkennen, soweit sie mit einer von seinen Behörden in Bezug auf dieses Vermögen getroffenen Maßnahme unvereinbar ist.
- (2) Der Vorbehalt kann auf bestimmte Vermögensarten beschränkt werden.

#### Artikel 56

Der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beruft in regelmäßigen Abständen eine Spezialkommission zur Prüfung der praktischen Durchführung dieses Übereinkommens ein.

### KAPITEL VII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 57

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten, die zur Zeit der Achtzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren, zur Unterzeichnung auf.
- (2) Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Verwahrer dieses Übereinkommens, hinterlegt.

#### Artikel 58

- (1) Jeder andere Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, sobald es nach Artikel 61 Absatz 1 in Kraft getreten ist.
- (2) Die Beitrittsurkunde wird beim Verwahrer hinterlegt.
- (3) Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der in Artikel 63 Buchstabe *b* vorgesehenen Notifikation keinen Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben. Nach dem Beitritt kann ein solcher Einspruch auch von jedem Staat in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem er dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Einsprüche werden dem Verwahrer notifiziert.

#### Artikel 59

- (1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass das Übereinkommen auf alle seine

Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

- (2) Jede derartige Erklärung wird dem Verwahrer unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die dieses Übereinkommen angewendet wird.
- (3) Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so ist dieses Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet anzuwenden.

#### Artikel 60

- (1) Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder bei Abgabe einer Erklärung nach Artikel 59 einen der in Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 55 vorgesehenen Vorbehalte oder beide anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.
- (2) Jeder Staat kann einen von ihm angebrachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird dem Verwahrer notifiziert.
- (3) Die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Absatz 2 genannten Notifikation.

#### Artikel 61

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in Artikel 57 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.
- (2) Danach tritt dieses Übereinkommen in Kraft
  - a) für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt;
  - b) für jeden Staat, der ihm beiträgt, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Ablauf der in Artikel 58 Absatz 3 vorgesehenen Frist von sechs Monaten folgt;
  - c) für die Gebietseinheiten, auf die es nach Artikel 59 erstreckt worden ist, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in jenem Artikel vorgesehenen Notifikation folgt.

#### Artikel 62

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts wirksam.

#### Artikel 63

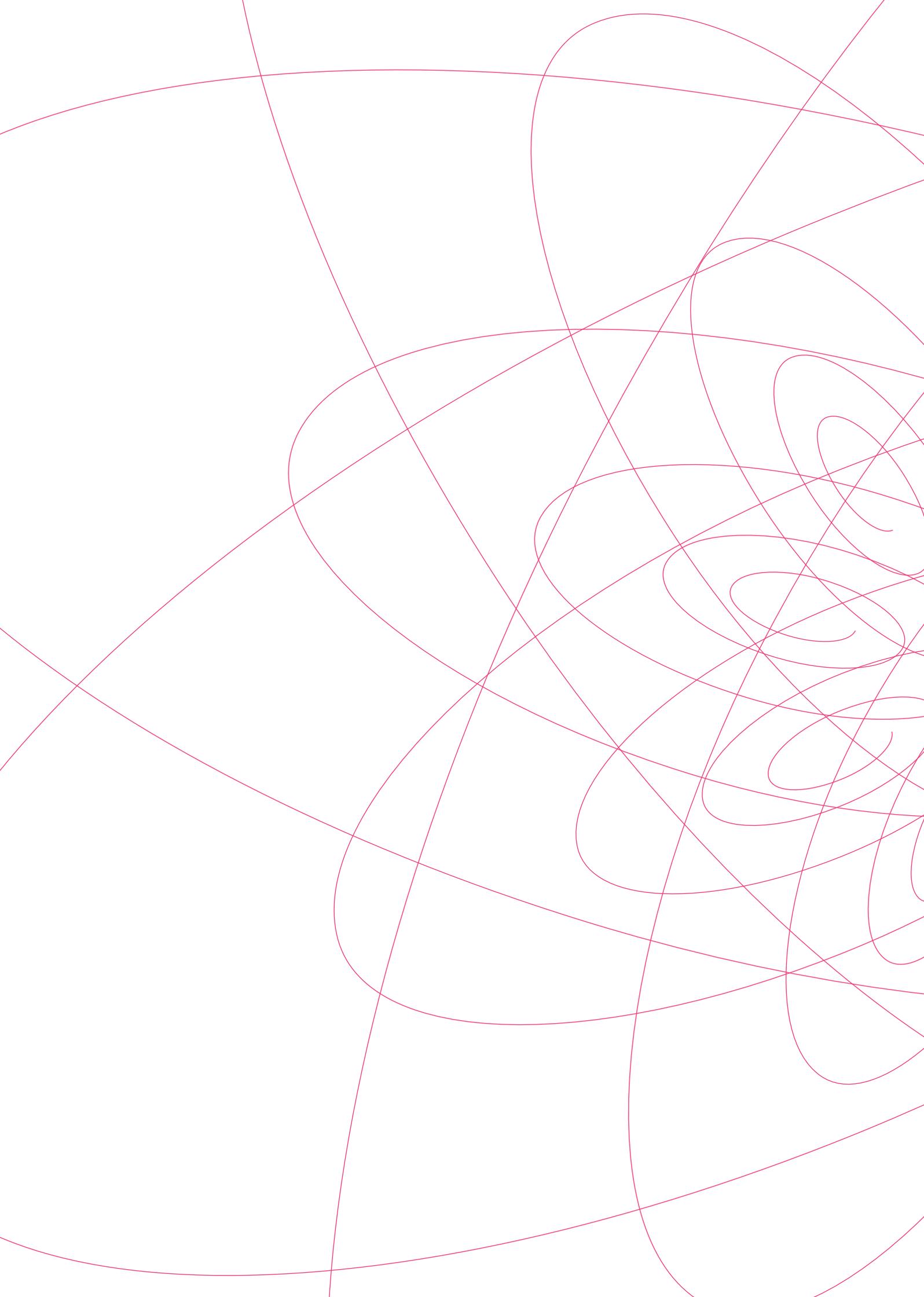
Der Verwahrer notifiziert den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie den Staaten, die nach Artikel 58 beigetreten sind,

- a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 57;
- b) jeden Beitritt und jeden Einspruch gegen einen Beitritt nach Artikel 58;
- c) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 61 in Kraft tritt;

- d) jede Erklärung nach Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 59;
- e) jede Vereinbarung nach Artikel 39;
- f) jeden Vorbehalt nach Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 55 sowie jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 60 Absatz 2;
- g) jede Kündigung nach Artikel 62.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 19. Oktober 1996 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der zur Zeit der Achtzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.



## **ANHANG II**

### **Checkliste für die Durchführung**

***Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern***

**CHECKLISTE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG**

***Einleitung***

***„Checkliste“ der Fragen, die bei der Durchführung des Übereinkommens zu prüfen sein können***

Diese Checkliste soll auf Fragen hinweisen, die Staaten bei der Durchführung des Übereinkommens möglicherweise prüfen müssen.

Mit der Checkliste soll nicht versucht werden, den Vertragsstaaten vorzuschreiben, wie sie das Übereinkommen durchzuführen haben. Sie zeigt vielmehr einige Fragen auf, die vor oder bei der Durchführung auftreten können. Die Liste ist nicht erschöpfend, und es gibt zweifelsohne weitere Fragen, die für einzelne Staaten spezifisch sind und geprüft werden müssen.

Die Checkliste enthält „Vorbereitende Fragen“, die sich auf das Übereinkommen allgemein beziehen, während „Besondere Durchführungsmaßnahmen“ sowie die Anhänge der Checkliste hilfreich sein können, wenn die Staaten bestimmte Aspekte des Übereinkommens prüfen. Die Anhänge decken folgende Bereiche ab:

**Anhang I**

Zusammenfassung der Bestimmungen des Übereinkommens, für die möglicherweise Durchführungsmaßnahmen wie z. B. Gesetzesänderungen erforderlich sind, bevor das Übereinkommen in Kraft treten kann

**Anhang II**

Zusammenfassung der Informationen, die dem Verwahrer (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande) und dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zu übermitteln sind

**Anhang III**

Zusammenfassung der Aufgaben der Zentralen Behörden, der zuständigen Behörden sowie anderer Behörden nach dem Übereinkommen

**Anhang IV**

Liste der verfügbaren Ressourcen von Staaten, die für andere Staaten hilfreich sein könnten

## Vorbereitende Fragen

### 1. Erwägen Sie, Vertragsstaat zu werden?

- Lassen Sie sich vom Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und von anderen Vertragsstaaten über die Vorteile des Übereinkommens informieren.
- Ermitteln Sie verschiedene Interessenträger und Fachleute in Ihrem Staat, z. B. in Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, der Justiz, den Jugendämtern und den Rechtsberufen, und ziehen Sie diese zurate, um
  - zu bestimmen, welche Auswirkungen es hätte, Vertragsstaat zu werden;
  - darüber zu entscheiden, Vertragsstaat zu werden oder nicht;
  - die besten Methoden für die Durchführung des Übereinkommens zu ermitteln;
  - einen Plan für die Durchführung und Anwendung des Übereinkommens zu entwickeln.

### 2. Durchführungsmethoden

- Prüfen Sie, wie das Übereinkommen in Ihrem Staat durchgeführt wird:
  - Wird das Übereinkommen in Ihrem Rechtssystem mit seinem Inkrafttreten automatisch Bestandteil des innerstaatlichen Rechts? oder
  - Ist in Ihrem Rechtssystem eine Inkorporation oder Transformation des Übereinkommens in innerstaatliches Recht erforderlich? Wenn ja, wie wird dies erreicht?

Unabhängig davon, ob in Ihrem Rechtssystem eine Inkorporation oder Transformation erforderlich ist, werden einige Durchführungsmaßnahmen erforderlich sein, die die wirksame Durchführung und Anwendung des Übereinkommens im Rahmen Ihres Rechts- und Verwaltungssystems zu unterstützen.
- Nehmen Sie eine umfassende Überprüfung Ihrer innerstaatlichen Gesetze, Regelungen, Verordnungen, Anweisungen, Grundsätze und Verfahrensweisen vor, um sicherzustellen, dass keine bestehenden Bestimmungen dem Übereinkommen zuwiderlaufen.
- Welche Änderungen sind erforderlich, wenn Bestimmungen bestehen, die die wirksame Durchführung und Anwendung des Übereinkommens behindern oder erschweren? (Siehe „Besondere Durchführungsmaßnahmen“ und Anhang I.)
- Für welche Aufgaben benötigen Sie in Ihrem Rechtssystem
  - Verwaltungsakte (z. B. zur Bestimmung der Zentralen Behörde<sup>625</sup>);
  - Rechtsvorschriften (z. B. Zuständigkeitsvorschriften für Schutzmaßnahmen, einschließlich der Bestimmungen für die Übertragung oder Übernahme der Zuständigkeit<sup>626</sup>);
  - Regelungen, Verordnungen oder Anweisungen (z. B. gerichtliche Verfahrensvorschriften für die Zulassung und Prüfung von Beweismitteln aus anderen Vertragsstaaten in Verfahren zum Umgangsrecht<sup>627</sup>).

<sup>625</sup> Artikel 29.

<sup>626</sup> Artikel 8 und 9.

<sup>627</sup> Artikel 35.

### 3. Vertragsstaat werden – Unterzeichnung und Ratifikation oder Beitritt

Jeder Staat kann Vertragsstaat des Übereinkommens werden. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Prüfen Sie, welche in Ihrem Fall zutrifft:

- **Unterzeichnung gefolgt von Ratifikation:** Ein Staat, der am 19. Oktober 1996 Mitglied der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht war, kann das Übereinkommen **unterzeichnen und ratifizieren**.<sup>628</sup> Durch die **Unterzeichnung** des Übereinkommens bringt ein Staat grundsätzlich seinen Willen zum Ausdruck, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden. Die Unterzeichnung verpflichtet einen Staat jedoch nicht zur Ratifikation des Übereinkommens.<sup>629</sup> Der Staat muss das Übereinkommen **ratifizieren**, damit es für ihn in Kraft tritt. Es tritt drei Monate nach der Ratifikation in Kraft.<sup>630</sup>
- **Beitritt:** Andere Staaten, die Vertragspartei des Übereinkommens werden möchten, können **beitreten**.<sup>631</sup> Für einen beitretenden Staat tritt das Übereinkommen neun Monate nach dem Tag des Beitritts in Kraft.<sup>632</sup> Während der ersten sechs Monate dieser Frist von neun Monaten kann jeder andere Vertragsstaat Einspruch gegen den Beitritt erheben. Das Übereinkommen tritt im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der Einspruch erhoben hat, nicht in Kraft, bis der Einspruch zurückgenommen wird. Das Übereinkommen tritt jedoch im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und allen anderen Vertragsstaaten in Kraft, die keinen Einspruch erhoben haben.<sup>633</sup>

Für die Ratifikation oder den Beitritt zu dem Übereinkommen müssen die Staaten die entsprechende Urkunde beim Verwahrer hinterlegen.<sup>634</sup> In Anhang II sind weitere Informationen zusammengefasst, die dem Verwahrer und/oder dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vor oder bei der Ratifikation bzw. dem Beitritt übermittelt werden sollten.

### 4. Erstellen Sie einen Zeitplan

Bestimmen Sie den Tag, an dem das Übereinkommen für Ihren Staat in Kraft treten soll. Behalten Sie diesen Tag bei der Festlegung des Zeitplans für die Durchführung im Hinterkopf und unternehmen Sie Schritte, um sicherzustellen,

- dass die erforderlichen Urkunden und Informationen beim Verwahrer hinterlegt bzw. dem Ständigen Büro übermittelt werden (siehe Anhang II).
- dass in Ihrem Staat bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens geeignete Durchführungsmaßnahmen getroffen oder erlassen werden und in Kraft sind.

<sup>628</sup> Artikel 57 Absatz 1: Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten, die zur Zeit der Achtzehnten Tagung (19. Oktober 1996) der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren, zur Unterzeichnung auf.

<sup>629</sup> Artikel 18 des *Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge* verpflichtet Staaten, die ihre Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, ausgedrückt haben, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden, und zwar bis zum Inkrafttreten des Vertrags.

<sup>630</sup> Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe *a*: Das Übereinkommen tritt für jeden Staat, der es später **ratifiziert, annimmt** oder **genehmigt**, am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

<sup>631</sup> Artikel 58 Absatz 1: Jeder andere Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, sobald es in Kraft getreten ist.

<sup>632</sup> Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe *b*: Das Übereinkommen tritt für jeden Staat, der ihm **beitritt**, am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Ablauf der Frist von sechs Monaten folgt.

<sup>633</sup> Artikel 58 Absatz 3. Beachten Sie, dass Staaten in dem Zeitpunkt, in dem sie das Übereinkommen **ratifizieren, annehmen** oder **genehmigen**, Einspruch gegen einen früheren Beitritt erheben können.

<sup>634</sup> Artikel 57 Absatz 2, Artikel 58 Absatz 2.

- dass alle wichtigen Interessenträger (z. B. Ministerien, Jugendämter, Gerichte, Polizei und Rechtsberufe) über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens sowie über alle Änderungen der Gesetze und Verfahren und gegebenenfalls über ihre jeweiligen Aufgaben nach dem Übereinkommen in Kenntnis gesetzt sind.
- dass die mit der Anwendung des Übereinkommens befassten Personen (z. B. in den Ministerien sowie bei Jugendämtern, Gerichten und Polizei) geeignete Schulungen erhalten.
- dass Informationen zu dem Übereinkommen in der Öffentlichkeit verbreitet werden.

## 5. Bestimmungen, Erklärungen und Vorbehalte

Nach dem Übereinkommen sind einige Bestimmungen vorzunehmen, und es können die Erklärungen abgegeben und die Vorbehalte geltend gemacht werden, die die Staaten für erforderlich halten.

Anhang II enthält eine Zusammenfassung der Informationen, die dem Verwahrer und/oder dem Ständigen Büro der Haager Konferenz übermittelt werden müssen. Folgendes ist besonders wichtig:

- Stellen Sie sicher, dass die Zentrale Behörde oder die Zentralen Behörden bis zum Zeitpunkt der Ratifikation/des Beitritts (oder spätestens bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens) bestimmt ist bzw. sind.<sup>635</sup>
- Stellen Sie vorrangig sicher, dass dem Ständigen Büro die Kontaktdaten jeder Zentralen Behörde sowie die Kommunikationssprache(n) mitgeteilt werden und dass sie auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- Die Vertragsstaaten können die Behörden bestimmen, an die Ersuchen nach den Artikeln 8 und 9 (Übertragung der Zuständigkeit) sowie 33 (Unterbringung eines Kindes zur Betreuung) zu richten sind.<sup>636</sup> Stellen Sie vorrangig sicher, dass dem Ständigen Büro die Bestimmung und die Kontaktdaten (sowie die Kommunikationssprache(n)) der Behörden unverzüglich mitgeteilt werden.
- Prüfen Sie, ob eine Erklärung nach Artikel 34 Absatz 2 erforderlich ist (wenn eine Schutzmaßnahme erwogen wird und den Behörden sachdienliche Informationen für den Schutz des Kindes nur über die Zentrale Behörde zu übermitteln sind).<sup>637</sup>
- Prüfen Sie, ob Vorbehalte nach Artikel 54 (Kommunikationssprache) und Artikel 55 (Vermögen) erforderlich sind.<sup>638</sup>
- Prüfen Sie, ob eine Erklärung nach Artikel 59 erforderlich ist (Anwendung des Übereinkommens auf Gebietseinheiten).<sup>639</sup>

## 6. Laufende Durchführungsprozesse

- Entwickeln Sie Mechanismen zur Überwachung und Evaluierung der Anwendung und des Funktionierens des Übereinkommens und setzen Sie diese um, z. B. Konsultationen mit Gerichten und anderen nach dem Übereinkommen zuständigen Behörden. Eine regelmäßige Evaluierung hilft, möglicherweise auftretende Schwierigkeiten bei der Durchführung zu erkennen und auf sie zu reagieren.

---

<sup>635</sup> Artikel 29, Artikel 45. Wenn bis zum Zeitpunkt der Ratifikation bzw. des Beitritts keine Zentrale Behörde bestimmt ist, kann das dazu führen, dass andere Vertragsstaaten prüfen, ob Einspruch gegen den Beitritt erhoben werden sollte.

<sup>636</sup> Artikel 44, Artikel 45.

<sup>637</sup> Artikel 45, Artikel 60. Siehe auch den Erläuternden Bericht, Rn. 144.

<sup>638</sup> Artikel 60. Siehe auch den Erläuternden Bericht, Rn. 181.

<sup>639</sup> Artikel 60.

- Stellen Sie sicher, dass dem Ständigen Büro alle zukünftigen Änderungen der Kontaktdaten der Zentralen Behörden und der bestimmten Behörden mitgeteilt werden.
- Die folgenden Ressourcen bieten Hilfestellung. Nutzen Sie diese:
  - Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht < www.hcch.net >
  - P. Lagarde, „Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“, *Proceedings of the Eighteenth Session, Band II, Protection of children*, Den Haag, SDU, 1998, abrufbar unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Veröffentlichungen“, Rubrik „Erläuternde Berichte“
  - *The Judges' Newsletter on International Child Protection* – abrufbar auf der Website der Haager Konferenz, Abschnitt „Veröffentlichungen“, Rubrik „Richterzeitung“
  - Liste der verfügbaren Ressourcen von Staaten, die für andere Staaten hilfreich sein könnten (siehe Anhang IV)

## Spezifische Durchführungsmaßnahmen

### Kapitel I – Anwendungsbereich

- Ermitteln Sie, welche Schutzmaßnahmen im innerstaatlichen Recht bereits vorhanden sind und in welchem Verhältnis sie zu dem Übereinkommen stehen. Die Maßnahmenliste in Artikel 3 ist nicht erschöpfend, und möglicherweise sind in Ihrem Staat andere Schutzmaßnahmen verfügbar.<sup>640</sup>
- Prüfen Sie, welche Rechte und Pflichten des innerstaatlichen Rechts den Begriff der „elterlichen Verantwortung“ widerspiegeln (siehe Artikel 1 Absatz 2).

### Kapitel II – Zuständigkeit

- Prüfen Sie, ob Rechtsvorschriften geändert werden müssen, damit Gerichte oder Verwaltungsbehörden aufgrund des „gewöhnlichen Aufenthalts“ des Kindes Schutzmaßnahmen treffen können (Artikel 5).
- Die Behörden müssen auch in der Lage sein, bestimmte Maßnahmen zum Schutz eines Kindes zu treffen, das sich in ihrem Staat **befindet**, dort aber nicht seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat (Artikel 6, 11 und 12).
- Beachten Sie, dass die Behörden eines Staates nach dem Übereinkommen befugt sind, im Zusammenhang mit einem Antrag auf Scheidung, Trennung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe der Eltern eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat hat, Schutzmaßnahmen für dieses Kind zu treffen. Dies ist jedoch nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich und nur, sofern das Recht des Staates dies zulässt (Artikel 10).
- Stellen Sie fest, welche Gerichte oder Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit nach dem Übereinkommen ausüben werden, und sorgen Sie dafür, dass sie über jede Änderung von Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Verfahrensweisen in Kenntnis gesetzt werden.

---

<sup>640</sup> Dagegen ist die Liste der Angelegenheiten, auf die das Übereinkommen keine Anwendung findet, in Artikel 4 erschöpfend. Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 26 bis 36.

- Prüfen Sie, welche Durchführungsmaßnahmen möglicherweise erforderlich sind, um die Übertragung der Zuständigkeit nach den Artikeln 8 und 9 zu erleichtern, zum Beispiel:
- Änderung von Rechtsvorschriften oder Regelungen, um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die Zuständigkeit zu übertragen oder zu übernehmen (die Behörden sollten die Voraussetzungen kennen, unter denen eine Übertragung stattfinden kann, insbesondere, dass sie dem Wohl des Kindes dienen muss und beide zuständigen Behörden zustimmen müssen (siehe die Artikel 8 und 9));
  - Einführung interner Verfahren, zum Beispiel:
    - Mechanismen für die Übertragung oder die Übernahme der Zuständigkeit (die Behörden sollten in entsprechenden Fällen in der Lage sein, Ersuchen um Übertragung oder Übernahme der Zuständigkeit zuzustimmen). Prüfen Sie,
      - wie ein Antrag auf Schutzmaßnahmen an die Behörde weitergeleitet wird, wenn die Zuständigkeit übernommen wurde, und
      - wie sichergestellt werden kann, dass der Fall nicht länger von den Behörden Ihres Staates bearbeitet wird, wenn die Zuständigkeit übertragen wurde;
    - Verfahren für die Übermittlung und den Empfang von Ersuchen um Übertragung der Zuständigkeit und gegebenenfalls die Aufgaben der Zentralen Behörde (die Staaten sollten prüfen, wie ihre Behörden mit den Behörden in anderen Vertragsstaaten kommunizieren, z. B. im direkten Austausch zwischen den mit dem Verfahren befassten zuständigen Behörden oder über die Zentrale Behörde; sie sollten auch prüfen, ob eine Erklärung nach Artikel 44 erforderlich ist (d. h. Bestimmung der Behörden, an die Ersuchen nach den Artikeln 8 und 9 zu richten sind));
    - Verfahren für die Parteien (nicht die Zentralen Behörden oder die zuständigen Behörden), die eingeladen werden, die Übertragung der Zuständigkeit zu beantragen; es sollte berücksichtigt werden, dass sich eine der Parteien in einem anderen Vertragsstaat befinden kann.

### Kapitel III – Anzuwendendes Recht

- Prüfen Sie, ob bestehende Rechtsvorschriften geändert werden müssen, um
- die Anerkennung der elterlichen Verantwortung zu ermöglichen, die nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zugewiesen wurde oder erloschen ist, d. h. nach dem Recht eines anderen Staates (Artikel 16);
  - es Behörden zu ermöglichen, **ausnahmsweise** das Recht eines anderen Staates anzuwenden oder zu berücksichtigen, zu dem das Kind eine „enge Verbindung“ hat (Artikel 15 Absatz 2).

### Kapitel IV – Anerkennung und Vollstreckung

- Prüfen Sie, ob Durchführungsmaßnahmen erforderlich sind, um bestehende Rechtsvorschriften oder Verfahren zu ändern, die den folgenden Bestimmungen widersprechen:
- Schutzmaßnahmen, die von den Behörden eines Vertragsstaats getroffen wurden, müssen „**kraft Gesetzes**“ anerkannt werden (Artikel 23 Absatz 1);
  - die Anerkennung von Schutzmaßnahmen, die von einem anderen Vertragsstaat getroffen wurden, kann nur aus den in Artikel 23 Absatz 2 aufgeführten Gründen versagt werden;
  - jede „**betroffene Person**“ kann beantragen, dass über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Vertragsstaat getroffenen Maßnahme entschieden wird (Artikel 24); die betroffene Person befindet sich möglicherweise in einem anderen als dem ersuchten Staat;

- das Verfahren für die Vollstreckbarerklärung oder die Registrierung von Schutzmaßnahmen muss „**einfach und schnell**“ sein (Artikel 26);
  - die Vollstreckung von Schutzmaßnahmen richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates unter Beachtung der darin vorgesehenen Grenzen, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist (Artikel 28).
- Prüfen Sie bestehende innerstaatliche Gesetze außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens, die auf die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Registrierung ausländischer Schutzmaßnahmen zur Vollstreckung Anwendung finden, die von einem anderen Staat getroffen wurden, und prüfen Sie, in welchem Verhältnis diese Gesetze zu dem Übereinkommen stehen.

## Kapitel V – Zusammenarbeit

### a) Zentrale Behörden

Die Zentralen Behörden werden bei der wirksamen Anwendung des Übereinkommens eine wichtige Rolle spielen. Im Idealfall wird eine Zentrale Behörde eingerichtet und betrieben, um als Kontaktstelle zu dienen und um bestehende innerstaatliche und grenzüberschreitende Regelungen zu ergänzen.

- Berücksichtigen Sie bei der Einrichtung einer Zentralen Behörde,
- welche Behörde am besten geeignet ist, die Aufgaben einer Zentralen Behörde zu erfüllen;  
(Das ist am ehesten eine Behörde, deren Zuständigkeiten eng mit dem Gegenstand des Übereinkommens verbunden sind. Die Zentrale Behörde sollte auch in der Lage sein, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu fördern, die für die unterschiedlichen Aspekte des Kinderschutzes zuständig sind, und mit anderen Zentralen Behörden in den Vertragsstaaten zusammenzuarbeiten. Bei der Zentralen Behörde kann es sich beispielsweise um eine Regierungsbehörde wie ein Justizministerium oder ein Ministerium für Kinder und Familie handeln. Alternativ könnte eine Nichtregierungsorganisation mit ähnlichen Zuständigkeiten für Kinder bestimmt werden.)
  - welche Aufgaben von den Zentralen Behörden und welche Aufgaben von anderen Behörden wahrgenommen werden (Anhang III);
  - welche Maßnahmen notwendig sind, um sicherzustellen, dass jede Behörde über die erforderlichen Befugnisse und Mittel verfügt, um ihre Aufgaben nach dem Übereinkommen wirksam erfüllen zu können;
  - ob interne Verfahren benötigt werden, um sicherzustellen, dass Ersuchen schnell übermittelt und bearbeitet werden, z. B. für die
    - Kommunikation zwischen den Zentralen Behörden, den zuständigen Behörden und anderen Behörden **innerhalb** Ihres Staates;
    - Kommunikation mit Behörden anderer Staaten;
  - wie durch Vermittlung, Schlichtung oder ähnliche Mittel gütliche Einigungen über Schutzmaßnahmen erzielt werden können (Artikel 31 Buchstabe b); (Ermitteln Sie, welche Dienste verfügbar sind, um den Parteien einvernehmliche Lösungen zu ermöglichen und sie bei der Suche danach zu unterstützen.)
  - dass die Zentralen Behörden und die anderen staatlichen Behörden der Vertragsstaaten die Kosten für die Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Übereinkommen zwar selbst tragen müssen, prüfen Sie aber, ob für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen „angemessene Kosten“ verlangt werden können (Artikel 38).<sup>641</sup>

---

<sup>641</sup>

Siehe den Erläuternden Bericht, Rn. 152.

- Falls Ihr Staat Vertragspartei des Kindesentführungsübereinkommens von 1980 ist, prüfen Sie, ob die bestimmte Zentrale Behörde für beide Übereinkommen dieselbe sein wird.
  - Sind die zu bestimmenden Zentralen Behörden unterschiedliche Behörden, stellen Sie sicher, dass sie einander in Fällen zurate ziehen können, bei denen es um das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes<sup>642</sup> oder um den persönlichen Umgang geht.

**b) Persönlicher Umgang – Artikel 35**

- Prüfen Sie, ob Durchführungsmaßnahmen oder Änderungen bestehender Rechtsvorschriften erforderlich sind, um
  - „die wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang“ eines Elternteils zu unterstützen, der in einem anderen Vertragsstaat lebt; (Stellen Sie fest, welche Behörden Hilfeersuchen übermitteln und entgegennehmen.)
  - es den Behörden, die mit Verfahren in Bezug auf den persönlichen Umgang befasst sind, zu ermöglichen, Informationen aus anderen Vertragsstaaten über die Eignung eines Elternteils zu berücksichtigen, der in einem anderen Staat lebt.
- Stellen Sie fest, welche Rechts- oder sonstige Beratung ausländischen Eltern zur Verfügung steht, die Schutzmaßnahmen in Bezug auf den persönlichen Umgang mit einem Kind beantragen, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ihrem Staat hat.

Zu weiteren Hinweisen zu diesem Aspekt des Übereinkommens siehe *Grenzüberschreitender Kontakt mit Kindern – Allgemeine Grundsätze und Praxisleitfaden (2008)*, abrufbar unter < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >, Abschnitt „Kindesentführung“, Rubrik „Praxisleitfäden“.

**c) Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern – Artikel 33**

- Prüfen Sie, ob Durchführungsmaßnahmen oder Änderungen bestehender Rechtsvorschriften in Bezug auf die grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch *Kafala* oder eine entsprechende Einrichtung erforderlich sind.
- Prüfen Sie, welche Behörden am besten geeignet sind, um
  - sie zu vorgeschlagenen Maßnahmen zurate zu ziehen;
  - Berichte über das Kind zu verfassen;
  - Ersuchen aus einem anderen Vertragsstaat entgegenzunehmen und zu übermitteln.
- Prüfen Sie, welche Schutzmaßnahmen und Standards anzuwenden sein sollten, damit die Zentrale Behörde oder die andere zuständige Behörde einer grenzüberschreitenden Unterbringung oder Betreuung zustimmt.
- Es könnte eine Bestimmung nach Artikel 44 erforderlich sein. (Die Vertragsstaaten können die Behörden bestimmen, an die Ersuchen nach Artikel 33 zu richten sind.)
- Stellen Sie sicher, dass Kommunikationsverfahren innerhalb des Staates und mit anderen Vertragsstaaten eingerichtet sind, um Unterbringungen ohne Zustimmung des Aufnahmestaates zu vermeiden.

---

<sup>642</sup>

Siehe Artikel 7.

**d) Richterliche Kommunikation**

Das internationale Haager Richternetzwerk erleichtert die direkte richterliche Kommunikation zwischen Richtern in verschiedenen Ländern und den Informationsaustausch unter ihnen.

- Falls Ihr Staat in dem Netzwerk vertreten ist, prüfen Sie, ob der benannte Richter auch Informationen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen übermitteln soll. Prüfen Sie, ob es sinnvoll wäre, einen zusätzlichen Richter mit Interesse an dem Übereinkommen oder mit entsprechendem Fachwissen zu benennen.
- Falls Ihr Staat nicht in dem Netzwerk vertreten ist, prüfen Sie, ob ein Angehöriger der Justiz in Ihrem Staat spezielles Interesse an der Anwendung des Übereinkommens hat und bereit wäre, sich zu beteiligen. Weitere Informationen zum Netzwerk sind beim Ständigen Büro der Haager Konferenz erhältlich.
- Prüfen Sie die mögliche Rolle der direkten richterlichen Kommunikation bei der Anwendung der Artikel 8 und 9 in Ihrem Staat.
- Prüfen Sie, ob Durchführungsmaßnahmen erforderlich sind, um eine Rechtsgrundlage für die direkte richterliche Kommunikation zu schaffen.

**Vertraulichkeit (Artikel 41 bis 42)**

- Prüfen Sie, ob die bestehenden innerstaatlichen Gesetze für den Schutz der Vertraulichkeit der nach dem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten Informationen ausreichen.
- Wenn in Ihrem Staat Beschränkungen hinsichtlich der Art von Informationen bestehen, die Dritten offengelegt werden dürfen, prüfen Sie, ob Ausnahmen für den Austausch von Informationen gemacht werden können, wenn dies mit den Zwecken des Übereinkommens im Einklang steht, etwa wenn ein Kind dringend Schutz benötigt.

**Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und anderen Übereinkünften**

- Stellen Sie fest, ob Ihr Staat Vertragspartei anderer internationaler Übereinkünfte ist, die dem Schutz von Kindern dienen, und prüfen Sie, in welchem Verhältnis sie zu dem Übereinkommen stehen. Prüfen Sie gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Vertragsparteien der Übereinkünfte, ob eine Erklärung erforderlich ist, um die Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen sicherzustellen (Artikel 52).

## ANHANG I

### Checkliste der Bestimmungen des Übereinkommens von 1996, die möglicherweise Änderungen innerstaatlicher Gesetze oder Verfahren erfordern

Die folgende Tabelle ist eine Zusammenfassung der Bestimmungen, bei denen möglicherweise geprüft werden muss, ob für die wirksame Durchführung und Anwendung des Übereinkommens Gesetze oder Verfahren geändert werden müssen. Solche Änderungen werden in den Ländern seltener erforderlich sein, in denen die Bestimmungen des Übereinkommens automatisch in das Rechtssystem übernommen werden.

<i>Artikel</i>	<i>Bestimmung</i>	<i>Frage</i>
<b>Artikel 5</b>	Für Schutzmaßnahmen ist der Staat des „gewöhnlichen Aufenthalts“ des Kindes zuständig.	Sind die Behörden zuständig, aufgrund des „gewöhnlichen Aufenthalts“ des Kindes Maßnahmen zu treffen?
<b>Artikel 6, 11, 12</b>	Die Vertragsstaaten können bestimmte Schutzmaßnahmen in Bezug auf ein Kind treffen, das zwar nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hat, sich aber dort befindet.	Sind die Behörden zuständig, Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn sich ein Kind in dem Staat befindet, dort aber nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat?  Können die Behörden nach Artikel 12 vorläufige und auf das Hoheitsgebiet des Staates beschränkte Schutzmaßnahmen treffen?
<b>Artikel 7</b>	In Fällen von Kindesentführung bleiben die Behörden des Staates, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, so lange für Schutzmaßnahmen zuständig, bis eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt ist.	Bestehen Mechanismen, die sicherstellen, dass die zuständigen Behörden wissen, dass es sich um einen Fall internationaler Kindesentführung handelt?  Ist die Zuständigkeit der Behörden Ihres Staates, wenn sich das Kind dort befindet, auf dringende Maßnahmen beschränkt?
<b>Artikel 8, 9</b>	Die Zuständigkeit kann zwischen den Behörden der Vertragsstaaten übertragen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.	Können die Behörden die Zuständigkeit im Einklang mit dem Übereinkommen übertragen oder übernehmen?  Bestehen Verfahren, die die Übertragung der Zuständigkeit erleichtern?
<b>Artikel 10</b>	Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, können die Behörden im Zusammenhang mit einem Antrag auf Scheidung, Trennung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe der Eltern eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat hat, Schutzmaßnahmen für das Kind zu treffen.	Wenn die Behörden Ihres Staates im Zusammenhang mit einem Antrag auf Scheidung oder Trennung der Eltern Schutzmaßnahmen treffen können, ist sichergestellt, dass sie dies nur tun, wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstaben <i>a</i> und <i>b</i> erfüllt sind?

<b>Artikel 1, 3 16 bis 18</b>	In Artikel 1 Absatz 2 ist die elterliche Verantwortung definiert. Schutzmaßnahmen umfassen die Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung und die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung.	Gibt es in Ihrem Rechtssystem den Begriff „elterliche Verantwortung“?  Welche Rechte und Pflichten spiegeln in Ihrem Staat den Begriff der elterlichen Verantwortung wider?  Wird die elterliche Verantwortung anerkannt, die nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zugewiesen wurde oder erloschen ist, d. h. nach dem Recht eines anderen Staates?
<b>Artikel 23</b>	Schutzmaßnahmen sind in allen Vertragsstaaten „kraft Gesetzes“ anzuerkennen.	Werden in Ihrem Staat Schutzmaßnahmen, die in einem anderen Vertragsstaat getroffen wurden, kraft Gesetzes anerkannt, d. h. ohne dass ein Verfahren eingeleitet werden muss?
<b>Artikel 24</b>	Jede „betroffene Person“ kann beantragen, dass über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Vertragsstaat getroffenen Maßnahme entschieden wird.	Kann eine betroffene Person die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Schutzmaßnahme beantragen? Möglicherweise befindet sich die betroffene Person in einem anderen Vertragsstaat.
<b>Artikel 26</b>	Für die Vollstreckbarerklärung oder die Registrierung von Schutzmaßnahmen muss ein „einfaches und schnelles Verfahren“ bestehen.	Sind die Verfahren für die Registrierung von Schutzmaßnahmen „einfach und schnell“?
<b>Artikel 30 bis 39</b>	Zusammenarbeit nach dem Übereinkommen	Verfügt jede Behörde über die erforderlichen Befugnisse und Mittel, um ihre Aufgaben nach dem Übereinkommen wirksam erfüllen zu können?

## ANHANG II

## Informationen, die die Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1996 dem Verwahrer oder dem Ständigen Büro mitzuteilen haben

**Informationen über die Bestimmung von Behörden, die dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht direkt zu übermitteln sind (Artikel 45 Absatz 1)**

<b>Artikel 29</b>	<p>Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, die die ihr durch das Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Die Kontaktdaten der Zentralen Behörde und die Kommunikationssprache(n) sollten dem Ständigen Büro vorrangig mitgeteilt werden.</p> <p>Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen.</p> <p>Macht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die Zentrale Behörde, an die Mitteilungen zur Übermittlung an die zuständige Zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können.</p>
<b>Artikel 44</b>	Die Vertragsstaaten können die Behörden bestimmen, an die Ersuchen nach den Artikeln 8, 9 und 33 zu richten sind.

**Informationen, deren Übermittlung an das Ständige Büro empfohlen wird**

<b>Artikel 40</b>	Jeder Vertragsstaat bestimmt die Behörden, die für die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 40 zuständig sind. Die Kontaktdaten der bestimmten Behörden und die Kommunikationssprache(n) sollten dem Ständigen Büro mitgeteilt werden.
-------------------	--

**Notifikationen, die dem Verwahrer<sup>19</sup> zu übermitteln sind**

<b>Artikel 57</b>	Ratifikations-, Annahme- und Genehmigungsurkunden.
<b>Artikel 58</b>	<p>Beitrittsurkunden.</p> <p>Einsprüche gegen den Beitritt. Die Vertragsstaaten können innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation Einspruch gegen den <i>Beitritt</i> eines beitretenden Staates erheben.<sup>20</sup></p>
<b>Artikel 62</b>	Jeder Vertragsstaat kann das Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation kündigen.

<sup>19</sup> Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande.

<sup>20</sup> Beachten Sie, dass Staaten zu dem Zeitpunkt, zu dem sie das Übereinkommen *ratifizieren, annehmen* oder *genehmigen*, Einspruch gegen einen früheren Beitritt erheben können.

*Erklärungen, die abgegeben werden können und dem Verwahrer zu übermitteln sind*

<b>Artikel 45</b>	Jeder Vertragsstaat kann erklären, dass Informationssuchen nach Artikel 34 Absatz 2 nur über seine Zentrale Behörde zu übermitteln sind.
<b>Artikel 52</b>	Das Übereinkommen lässt internationale Übereinkünfte unberührt, denen Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen über die im Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten, sofern die durch eine solche Übereinkunft gebundenen Staaten keine gegenteilige Erklärung abgeben.
<b>Artikel 59</b>	Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann erklären, dass das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird (die er angeben muss). Die Erklärung kann geändert werden.

*Informationen über Vereinbarungen zwischen Vertragsstaaten, die dem Verwahrer zu übermitteln sind*

<b>Artikel 39</b>	Die Vertragsstaaten können mit anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen treffen, um die Anwendung des Übereinkommens zu erleichtern. Eine Kopie solcher Vereinbarungen ist dem Verwahrer zu übermitteln.
-------------------	--

*Vorbehalte, die angebracht werden können und dem Verwahrer mitzuteilen sind*

<b>Artikel 54 Absatz 2</b>	Die Staaten können einen Vorbehalt anbringen und darin gegen die Verwendung der französischen oder englischen, jedoch nicht beider Sprachen, Einspruch erheben.
<b>Artikel 55</b>	Ein Vertragsstaat kann sich die Zuständigkeit seiner Behörden vorbehalten, Maßnahmen zum Schutz des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Vermögens eines Kindes zu treffen, und sich vorbehalten, die elterliche Verantwortung oder eine Maßnahme nicht anzuerkennen, soweit sie mit einer von seinen Behörden in Bezug auf dieses Vermögen getroffenen Maßnahme unvereinbar ist.
<b>Artikel 60 Absatz 2</b>	Die Rücknahme eines Vorbehalts.

## ANHANG III

### Aufgaben der Zentralen Behörden und der anderen Behörden nach dem Übereinkommen von 1996

<i>Unmittelbare Verpflichtungen der Zentralen Behörden</i>	
<b>Artikel 30 Absatz 1</b>	Die Zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten.
<b>Artikel 30 Absatz 2</b>	Die Zentralen Behörden treffen die geeigneten Maßnahmen, um Auskünfte über das Recht ihres Staates sowie die in ihrem Staat für den Schutz von Kindern verfügbaren Dienste zu erteilen.
<i>Aufgaben, für die die Vertragsstaaten besondere Behörden bestimmen können, an die Ersuchen zu richten sind (Artikel 44)</i>	
<b>Artikel 8 Absatz 1</b>	Ersuchen um Übertragung der Zuständigkeit: Die zuständige Behörde eines Vertragsstaats kann eine Behörde eines anderen Vertragsstaats ersuchen, in einem bestimmten Fall die Zuständigkeit zu übernehmen, oder die Parteien einladen, einen solchen Antrag zu stellen.
<b>Artikel 9 Absatz 1</b>	Ersuchen um Übernahme der Zuständigkeit: Die nicht zuständige Behörde eines Vertragsstaats kann eine Behörde des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ersuchen, ihr in einem bestimmten Fall die Zuständigkeit zu übertragen, oder die Parteien einladen, einen solchen Antrag zu stellen.
<b>Artikel 33</b>	Ersuchen um grenzüberschreitende Unterbringung: Die Zentrale Behörde oder die zuständige Behörde eines Vertragsstaats muss die Zentrale Behörde oder die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaats im Hinblick auf die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch <i>Kafala</i> oder eine entsprechende Einrichtung in diesem anderen Staat zurate ziehen. Der ersuchende Staat muss einen Bericht mit den Gründen für die Unterbringung vorlegen. Der ersuchte Staat teilt seine Entscheidung über die vorgeschlagene Unterbringung mit.
<i>Andere Aufgaben, die die Vertragsstaaten den Zentralen Behörden, den zuständigen Behörden oder anderen staatlichen Behörden<sup>21</sup> zuweisen können</i>	
<b>Artikel 23, 24</b>	Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen auf Anerkennung oder Nichtanerkennung von Maßnahmen.

<sup>21</sup>

Dies sind z. B. Regierungsorganisationen, Gerichte, Verwaltungsbehörden/-gerichte, Jugendämter, Angehörige der Gesundheitsberufe, Sozialfürsorgeeinrichtungen, Beratungsdienste, Gerichtsdienste, Polizeidienste oder Mediatoren. Die Staaten sollten sicherstellen, dass jede Behörde über die erforderlichen Befugnisse und Mittel verfügt, um ihre Aufgaben nach dem Übereinkommen wirksam erfüllen zu können. Möglicherweise sind auch Verfahren erforderlich, um sicherzustellen, dass die Behörden die Zuständigkeiten und Aufgaben kennen, die von den verschiedenen Behörden im Staat wahrgenommen werden.

<b>Artikel 26</b>	Vollstreckbarerklärung oder Registrierung von in einem anderen Vertragsstaat getroffenen Schutzmaßnahmen zur Vollstreckung.
<b>Artikel 28</b>	Vollstreckung von Schutzmaßnahmen.
<b>Artikel 31 Buchstabe a</b>	Erleichterung der Kommunikation und Bereitstellung der Unterstützung nach den Artikeln 8 und 9 sowie Kapitel V.
<b>Artikel 31 Buchstabe b</b>	Erleichterung gütlicher Einigungen über Schutzmaßnahmen, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist.
<b>Artikel 31 Buchstabe c</b>	Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts vermisster Kinder, die Schutz benötigen, auf Ersuchen der zuständigen Behörden.
<b>Artikel 32 Buchstabe a</b>	Berichterstattung über die Lage des Kindes im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts.
<b>Artikel 32 Buchstabe b</b>	Ersuchen der zuständigen Behörde um Prüfung der Schutzmaßnahmen für ein Kind.
<b>Artikel 34 Absatz 1</b>	Entgegennahme und Übermittlung von Ersuchen um Information, die für den Schutz eines Kindes von Belang sind. Die Staaten können erklären, dass Ersuchen nach Artikel 34 Absatz 1 nur über ihre Zentrale Behörde zu übermitteln sind.
<b>Artikel 35 Absatz 1</b>	Hilfeleistung bei der Sicherstellung der wirksamen Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang.
<b>Artikel 35 Absatz 2</b>	Die Behörden des Vertragsstaats, in dem ein nicht sorgeberechtigter Elternteil wohnt, können auf Ersuchen Auskünfte einholen und Feststellungen über die Eignung dieses Elternteils zur Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang treffen. Die Behörden eines Vertragsstaats, die mit dem Antrag eines ausländischen Elternteils auf persönlichen Umgang mit einem Kind befasst sind, haben die Auskünfte und Feststellungen der Behörden des Vertragsstaats, in dem der ausländische Elternteil lebt, zuzulassen und zu berücksichtigen.
<b>Artikel 36</b>	Wenn ein Kind in einen anderen Staat verbracht wurde und einer schweren Gefahr ausgesetzt ist, benachrichtigen die mit dem Verfahren befassten zuständigen Behörden (ungeachtet des Artikels 37) den Staat, in dem sich das Kind befindet, von der Gefahr.
<b>Artikel 40</b>	Nach Artikel 40 kann dem Träger der elterlichen Verantwortung oder jedem, dem der Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes anvertraut wurde, eine Bescheinigung ausgestellt werden. Aus der Bescheinigung sollte seine Berechtigung zum Handeln hervorgehen.

## ANHANG IV

### Verfügbare Ressourcen von Staaten, die für andere Staaten hilfreich sein könnten

#### HAAGER KONFERENZ FÜR INTERNATIONALES PRIVATRECHT

< [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >

##### AUSTRALIEN (englisch)

Family Law (Child Protection) Regulations 2003 (Cth)

<http://www.comlaw.gov.au/comlaw/legislation/LegislativeInstrument1.nsf/0/71EB7B19DB0B4659CA256F700080E993?OpenDocument>

Family Law Act 1975 (Cth) – Division 4

<http://www.comlaw.gov.au/ComLaw/Legislation/ActCompilation1.nsf/current/bytitle/59D7F763D13627B5CA2573B5001A451B?OpenDocument&mostrecent=1>

Child Protection (International Measures) Act 2003 (Qld)

<https://www.legislation.qld.gov.au/LEGISLTN/CURRENT/C/ChildProtInMA03.pdf>

Child Protection (International Measures) Act 2006 (NSW)

[http://www.legislation.nsw.gov.au/scanview/inforce/s/1/?TITLE=%22Child%20Protection%20\(International%20Measures\)%20Act%202006%20No%2012%22&nohits=y](http://www.legislation.nsw.gov.au/scanview/inforce/s/1/?TITLE=%22Child%20Protection%20(International%20Measures)%20Act%202006%20No%2012%22&nohits=y)

Child Protection (International Measures) Act 2003 (Tas)

[http://www.thelaw.tas.gov.au/tocview/index.w3p;cond=;doc\\_id=23%2B%2B2003%2BAT%40EN%2B20080731230000;hison=;prompt=;rec=;term](http://www.thelaw.tas.gov.au/tocview/index.w3p;cond=;doc_id=23%2B%2B2003%2BAT%40EN%2B20080731230000;hison=;prompt=;rec=;term)

##### EUROPÄISCHE UNION (deutsch, englisch, französisch, spanisch)

Entscheidung des Rates vom 5. Juni 2008 zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, das Haager Übereinkommen von 1996 im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1500647727136&uri=CELEX:32008D0431>

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:151:0036:0038:EN:PDF>

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:151:0036:0038:FR:PDF>

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:151:0036:0038:ES:PDF>

##### DÄNEMARK (dänisch)

*Lov om Haagerbørnebeskyttelseskonventionen*

Gesetz zum Haager Kinderschutzübereinkommen

<https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=31721>

##### FRANKREICH (französisch)

*Enfance : responsabilité parentale et protection des enfants (convention de La Haye)*

[http://www.assemblee-nationale.fr/13/dossiers/lahaye\\_responsabilite\\_parentale.asp](http://www.assemblee-nationale.fr/13/dossiers/lahaye_responsabilite_parentale.asp)

##### IRLAND (englisch)

Protection of Children (Hague Convention) Act, 2000

<http://www.irishstatutebook.ie/2000/en/act/pub/0037/index.html>

##### NIEDERLANDE (niederländisch)

*Uitvoeringswet internationale kinderbescherming*

Durchführungsgesetz für den internationalen Schutz von Kindern, 16. Februar 2006

<http://wetten.overheid.nl/BWBR0019574/>

##### SCHWEIZ (französisch, deutsch, italienisch)

Ankündigungen und Dokumente – Entführte Kinder werden besser geschützt, 28. Februar 2007

*Vers une protection plus efficace des enfants en cas d'enlèvement international*

*Entführte Kinder werden besser geschützt*

*Migliore protezione dei minori rapiti*

[http://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/dokumentation/medieninformationen/2007/ref\\_2007-02-281.html](http://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/dokumentation/medieninformationen/2007/ref_2007-02-281.html)

**Haager Konferenz für Internationales Privatrecht  
Ständiges Büro**

Churchillplein 6b  
2517 JW Den Haag  
Niederlande

Tel.: +31 70 363 3303

Fax: +31 70 360 4867

E-Mail: [secretariat@hcch.net](mailto:secretariat@hcch.net)

Website: [www.hcch.net](http://www.hcch.net)

**DOI** 10.2838/383069